Baierische
Landtags-Handlungen
in
den Jahren 1429 bis 1513.

13ter Band.

Nieder- und Oberländische Landtäge,

im vereinigten

Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Vom Jahre 1497 anfangend, bis zum Tode Herzog Georg's 1503.

München 1805,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

Rittertag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1497, im Jäner.

(Beschwerden und Petitionen der Ritterschaft betr.)

Anmerkung. Die Existenz dieses Rittertages ist bereits aus den, im 11ten Bande Seite 487-491 eingerückten Actenstücken bekannt. Dort kömmt zwar nichts anders vor, als dass von der Ritterschaft, welche schon vor dem 20ten Jäner 1497 in Landshut versammelt gewesen war, ein Landgebot wegen den Ehehalten und Tagwerkern in Vorschlag gebracht worden sey; allein dieser Rittertag hat noch weit mehrere und wichtigere Gegenstände berührt.

Beweis des mit Numer 2 nachfolgenden Berathschlagungs-Protocolles der herzoglichen Statthalter und Räthe vom 14ten Jäner 1497 hatte die Ritterschaft ein Libell von sehr zahlreichen Beschwerden und Petitionen übergeben. Von diesem Libelle liegt zwar weder mehr das Original noch eine Copie bey den Archivalacten; allein, wenn man dieses Berathschlagungs-Protocoll genau ansieht, so entdeckt sich, dass jener Libellus Gravaminum, welcher in Scheidii

Bibliotheca historica Göttingensi (4. Göttingen und Hannover 1758) in einer lateinischen Uebersetzung (wahrscheinlich des Aventin) zum erstenmal, — und dann in dem Versuche über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte (8. 1798.) nach einer deutschen Abschrift gedruckt worden ist, in diesem Berathschlagungs-Protocolle nicht nur von Artikel zu Artikel, sondern hier und da wörtlich verfolgt werde.

Dieses letzterwähnte Libell enthält auch sowohl in der deutschen Abschrift, als in der lateinischen Uebersetzung schon im Eingange das charakteristische Zeichen, dass es nicht von der gemeinen Landschaft aller drey Stände, sondern nur von der gemeinen Ritterschaft allein verfasst worden sey.

Nach diesem allen ist es keinem Zweifel unterworfen, dass es ursprünglich zu dem gegenwärtigen Rittertage vom Jahre 1497 gehöre. Allein hieraus ist doch noch keine Nothfolge, dass die Jahrzahl 1499 in beyden, von einander so verschiedenen Exemplarien, und welche nichts minder als wechselseitige Abschriften sind, ein Schreibfehler seyn müsse. Denn da wirklich in dem so bestimmt angegebenen Zeitpunkte zu Andrä 1499 (aber nicht in Vigilia St. Andreae, sondern am Dienstage nach Andrä) ein allgemeiner Landtag zu Landshut existirt hat, — da ferner nur der geringste Theil dieser Beschwerden und Petitionen in dem mit Numer 3 nachfolgenden Landgebote vom Jahre 1497 berichtiget wurde, — und

da

da das Berathschlagungs-Protocoll von einem Punkte des Contextes wegen den neuen Zöllen, und von jenen 4 Punkten, welche am Ende des Libelles als unvollzogene Gegenstände der alten Landesordnung angehängt sind, keine Meldung macht, dagegen in dem erwähnten Berathschlagungs-Protocoll 3 andere Punkten über das Seelgeräth, über die Sprüche der Weltgeistlichen, und über die Erbschaften der Klöster vorkommen, welche in dem Libelle nicht enthalten sind; so ist es höchstwahrscheinlich, dass dieses Libell vier Tage vor Eröfnung des allgemeinen Landtages vom Jahre 1499 auch wieder durch die Ritterschaft alleine, jedoch mit der kleinen Abänderung reproducirt worden sey, dass 3 Punkte des ersten Libelles vom Jahre 1497 weggelassen, dagegen andere 4 neue hinzugesetzt wurden.

Nachdem in den kurfürstlichen Archiven weder das Libell vom Jahre 1497 noch jenes vom Jahre 1499 nach allem angewendeten Fleiss vorzufinden ist, so muss der Herausgeber hier eine Abschrift abdrucken lassen, welche sich in der Privatbibliothek des Herrn Grafen von Preysing befindet, und welche der Besitzer dem Herausgeber gütigst mitgetheilt hat.

Diese Abschrift ist erst in der Mitte des 18ten Jahrhunderts, und zwar nach einer Handschrift gemacht, welche ehemals in dem Carmeliten-Kloster zu Straubing lag.

Dies

Dies beweiſet eine Randgloſſe, welche bey dem Artikel der Beſchwerde in den Lehensverleihungen auf folgende Art lautet.

Hic in M. S. quod apud R. R. D. D. P. P. Carmelitas Straubingae aſservatur undecim linearum Spacium intercedit.

Da nun im Gegenhalt der lateiniſchen Ueberſetzung bey Scheidt eben in dieſem Artikel nicht eine Zeile mangelt, ſo wäre es wohl möglich, daſs die Carmeliten den Originalauſſatz beſaſsen; allein der Herausgeber hat dieſe letztere Handſchrift noch nicht erhalten können.

Merkwürdig iſt übrigens noch auf dem Titelblatte der Graf v. Preyſingiſchen Abſchriſt der Beyſatz:

Aventinus latine reddidit Libro I. Collectaneorum Fol. 124.

Der Herausgeber muſs geſtehen, daſs ihm dieſe Collectanea des Aventin noch niemalen zu Geſicht gekommen ſeyen; zugleich beſtättiget ſich aber hier die Vermuthung, daſs die lateiniſche Ueberſetzung bey Scheidt vom Aventin ſey.

Da jener Copiſt, welcher das nunmehr einzig exiſtirende Graf v. Preyſingiſche Exemplar ſchrieb, ſehr viele Worte nicht leſen konnte, und alſo fehlerhaft copirte, ſo hat hier der Herausgeber jene Worte welche auffallend unrichtig und leicht zu verbeſſern waren, verbeſſert, jene bey welchen er ſelbſt Zwei-

ſel

kel trägt, mit einem Fragezeichen begleitet, und an Plätzen, wo ihm ganze Worte zu mangeln scheinen, Zwischenpunkten gesetzt. Zugleich werden am Schlusse auch die vorzüglicheren Abweichungen gegen den lateinischen Text angehängt.

1. Libell der Beschwerden und Petitionen von der Ritterschaft.

Nach der in der Graf v. Preysingischen Privat-Bibliothek befindlichen Abschrift.

Gravamina der Ritterschaft, Herzog Jörgen übergeben in Vigilia sankti Andreä Ao. rc. 1499.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! Ew. f. G. bitten Wir in aller Unterthänigkeit Wir gemeine Ritterschaft, Ew. f. G. niedern und obern Landes des löblichen Hauses Baiern Landsessen, nachfolgende Mängel und Beschwerungen, die Wir haben und vor Augen sind, gnädiglich zu vernehmen, darein zu sehen und mit Gnaden zu wenden.

Item zum allerersten, wiewohl der hochgebohrne Fürst und Herr, Ew. f. G. Herr und Vatter Herzog Ludwig loblicher Gedächtniß etwa mit gemeiner Landschaft eine gemeine Landesordnung beschlossen, aufgerichtet und ausgehen lassen,

ſen, und auch Ew. f. G. aller unſer erkaufte Freyheit Gnad (. . . . . . .*) hat, die auch alle Amtleute bey der Eidespflicht zu vollziehen verlobt ſind, noch dann iſt dem allen gar wenig Folge geſchehen, noch die Amtleute gelebt, und das die Urſache, wo ſich ſolches gleich erfunden, hat man keinen Amtmann darum geſtraft, und mögen Ew. f. G. ermeſſen, was verderblichen Schadens täglich daraus erſteht.

Item zum andern, ſo haben Wir merkliche Beſchwerung an unſern gemeinen Landsrechten, daß die Hofgerichte und Rechte nach Ordnung, wie vor Alter, nicht beſetzt ſind, ſondern viel der gelehrten, (1) und gering Landleute vom Adel, ſonderlich im Oberlande je zu Zeiten kaum ein Landmann oder zween, (. . . .) (2) wornach gerichtet ſoll werden, deſſen die Ausländer nicht Wiſſen haben, noch davor halten wollen; daraus neue Rechte erſtehen, die bey unſern Vorvordern nicht gehört, und gemeinen unſern Landsrechten und Gebrauch widerwärtig ſind. Mag Ew. f. G. abnehmen, daß große Mängel, Nachtheil und Irrung gemeiner Landſchaft daraus erſtehen mag.

Item

*) Hier ſcheint das Wort: beſtättet zu fehlen.

Item weiter so werden die Ritterschaft auch der gemeine Mann durch die Procuratores oder Redner bey Hof hoh beschwert, das auch anders dann bey Ew. f. G. Vatter löblicher Gedächtniß gehalten wird, dann (. . . . .) was einem Redner (. . .) will, so haben sie es vor abgedingt, und wird grosses Geld von dem Redner genommen, dessen zu Zeiten die Hauptsache nicht werth ist, und vor Alters nach Erkenntniß der Räthe gestanden. Wir vermeynen auch, daß dieselbe Procuratores, und darum die Gelehrten nicht in den Räthen sitzen sollen. Es nehmen auch die Redner bey den Landgerichten zu Zeiten Sprüche an sich, auszuführen, das auch nicht seyn soll, denn der Gegentheil dadurch gros mag beschwert werden, denn in Landgerichten hat es seinen Austrag, wie es damit gehalten soll werden.

Item so einer mit Klag in Ew. f. G. Hof kommt, Ew. f. G. Rentmeister, Landschreiber oder Pfleger antreffend, und zu Verhör den Räthen stehen soll, will ihm niemand reden um das Geld, und sprechen der Handel berühre Ew. f. G. was Ew. f. G. Amtleute und Pfleger antrift. Und ob es gleich übel gehandelt, und vor den Räthen unrecht erkannt wird, so rede doch der Redner mit Sorgen und subtilen Worten, nicht nach der Sachen Nothdurft,

und

und nimmt doch nicht weniger sein Geld darum. Ist bey Ew. f. G. Vorvordern und Vatter löblicher Gedächtniß nicht gewesen, sondern wo einer verlassen gestanden, ist einer aus den Räthen (3) gütlich oder rechtlich seine Nothdurft fürzubringen, zugeschaft werden.

Item es mögen Ew. f. G. ermessen, was Ew. G. auch Land und Leute Schaden und Verderben erstehen, der ietzt gehenden Münze halben, daß der Gulden nicht wie vor gemacht, die schwarze Münze aufgekauft und verführt werde, und nach aller (?) Ordnung kommt ein Sechser um 18, ein Kreutzer um 3 dl. (4) Mag Ew. Gnad der Abgang, so Ew. G. an Renten und Fändten (. . .) gemeiner Adel Pfennwerthe aufs höchste gesteigert, geht allein über Ew. G. selbst, auch Ritter und Knechte und andre, so die zu handeln haben, und deren nothdürftig sind. Mag der Burger den Kauf schicken und richten, daß sie daran oder desselben keinen Nachtheil haben.

Item so habe auch die Ritterschaft merkliche Beschwerung der Lehen halb, daß die strenge verliehen werden; denn wo vor Zeiten bey Ew. G. Vatter und andrer Herrn von Baiern von Clienten eine Armbrust, Habicht oder Sperber genommen ist

wor=

worden, so fordert man iezt von Ew. f. G. wegen hundert Gulden.

Item sich beklagt auch der gemeine Adel, daß die Amtleute und andre jegliche Stuck besiegeln, ohne ihrem Wissen und Willen, daraus den armen Leuten viel Irrungen beschehen, dem Adel dadurch zu Zeiten seine Lehen entzogen werden, und gar viel entfremdet. Ist unser Begehren, deshalb Bot ausgehen zu lassen, daß solches füran vermieden bleibe, denn es wider Lehen Recht ist.

Item mit den Gerhaben oder Vormund den unvoggtbaren Kindern zu setzen, ist auch merkliche Beschwerung, daß die mehrere allein durch die Amtleute ohne der nächsten Freunde Wissen ihr mütterlich halben, mit Landfremden besetzt werden, wogleich in der Freundschaft wohl taugliche dazu vorhanden wären. Daraus kommt merklicher Schaden, das auch wider alle Rechte und altes Herkommen ist. Es unterstehen sich auch dieselbe fremde Gerhaben ihre Pflegkinder ausserhalb der Freunde Willen und Wissen zu verheurathen, und sagen dann, es habe Ew. f. G. geschafft. Und so die Freundschaft dawider rede, und dem nicht Glauben geben will, daß es Ew. G. Geschäft sey, so legt sich zu Zeiten derselbe Vormund über den Freund, und schlägt ihn. Es werden auch viele Briefe aus-

gebracht von Ew. G. an fremde Edelleute und unedle um Heurath, die denselben Frauen und Jungfrauen nicht gemäß noch gemeynt seyn, und wird ihnen auf dieselbe Geschäfte verboten, ohne Wissen Ew. G. zu heurathen. Ew. G. wolle gnädiglich darein sehen, daß es nicht beschehe, wenn es eine unleidentliche Beschwerung ist, und Ew. G. deshalb manches gnädiges Zusagen gethan hat.

Item mehr beschweren sich Ew. G. arme, sonders die Urbarsleute am meisten Ew. G. zugehörig, was Handel sie haben, darinn sie billig ein Rentmeister beschützen sollte, dieweil aber ietzt die Rentmeister auch Landschreiber sind, deshalben sie ihren Nutzen in den Wändeln haben, dadurch der arme Mann hoh beschwert ist, und dermassen keine Zuflucht zu seinem Rentmeister haben mag.

Item die Pfleger, die von Ew. G. Tafern haben, die sie selbst mit Wein verlegen, die schenken gemeiniglich die Maaß um zween oder drey Pfenning höher, dann man neben ihnen schenkt, und bedärfen die armen Leute sonst in keine andre, dann in dieselben Tafernen gehen, darum viel Forderungen gemacht, und unnothdürftige Irrungen beschehen, damit ihnen ihre Weine auch mit Forderkandl ausgetrunken werden.

Item

Item es beschweren sich auch der Adel und Ritterschaft der Besieglung halben; denn die Pfleger und Richter wollen, daß niemand Siegel noch Verschreibung ausserhalb dann bey ihnen thun noch ausrichten sollen; berühmen sich, daß von Ew. G. geschaft sey, und lassen vor den Kirchen und Landschrannen verkünden und berufen. Das doch der Ritterschaft unmöglich zu glauben, von Alter nicht herkommen, und in andern Landen zu hören schimpflich ist. Denn vormals Ew. f. G. Ordnung gegeben, und sonderbar benennt wird, daß ein jeder Richter von seinem Insiegel in Urtheil und Gerichtsbriefen nicht mehr, dann in der Landsordnung begriffen ist, nehmen soll, so wird es ietzt angesehen, daß man von einem Verzeihbrief und Spruchbrief nimmt sieben Gulden. Mögen Ew. G. abnehmen, was Schadens, Nachtheiles daraus entsteht den armen Leuten, die ihre Güter nach ihrer Nothdurft, da sie auf das Siegelgeld Sorge haben, nicht verkaufen mögen; dazu verhoft die Ritterschaft und Adel, daß ihnen ihre Siegel von niemand verboten seyn sollte.

Item es werden auch seltsame Leute zu Schergen aufgenommen der Zustände wegen, und will nicht angesehen werden, ob auch böser Leymuth Dieberey oder anders auf sie bekannt, das von

Alter

Alter auch nicht herkommen ist, sondern es sind Amtleute guten Leymuthes und in denselben Gerichten angesessen, und den man in den Rechten trauen hat mögen, gesetzt worden; aber ietzt giebt man ihnen die Leistung, damit sie den Zustand ab den armen Leuten schätzen und den Rentmeistern geben mögen.

Item gemeiner Ritterschaft Bitten und Begehren ist, auch die Hofmarchen auf die Freyheit bey alten Herkommen unvergriffen, auch als weit die Sichel, Haue, und Pflug (. . .) wieder gnädiglich bleiben zu lassen. Es wären dann Hofmarchen, die von Ew. G. Herrn und Vatter, auch bey Ew. G. beschehen, Ordnung und Maas haben, dabey bleiblich; wann doch an dem Ew. G. Nutzen nichts gelegen ist. (5)

Item so auch Rentmeister und Landschreiber in Niedern- und Obernland in ihrem Umreiten sind, nehmen sie viel Volkes mit ihnen, dessen sie wohl vertragen wären; beschieht merkliche überflüssige Zehrung. So sie derselben gegen Ew. f. G. nicht wohl verantworten mögen, legen sie es die an, die nicht Vizedomhändel verschuldet, und sagen ihnen dann der Rentmeister und Landschreiber, sie wollen sie auch begnaden, und geben auch so viel Geldes an der Zehrung, die doch vor

Gott

Gott nichts schuldig sind. Dieselbe Schätzung bleibt in der Feder unverrechnet; Sie machen auch ihr Umreiten mehr und öfter, dann vor gewesen und billig ist.

Item wo auch ein Edelmann seinen Stifft- und Zinsmann um redliche Ursache zu strafen eingelegt, darum er ihn wohl billig strafen mag, und ihm kein Geld vermeynt abzunehmen, so will ihm der Rentmeister, Landschreiber und Pfleger aus Gefängniß kurz ledig haben, ausserhalb Verhör und Geschäft Ew. f. G. und vermeynen dadurch den Edelmann seine Obrigkeit zu verhindern. Es lassen auch sonderlich die Rentmeister im Oberlande Geschäft unter ihren Pettschaften an die Gerichte, mit der Edelleute Bauern zu handeln, unersucht des Edelmannes, ausgehen; das sonderlich auch wider Landesordnung und unsre Freyheit ist.

Item mehr unterstehen sich auch die Amtleute dem Edelmann zu verbieten, daß der um seine ausständige anhellige Gilt und Schuld auf seinen freyen Stifft oder Gütern nicht zu pfänden haben solle; und so der Edelmann seinem Zinsmann der Gilt aus Gnaden oder Armuth gepeutet und anstehen lassen hat, so sagen Pfleger und Landrichter, wie es nimmer Zins oder Gilt seyen, sondern

dern

dern sprechen, die Ew. G. zu richten zugehören, und vor ihnen entschieden werden, das auch eine merkliche Beschwerung und wider die Freyheit ist.

Item wo auch ein Fremder zu der Edelmanns Bauern Sprüche setzt, es sey um Schuld oder anderes, vermeynen die Amtleute, daß es vor ihnen gerichtet und ausgetragen werden solle. Sie thun auch Verbot auf der Edelleute Gründe und Güter. Sie nöthen auch der Edelleute arme Leute mit seltsamen Forderungen um gemeine schlechte Händel zu klagen; auch andere arme Leute auf dem Lande. Welcher Theil aber nicht klagen will, von demselben nehmen sie dessen Wandel; das dann wider Ew. G. Ordnung, auch gemeine Rechte und wider das Buch (6) ist, daß man niemand zur Klage nöthen soll.

Item wenn auch die Pfleger und Amtleute umreiten zu den Kirchenrechnungen aufzunehmen, so thun sie gar große Zehrung auf die Gotteshäuser; nichtsminder so wollen sie dennoch von einer jeden Kirche einen Gulden haben; dazu von den Gotteshäusern Geld entnehmen, und nicht zu rechter Zeit wiedergeben. Will man ihnen aber das nicht leihen, so nehmen es etliche mit Gewalt.

Und

und so sie abkommen von den Aemtern, so wird es denselben Gotteshäusern gar verloren.

Item wo ein Edelmann ein Gut hat, darauf sonst Grund und Boden sein ist, und wo der Bauer ewige Erbrecht auf demselben Gut hat, und höher dann des Edelmanns Gilt geschätzt wird, so wollen die Amtleute die Obrigkeit und Scharwerk für Ew. f. G. haben, das von Alter nicht herkommen, und wider Freyheit ist.

Item mehr wollen die Amtleute etlichen Edelleuten von ihren Voggtleuten nicht mehr, dann den Voggtzins folgen lassen, aber Gericht, Scharwerk und alle andere Obrigkeit Ew. G. einziehen, das doch mit sonderen Worten in der Landesfreyheit ausgeschlossen ist.

Item bey den Ehetafernen ist von Alter herkommen, daß jeder Wirth um seine verbittene (?) anhellige Schuld wohl pfänden hat mögen; aber die Amtleute wollen nun das auch nimmer gestatten. So man ihnen aber darum thut, so erlauben sie das einem auf einen Monat, länger oder kürzer, nach ihrem Gefallen. Das auch wider Billigkeit und Recht ist.

Item mehr unterstehen sich auch Rentmeister, Landschreiber und Pfleger Weisung zu hören

wiewohl einer nicht darein verwilliget, über Rechtbote; und der eine Theil wird dennoch mit ihm verschaft, der Zeugniß zu geleben. Dazu werden ohne Verwilligung der Partheyen Pön und Fälle aufgesetzt zu halten, das mit Fängniß abernöthen wollen; das dann auch in der Landesordnung verboten ist.

Item so wird auch manchmal dem Rentmeister Landschreiber oder Pfleger von den Schergen angebracht, und ein armer Mann um Inzicht oder anders angenommen, dessen doch der Amtmann keinen Grund hat, und vielleicht auf ihn erdichtet hat; Nichtsminder von Stund an die Frage geführt, und so man nichts an ihm findet, muß er die Marter, Schmach und Schaden gedulden.

Item wenn auch ein armer Mann um was Handlung, das sich auf der Schergen Anbringen und sonst nicht geoffenbaret ist, gefordert wird, so will man von ihm das Wandel haben. Und wo er sich dessen beschwert, gefreyet (?) Landbuch, so wird es von ihm nicht angenommen, sondern er muß das Wandel geben, oder in die Sicherung von Stund an gehen, dadurch ihm das Wandel abgenöthet wird. Gnädiger Herr! wolle Ew.

f. G.

f. G. mit samt Ew. f. G. Räthen die Sachen recht bedenken, mag man darinn finden, daß Ew. Gnad mindesten Nutzen davon hat, und den großen Nachtheil und Schaden mit dem Erseigern des Landes und der Leute. Es ist auch Verödung der Güter und Gilt Ew. G. selbst, auch gemeinen Landen und Leuten; Und wird niemand davon gebessert, dann die Pfleger, Landschreiber, Richter, Schergen und andere, die Amt haben. Und solcher Schnitterey Pfleger die suchen eine Neuerung nach der andern, wo sie mögen Ursache erdenken, daraus sie Wandel machen, darinn sie ihren Theil haben, und davon Ew. G. nichts entsprießt, noch gebessert wird, dann daß ihm ein jeder nach seinem Nutzen handelt um seinen Theil.

Item mehr unterstehen sich Rentmeister und Landschreiber die Edelleute bey nächtlicher Weile zu fangen, aus ihren Sitzen gebunden als schädliche Leute führen, darum sie allerdings doch keinen Gewalt haben sollen; das auch Ew. f. G. in andern Landen, wo das gehört wird, großes Geschrey und Nachrede bringt, auch dem Adel schädlich und unleidentlich ist, auch, als Ew. G. wissen, wider unsre Freyheit ist, in sich haltend, wo ein Edelmann verbricht wider Ew. Gnad, so soll nach Erkenntniß Ew. f. G. edlen Räthen mit

ihm gehandelt werden; so jetzt dieser Zeit nicht geschieht, dadurch Ritter und Knechte verächtlich geschätzt, und Uns (. . .) fürgehebt wird (7).

Item so auch ein armer Mann oder jemand andrer, um was Handel einer Klage zu thun hat, so der Handel gen Hof kömmt, werden dieselben Supplikation und Klagezettel den Rentmeistern, Pflegern oder Richtern, die der Handel berührt, um Unterricht zu geben, zugeschickt, zu Zeiten die Unterricht bey ihnen verhalten, oder nach ihren Nutzen gegeben, dieweil sie dann als Ursacher und verdächtlich vermerkt sind. So hat vor Ew. Gnad Ordnung darinn gegeben, daß man beyde Theile gen Hof erfordert hat, und welcher dann unrecht erfunden ist, dem andern Kostung und Zehrung abzulegen verschaft, und darum gestraft worden; Und ob Ew. Gnad aus Unmuth der Sachen auf einem Commissari gestellt, daß dann durch ihn dermassen auch gehandelt und geschafft werden sollte.

Item so ist auch merkliche Beschwerung mit dem Wildprät der armen Leute und Bauerschaft; denen werden ihre Zäune und Hecken niedergebrochen und ihre Hunde genommen, damit das Wildprät seine Nahrung nehmen und erreichen, und

der

der arme seines Gutes, das ihn härtiglich ankommt, gar keine Betrettung haben mag (8). Dadurch die Güter verödet werden, und die Gilt ihren Herrn nimmer vermögen zu geben; und dieweil das große Verschuldniß ohne Zweifel gegen Gott inn trägt, wolle Ew Gnad mit sondern Gnaden darein sehen, solches gnädiglich zu wenden: als Uns dann zu Zeiten ehemals von Ew. Gnaden auch zugesagt worden ist.

Item so unterstehen sich auch Ew. Gnaden Jägermeister und Forstmeister den Edelleuten das Gejaid zu verbieten wider altes Herkommen das sie und ihre Vorvordern lange Zeit im Gebrauch gehabt; sonderlich verbieten sie ihnen das schwarze Wildprät und das Reh, das doch dem Adel erlaubt ist. Dazu sind Jägermeister, Forstmeister und dergleichen andere Amt mit Gästen und schlechten Leuten besetzt; dadurch gemeiner Adel von ihrem Innhaben gedruckt und beschwert werden ohne Recht, und deshalb unsers Innhabens entsetzt; nachdem man von Alter zu solchen Amten gebohrne Landleute und des Adels gewesen sind, genommen hat, das jetzt nicht seyn will.

So erlauben auch die Jägermeister den Bauern allen kleinen Wildbann, dadurch aber der Adel

ver-

verächtlich gesehen wird; denn die Bauern das Wildprät gen Markt und in die Tafernen tragen, vertrinken und verkaufen; dadurch Ew. G. solche Kurzweil etwa viel genommen, auch dem Adel; das doch Ew. f. G. vormals hoh verboten hat. Dieselbe Waidleute fangen dann Hasen Kronwittvögel und anderes Wildprät viel Säcke voll, und thun das in der ersten Fastenwochen und darnach, dieweil sie das zuwegen mögen bringen, und dörren solches Wildprät auf. Das doch wider die Waydheit und den Adel ist. Es ist auch schier ninders kein Bauer, ihm sey erlaubt den Hasen zu fangen Tag und Nacht, und verlegen sich darauf, dadurch sie sich samt ihren Gütern in Verderben bringen; und was vorhin bey den alten Jägermeistern verbotten gewesen ist, wird bey den jetzigen ausserhalb Ew. G. von ihrer selbst Nutzens wegen wiederum erlaubt.

Item mehr unterstehen sich auch etliche Knechte die Rebhühner mit dem Garn in dem Schnee aufzufangen und zu veröden, daß der Adel keine Kurzweil haben mag, und geben die um das Geld hin.

Item mehr unterstehen sich die Jägermeister der Edelleute Bauern, unersucht ihrer Herrn,

auch

auch andre Amtleute aus ihrem eigenen Gewalt für sich zu erfordern und von des Wildpräts wegen anzunehmen, und auf der Ueberreiter Ansagen dieselbe in Kostung und Schaden zu führen, dessen sie doch keinen Gewalt haben. Sie führen auch die armen Leute an die Frage, die nichts bekennen, auf Meynung, ihnen abzuschrekken, sich gen ihnen in Strafe zu begeben, und Gewalt; das auch nicht seyn soll. Desgleichen so sammeln die Ueberreiter von den armen Leuten Korn und Haber; das auch von Ew. Gnaden ihnen verboten, und eine merkliche Beschwerung ist.

Item mehr ist eine merkliche Beschwerung gemeinen Landen mit der Pfandung, daß Städte und Märkte in den Hofmarchen auch auf dem Lande unordentlich unersucht aller Obrigkeit pfänden, um Schulden, die nicht anhellig sind, Pfand nehmen, darüber merkliche Kostung und Pfänderlohn laufen. Ist groß wider den Adel und unsere Freyheit, auch wider Ew. f. G. Amtleute. Darum wolle Ew. G. Ordnung darinn geben, damit der Adel, auch der gemeine arme Mann nicht gar so hart beschwert werden.

Item so sind auch viele neue Zölle in den Städten und auf dem Lande aufgebracht worden, son-

sonders die von Lanshut gar neulich zween auf den Boding (?) gesetzt zu geben (9). Dergleichen andre im Oberlande, das unbillig von dem Adel genommen wird.

Gnädiger Herr! Es sind auch merkliche Beschwerungen, die sich bey der Geistlichkeit erfinden (10), also daß die Güter, so von Ew. f. G. Vorvordern, dem Adel und andern zu der Geistlichkeit und Gotteshäusern gegeben sind, über daß es gemeiniglich in den Stiftbrief begriffen ist, daß solche Güter mit der Stift nicht gesteigert, doch die Geistlichkeit aufs allermeiste es ertragen kann, steigern und höhern. Sie zwingen und dringen auch die armen, daß sie Leibgeding kaufen müssen, und so viel ein armer Mann Kinder hat auf das mindeste von einem Leib 8 oder 10 Gulden müssen geben; dergleich mit großen Anleiten dazu. So der arme Mann mit Tod abgeht, so nehmen sie Todtfall, und dazu Zuständе, zu Zeiten auch sie da kein Eigenthum haben. Mögen Ew. G. abnehmen, daß die armen Leute mit solchen erseigert und verarmt werden; Und wenn Ew. G. der Zureisen oder Steuern nothdürftig würde, so vermöchten sie nichts. Da soll Ew. G. mit Fleiß einsehen, wann sie haben wohl so viel Gilt, als Ew. G. und aller Ew. G. Ritter und

Knechte

Knechte, dergleichen was Gilt auf dem Lande ist. Und wird ihre Gilt, aber der Gottesdienst nicht gemehrt, sondern ehe minder, der alten vergessen und nicht gehalten, als sie sollen; und so Ew. G. ihrer bedürftig würde zu Kriegen oder Reisen, so schicken sie Ew. G. einen Wagen und zwey Bauernknechte. Dazu kommt durch solch ihr Abnehmen und Beschwerung der armen Leute das Geld aus dem Lande, und zu Zeiten, was dann nicht angelegt ist, wann sie abgehen, gar verloren und wird auch also der Adel von ihnen schier gar ausgekauft (11).

Item darein zu sehen, daß sie ihre Mönche in die Klöster bringen, und nicht Pfarreyen und Vikarien mehr besetzen lassen, angesehen, daß Ew. f. G. solches aus sonderer Bewegniß und Ursachen vormals auch verordnet hat,

Item auch ist merklicher Mangel der Cortisanen halben, in Ew. G. Land eindringend, alle Pfarren und Gaben anfallend, dadurch der Adel und andre Ew. G. Leute beschwert, die Gotteslehen gehindert, wenige Ew. G. Landleuten ihre Kinder zu Gottesgaben kommen, noch berathen mögen werden (12).

Item

Item mehr beschwert sich der Adel, nachdem und er etliche Messen und Gottesdienste gestiftet, und ihm Stift und Voggtey derselben Güter dazu gehörig vorbehalten hat, daß er dem Priester das Geld von der Hand giebt (13), wollen die Amtleute, Obrigkeit und Scharwerk auf denselben Gütern haben, das doch den Verträgen zwischen Ew. G. und gemeiner Landschaft widerwärtig ist, innhaltend, was der Edelmann vor denselben Verträgen im Gebrauche gewesen ist, dabey soll er bleiben; was aber hernach gestiftet und durch Gottes Willen gegeben wäre, darauf soll fürstliche Obrigkeit Ew. G. nachfolgen, was nicht in Hofmarchen ist *).

Gnädiger Herr! Mehr beschwert sich die Ritterschaft anch Ew. G. arme Leute, daß sie ihren Getraid in Ew. G. Land in die Städte zu führen genöthet werden (14), daselbst doch der Fürkauf mit dem Getraide gebraucht, und weiter verkauft wird. Wo aber Ew. G. arme Leute ihren Willen hätten, ihr Getraid zu verführen, wo sie wollten, möchten sie den höher geben, und ihren Herrn desto leichter bezahlen.

Item

*) Das Actenstück über den hier angeführten Vertrag mit der Landschaft ist noch zur Zeit gänzlich unbekannt.

Item nachdem sich auch zu Zeiten aus Lemmen (?) und Muthwilligkeit (15) begiebt, daß die Frauen von ihren Männern ziehen, und Ew. G. durch Supplication um Schutz und Schirm anrufen; wo indessen Ew. G. ein Bedenken nimmt, so berühmen sich doch nichtsminder dieselben Frauen, Ew. G. habe sie in Schutz genommen. Und so ihr Hauswirth nach ihr stellt, und solcher Schmach gern entladen wäre, so bietet sie ihm das Recht, und er kann sie nicht zu ihm bringen. Mögen Ew. G. abnehmen, daß solches wider Gott und geistliche Ordnung ist. Denn es ist keiner vom Adel dafür gefreyet, ihm möchte ein solches widerfahren; und so die Frauen die Trostung oder Beschützung empfunden, möchte ihnen Ursache gegeben werden, daß etwas geschieht, das sonst vermieden bliebe. Bittet gemeine Ritterschaft in sonderer Unterthänigkeit solches gnädiglich zu bedenken.

Item so werden auch **Gewicht und Maaß** allenthalben in Ew. f. G. Landen fast und viel verändert und gemindert wider altes Herkommen bey den Kästen und andern Enden; da auch vor Zeiten geschworne Mässer gewesen, die den Getraid auf dem Kasten nach geschwornen Maaß gemessen. Jetzt haben die Kastner eigne Diener, die

nicht

nicht geschworen sind, die ihren Herrn zu gut und dem armen Mann zu Schaden messen (16).

Item so beklagen sich Ritter und Knechte, auch arme und reiche, wo ihnen merkliche Noth angelegen ist, dast sie für Ew. f. G. nicht kommen mögen. Und ob sie gleich den Kammer- und Thürhütern, Ew. G. zu geben, Klagezettel antworten, so schafft sie Ew. G. in die Kanzley fort; So sind sie verloren, und werden zu Zeiten denen zugeschickt, von denen am meisten solche Beschwerung geschieht.

Item nachdem auch im Niederlande Baiern unter den armen Leuten und gemeinen mehr grosse überflüssige Kostung mit den Hochzeiten gebraucht wird, daraus merklicher Schaden und Verderben folgt, bitten Wir Ordnung darinn zu geben, denn da vor ein Bauer oder schlechter Mann 4 Tische nicht hat geben dürfen, begiebt sich jetzt daß einer fünf oder sechshundert Menschen hat.

Gnädiger Herr, Ew. f. G. bitten Wir aller Gehorsam, in die Beschwerungen und Artikel mit sondern Gnaden zusehen, wann edel und unedel, und sonderlich die armen Leute ganz erseigert sind, und abnehmen, das in langer Zeit nicht ist gehört worden; und ansehen, daß Ew. f. G. Vatter löblichen Gedächtnisses ein löbliches Regiment

und

und Ruf hergebracht, das dann Ew. f. G. von Natur auch billig erbt, dieweil auch männiglich sagt, daß Ew. f. G. als löblicher frommer Fürst nicht gerne sehen, jemand wider Recht und Billigkeit das seine abzunehmen und zu dringen, und Ew. f. G. verstehen, das solches hoch und groß wider den allmächtigen Gott ist. Wolle Ew. f. G. solches mit sonderer Erbarmung zu Herzen nehmen, gnädiglich darein sehen, solche merkliche Beschwerung und Verderben verfügen zu wenden; Das wollen Wir gemeine Ritterschaft mit unsern Leib und Gütern in aller Gehorsam als fromme Landlente treulich verdienen.

Hernach folgen die Artikel in der Landesordnung begriffen, die nicht vollzogen werden.

Item der Eigenleut halben, deren dem Adel viel durch E. G. Amtleute entzogen werden mag, denn sie ihren sondern Nutzen darinn zu suchen haben, und sagen, ihr Befehl halte inn, daß sie mit niemand theilen sollen, hindangesetzt unser lieben Frauen zu Freysing. Mag Ew. f. G. ermessen, daß es wider Billigkeit und von Alter allweg herkommen ist, daß dem Vatter die Töchter, und der Mutter die Söhne nachstehen und getheilt werden sollen.

Item

Item mehr so nehmen Ew. G. Pfleger und Amtleute den Forderwein von beyden Theilen ohne Furcht, das doch in der Landsordnung verboten und abgenommen, auch in ihren Pflichten und Beständen eingebunden ist. Sie lassen sich dessen auch nicht begnügen, sondern sie nehmen daneben von den Partheyen von einer 6 oder 8 Kreutzer, und rechnen es für Zehrung; und haben zu Zeiten der Forderungen auf einen Tag 30 oder 40, das selben doch unmöglich ist auszurichten; dadurch der arme Mann zu Verderben, und viel an seiner Arbeit versäumt, davon Pflegern und Richtern der Beutel gefüllt, und Ew. G. nichts verrechnet wird.

Item so unterstehen sich Ew. G. Rentmeister und Landschreiber den Edelleuten ihre Gerichtsleute um den Ehebruch und anderes, das nicht Vizedomhändel sind, aus den Hofmarchen zu fordern, und schwerlich zu strafen, besonders um Ehebruch; so einer im Laugnen steht, führen an die Frage, und peinigen sie härtiglich wie einen Uebelthäter; Das auch wider die Ordnung des Landes und alte Freyheit ist.

Der Ehehalten halben, ist grosse Beschwerung, daß die armen Leute dieselben um den gemei-

meinen Pfenning und Lohn, wie von Alter, nicht überkommen mögen, sondern den Lohn jährlich steigern, dadurch die Güter geödet werden, und thun sich in der meisten Arbeit aus dem Lande. Im Winter kommen sie wieder, liegen in den Tafernen, spielen und zehren, und wollen vom Tagwerk, so sie arbeiten sollen, nicht minder dann 10 oder 12 dl. haben, deren sie doch nicht verdienen mögen. Das ist ein gar gemeiner großer Mangel und Landgebrechen, und ist aus Noth Ordnung darinn zu machen.

Ordnung der Ehehalten halben von des Lohnes wegen (17).

Item einem Bauermann, der einen Feldbau und andere Arbeit, die ihm zusteht, wohl kann arbeiten und ausrichten, soll über 4 tt. und dazu 4 Ellen rupfenes Tuch, oder dafür 32 dl. und 2 tt. Schmeer oder dafür 7 dl. und nicht mehr zu Sold gegeben werden.

Item einem Mitterknecht soll Jahres zu Sold 3 fl. rheinisch, oder ob er so geschickt und arbeitsam wäre, daß er einen Bauermann wohl vertretten könnte, aufs meiste 3 tt. dl. und dazu 3 Ellen rupfenes Tuch, oder dafür 24 dl. und 2 tt. Schmeer oder dafür 10 dl. und auch nicht mehr gegeben werden.

Item

Item einem Mähnknecht, der mit einem gerichteten Pflug wohl ackern kann, soll über 2 tt. dl. und dazu 1 tt. Schmeer, oder dafür 8 dl., und zwo Ellen rupfenes Tuch, oder dafür 15 dl. und auch nicht mehr ein Jahr zu Sold gegeben werden.

Item einem Mähnbuben oder Knaben, dem soll über 1 tt. dl. und dazu $\frac{1}{2}$ tt. Schmeer oder dafür 4 dl. und $1\frac{1}{2}$ Ellen Tuches oder dafür 11 dl. und auch nicht mehr des Jahres zu Sold gegeben werden.

Item einem Futterer soll wie einem Mähnknecht als hier vor steht, 2 rhl. Gulden und auch nicht mehr Sold des Jahres gegeben werden.

Item einer Viehmagd oder Dirn, die wohl waschen, bachen, melken und andere Hausarbeit kann, und sie die also thut, der soll auch über 2 rhl. Gulden und dazu 5 Ellen rupfenes Tuch oder dafür 40 dl., ein zweyfacher leinener Schleyer, oder dafür 28 dl. des Jahres, und nicht mehr, zu Sold gegeben werden.

Item einer gemeinen Vieh- oder Hausdirn soll aufs meiste 12 ß. dl. und 4 Ellen rupfenes Tuch, oder dafür 32 dl. auch ein zweyfacher leinener Schleyer oder 28 dl. und ein paar Schuh oder dafür 16 dl. des Jahres und nicht mehr darüber zu Sold gegeben werden.

Item

Item einer Unterdirn in einer Stadt oder Markt oder auf dem Lande, die nicht der Kühe oder anderen Viehes, das eine Milch giebt, wartet, der soll des Jahres zu Sold über 12 ß. dl. nicht, und dazu ein paar Schuhe gegeben werden.

Item welcher Knecht oder Magd mit seinen Lohn höhern, weigern, und nicht um den vorgesetzten Liedlohn dienen, und deshalben sich aus dem, in andre Lande ziehen wollte, und so alsdann derselbe Knecht oder Magd in einem Jahre länger oder kürzer (nicht) herwieder käme, und einiger Erbtheil dieweil anerstorben wäre, desselben anerstorbenes Erbtheil sollte verziehen, und füronhin zu ewigen Zeiten das Land in Niedern- und Obernbaiern ohne alle Gnade verboten seyn.

Anmerkung. Die in Scheid's Bibliotheca historica Göttingensi eingerückte lateinische Uebersetzung des obigen Libell's ist offenbar eine ganz freye Uebersetzung. In vielen Stellen ist sie kürzer gefaſst, in manchen aber dehnt sie sich mehr aus. Da die letztere Art der Abweichung zur näheren Kenntniſs des Sinnes derselben Stellen und des damaligen Zeitgeistes dient, und da die obenerwähnte Bibliotheca Göttingensis in den Buchhandlungen bereits vergriffen ist, so wird hier zu den hievorne mit Ziffern bezeichneten Stellen, der aus-

gedehntere Text der lateinischen Uebersetzung nachgetragen.

(1) Multi juris Romani professores.

(2) Hier scheint nicht so fast eine freye Uebersetzung einzutretten, sondern in der deutschen Abschrift eine ganze Stelle zu fehlen; denn nur der nachfolgende lateinische Text hat einen consequenten Znsammenhang:

Cum jus municipale servandum sit, et antiquae Consuetudines pro legibus habendae sint, fit, ut multa his contraria fiant, unde deceptiones, Errores et turbae oriuntur. Illi enim juris professores nostrum morem ignorant, nec etiam, si sciant, illis nostris Consuetudinibus quicquam tribuere volunt.

(3) Decurionum quispiam in judicio vel extra judicium.

(4) Quandoquidem Aureoli et aliae monetae externae non aequales pondere majorum nostrorum monetae sunt, et e. g. Cruciferi duntaxat tres Nummos nostrates valent, et sex Cruciferi XVIII. duntaxat valent, cum tamen pro sex Cruciferis XXI. nummi commutentur.

(5) Dieser ganze Paragraph von den Hofmarchen, über welchen in den spätern Verhandlungen noch vieles vorkömmt, ist in der lateinischen Uebersetzung weggelassen.

(6) Contra leges a Ludovico Caesare confirmatas.

(7) Ab exteris exprobratur.

(8) Suarum rerum — tutamen quaerere.

(9) Von diesem neuen Zoll zu Landshut steht nichts in der lateinischen Uebersetzung.

(10) Ecclesiastici nimium suos colonos opprimunt.

(11) Hoc diligentissime Princeps animadvertat. Nam plura tributa et praedia cum possident ecclesiastici, quam Principes et nobilitas sua, fere omnia suae subjiciunt avaritiae. Et licet, ut ait divus Hieronymus, temporalibus augmentis spiritualia etiam in dies augmentari deberent, ea tamen magis atque magis diminuuntur, et omnino obliviscuntur ecclesiastici illi majorum nostrorum, qui eos dotarunt. Dux *Albertus* (?) conquestus est in conciliis provincialium, Sacerdotes longe plura in Bavaria sua possidere, quam sese et nos. Religio peperit Divitias, sed filia conspiravit in necem parentis, crescit animus, crescunt effectus. In Militiam non mittunt nisi currum principi cum colono. Praeterea eorum expilatione et avaritia, qua inopes depraedantur, tota provincia expilatur pecuniis, et aliquando dum moriuntur possesso-

res praediorum, multa impenditur pecunia, ut ea acquirant. Et praeterea nobilitas ipſa ab illis exempta fere cum eorum praediis.

(12) Quanta Bavaria calamitate opprimitur ab illis eccleſiaſticorum munerum venatoribus, quos nomine famoſo *Cortizanos* vocant, qui et Sacerdotia et parochias occupant ſine diplomatibus Patronorum. Qua re non mediocri incommodo Nobilitas etiam Bavarica afficitur, et ſpe ac honore dignitatum eccleſiaſticarum nobiles privantur. Sacerdotiorum Donatio apud patronos impeditur, et pauci Bavari Sacerdotes acquirere aut conſequi poſsunt, niſi pari labe avaritiae et ambitus Romanae curiae infecti fuerint.

(13) Von dieſer Stelle reicht die lateiniſche Ueberſetzung nur bis hieher, das übrige mangelt in der letztern.

(14) Coloni ſua frumenta non e Bavaria evehi audent, ſed ea in Bavaria vendi coguntur.

(15) Ex levitate et pertinacia.

(16) Zuſatz: In *Abensberg* noviſsime contingit, quod latiori menſura a praefecto annonae metiebatur, minori vero Principi remetiebatur. Adſint igitur in poſterum ipſimet quaeſtores menſurae ad evitandam fraudis ſuſpicionem.

Dieſe

Diese Stelle scheint den Aventin als Uebersetzer zu verrathen, nachdem seine Vaterstadt Abensberg nicht in Herzog Georg's, sondern in Herzog Albrecht's Lande lag, folglich dieser Anhang im Original nie enthalten seyn konnte.

(17) Dieser Titel ist auf folgende Art übersetzt: Decretum vetustum hujusmodi de famulis. Es ist aber nicht bekannt, dass ein so bestimmtes älteres Landgebot existirt habe, sondern die gegenwärtige Ehehalten-Lohnordnung war höchstwahrscheinlich die nämliche, welche die Statthalter des Herzogs Georg am 20ten Jäner 1497 als ein Projekt der Landshuter Ritterschaft dem Herzog Albrecht zusandten, und wozu letzterer sich nicht einverstehen wollte, s. 11ter Band, Seite 485-496. Hier scheint also in der lateinischen Uebersetzung ein Beweis zu liegen, dass sie um geraume Zeit später müsse verfasst worden seyn, wo das blosse Projekt schon für eine längst vorher vollzogene Sache angesehen wurde.

2. Berathschlagungs-Protocoll über die übergebenen Beschwerden und Petitionen der Ritterschaft.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. 17.

Auf die Artikel durch die Ritterschaft übergeben, ist durch die nachgeschriebenen Statthalter und Räthe darauf am Samstag nach

Er-

Erhardi (14. Jäner) Anno ꝛc. 1497 gerathschlagt worden, nämlich Herrn Thesarus Fraunhofen, Herrn Hannsen Aichberger, Herrn Sigmund Layminger, Herrn Hannsen Kloßner, Herrn Mangen und Herrn Ludwigen von Habsperg, Gabrielen Pusch, Doctor Petern Kraft, Doctor Jörgen Pollner, Doctor Paulusen Ettlinger, Rudolph von Westerstetten Licentiaten, Wilhelm Magensreuter, Hannsen Offenheimer, Hannsen Paumgartner, und Caspar Morhart Rentmeister und Landschreiber, und Graf Wolfgangen von Neuenkolberg Kanzler; und durch sie einhelliglich auf einen jeden Artikel beschlossen worden, wie hernach folgt.

Zuerst der Hofgerichte halben, sonders im Oberlande, daß die wohl und ehrbarlich besetzt werden, sonders mit den Landleuten des mehreren Theiles, dazu man zween oder drey Doctores und andere auch ordnen mag, doch daß der Landleute der mehrere Theil seyn sollen. Ist dabey gerathen, daß die, so also beschieden werden, und nicht Räthe sind, zum Hofgericht Rathspflicht thun sollen.

Item von der Redner wegen ꝛc. am Hofgericht, und daß diese nicht Theil sollen in der Sache haben, ist gerathen, wo die Partheyen des Geldes hal-

halben irrig würden, derselben Irrung bey dem Hofrichter und Räthen gütlicher Erkenntniß zu bleiben; und daß kein Redner Theil an der Sache haben solle.

Item daß auch ein jeder **Redner** der Parthey ihre Nothdurft reden soll, was zu der Sache dienet, doch Schmähworte zu vermeiden.

Item der **Münze** halben, daß beyde Herrn die Räthe und andre, die zu der Münze gehören, und sich darauf verstehen, förderlich zusamm schicken, davon rathschlagen, und alsdann ein Gebot deshalb ausgehen lassen sollen, sey eine grosse Nothdurft.

Item der **Lehenreich** halben hat sich Graf Wolfgang, als unsers gnädigen Herrn Lehenprobst, verantwortet der Lehenreich halben, dabey es die Ritterschaft bleiben haben lassen. Fremden Personen die fälligen Lehen nicht zu leihen, stehe nicht in seinem, sondern in unsers gnädigen Herrn Willen.

Item **Besieglung** der Edelleute Lehen, die soll durch die Edelleute, deren die Lehen sind, und nicht durch andere beschehen.

Item der **Vormunder** halben zu setzen, soll dasselbe Stuck gehalten werden den gemeinen Rech-

ten

ten und Gebrauch gemäß, nämlich Vatter und Mutter halb, wo in derselben Freundschaft taugliche Vormunder sind, und daß der Kinder Gut so merklich. Wo es aber nicht so merklich oder daß dieselben Freunde nicht dazu tauglich, oder den Kindern zu schwer in der Zehrung oder anderer Ausgabe, oder dem Erb nicht gesessen wären, mag unser gnädiger Herr als Landesfürst einen oder mehrere andre geben, die den Kindern nützlich wären nach seiner Gnaden Gefallen, auch leidentlich den Pupillen.

Nota. An dem Ende den Artikel zu setzen, ist ausgelassen: **Rentmeister und Landschreiber betr.**

Auf einem besonderen Blatte, mit einem hieher gehörigen Bezugszeichen, steht geschrieben:

Darauf ist der Statthalter und Räthe Gutbedunken, doch ausser der Rentmeister Wissen, daß wider unsern Herrn und die Amtleute sey, daß ein Rentmeister sonderlich zu Landshut und Burghausen beyde Aemter Rentmeister und Landschreiberamte miteinander haben und aufnehmen solle, sondern seine Gnad sollten zu jedem Amt an jeglichen benannten Enden eine sondere taugliche Person haben. Damit hätte seine Gnad zweyer mehr, dann vor, zu Räthen, zu Hofgerichten und andern Nothdurf-

durften. Dazu möchte ein Landschreiber nicht so frey in seinem Amt des Landschreiberamtes in Zehrung, Wändeln, Rechnungen auch gen den armen Leuten und andern handeln, so er nicht Rentmeister wäre, und einen Rentmeister ober ihm hätte, als bisher etliche Jahre bey seinen Gnaden geschehen ist, dazu dann die armen Leute Zuflucht haben möchten, so die Landschreiber anders handelten, dann billig wäre. Deren und andrer Ursachen halb, die unser gnädiger Herr selbst mag ermessen und bedenken; sind Herzog Heinrich, nachmals Herzog Ludwig, beyde löblicher Gedächtniß, unsers gnädigen Herrn Anherr und Vatter bewegt worden, und für gut angesehen, daß jedes bemeldtes Amt Rentmeister und Landschreiber und sonders zu Landshut und Burghausen, einen sonderen Amtmann bey ihren Gnaden bis in ihren Tod gehabt, die trefliche tapfere Leute gewesen sind, und sie ehrbarlich besoldet haben, das dann unser gnädiger Herr ietzt so wohl und so stattlich nach Gestalt seines Vermögens thun mag, als ihre Gnaden. Denn es je einer Person zu viel beschwerlich ist, sie mit grösserer schwererer Aemter zweyen zu beladen, und steht nicht wohl, darauf sie beyde nothdürftiglich auszurichten, ohne Nachtheil und Schaden unsers gnädigen Herrn und der armen Leute; denn ihrer jedes einer Person genug zu schaffen giebt auszu-

richten, wo man anders der Nothdurft nach Fleiß thun will.

Item von des Vertrinkens wegen in den Hoftafernen, und daß die Pfleger den Wein höher schenken dann in andern Tafernen, soll abgeschaft werden, und niemanden Wein vorgesetzt werden, er fordere ihn dann.

Item der Besieglung halben in den Landgerichten ꝛc. soll man den Adel bey der Besieglung, wie von Alter herkommen ist, bleiben lassen, ausgenommen unsers gnädigen Herrn urbar und Lehen, doch daß ein ziemlicher Tax des Siegels halber von gemeinen Briefen, was dafür genommen, gemacht werden soll, nämlich 32 dl. Und damit Gefährlichkeit fürgekommen werde, so soll ein jeder armer Mann, so er ichts aus einem Gut verkauft, dem Richter und Gerichtschreiber desselben Gerichtes solches ansagen, und das in das Gerichtsbuch förderlich einschreiben lassen. Für dasselbe Einschreiben soll er 6 dl. und nicht mehr dem Gerichtschreiber geben.

Item von der Schergen wegen, die man nach Gunst und untaugliche unvermögliche Leute, denen man der Leistung gestattet, aufnimmt, ist gerathschlagt, fromme ehrbare Mann, die Landleute und un-

unverläumdet sind, aufzunehmen, und die Leistung abzuschaffen.

Item der Hofmarchen halben ꝛc. einen jeden bey seinen Hofmarchen und Hofmarchsrechten ohne Irrung bleiben zu lassen, wie ein jeder die im Gebrauche von Alter hergebracht hat. Ist also geschafft zu halten, bis auf unsers gnädigen Herrn ferneres Geschäft.

Item daß die Landschreiber viele Leute in ihrem Umreiten zu ihnen ziehen, überflüssige Zehrung thun, und von den armen Leuten Geld an solcher Zehrung nehmen sollen ꝛc. ist abgeschaft durch die Statthalter nach Rath der Räthe aller, bis auf weiteres unsers gnädigen Herrn Geschäft.

Item daß sich die Amtleute unterstehen sollen, so ein Edelmann seinen Stifft = und Zinsmann um redliche Ursache in Strafe einlegt, darum er ihn billig wohl strafen möchte, und ihm kein Geld vermeynt abzunehmen, so wollen ihn die Rentmeister, Landschreiber und Pfleger kurz aus Fängniß ledig haben, ausser Geschäfts. Es sollen auch die Rentmeister im Oberlande unter ihren Pettschaften Geschäfte ausgehen lassen, mit der Edelleute Bauern zu handeln, unersucht des Edelmannes ꝛc. Ist gerathschlagt, daß die Amtleute das abstellen, und

die

die Edelleute mit ihren Hintersassen der Straffe halben ungeirrt handeln lassen sollen. Es wäre dann, daß ein Edelmann einen armen Mann über sein Erbieten, das er thäte, unbillig benöthigen wollte, mögen die armen Leute denselben Edelmann darum wohl ersuchen, oder den Handel an unsern gnädigen Herrn lassen langen, darinn alsdann die Billigkeit zu schaffen.

Item der Pfandung halben, so den Edelleuten von den ihren durch die Amtleute um anhellige Gilt und Schuld soll gewehrt werden ꝛc. ist gerathschlagt, solches bey den Amtleuten abzuschaffen.

Item wo jemand zu des Edelmanns Bauern um Sprüche die nicht Frevel, Fraiß, oder Missethat berühren zu klagen hat ꝛc. ist gerathschlagt, daß in des Klägers Willen stehen soll, anfänglich den Grundherrn oder das Gericht mit Klage anzulangen. Und wo der Kläger den Grundherrn am ersten ersuchen würde, soll er von der Herrschaft darüber ungewandelt bleiben. Geschähe auch dem Kläger von des Grundherrn armen Mann ein Begnügen, dabey sollte es bestehen. Geschähe es aber nicht, mag die Herrschaft darinn auf des Klägers Ersuchen handeln, es sey gütlich oder rechtlich, und um anhellige Schuld Pfandung schaffen; und wo Pfand geschaft werden, sollte

die

die Herrschaft denselben armen Mann, der gepfändet wäre, deshalb ungestraft lassen. *) Item der Verbot halben auf der Edelleute Gründe, dies Gebot soll man gegen dem, der des Grundes im beruhten Innhaben ist, zu Recht abstellen. Dann von des Nöthens wegen zu klagen ist gerathen das abzuschaffen, Innhalt der Ordnung vorgemeldt.

Item von der Rechnung wegen der Kirchen und des Geldes halben, so die Pfleger und Richter von den Kirchen nehmen, und die schwere Zehrungen, so darauf geschehen, antreffend, ist gerathschlagt, das abzuschaffen, als auch geschehen ist.

Item der Scharwerk halben von der Edelleute Gütern, die sollen an denen abgestellt werden, wo die Scharwerk von Alter nicht herkommen ist.

Item von der Voggtleute wegen, daß man den Edelleuten die Gerichte, Scharwerk und alle andre Obrigkeit nicht folgen lassen will rc. ist gerathen, es nach Laut der Landesordnung bey weyland löblicher Gedächtniß Herzog Ludwigen ausgegangen, darein unser gnädiger Herr Herzog Georg auch

*) Am Rande steht geschrieben: Ist gerathen in Ruhe zu stellen, aus Ursachen.

auch gewilliget, und von den Amtleuten darauf Pflicht genommen, und ihnen die in seiner Gnaden Bestandzettel setzen lassen hat, zu halten.

Item daß man der **Edelleute Wirthen**, die **Ehetafern**, die Pfandung ohne Mieth nicht will gestatten um wissentliche und bekanntliche Schuld. Die soll füran ohne Beschwerung und Mieth gestattet werden, doch mit der Pfandung zu handeln, wie Landes Gewohnheit ist.

Item **Weisung zu hören über Rechtbote** rc. ist gerathschlagt, wo sich jemand einer Entsetzung oder Gewaltthat beklagt, daß die Amtleute von Amtswegen, ihnen zu Unterrichtung, wohl Zeugniß von der klagenden auch der andern Parthey wegen solcher Entsetzung oder Gewaltsame halben verhören mögen. Aber in der Hauptsache und dem Eigenthum soll dieselbe Zeugniß und Verhörung den Partheyen an ihrer Gerechtigkeit unschädlich seyn. Der Pön und Fälle halben, soll es auch bey der berührten Ordnung bleiben.

Item daß die **Schergen** den Landschreibern anbringen die armen Leute von Malefiz wegen, da keine wahre That, oder Argwohn und böser Ruf vorhanden, anzunehmen und an die Marter zu führen rc. ist gerathschlagt solches abzuschaffen.

Item

Item von der Händel wegen die nicht offenbar sind, und darüber sich die armen Leute für unsern gnädigen Herrn oder seiner Gnaden Räthe zu Verhörung erbieten, darüber die Amtleute die armen Leute unterstehen zu wandeln ꝛc. ist gerathschlagt, es deshalb auch bey der bemeldten Ordnung bleiben zu lassen.

Item von der Edelleute Gefängniß wegen, so durch die Rentmeister und Landschreiber sollen geschehen ꝛc. ist gerathschlagt, wo nicht Malefizsachen, oder Verhandlung Amtshalb vorhanden sind, daß die Edelleute nicht angenommen, sondern Innhalt der Ordnung zur Verhörung für die Räthe beschieden, und daselbst die Verhandlungen ausgetragen werden sollen.

Item der Verhörung halb der Partheyen, so gen Hof gefordert werden, ist gerathschlagt, auch zu halten Laut der Landesordnung.

Item die Jägermeisier von der Zäune wegen antreffend ꝛc. unsern gnädigen Herrn zu bitten, gnädiglich darein zu sehen, daß die armen Leute nicht zu viel beschwert werden, als seine Gnad vormals zugesagt hat.

Item von Verbietens wegen des Gejaids den Edelleuten ꝛc. ist gerathschlagt, welche das

Ge-

Gejaid vom Alter im Gebrauch wissentlich hergebracht hätten, daß seine Gnad die noch gnädiglich dabey bleiben lassen sollen. Und obgleich einige Edelmann rothes Wild nicht zu jagen hätten, doch ihnen zu gestatten, das schwarze Wildprät und Reher zu jagen, als dann von Alter herkommen ist. Doch seinen Gnaden zu Gefallen hindangesetzt an den Enden seiner Gnaden fürstlichen Wohnung; dieselben Orte gütlich zu verschonen.

Item den **kleinen Wildbann** antreffend, den die Jägermeister hinlassen ꝛc. ist gerathschlagt, das auch abzuschaffen und es nach Laut meines gnädigen Herrn Geschäft, und der Forstmeister Bestandzettel zu halten, und dabey bleiben zu lassen.

Item **von der Rebhühner wegen mit dem Garn zu fangen** ꝛc. ist gerathen, wer es unweidentlich hielte, denselben darüber zu strafen.

Item daß die **Forstmeister** unerinnert **der Edelleute, ihre armen Leute von des Wildpräts wegen fangen und wandeln** ꝛc., ist gerathschlagt, an meinen gnädigen Herrn zu bringen, gnädiglich darein zu sehen und zu befehlen, eine ziemliche Maas darinn zu halten.

Item **der Pfandung halb in den Hofmarchen** ist gerathschlagt, nachdem die Städte deshalb gefreyet sind, sie darauf zu hören.

Item

Item von der Prälaten und der geistlichen Güter wegen, die sie erhöhen, ist gerathschlagt, den Rentmeistern deshalb Befehl zu geben, mit den Geistlichen zu handeln, und daß die Prälaten alle Jahre ihrer Handlungen halben Rechnung thun sollen.

Item Mönche in die Klöster, die auf dem Lande wohnen, um merklicher Ursachen willen zu schaffen, ist gesagt, daß es meines gnädigen Herrn Wille auch sey, und solches zu thun fürgenommen werde.

Item Kortisan antreffend ꝛc. die sollen mit gefährlicher Handlung nicht geduldet, sondern gestraft werden.

Item der geistlichen Güter, darauf die Edelleute Scharwerk, und ihre Vorfahrer diese Güter zu der Stifftung gegeben haben, ist gerathschlagt, die Stifftbriefe darüber fürzubringen, und darauf alsdann die Billigkeit zu schaffen.

Item die Seelgeräthe, die die Pfarrer, und deren Beschwerung fürnehmen, ist gerathschlagt, davon mit den Bischöffen zu handeln.

Dann der Sprüche halben der Geistlichen, die weltlich sind, soll unsern gnädigen Herrn der

Gerichtszwang gehandhabt, und den Geistlichen nicht gestattet werden, die armen Leute darüber für geistliche Gerichte fürzunehmen. Und daß die regierenden Herrn von Baiern alle vier bey den Bischöfen und Kapiteln handeln und üben lassen, ist ihrer selbst und der ihren Nothdurft.

Item die **Erbschaften** so die **Klöster** vermeynen zu nehmen, das dem Adel sonderlich beschwerlich sey, ist gerathschlagt, das mit Verzeihung, und der stattlichen Erbschaften halber mit Ordnung und Geschäft zu fürkommen, und mit den Prälaten und Prälatinen der Klöster der ringeren Personen halber zu handeln.

Item von **Nöthung** wegen, daß die armen Leute mit ihrem Getreide in die Städte fahren müssen ꝛc., ist gerathen, ninderst zu den Kornschrannen nöthen zu fahren; aber den Fürkauf dennoch zu fürkommen.

Item den **hingeloffenen Weibern** von unsers gnädigen Herrn wegen nicht Schutz zu halten ꝛc. ist gerathen solches ohne wissentlicher redlicher Ursache nicht zu thun.

Item des **Maases** halben auf den **Kästen**, auch der **Ellen und Gewicht**, ist gerathen, geschworne Mässer zu haben, und richtiges Maaß zu ord=

ordnen, und das seiner Gnaden Traid auf unsern gnädigen Herrn und nicht auf den (? vielleicht andern) Kasten lege. Dann der andern Maaß und Gewicht halben, die besichtigen und fächten zu lassen, und wer gefährlich unrecht gefunden wird denselben darüber zu strafen.

3. Landgebot der Statthalter des Herzogs Georg auf einige der angebrachten Beschwerden von der Ritterschaft.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. 17 und 43

Entbieten unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen ꝛc. Pfleger zu N. unsern freundlichen Grus und Dienste zuvor. Lieber Pfleger. Uns haben ietzt in unserm Abwesen und anstatt bemeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen die Ritterschaft seiner Gnaden Landes und Fürstenthum unter andern etwa viel Artikel und Beschwerung in Klagweise angebracht, die wider die Ordnung, so weyland löblicher Gedächtniß Herzog Ludwig, seiner Gnaden Vatter in gemeiner seiner Landschaft beschlossen, und in die Gerichte ausgeschrieben, die ietzt unser gnädiger Herr Herzog Georg zu halten auch geschaft habe, seyen, deren nicht gelebt, noch die gehalten, sondern dawider gefährlich durch die Amtleute ihrem eigenen Nutzen nach gehandelt, dadurch ihre, und andrer armen Leute Hintersessen

merklich beschwert und erarmt werden sollen; dadurch sie ihnen ihre Gilten und Zins nicht vermögen zu geben, auch unserm gnädigen Herrn an Steuern und Reisen und in anderweg grossen Nachtheil und Abbruch bringe, und Uns anstatt unsers gnädigen Herrn angerufen, darinn anstatt seiner Gnaden Wendung zu thun rc. Dieweil Wir dann wissen, daß ein jeder Pfleger und andrer seiner Gnaden Amtmann solche Ordnung zu halten, und der also nachzufolgen im Eingange seines Amtes seinen Gnaden mit Treuen an Eidesstatt gelobt, und dazu ein jeder dieselbe Amtspflicht und Gelübd in seiner Gnaden Bestandzettel mit seiner Gnaden Handzeichen gezeichnet geschrieben hat, und daß seiner Gnaden Willen und Meynung nicht ist, daß die Amtleute dawider handeln sollen; so schaffen Wir anstatt seiner Gnaden, als seiner Gnaden Statthalter, ernstlich mit euch, daß ihr für euch, selbst, als seiner Gnaden Pfleger berührte Ordnung halten, und bey euerm Richter, auch dem Gerichtschreiber und den Bütteln eueres Amts darob seyn, daß sie alle und ihrer jeder die bey Vermeidung der Straffe an Leib und Gut auch halten, und der Nachfolge thun, und solches öffentlich bey den Kirchen und gemeinen Landsrechten förderlich berufen lassen wollet, damit ein jeder dessen ein Wissen hat, und sich niemand durch die Unwissenheit

heit entschuldigen möge. Wo aber ihr, oder einiger andrer Amtmann oder andre eueres Amtes dawider handeln, das sich in Verhörung oder sonst, oder in der Visitation und Ersuchen, so Wir in unsers gnädigen Herrn Abwesen in allen seiner Gnaden Gerichten zu thun fürgenommen haben, oder wo seine Gnad in kurzen anheim käme, seine Gnade selbst thun lassen, finden, oder an unsers gnädigen Herrn Rentmeister und Landschreiber, denen darauf, auch der hernachfolgenden Artikel halb Aufmerken zu haben befohlen ist, langen wird, würde solches als vorsteht schwerlich und ohne Gnade gestraft.

Zum andern beklagt sich auch berührter unsers gnädigen Herrn Adel, daß die Pfleger und Landrichter den Wein in den Tafernen, so ihnen verlassen worden, höher schenken, dann gemeiniglich andre Leute neben ihnen pflegen zu thun, daß sie auch die Gerichtsleute dringen sollen in dieselbe Tafernen und ninders anderswo zum Wein zu gehen, das ihren armen Leuten auch eine merkliche Beschwerung sey rc. Wo nun das also durch euch geschähe, dessen Wir Uns nicht versehen, hätten Wir dessen anstatt unsers gnädigen Herrn keinen Gefallen; und ist unsre Meynung, daß solches auch abgestellt werde, bey Vermeidung vorgemeldter Pön.

Zum

Zum dritten beklagt sich bemeldte Ritterschaft wie ihnen ihre Lehen durch andere Leute wider ihren Willen versiegelt werden sollen. So ferne das also durch euch oder euern Richter bisher beschehen wäre, das sollet ihr auch abstellen, und hinfüran vermeiden.

Zum Vierten beklagt sich die Ritterschaft sonderlich, daß die ihren merklich in Forderungen vertrunken, auch die Forder-Viertel Weins über und wider berührte Ordnung und unsers gnädigen Herrn Geschäft durch die Amtleute von ihnen genommen, deshalb die ihren auch merklich beschwert, und in Verderben gedrungen werden.

Ist anstatt unsers gnädigen Herrn unser Geschäft, daß solches Vertrinken und Forder-Viertl-Weines abgestellt, und nicht mehr genommen werden sollen; als dann unser gnädiger Herr solches vormals auch abgeschaft hat. Darob ihr auch also in eurem Amt seyn wollet. Und daß kein Wirth, da Verhörungen gehalten werden, den armen Leuten einigen Wein auftrage noch fürsetze, sie fordern den dann. Wo es aber darüber geschähe, sollen die armen Leute denselben Wein zu bezahlen nicht schuldig seyn; abermals bey Vermeidung berührter Strafe.

Zum fünften beklagen sich der Adel, daß Ihnen an ihren Hofmarchen und Hofmarchsrechten merkliche Irrung und Eingrif von den Amtleuten wider ihre Freyheit, altes Herkommen, und Gebrauch geschehen sollen. Ist anstatt unsers gnädigen Herrn unser Befehl, daß ihr, auch eure Richter und die Büttel einen jeden Edelmann eures Amtes ohne Irrung bey ihren Hofmarchen und Hofmarchsgerichten bleiben lasset, wie ein ieder seine Hofmarch von Alter in Gebrauch hergebracht hat: Auch keinen aus den Hofmarchen von Malefizwegen oder sonst herauszuantworten erfordert, oder mit Gewalt nehmet, als Uns angebracht ist, geschehen soll, deren unverläumdete wahre That nicht vorhanden, noch einige Verdächtlichkeit, noch offen böses Gerücht, oder gemeine Inzicht oder Argwohn auf ihn entstanden sey.

Zum Sechsten beklagen sich weiter die Edelleute, daß sich die Amtleute unterstehen sollen, ihnen zu wehren, um ihre anhellige Gilt und Schuld wider Landesgebrauch und altes Herkommen zu pfänden. Ist anstatt unsers gnädigen Herrn unsre Meynung, solches auch abzustellen, und dem Adel der Pfandung um anhellige Gilt und Schuld zu gestatten. Doch daß mit den Pfanden nicht anders gehandelt werde, dann wie der Landesgebrauch und von Alter herkommen ist.

Zum

Zum siebenten beklagt sich auch der Adel, wie die Pfleger und Landrichter unterstehen sollen, Geld von den Kirchen der Rechnung halb zu nehmen, auch unziemliche und schwere Zehrung von den Kirchen der Rechnung halb zu thun ꝛc. Nachdem Wir dann wissen, daß unser gnädiger Herr solches Geschäft *) der Rechnung halb der Kirchengüter aus guten Grund und löblichen Ursachen den Kirchen zu gut und nicht zu Beschwerung noch Nachtheil ausgehen lassen hat, so ist anstatt seiner Gnaden unsre Meynung, daß solches Geldnehmen von den Kirchen, auch die unziemlichen Zehrungen von den Kirchen auch abgestellt werden, und nimmer geschehen. An dem allen thut ihr anstatt unsers gnädigen Herrn unser Heissen, und solches alles sollt ihr also halten bis auf unsers gnädigen Herrn, oder in seiner Gnaden Abwesen unser, von seiner Gnaden wegen, weiteres Geschäft und Befehl. Geben unter seiner Gnaden Secret zu Landshut am Freytag Sebastiani (20. Jänner) Anno ꝛc. 1497.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. Statthalter.

---

*) Dieses Landgebot mangelt.

Land-

Zum Jahrgang 1497, vom Monat März.

(Landgebot in Münzsachen.)

Anmerkung. Der von dem jüngst vorhergegangenen Rittertage veranlaſste Zuſammentritt der Räthe des Herzogs Georg und Albrecht in Münzſachen zu Freyſing am Sonntag vor Judica (10. März.) 1497 iſt bereits im 9. Bande Seite 379 — 381 erzählungsweiſe, und im 11. Bande Seite 486 — 496 mit einigen Ackteniſtücken angeführt.

Hier folgt als Reſultat desſelben Zuſammentritts das Landgebot, welches Herzog Georg auf das Datum des nämlichen Tages vom Verein erlieſs.

Landgebot in Münzſachen.

Im Neuburger Copial Tom. Nummer 43.

Georg ꝛc.

Entbieten unſerm Pfleger zu N. und getreuen N. unſern Grus zuvor. Nachdem in unſer Land und Fürſtenthum viel geringe Kreutzer, die nicht Etſchkreutzer, auch weiße böſe und geringe Heller, die den alten ſchwarzen baieriſchen und öſterreichiſchen Hellern an dem Silber nicht gemäß, ſondern viel

zu

zu ring, gebracht und kommen, und darinn ausgegeben worden sind; zu dem, daß Uns dabey auch glaublich anlangt, daß die alte schwarze baierische Münz, durch unsre Vorfahren Fürsten von Baiern löblicher Gedächtniß gemünzt und geschlagen, etliche Zeit her im Lande Baiern und andrer Enden durch unsre Unterthanen und andre fast aufgekauft, daraus geführt, gesaigert und andre Wege ungebührlich damit gehandelt worden sey, und noch täglich zu thun unterstanden werde, das alles Uns, auch den unsern zu merklichen Schaden bisher gekommen ist; solches aber fürzukomen und länger nicht zu gestatten, so haben der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Albrecht von Baiern und Wir Uns von gemeinen Nutzens wegen unsrer beyder Land und Leute und der unsren miteinander des nachgemeldten Gebots in unser beyder Fürstenthum förderlich ausgehen zu lassen vereint, und vertragen, nämlich daß ein jeder unser Unterthanen die bemeldten bösen Kreuzzer, die nicht Etschkreutzer sind, und dazu die weissen Heller, wer die hat, hiezwischen sankt Johannestag zu Sonnenwenden schierist wieder vertreiben und von ihm schieben soll. Und nach Verscheinung solcher Zeit sollen dieselben bösen Kreuzzer und weisse Heller in unserm Lande nicht mehr ausgegeben noch genommen werden in keinerley

Ge-

Gestalt. Wer aber das überfahren und dawider handeln und an solcher Handlung betretten, oder das sonst wissentlich würde, dem oder denselben sollen die bösen Kreutzer und weissen Heller genommen und dazu in andre Wege durch Uns, oder in unserm Abwesen durch unsre Statthalter gestraft werden. Es soll auch von Dato dieses unsers Gebotes hinfür keiner unsrer Unterthanen oder andrer die bemeldte alte schwarze baierische Münzen in unsern Landen, Städten, Märkten, Herrschaften und Gebieten nicht aufkaufen, noch aus dem Lande dermassen verführen, noch die seigern, schmelzen, brennen, rösten, noch ausschiessen. Wer aber das überführe, oder dergleichen Händel oder Gefährlichkeit damit triebe, niemand ausgenommen, den oder dieselben wollen Wir, oder unsre Statthalter in unserm Abwesen darum an Leib und Gut ohne aller Gnade strafen. Das alles haben Wir euch nicht verhalten wollen. Schaffen darauf ernstlich mit euch und wollen, daß ihr solches alles ohne Verziehen und öffentlich bey den Kirchen und Landschrannen, und wo die Menge des Volkes am meisten bey einander ist, oft verständlich berufen und gebieten, auch dieses unsers Geschäftes und Gebotes eine richtige und leserliche Abschrift in die Städte und Märkte, wo die in eurem Amte sind, an die Rathhäuser und Kirch-

thüren schlagen oder kleben, und darauf sehen lasset, damit solch Gebot männiglich offenbar und kündig werde, und sich niemand durch Unwissenheit entschuldigen möge; und bey den Pflichten, damit ihr und die Amtleute Uns verbunden seyet, deren Wir euch und sie mit diesem unsern Brief ermahnen, darob seyet, und euer eigentliches Aufsehen und Kundschaft darauf habet, damit solch unser Gebot straks gehalten, und wer dawider, nämlich der bösen Kreutzer und weissen Heller habe, dem oder denselben sollet ihr die bösen Kreutzer und weissen Heller, und sie dazu in Fängniß nehmen, davon wollen Wir euch einen Theil folgen lassen; Wer aber mit der ältern schwarzen baierschen Münze wider dies unser Verbot handeln würde, den und dieselben sollet ihr auch Uns mit Leib und Gut annehmen, und Uns, oder in unserm Abwesen unsern Statthaltern solches alsdann förderlich verkünden, Uns oder sie, an unserer Statt, mit Strafe auch darnach wissen zu richten. In denselben Fällen wollen Wir euch und den Amtleuten oder wer Uns das glaublich anbringt, auch einen ziemlichen Theil werden lassen. Wo ihr aber, oder die Amtleute jemand dawider schieben, oder in den Sachen nicht Fleiß thun würdet, wollen Wir euch, oder in unserm Abwesen unsere Statthalter, selbst

dar=

darum schwerlich ungestraft nicht lassen. Davor wisset ihr euch zu hüten. Geben unter unserm Secret zu **Worms** am Montag nach Misericordia Domini (10. März.) Anno ꝛc. 1497.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1497, zuerst auf Sonntag nach Oswaldi (6. August.) bestimmt, und sodann auf Sonntag nach Laurentii (13. August.) verschoben.

(In unbekannten Gegenständen, glaublich aber wegen der Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning.)

Anmerkung. Von diesem Landtage hat sich noch kein einziges Actenstück, als blos die zwey Ausschreiben desselben vorgefunden.

1. Erste Landtagseinberufung.

Im Neuburger Copial Tom. Numer 43.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Uns sind merkliche Sachen zugestanden, derhalben die Nothdurft erfordert mit unsrer Landschaft zu reden und zu handeln. Darum begehren Wir an dich mit Fleiß, daß du auf Sonntag zu Nacht nach sankt Oswaldstag (6. August.) schierist zu

Lands-

Landshut seyest, und nicht aussenbleibest. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu dir, denn Wir andre unsre Landleute auf denselben Tag auch beschieden haben. Datum Füssen am Erchtag nach Kiliani (11. July.) Anno ꝛc. 1497.

Einem jeden Edelmann, der Landsaß ist.

A simili jeglichem Prälaten.

A simili einer jeden Stadt und Markt, aus einer jeden Stadt zween, und aus einem Markt einen zu senden.

2. Zweyte Landtagseinberufung.

Nach dem Originalauffatz bey den Landschafts-acten.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Als Wir dir nächst geschrieben, auf Sonntag nach sankt Oswaldstag schierist in unserer Stadt Landshut bey andern unsern Landleuten zu seyn; Nun sind Uns seither Sachen zugestanden, darum Wir solchen Landtag bis auf Sonntag zu Nacht nach sankt Lorenzentag (13. August.) schierist wieder zu Landshut zu seyn erstreckt. Das haben Wir dir nicht wollen verhalten, ernstlich an

dich

dich begehrend, alsdann daselbst zu erscheinen, nud nicht aussen zu bleiben. Daran thust du unsere ernstliche Meynung. Datum Füssen Freytag nächst vor sankt Jakobstag Apostoli (21. July) Anno 2c. 1497.

An alle Prälaten, Edelleute, auch Städte und Märkte, mutatis mutandis.

Zum

Zum Jahrgang 1498.

(Landgebot in Betreff der öffentlichen Landessicherheit.)

1. Landgebot in die Landgerichte.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. Num. 43.

Wir des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn geordnete Statthalter und Räthe entbieten seiner Gnaden Pflegern zu N. unsern freundlichen Grus und Dienst zuvoran, und thun dir zu wissen, daß mehrmalen an den benannten unsern gnädigen Herrn, auch in Abwesen seiner Gnaden an Uns mit Klage gelangt und gebracht ist, daß über und wider seiner Gnaden und unsrer, anstatt seiner Gnaden, ausgeschriebene Landbote, der Gegenwehre, Austretter, Räuber, Nothzwinger, Freyheiten, Landsknechten, unerkannten und argwehnigen Personen und andrer Beschädiger halben beschehen, wie man sich damit und dagegen in seiner Gnaden Städten, Märkten, Landgerichten und Hofmarchen halten solle, viel Mord, Raub, Dieberey, Mordbrand, Angrif, Nothschatzung und andrer Nothzwang und Beschädigung in seiner Gnaden Fürstenthum und Land, dawider keine Gegenwehre geschehen solle, dadurch dann die Leute in sei-

seiner Gnaden Land und Fürstenthum beschädiget, und wider Recht gedrungen, seiner Gnaden Unterthanen in Abnehmen und in Verderben gebracht, auch die Strassen in seiner Gnaden Land durch die Kaufleute gemieden, deshalb seiner Gnaden Mäute und Zölle, auch gemeiner Nutzen merklich gemindert und verhindert werden. Dessen seine Gnad ein sonderes Mißfallen, und Uns befohlen hat, Wege fürzunehmen, damit solches fürkommen werde. Und nachdem Wir auch für Uns selbst geneigt sind, daß solche Gebrechen gewendet und das Uebel gestraft werde, so schaffen Wir anstatt und im Abwesen des benannten unsers gnädigen Herrn ernstlich mit dir, und wollen, daß du seiner Gnaden und unsern berührten ausgegangenen Landboten, innhaltend, wie man sich zu der Gegenwehre schicken, und solche Gegenwehre wider die Einzüge des Landes, auch wider die Mörder, Räuber, Mordbrenner, Landzwinger, Nothschätzer des Landes, oder sonderer Personen Feinde und Widerwärtige, oder andere Beschädiger, argwöhnige und verdächtliche Personen gebrauchen, mit Anschlagen, Retten, Nacheilen, Annehmen und andern halten und thun soll, für dich selbst emsiglich halten, und bey den Amtknechten auch den Gerichtsleuten und andern in deinem Amt seßhaften dermassen ohne Unterlaß zu halten bestellest und verfügest. Und ob einiger Amtknecht

knecht Gerichtsmann oder andrer deines Amts außer treflicher Ehehaft oder Ursachen solches nicht thun, sondern darinn lässig seyn oder verachten würde, als bisher geschehen ist, den oder dieselben darum an Leib und Gut strafest. Dazu sollest du aufs mindeste alle Wochen zweyer in deinem Amt streifen, die Halten an den Bergen und in den Gehölzen besichtigen und vergreiffen, auch alle Tafernen und andre Spielhäuser und verdächtige Wohnungen darinn visitiren und heimsuchen, und wenn du von Räubern, Mördern, Feinden, Mordbrennern oder andern Beschädigern oder argwöhnigen oder leichtfertigen oder unerkannten Personen oder Spielern an solchem Streifen oder Halten, oder an verdächtlichen und ungewöhnlichen Wegen oder Enden oder sonst an wahrer oder verdächtlicher That in deinem Amt betretten wirst, dieselbe alle annehmen, in Fängniß bringen, und darinn vollfahren, und Uns solches alsdann förderlich wissen lassen und unsers Geschäftes darauf warten. Und ob du zu Zeiten zu solchen Streifen und Visitationen nicht stark genug seyn möchtest, dessen Wir Uns nicht versehen, etliche Amtknechte, und ob es auch Noth thun würde, einen oder zwey Pfleger, die nächsten an dem Amt stossend, zu dir bescheidest, und miteinander streifet, das sie also von Uns Befehl haben zu thun; desgleichen so ihrer einer dich auch

darum ansuchen wird, das Streifen mit ihnen in ihren Amten zu Zeiten auch thun wollest, und sonders darob seyest, daß niemand verdächtlicher oder unerkannter, es sey Mann oder Frau, in deiner Pflege beherbergt werde, man wisse dann von ihnen zu antworten, und daß sie Landen und Leuten unschädlich seyen. Und ob du zu Zeiten aus Nothdurft so weit streifen oder nacheilen würdest, daß du zu Nacht nicht wieder heimkommen möchtest, und deshalb zehren müßtest, dieselbe Zehrung soll dir ziemlich wiederbezahlt, oder in Rechnung aufgehebt werden, damit in allweg vorgemeldte Einzüge, Räuberey, Dieberey, Mordbrennen, Landzwang und andre Beschädigung desto besser verhütet, die Uebelthat gestraft, die Kaufleute und andre ehrbare Leute, und die Strassen und alle andre Inwohner des Landes befriedet und gesucht werden. Wir haben auch allen andern unsers gnädigen Herrn Pflegern und Landrichtern, dazu den Städten und Märkten auch also geschrieben und geboten. Ob du aber in solchem allen oder etlichen ungehorsam oder säumig seyn würdest, darauf Wir dann unsre Kundschaft haben, werden Wir dich darum ungestraft nicht lassen, und dazu deines Amtes entsetzen, zusammt dem, daß du und die Amtknechte dazu gehalten werden, daß ihr allen Schaden, der durch solchen eueren Ungehorsam, Verachtung oder

Saum=

Saumniß entstünde, bezahlen müstet. Darnach wisse dich zu richten, und vor Schaden zu verhüten. Denn je unser gnädiger Herr, und Wir anstatt seiner Gnaden in seiner Gnaden Abwesen solche Beschädigung und Uebelthat, auch daß so läßlich und wenig bisher durch seiner Gnaden Pfleger und andre Amtleute und Unterthanen dawider gehandelt ist, länger nicht gedulden mögen noch wollen. Und die vorgemeldte ausgegangene Landbote, und dieses unser Geschäfft sollest du, so oft du in deinem Amt gemeine Landrechte besetzen lassen wirst, dazu an den Feyer- und Kirchtagen, vor den Kirchen zur Zeit als die Menge des Volkes dabey ist, öffentlich und verständlich lesen und berufen lassen, damit sich niemand durch die Unwissenheit entschuldigen möge. Daran thust du anstatt unsers gnädigen Herrn unsre ernstliche Meynung. Datum Landshut unter seiner Gnaden Secret. Am Freytag nach Nicolai (7. December) Anno ꝛc. 1498.

An alle Pfleger und Landrichter.

2. Landgebot an die Städte und Märkte.

Loc. cit.

Wir des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn geordnete Statthalter und Räte Ent-

Entbieten N. seiner Gnaden Richter, auch den ehrsamen weisen Burgermeister und Rath seiner Gnaden Stadt zu N. unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor, und thun euch zu wissen, daß vielmalen an den benannten unsern gnädigen Herrn, in seiner Gnaden Abwesen auch Uns mit schwerer Klage gelangt hat, daß viel Rauberey, Dieberey, Mordbrand, Nothzwang, Nothtaiding und andre Beschädigung in seiner Gnaden Landen geschehen, dadurch dann seiner Gnaden Unterthanen wider Recht gedrungen, merklich beschwert, in Armuth wachsen, die Landstrassen in seiner Gnaden Land gemieden, gemeiner Nutzen verhindert, und seiner Gnaden Zölle und Mäute gemindert werden. Das aber seinen Gnaden, und Uns anstatt und in Abwesen seiner Gnaden länger zu gedulden nicht gebührt; und haben darauf allen seiner Gnaden Pflegern und Landrichtern geschrieben, und bey schweren Pönen und Strafe ernstlich geboten, seiner Gnaden und unsern Landboten, die der Gegenwehre, auch Räuber und andrer Beschädiger, unerkannten und argwohnigen Leuten halben vormals ausgegangen sind, zu halten, und in ihren Aemtern zu halten zu verfügen, die unter andern zu erkennen geben, wie man sich zu der Gegenwehre schicken, und die gebrauchen, auch, so es Noth thut, nacheilen, retten, und andres thun; dazu daß ihrer jeder in ei-

ner jeglichen Wochen zweyer in seinem Amt an nothdürftigen Enden Streifen hielten, auch die Tafernen und andre argwöhnige Wohnungen, darinn liegend, visitiren und heimsuchen, und was sie von Beschädigern oder verdächtlichen und leichtfertigen Leuten darinn und sonst in ihren Amten betretten, die annehmen, in Gefängniß bringen, und Uns verkünden, und daß sie daneben darob seyn sollen, daß niemand in ihren Aemtern behauset werde, es wisse dann ein jeder von seinem Gast zu antworten, und daß er Landen und Leuten unschädlich sey rc. Das haben Wir euch unverkündet nicht wollen lassen. Schaffen darauf mit euch, anstatt und in Abwesen des benannten unsers gnädigen Herrn, bey den Pflichten damit ihr seinen Gnaden verwandt seyet, daß ihr bestellet und ernstlich darob seyet, daß die berührten ausgegangenen Landgebote und die Meynung dieses Geschäfts mit der berührten Gegenwehre, Nacheilen, Retten, Visitation der Wirthshäuser und andrer argwöhniger Häuser und anderm, wie vor gemeldt ist, in der Stadt durch auch und euere der von N. Mitburger und Inwohner auch also gehalten, die Beschädiger und argwöhnigen und leichtfertigen Leute, es seyen Mann oder Frauen, wissentlich nicht geduldet, eingelassen, noch beherbergt, sondern auf solche Leute ein eigentliches Aufsehen unter den Stadtthoren, in den Her=

bergen, auf der Gassen und sonst gehalten, und wo man die ankommt, angenommen, in Gefängniß geführt, und Uns verkündet, auf daß dermassen mit Straffe gen ihnen gehandelt, damit die Städte auch Land und Leute und die Strassen befriedet, und gemeiner Nutzen befördert werde. Dessen verlassen Wir Uns anstatt und in Abwesen unsers gnädigen Herrn gänzlich zu euch. Denn wo ihr darinn ungehorsam oder lässig seyn, wie bisher beschehen ist, würdet ihr von unserm gnädigen Herrn, oder in Abwesen seiner Gnaden von Uns darum ungestraft nicht bleiben; auch dazu was bey euch gestohlen, oder andre Beschädigung darüber begangen würde, selbst büssen. Darnach wisset euch zu richten und vor Schaden zu verhüten. Datum Landshut unter seiner Gnaden Secret am Freytag nach Nikolai (7. December) Anno ꝛc. 1498.

An alle Städte und Märkte.

Land-

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1499, am Dienstag nach Andrä (3. Dezember.)

(Die Beschwerden und Petitionen der Ritterschaft, — die Bewilligung einer Landsteuer mit 100,000 fl., — und den Ursprung des Rangstreites zwischen den Städten Wasserburg und Burghausen betr.)

Landtagseinberufung.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. Numer 48.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Uns sind Sachen zugestanden, derhalb unsre Nothdurft erfordert mit gemeiner unsrer Landschaft zu reden und zu handeln. Darum begehren Wir an dich mit ernstlichen Fleiß, daß du auf Erchtag nach sankt Andreastag Apostoli (3. December) schierist ohne längeres Verziehen hier bey Uns seyn, und nicht aussen bleiben wollest. Daran thust du unsern guten Gefallen. Verlassen Uns auch dessen gänzlich zu dir. Datum Landshut am

Sam-

Samstag nach Martini (16. November) Anno ꝛc. 1499.

Allen Prälaten.

Allen Edelleuten.

Allen Städten und Märkten, aus einer Stadt und den meisten Märkten jeglicher zween zu senden.

Anmerkung. Von den eigentlichen Verhandlungen dieses Landtages, welcher doch ganz gewiss von grosser Wichtigkeit war, hat sich bisher in den kurfürstlichen Archiven noch kein einziges Aktenstück als nur allein die obige Einberufung vorgefunden.

Indessen wird nicht nur allein diesem Landtage das grosse Libell der Beschwerden und Petitionen zugeschrieben, welches schon hievorne beym Jahrgang 1497 Seite 7 bis 33 eingerückt, und vier Tage vor der Eröfnung des Landtages (nämlich in Vigilia sancti Andreae) von der Ritterschaft höchstwahrscheinlich reproducirt worden ist; sondern Herzog Georg hatte auch eine Landsteuer in dem Maase wie solche seinem Vater bey der Verheurathung seiner Schwester im Jahre 1474 gegeben wurde, unter dem Vortrage verschiedener, aber ietzt unbekannter Gründe postulirt, und es wurde auch, obwohl die Steuer vom Jahre 1474 im Catastralanschlage nur 68538 fl. ertrug (s. 7ter Band S. 468.) eine Summe von 100,000 fl. bewilliget.

Vet-

Vetter in seinen Fastis consularibus von Landshut (bey Oefele II. 778) schreibt hierüber folgende, wegen dem Mangel mehrerer Worte etwas unverständliche Stelle:

> 1500. Item dies Jahrs ist Herzog Georgen eine gemeine Landsteuer 100,000 fl. zu geben zugesagt; darinn die Steuerer Herr Asm Seiboltstorfer und Georg Trenpeck eine Neuung aufgebracht, und über gemeiner Landschaft Verwilligen und Abschied der Prälaten und (. . .) Gilt auf dem Lande (. . .) Zins (. . .) der gemeinen Auflegung gesandt, mit Gewalt die Bauern pfändt. Als dieselbe Handlung alle eingeschrieben und in Schriften vorhanden ist.

Nach dieser Angabe schien zwar die Steuer erst im Jahre 1500 bewilliget worden zu seyn; allein schon im Juny 1500 entstanden über die Art der Steueranlage grosse Differenzen zwischen den 3 Ständeklassen, und der merkwürdige Ausdruck in zwey später folgenden Berichten der Rittersteuerer vom 11ten und 14ten August 1500, „dass nun schon ein halbes Jahr vorüber sey,“ zeigt, dass diese Steuer wenigstens schon im Jäner 1500 bewilliget worden seyn muste. Da es nun ausser aller Wahrscheinlichkeit liegt, dass nach dem, am 3ten December 1499 gehaltenen Landtage sogleich im Jäner 1500 wieder einer gefolgt sey, worüber auch

ſonſt nicht die geringſte Spur vorhanden iſt, ſo kann man mit Gewiſsheit annehmen, daſs die Steuerbewilligung zum Landtage vom Dezember 1499 gehöre.

Es wurde hier auch eine ſehr merkwürdig ſcheinende Steuer-Inſtruction verfaſst, welche aber ebenfalls zu Verluſt gegangen iſt, und wovon nur Fragmenten einzelner Stellen in den weiter unten folgenden Differenzacten der 3 Ständeklaſſen vorkommen.

Ob und was übrigens auf die reproducirte Beſchwerden der Ritterſchaft geſchehen ſey, iſt unbekannt. Wahrſcheinlich wurden ſie diesmal nur zur Ueberlegung reponirt, bis ſie nachmals der Veranlaſs und zum Theil die Grundlage der im Jahre 1501 nachgefolgten neuen Landsordnung wurden.

Auf dieſem Landtage war der Urſprung des Rangſtreites zwiſchen den Städten Waſſerburg und Burghauſen, welcher diesmal nach Innhalt des nachfolgenden Landmarſchallamtsatteſtates zu Gunſten der Stadt Waſſerburg entſchieden wurde.

Zeugniſs des Landmarſchalls über den Vorrang der Stadt Waſſerburg vor der Stadt Burghauſen.

Nach einer in der ehemaligen Cameral-Regiſtratur im Privilegienact der Stadt Waſſerburg liegenden Abſchrift.

Ich Gentiflor Pfaffinger zu Salbernkirchen, Erbmarſchalk in Niedernbaiern ꝛc. bekenne öffentlich mit

mit diesem Brief, wo der fürkommt; als der durchleuchtige hochgebohrne Fürst, mein gnädiger Herr Herzog Georg, Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Niedern- und Oberubaiern ꝛc. eine gemeine Landschaft gen Landshut auf am Erchtag nach sankt Andrätag des ꝛc. 99ten Jahres nächstverschienen, daselbst für seine fürstliche Gnad mit Supplication gekommen, nämlich die lobsamen und ehrsamen zwo Städte Wasserburg und Burghausen, und vermeynte jede benannte Stadt mit ihren Gesandten in der Landschaft ob der andern zu stehen. Darauf benannter mein gnädiger Herr rathschlagte; fande bey seiner Gnaden selbst, auch bey seiner fürstlichen Gnaden Räthen, daß die von Wasserburg billig ob denen von Burghausen stehen sollten. Schickte seine fürstliche Gnad zu mir als Erb- und Landmarschalk, und ließ mir zusagen und schaffen, die von Wasserburg über die von Burghausen zu stellen, das ich zu thun gehorsam und willig war, und ward dasselbe dermassen also gehalten. Nach dem allen liessen mich die ehrsamen und weisen von gemeiner löblicher Stadt von Wasserburg ersuchen und bitten, ihnen solches Kundschaft zu geben, ob ihnen fürbas solchen Standes halben von denen von Burghausen Irrung beschehen wollte, daß sie dessen doch, so ihnen mein benannter gnädiger Herr ꝛc. zugeeignet und geschafft hatte, Anzeigen und wahre

Kund-

Kundschaft hätten. Auf solch der von Wasserburg fleissiges Ersuchen und Gebett gieb ich ihnen, denen von Wasserburg, wahre Kundschaft hiemit unter meinem obgenannten Gentiflor Pfaffinger 2c. eigenen anhangenden Insiegel, doch mir, meinen Erben und Insiegel ohne Schaden. Der geben ist nach Zahl Christi Geburt 1500, an sankt Bartolomäus des heiligen Zwölfbothen 2c. (24. August.)

Anmerkung. Dieser Rangstreit wurde im Jahre 1501 von der Stadt Burghausen neuerdings gerügt, aber erst im Jahre 1509 wieder provisorisch entschieden, und endlich im Jahre 1510 definitive verglichen, worüber die Urkunden bey den einschlägigen Jahrgängen vorkommen werden.

Prälaten = und Städte Ausschußtag des Landshut = Ingolstädter Landantheiles.

Zu . . . . ., im Jahre 1500, in der ersten Hälfte des Jahres.

(Die Differenzen zwischen dem Adelstande einerseits, dann dem Prälaten = und Burgerstande andrerseits, über die Besteuerungsart der letztern betreffend.)

Anmerkung. Nachdem auf dem Landtage in Landshut zu Andrä 1499 eine Landsteuer bewilliget war, legten die verordneten Steuerer von allen Ständen dem Herzog Georg in Gegenwart eines landschaftlichen Ausschusses die Pflicht ab, mit der Formel, daſs ſie die Steuer getreulich dem reichen wie dem armen, und dem armen wie dem reichen anlegen wollten.

Aus dieser Formel nahmen die Steuerer vom Adel den Anlaſs, bey der, vor einer jeden Steueranlage vorhergegangenen Vermögensbeschreibung die Gilten und Zinſen der Prälaten und Burger aufzuzeichnen, um hiernach ſtatt den bisher üblichen Averſis das Vermögen derſelben genau taxiren zu können.

Hier-

Hierüber entſtand zwiſchen den Steuerern vom Adel, und jenen vom Prälaten- und Burgerſtande eine groſse und in der Folge immer heftiger gewordene Zwiſtigkeit.

Die erſten Actenſtücke und Vorſtellungen der letzteren beyden Stände ſind nicht mehr vorhanden, ſondern man erſieht nur aus dem nachfolgenden, mit keinem Datum verſehenen, aber wahrſcheinlich in den May oder Juny 1500 fallenden Fragmente, daſs der Prälatenſtand vom Rentmeiſteramt Waſſerburg und Burghauſen eine Deputation zu dem Herzog Georg (welcher ſich damals nicht in Landshut, ſondern am Hoflager des Kaiſers Maximilian befunden haben mag) geſandt habe, und daſs dieſelbe vorerſt keine andere Antwort erhielten als daſs der Herzog die Steuerer vom Adel auch erwarte, um die Sache zu verhandeln.

Daſs auch ein Ausſchuſs von Städten und Märkten mit dieſer Deputation vereiniget war, beweiſet ein ſpäters nachfolgender Bericht der Steuerer im Rentmeiſteramte Landshut vom 11ten Auguſt.

Vor-

Vorstellung der Deputirten vom Prälatenstande im Rentmeisteramt Wasserburg und Burghausen an den Herzog Georg.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv bey den Landschaftsacten.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr. Als Wir vorgestern Ew. f. G. von wegen der Irrung, so sich zwischen der Prälaten und Märkten eines= und deren vom Adel anderntheils Ew. G. Fürstenthums in neuer und ungewöhnlicher Aufschreibung haltet, angebracht. Darauf Wir durch Doctor Petern Baumgartner in Antwort empfangen, Ew. G. gewarte des Adels allher; so das beschähe, wolle alsdann Fleiß fürkehren, die gemeldten Stände angezeigter Irrung halben zu vertragen; auf solche Zukunft Wir verharren sollten. Nun aber, gnädiger Herr, Wir sind Mittichen Abend, nächst verschienen, mit etwa schwerer Kostung hier gelegen, welche Kostung noch schwerer würde, wo Wir auf gedachte vom Adel, deren Zukunft Uns in Antwort keine Zeit oder Tag bestimmt, verharrten. Dieweil aber die von Prälaten in Bewilligung der Steuer sich von erst zu Landshut gehorsamlich und willig, als Ew. G. unverborgen, gehalten, wolle Ew. G. gnädiglich zu Herzen nehmen, und einer andern gnädigen Antwort, Innhalt unsrer vor=

deren Supplication, Ew. f. G. durch Uns überantwortet, bedenken. Wollen Wir als die Gesandten samt unsern mitgewandten Prälaten in aller Gehorsam und Willigkeit, als Wir vormals allzeit gethan, um Ew. f. G. gegen Gott und auch sonst geflissen seyn zu verdienen. Gewartend gnädiger Ausrichtung.

Ew. f. G.

Unterthänige Capplåne. Die Gesandten von Prälaten Ew. Gnaden Rentmeisteramts Wasserburg und Burghausen.

Be-

Besonderer Steuerertag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1500, auf Maria Magdalena (22. July.)

(Die Differenzen zwischen dem Adelstande einerseits, dann dem Prälaten- und Bürgerstande andrerseits über die Besteuerungsart der letztern betreffend.)

Anmerkung. Die bisherigen Deputationen und Vorstellungen des Prälaten- und höchstwahrscheinlich auch des Bürgerstandes hatten endlich die Wirkung hervorgebracht, daſs der damals abwesende Herzog Georg seinen Statthaltern, welche über diese Sache schon vorher ein, in den Acten auch mangelndes Gutachten und Vorschläge gegeben hatten, den Befehl ertheilte, samentliche Steuerer von allen drey Ständen auf Maria Magdalena 1500 nach Landshut zusamm zu berufen, mit ihnen zu unterhandeln, ihnen die angetragenen Mittel zu einem Vergleiche vorzuschlagen, und im widrigen Falle seine, das Vorhaben des Adelstandes genehmigende Entschlieſsung zu eröfnen.

Das Resultat dieser Versammlung der Steuerer ist aus dem folgenden Actenstück zu ersehen.

1. Bericht der Statthalter zu Landshut an den Herzog Georg.

Nach dem mit 5 Siegeln gefertigten Original im Archiv bey den Landschaftsacten:

Gnädiger Herr! Wir haben seit Pfinztag nächstvergangen (23. July) bisher mit den Steuerern von allen Ständen der vier Rentmeisterämter gehandelt; denn aus dem Rentmeisteramt Weyden niemand hier erschienen, Uns auch nicht wissend, wer von der Städte wegen desselben Rentmeisteramtes zu Steuerern geordnet worden ist; wiewohl Wir Hannsen Nothaft als einem geordneten vom Adel und seinen Mitsteuerern auf sankt Maria Magdalenatag (22. July) hier zu seyn, wie andern Steuerern, geschrieben haben, und nach Entschuldigung Ew. Gnaden Aussenbleibens die Mittel alle Innhalt der zugesandten Schrift und Ew. Gnaden Befehles *) den Steuerern, doch jeglicher Parthey sonderlich fürgewendet, und Uns unterstanden sie mit Ursachen zu bewegen, dieselben Mittel anzunehmen. Das aber nicht hat wollen verfolgt werden, sondern die Prälaten und Städte sind auf dem vorigen Gebrauch, und die vom Adel ihrer Pflicht nach, Ew. Gnaden im Zollhaus der

*) Dieses Actenstück mangelt.

der Steuerhalben gethan, auf Meynung die Steuer getreulich dem Reichen als dem Armen anzulegen, und darinn nichts anzusehen ꝛc. auf ihrem Fürnehmen, der Prälaten und Städte Güter und Gilt aufzuschreiben, bestanden; vermeynend derselbe Weg gleich sey dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, und sich kein Theil anders weisen lassen wollen.

Darauf, dieweil die Steuerer von Prälaten und Städten nicht Ursache angezeigt, daß das Aufschreiben nicht gut seyn solle, so haben Wir ihnen heute in ihrer beyder Partheyen Gegenwärtigkeit aus Befehl und anstatt Ew. Gnaden den Abschied gegeben: daß Ew. Gnad der Steuerer vom Adel Fürnehmen mit bemeldten Aufschreiben der Prälaten und Städte Güter und Gilt, auf die Pflicht, so sie und die andern Steuerer Ew. Gnaden in Beyseyn des Ausschusses der Landschaft von allen Ständen auch etlichen Ew. Gnaden Räthen gethan haben, darinn kein altes Herkommen, sondern die Worte gemeldet worden, die Steuer getreulich und ungefährlich dem Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen anzulegen ꝛc. für ziemlich achten, und daß dem also förderlich Nachfolge geschehe, damit die Steuer desto förderlicher angelegt, eingebracht, und Ew. Gnaden

überantwortet werde. Wer dann in dem Anlegen, das doch noch nicht beschehen ist, beschwert würde, der möchte das zu derselben Zeit an Ew. Gnaden, als Landsfürsten, bringen, darinn würden Ew. Gnad alsdann die Ziemlichkeit fürnehmen und schaffen rc.

Darauf haben die Steuerer der Prälaten und Städte gesagt, solches jeglicher an seine Freunde zu bringen. Haben Wir nicht zugelassen, noch verboten, sondern gesagt: das, so Wir von Ew. Gnaden im Befehl gehabt, haben Wir gehandelt und ihnen zu erkennen gegeben, dabey Wir es unsern halben bleiben lassen, doch stehe in Ew. Gnaden Willen, die Sache allweg zu ändern, nach Ew. Gnaden Gefallen.

Auf solches die Steuerer vom Adel an die andern begehrt haben, mit ihnen auf die Maas weiter zu handeln, und dazu an Uns, daß Wir ihnen von Ew. Gnaden offene Briefe an Ew. Gnaden Amtleute zu Anlegung und Einbringung der Steuer geben wollten. Solches die Prälaten und Städte nicht zugesagt, sondern auf ihrer Meynung verharrt, den Abschied an ihre Freunde gelangen zu lassen. Aber Wir haben zugesagt, die offenen Briefe zu geben, nachdem Ew. Gnad die vormals gewilliget und zugesagt, haben Wir Ew. G. nicht wollen verhalten, sich darnach wissen zu richten. Datum

am

am Samstag sankt Jakobs des heiligen Zwölfbothentag (25. July) Anno ꝛc. 1500.

Ew. f. G.

Anwälde und Räthe ietzt zu Landshut.

Dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern- und Obernbaiern, der der römischen königlichen Majestät und des heiligen Reiches Hofmeister ꝛc. unserm gnädigen Herrn.

Anmerkung. Herzog Georg hatte zwar wie aus einem ſpäteren Berichte von 16. Auguſt erhellt, den obigen von ſeinen Statthaltern gegebenen Abſchied ratificirt. Allein der Prälaten- und Bürgerſtand gab ſich hierauf noch nichts minder als zufrieden. Der Landſteuerer vom Prälatenſtande im Rentmeiſteramte Landshut (der Abt von St. Salvator) ſchien zwar nachgegeben zu haben, hingegen die Prälaten vom Rentmeiſteramte Waſſerburg und Burghauſen machten neuerdings Gegenvorſtellung, und die Steuerer vom Bürgerſtande aller vier Rentmeiſterämter Landshut, Burghauſen, Waſſerburg und Oberland verweigerten mit den Steuerern vom Adelſtande ferner umzureiten; wie dieſes aus den nachfolgenden Actenſtücken erſcheint.

Die Stadt Burghausen hatte Beweiſs nachfolgenden Auszuges aus der Stadtkammer-Rechnung hiebey die hauptſächlichſten Motionen gemacht.

2. Auszug aus der Burghauſer Stadtkammerrechnung von Quatember Pfingſten 1500 bis Quatember Pfingſten 1501.

Nach dem Original.

Ausgab der Bothenlohn.

Gegeben (Wochen Laurentii 9 — 15. Auguſt 1500.) Chriſtian Auflegern, den meine Herrn von wegen der Landſteuer zu dem Bürgermeiſter gen Landshut mit einem Schreiben geſchickt haben 70 dl.

Gegeben einem Bothen, den Chriſtoph Ganſer zu Braunau herauf geſchickt hat, von wegen der Steuer. Zu Lohn 28 dl.

Wochen nach Laurentii (16-22. Auguſt.) geſchickt Georgen Bothen gen Reichenhall und Traunſtein. Ihm gegeben zu Lohn 70 dl.

Mathäuſer Tagwerker geſchickt gen Braunau und Ried zu Lohn 63 dl.

Georgen Perger geſchickt gen Roſenheim und Trosberg zu Lohn 3 ß 15 dl.

Einen Tagwerker gen Oeting geſchickt zu Lohn 14 dl.

In

In der benannten Wochen geschickt Mathäusen Tagwerker gen Traunstein und Neukirchen zu den Steuerherrn vom Adel, zu Lohn 42 dl.

3. Vorstellung des Prälatenstandes im Rentmeisteramt Wasserburg und Burghausen an den Herzog Georg.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv bey den Landschaftsacten.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. thun Wir hiemit in aller demüthiger Gehorsam anbringen; als von wegen des neuen Fürnehmens wider altes Herkommen, dessen sich die verordneten Steuerer vom Adel unsre und andrer Gotteshäuser Getreid- und Pfenninggilt aufzuschreiben unterstanden, darum jetzt dieselben Steuerer vor Ew. Gnaden Anwälden zu Landshut im Verhör erschienen, und nach etwa viel Handlung zu Abschied empfangen, Ew. f. G. bedünke des Adels Fürnehmen das ziemlichste seyn. Dieweil dann im Zusagen der angezeigten Landsteuer fürgenommen, daß solches eine gemeine einige Steuer seyn solle, wie dann bey Ew. G Vorvordern löblicher Gedächtniß beschehen, auch keinerley Neuung darinn fürgenommen, das Ew. f. G. hiemit gnädiglich bedenken wollen, angesehen, das sich der Adel selbst in vermeldter Sache bey

altem Herkommen handhaben, und sich in keinerley Weise davon abwenden zu lassen vermeynen. dabey Wir in Hoffnung auch billig bleiben, nachdem Wir in keinem Weg geneigt sind, Ew. f. G. Steuer zu verhindern, sondern so viel Uns möglich gehorsamlich zu befördern; Demnach so bitten Wir Ew. f. G. noch als unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten in aller Unterthänigkeit, deshalben in vermeldter Sache gnädigen Befehl ausgehen zu lassen, damit solch neues Aufschreiben, und der Steurer vom Adel Fürnehmen vermieden bleibe, und Wir bey altem Herkommen gehalten. Das wollen Wir zu allen Zeiten mit unserm täglichen Fürbitten geflissen seyn, um Ew. f. G. ohne aller Versparung gehorsamlich zu verdienen. Wartend gnädiger Ausrichtung.

Ew. f. G.

Unterthänige Capläne, gemeiniglich die Prälaten in Ew. Gnaden Reutmeisteramten Wasserburg und Burghausen.

4. Be-

4. Bericht der Landsteurer vom Prälaten und Ritterstande im Rentmeisteramte Landshut an die Statthalter des Herzogs Georg.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftsacten.

Wohlgebohrne, edle, gestrenge, hochgelehrte und feste, gnädige, günstige, liebe Herrn und Freunde. Unsere gar willige Dienste zuvor. Ew. G. sind in guten Vorwissen des Streites, so sich in dem Umreiten und Erfahrung des Vermögens zu beschreiben zwischen der Prälaten- und Städtesteurer eines, auch unser deren von der Ritterschaft Steurer andern Theiles gehalten, deshalben durch die Prälaten und Städte die Handlung an unsern gnädigen Herrn gebracht, darauf seine f. G. von allen Ständen die Steuerer für ihn, oder wem seine Gnad dazu verordne, zur Verhör beschieden, deme Folge beschehen und verhört, und nach viel Ew. G. Vorschlägen und Mitteln am jüngsten durch euch den Theilen der Steurer unsers gnädigen Herrn ꝛc. Willen entdeckt, seine fürstliche Gnad wolle auf gethanene Pflicht der Steuerer von allen Ständen, der Steuerer vom Adel Fürnehmen ziemlich achten, und daß dem fürder nach gelebt werde, damit dem Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen auf das

das mindeste beschwerlich, getreulich und ungefährlich angelegt und eingebracht werde; als ihr Uns dessen auf unser aller Theile Begehren, und unsers gnädigen Herrn Verwilligung offene Geschäftbriefe an die Pfleger und alle andere Amtleute gegeben. Darauf Wir Uns mit unserm Prälaten und Burger wieder auszureiten vereint; deshalben Täge benannt und fürgeschrieben; demselben nach Wir verzogen her gen Griesbach, und handeln wie vor. Aber Leitgeb *) nicht mit Uns auch noch nicht zu Uns gekommen; dafür Wir es halten, ohne gründlicher Ursache beschehen, wenn Uns nach dem jüngsten, oben angezeigten Abschied von unserm gnädigen Herrn ꝛc. oder euch anstatt seiner Gnaden kein andrer Befehl oder Schreiben geworden; deshalben Uns seine Verhinderung ganz unbillig bedünkt. Und bitten hierauf Ew. G. anstatt unsers gnädigen Herrn ꝛc. bey Leitgeben daran zu seyn, damit er dem Abschied und seiner Pflicht nach mit Uns handle, und keine Verhinderung mache, wann die Sache in allem Weg keinen Verzug erleidet, wann durch den Verzug, so bisher beschehen dieses Jahres Einbringung der Steuer mehr dann der halbe Theil verschienen,

und

*) Er war Landsteuerer vom Bürgerstande im Rentmeisteramte Landshut.

und wenig gehandelt. Bitten in dem allen eueres Willens schriftliche Antwort; damit befohlen haben. Datum Griesbach am Mittwoch nach Laurentii (11. August) Anno ꝛc. 1500.

Ew. G.

Willige, Gregori Abt zu sankt Salvator, Erasm von Seiboltstorf, und Georg Trenbeck, Steuerer.

5. Bericht der Landsteuerer vom Ritterstande im Rentmeisteramte Burghausen an die Statthalter zu Landshut.

Nach dem Original loc. cit.

Wohlgebohrner, gestrenge, edle, hochgelehrte und feste, gnädige und günstige Herrn und Freunde. Unsre unversparte und ganz willige Dienste allzeit zuvor. Wir sind in ungezweifelter Hofnung Ew. Gnad und Gunst sind noch in frischer Gedächtniß des Streites, so sich in der Erfahrung des Vermögens zu beschreiben zwischen der Verordneten der Prälaten und Städte eines, auch unsrer deren von der Ritterschaft andern Theils gehalten, welcher Streit durch die bemeldten zween Stände der Prälatur und Städte an unsern gnädigen Herrn Herzog Georgen ꝛc. gelangt, und für seine fürstliche Gnad, oder wem seine Gnad dazu verordnen, zu Verhör beschieden und verhört, und nach viel Ew.

Gna=

Gnaden und Gunst Vorschlägen und Unterreden unsers bemeldten gnädigen Herrn Willen entdeckt, seine fürstliche Gnad wolle auf die gethanene Pflicht der verordneten Steuerer von allen Ständen deren vom Adel Fürnehmen ziemlich achten, und daß dem fürder nachgelebt werden sollte; auf daß der Arme wider den Reichen nicht beschwert, des Reichen wider den Armen nicht verschont, sondern treulich ohne alles Gefährde angelegt werde. Deshalben Uns dann von Ew. Gnaden und Gunst ein gemeines offenes General gegeben; auf welches General Wir Uns mit unsern mitverwandten Verordneten dem von Raitenhaslach, und dem von Burghausen wiederum auszureiten und zu handeln vereint, deshalben Tage benannt und in die Gerichte ausgeschrieben. Und als Wir desselben Morgens in Kraft der Bewilligung handeln, haben Uns beyde Stände der von Raitenhaslach und Christoph Ganser ohne gründliche Ursache abgeschrieben. Nichtsminder haben Wir ihnen verkündet, daß Wir in Kraft der Pflicht, unserm gnädigen Herrn ꝛc. gethan, auch euerem Abschied und der Bewilligung reiten und handeln wollen. Dieweil Wir aber weder von unserm gnädigen Herrn, noch von Ew. Gnaden und Gunst über den Abschied deshalb keinerley Abforderung haben, sind Wir des Willens, in Kraft der Pflicht, des Abschiedes und Bewilli-

gung

gung, nachdem es die Zeit erfordert, für und für zu handeln. Hierauf bitten Wir Ew. Gnad und Gunst von berührten unsers gnädigen Herrn ꝛc. wegen mit dem vorberührten dem von Raitenhaslach und Christophen Ganser zu verschaffen, damit die der gethanenen Pflicht, Euer Gnaden und Gunst Abschied, und ihrer Bewilligung nach leben, und mit samt Uns von gemeiner Landschaft wegen handeln, darinn keine Verhinderung machen, nachdem das halbe Jahr verschienen, und gemeiner Landschaft Bewilligen hart ein Genügen geschehen mag. Und bitten dessen Ew. Gnaden und Gunst schriftliche Antwort Datum Schärding an unser lieben Frauenabend Assumptionis (14. August) Anno ꝛc. 1500.

Friderich Mautner zu Katzenberg, Ritter.
Sigmund Apfenthaler zu Neuenkirchen.

Beygelegter Zettel.

Gnädige und günstige Herrn. Ulrich Geltinger schreibt Euern Gnaden auch von der armen Leute wegen zum Ranaridl gehörig. Geben Wir die Unterricht, daß dieselben vormals in den alten Büchern auch begriffen seyen. Haben Wir nicht verhalten wollen. Actum ut supra.

Friderich Mautner, Ritter.
Sigmund Apfenthaler.

6. Bericht der Statthalter zu Landshut an den Herzog Georg.

Nach dem mit 9 Siegel gefertigten Original loc. cit.

Gnädiger Herr! auf Ew. Gnaden Befehl haben Wir Uns aber der Irrung halben, so sich zwischen der Steuerer von den Prälaten und Städten eines, und den Steuerern vom Adel Ew. G. Landschaft geordnet, von des Aufschreibens wegen der Prälaten und Burger Güter und Gilt des andern Theiles hält, miteinander unterredet. Und dieweil Wir Ew. Gnaden vormals in dieser Irrung unsre Meynung und Gutbedünken zugeschrieben, das Ew. Gnaden gefallen, und darauf Uns befohlen mit den Steuerern aller Stände dieselbe Maas zu handeln, und ob Wir sie miteinander auf die Mittel, in derselben unsrer Schrift begriffen, nicht vertragen möchten, ihnen deshalb einen Abschied anstatt Ew. Gnaden zu geben, wie auch unsre Schrift deshalb inngehalten hat, ausweiset, das Wir dann auf sankt Jakobstag Apostoli nächst verschienen hier gethan, wie Wir dann dazumal Ew. G. zugeschrieben; solche Schrift Ew. G. wieder her gesandt, und dabey geschrieben, daß Ew. G. ab unsrer Handlung aber Gefallen gehabt haben; Und zu Erinnerung derselben unsrer Handlung und unsers gegebenen Abschiedes, so schicken Wir Ew. G. bemeldte

meldte unsre Schrift hiemit wieder zu, die aber zu vernehmen.

Und nachdem Wir auch seither keine neue Beschwerung, so die Prälaten und Städte des berührten Aufschreibens halb wider vorigen ihren Anzug, warum das nicht geschehen, oder nicht gut seyn solle, und was sie bey Ew. Gnaden auf berührten unsern gnädigen Abschied geübt, vernommen haben, dann so viel die von Landshut jüngst hier mit mir Kanzler geredet, das ich den andern Räthen zu erkennen gegeben, und Ew. G. auch zugeschrieben habe, das fast die alte Meynung gewesen, und doch noch kein Anschlag oder Anlegung beschehen ist, darum sich noch niemand im Anschlag beschweren mag, so wissen Wir dieser Zeit unsern Rath nicht zu ändern, sondern lassen es der Sachen halb bey vorigen unsern Rath bleiben.

Dabey berichten Wir Ew. Gnad das Uns die Steuerer vom Adel der zwey Rentmeisterämter Landshuter und Burghauser Theiles ietzt geschrieben, wie Ew. Gnad ab eingelegten ihren Briefen (hievorne Numer 3 und 4.) zu vernehmen, haben Wir darauf mit denen von Landshut des Leitgebens halb geredet, sie auch den Brief, denselben Leitgeben antreffend, hören lassen; die haben Uns geantwortet, daß sie sich mit andern Ew. Gnaden

Städten vereint hätten, ihre geordnete Steuerer zu dem bemeldten Aufschreiben in die Gerichte mitzusenden, bis sie einen endlichen Abschied von Ew. G. empfangen, und hätten fürgenommen darum förderlich wieder zu Ew. Gnaden zu senden, solche Antwort von Ew. G. zu erlangen, und wären der Zuversicht, Ew. G. würden sie gnädiglich bey ihren Freyheiten bleiben lassen. Haben Wir Ew. G. nicht wollen verhalten, sich darnach wissen zu richten. Datum am Sonntag nach Assumptionis Mariä (16. August) Anno rc. 1500.

Ew. f. G.

Anwälde und Räthe ietzt zu Landshut.

Städte Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Augsburg, im Jahre 1500, am 27ten August.

(Die Differenzen zwischen dem Adelstande einerseits, dann dem Prälaten- und Burgerstande andrerseits über die Besteuerungsart der letztern betreffend.)

Anmerkung. Obwohl die Stadt Landshut sich im August gegen die herzoglichen Statthalter erklärt hatte, daſs sie sich (wahrscheinlich weil vor der Hand erst nur von der Beschreibung und noch nicht von der wirklichen Besteuerung der Prälaten- und Burgergilten die Rede war) mit den übrigen Städten vereint hätte, ihre Steuerer vom Burgerstande mit Vorbehalt weiterer Vorstellung an den Herzog, mit den übrigen Steuerern umreiten lassen zu wollen, so geschah dieses doch nicht, sondern es wurde Beweis der nachfolgenden Actenstücke sogleich eine Mission von Städten an den Herzog Georg nach Augsburg veranstaltet.

1. Schreiben der Stadt Burghausen an die Stadt Traunstein.

Nach dem bey der Stadt Burghausen liegenden Original.

Unsre besonders gute willige Dienste zuvor, liebe Freunde. Euer Schreiben, Uns ietzt von wegen

des neuen Fürnehmens und Aufschreibens, dessen sich die Steuerer vom Adel wider altes Herkommen unterstehen, und noch verfahren, auch wie sie ietzt auf nächstkünftige Montagnacht mit ihrer Handlung bey euch seyn werden, haben Wir mit mehrerem seinen Innhalt vernommen, und fügen euch darauf zu wissen, daß Wir unsre Rathsbottschaft zu unsern gnädigsten Herrn, Herzog Georg ꝛc. auf den vergangenen Pfinztag (27. August) gen Augsburg verordnet, die ungefährlich, als Wir Uns versehen zwischen hier und nächsten Erchtags anheim kommen werden. Was alsdann unsers benannten gnädigen Herrn ꝛc. Abschied seyn wird, wollen Wir auch förderlich in Geschrift berichten. Es sind auch die andern zwey verordneten Steuerer, der von Raitenhaslach auf Fürnehmen der Prälaten im Rentmeisteramt Burghausen, und unser Rathsfreund Christoph Ganser bisher auf unsern Befehl anheim geblieben, und noch, das Wir euch in freundlicher Nachbarschaft nicht verhalten wollen. Datum Burghausen am Samstag nach Augustini (29. August) Anno ꝛc. 1500.

Burgermeister und Rath der Stadt Burghausen.

Den ehrsamen, weisen, Kammerer
und Rath der Stadt Traunstein,
unsern sonderen guten Freunden
und Nachbarn.

An-

Anmerkung. Die von dieser Deputation übergebene Vorstellung hat sich noch nicht vorgefunden, und es zeigt sich nur aus folgenden Actenstücken, dass Herzog Georg in Augsburg den Bescheid gegeben habe, dass, wenn gleich mittler Zeit einigerley beschrieben wäre oder würde, solches jedem Theil an seiner Gerechtigkeit unvergriffen seyn sollte.

Nach dem Inhalte der Stadtkamerrechnung von Burghausen sind zwey Deputationen nach Augsburg geschickt worden. Die einte schon in der Woche vom 9ten bis 15ten August, und die andere, von welcher hier oben die Rede war, in der Woche vom 23ten bis 29ten August.

2. Auszug aus der Burghauser Stadtkamerrechnung von Quatember Pfingsten 1500 bis Quatember Pfingsten 1501.

Nach dem Original.

Zehrung über Land.

Wochen Assumptionis (9-15. August 1500) haben meine Herrn Hannsen Schermfels und Casparn Jungwirth gen Augsburg zu unsern gnädigen Herrn von wegen der Landsteuer geschickt. Daselbst verzehrt und ausgegeben, 10 tt. 5 ß. 19 dl.

Wochen Bartolomäi (23-29. August 1500) haben meine Herrn aber geschickt zu unsern gnådi-

digen Herrn ꝛc. gen Augsburg von wegen der Landsteuer Hannsen Schernfels und Sigmunden Gamersfelder. Daselbst ausgegeben und verzehrt, 13 tt. 5 ß. 3 dl.

3. Schreiben der Stadt Landshut an die Stadt Burghausen.

Nach dem bey der Stadt Burghausen liegenden Original.

Unsre freundliche willige Dienste zuvor, ehrsame und weise, sonders gute Freunde. Auf euer Schreiben, Uns anheute zugekommen, haben Wir Uns so viel erfahren, daß der von sankt Salvator mit denen vom Adel nicht umreitte. So wird auch unser Rathsfreund und verordneter Steuerer Christan Leitgeb von Uns, wie vor, aufgehalten, und reitet auch nicht. Dann auf den Abschied, den jüngst zu Augsburg die Gesandten von Prälaten auch Städten und Märkten untereinander fürgenommen, dessen sie dann und aller Handlung zu demselbenmal Schrift anheim gebracht, haben Wir darauf unsern halben aus Verhinderung andrer Geschäfte bisher weiter noch nicht gerathschlagt. So das beschieht, und was Uns ferner hierinn begegnet, auch ob unser gnädiger Herr kürzlich anheim käme, wollen Wir Ew. Ehrsamkeit, denen Wir allzeit freundwilliger Dienste

ge=

geneigt sind, alsdann auch nicht verhalten. Am Mittwoch nach Nativitatis Mariä Virginis (9. September) Anno ꝛc. 1500.

Burgermeister und Rath der Stadt Landshut.

Den ehrsamen und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Burghausen, unsern sondern guten Freunden.

Eingelegter Zettel.

Es reitet auch Peringer zu Ingolstadt auch nicht.

Prälaten- und Städte Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu . . . . ., im Jahre 1500, im Herbste.

(Die Differenzen zwischen dem Adelstande einerseits, dann dem Prälaten- und Burgerstande andrerseits über die Besteuerungsart der letztern betreffend.)

Anmerkung. Der Prälaten - und Burgerstand schien sich zwar nach dem jüngsten Abschiede zu Augsburg, nachdem nur vom Beschreiben der Gilten die Rede seyn sollte, einige Zeit beruhiget zu haben. Nachdem aber die Steuerer vom Adel nun auch wirklich zur Anlage schreiten wollten, machten die beyden Stände neuerdings dringende Vorstellungen, und Herzog Georg bestimmte wieder eine Tagssatzung in dieser Angelegenheit.

Der Ort und der genaue Zeitpunkt dieser Tagssatzung sind dermalen noch unbekannt, und es sind hierüber nur die nachfolgenden zwey, jedoch sehr merkwürdigen Actenstücke vorhanden.

1. Vorstellung des Ausschusses von Städten und Märkten an den Herzog Georg.

Aus dem Neuburger Archiv Copial-Tom. Numer 43.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Wir sind ungezweifelter Hofnung Ew. f. G.

wissen

wissen und gedenken noch gnädiglich unser manchfaltiges Anbringen und Klagen, so Ew. f. G. gethan sind, der Neuung und Beschwerung halben, deren sich die Steuerer vom Adel in Beschreibung vor, und ietzt in Anlegung zugesagter Steuer wider Uns gebrauchen; in welchem Anbringen so viel gründlicher Ursachen erzählt und angezeigt sind, dadurch lauter verstanden werden mag, daß solch ihr Fürnehmen wider gemeiner Landschaft Zugeben, Verwilligen und Abschied, auch wider altes Herkommen, darauf dann diese gemeine Landsteuer und nicht anders zugesagt ist, gar unbillig geschieht; dies auch nicht billig zu thun haben. Darauf vormals allhier Ew. f. G. unter andern den Abschied gegeben haben, dieweil Ew. f. G. vergebentlich berichtet wäre, daß nach der Beschreibung die Steuerer aller Rentmeisterämter in Ew. f. G. Stadt **Landshut zusammen kommen** sollten, ferner sich der Anlege miteinander zu vereinen, versehen sich Ew. f. G., sie würden sich alsdann der Sachen dermassen miteinander vergleichen, damit weitere Beschwerung zu klagen nicht Noth. Wo sich aber begäbe, daß sich Irrung halten, und einiger Theil Beschwerung haben und beklagen würde, alsdann wollten Ew. f. G. gnädiglich die Billigkeit darinn handeln.

Nun sind in vergangenen Tagen die Steuerer der vier Rentmeisterämter allhier gewesen, aber von dem Rentmeisteramt Weiden niemand, die von solcher Zusammenkunft nicht gewußt haben, noch dazu erfordert sind. Haben Wir Uns von unsern verordneten Steuerern, denen dann nicht anders, dann wie von Alter zu handeln befohlen, und das andre verboten ist, soviel erkundet, daß die Steuerer vom Adel die Anschläge auf jedes Rentmeisteramt zu machen fürgenommen, und weiter von der Anlege, und wie die Steuer sollte abgenommen werden, untereinander Rede und Stritt gehalten haben; Und nachdem deren von Adel Meynung und Fürnehmen ist, daß sie auf ihrem eigenen fürge nommenen Beschreiben der Burger, zusamt und ausser der gemeinen Auflegung auf Städte und Märkte, auf ihre Gilt, die sie auf dem Lande haben, sonderlich auch Steuer legen wollten, und daß Wir auch dieselbe Steuer in die Landgerichte antworten und geben sollten, damit Städte und Märkte, auch Ew. f. G. Burger merklich und wider altes Herkommen beschwert würden, also haben solches unsre Steuerer nicht annehmen mögen, als auch in ihrer Macht nicht steht, Uns wider altes Herkommen und Verwilligen gemeiner Landschaft in einigerley zu begeben, und darauf deren vom Adel Fürnehmen Handlung und Fürschlag auch

ie-

ietzige Ew. f. G. Tagsatzung an die, von denen sie geordnet sind, langen lassen.

Und wiewohl Wir nicht zweifeln, Ew. f. G. haben aus vorigen Anbringen so viel verstanden und ermessen, daß Uns solches Ansuchen und neues Fürnehmen deren vom Adel unbillig beschieht, jedoch dieweil sie ihrem Fürnehmen, das Uns dann nicht zu gedulden noch zu verwilligen ist, noch anhangen, deshalben andre Lande und künftiglich unsre Nachkommen, wo Wir ihnen dessen verfolgten, über Uns schreyen würden, will von Stådten und Märkten wegen, wiewohl die von der Prälatur nicht stattlich hier sind*) nichtsminder unsre Nothdurft erheischen, und werden durch derer vom Adel Handlung gedrungen, Ew. f. G. als unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten, Uns davor zu seyn, noch weiter zu ersuchen, und der Ursachen, warum sie solches Fürnehmen unbillig thun, nochmals und ferner zu berichten. Und ist unser gar demüthiges Bitten, solche in Gnaden und ohne Verdruß von Uns aufzunehmen und gnädiglich zu hören.

Gnä-

*) Diese Stelle zeigt, dass auf diesem Tage nicht blos Verordnete von den Städten, sondern auch einige wiewohl nur wenige vom Prälatenstande anwesend gewesen seyen.

Gnädiger Herr! In vorigen Anbringen haben Ew. f. G. mehrmals vernommen, daß sie, die vom Adel, nach ihrer Selbstsage sich ohne Befehl unterstanden haben, aus ihrem eigenen Fürnehmen der zweyen Stände Gilt zu beschreiben, als sie dann über unsern Willen, und über viele Uebung, die deshalb bey Ew. f. G. gehabt sind, vollführt haben. Nachdem aber zu dem andern Ersuchen zu Augsburg auf der zweyer Stände Gesandten Anbringen, Ew. f. G. Abschied in dem Beschluß dermassen gestellt gewesen ist, ob gleich mittler Zeit einigerley beschrieben wäre oder würde, daß solches jedem Theil an seiner Gerechtigkeit unvergriffen seyn sollte; und sich iezt die vom Adel, wie sie ihres Willens wider altes Herkommen beschrieben haben, auf der Burger Gilt der Anlege auch unterstehen wollten, und darinn wider altes Herkommen, angezeigte sondere Freyheit, so von den Städten Landshut und Ingolstadt, darauf auch andre Städte mehr gefreyt sind, und als andre Städte mehr für sich selbst auch sonders bestättete Freyheit haben; auch daß, wie vorsteht, solch ihr Fürnehmen gemeiner Landschaft nicht fürgehalten, noch darinn behabt, und daß solche Steuer in allweg anders nicht, dann auf das alte Herkommen bewilliget, auch das ehrbare Erbieten, in vorigen Anbringen und hernach begriffen, nicht anzusehen vermeynen, mögen Ew.

f. G.

f. G. ermessen, daß sie Uns aus ihrem eigenen Gewalt beschweren wollten, das Wir nicht erleiden möchten, als Uns dann den neuen Eingang machen zu lassen, auch unsern verordneten Steuerern das zuzusehen, zu verwilligen, mithandeln, oder einigerley in Verhör oder sonst wider unser altes Herkommen zu begeben oder anzunehmen nicht gebühren will.

Denn es ist wissentlich, daß auf Ew. f. Gnaden bittliches Begehren dieser gemeinen Steuer gemeiner Landschaft Verwilligen nicht anders gewesen ist, dann daß es mit Anlegung und Einbringung dieser Steuer soll gehalten werden, wie vor Alter; als dann der Steuerer etliche nach dem Gelübd, das sich Ew. f. Gnad Anfangs gewidert anzunehmen, und die Steuerer an die Landschaft, als die sie geordnet hätten, gewiesen, der alten Steuerbücher aus Ew. f. G. Kanzley begehrt und genommen haben, sich mit dem Beschreiben und Anlegen wissen darnach zu richten. Solches zeigt auch lauter an, und ist wider ihr Fürnehmen und Verneuen gemeiner Landschaft öffentlichen Abschiedes eine gründliche genugsame Bewährung, daß Ew. f. G. Selbstbegehren, mehr dann einst ermeldet, nicht anders gestanden ist, dann daß gemeine Landschaft Ew. f. G. eine gemeine

Land-

Landsteuer bewillige und gebe in aller Maaß, wie bey Ew. f. G. Vatter Herzog Ludwigen loblichen Gedächtniß zu unsrer gnädigsten Frauen Pfalzgräfin Verheurathen geschehen wäre. Es ist auch dessen eine wahre Urkunde, daß in gemeiner Landschaft nicht anders behabt und bewilliget ist, dann daß es mit dieser Steuer soll gehalten werden wie vor Alters; denn als Ew. f. G. derselben Urbarsleute halben Ew. Gnaden Kastner dabey zu seyn begehrten, ist durch etliche Verordnete und Ausschuß von allen Ständen Ew. Gnaden selbst die Antwort gegeben worden, dieweil Ew. f. G. eine gemeine Landsteuer von gemeiner Landschaft zu geben bewilliget wäre, wie vor Alter, nun wäre solch Ew. Gnaden Begehren von Alter nicht herkommen, und sie und andre Geordnete baten Ew. f. G. desselben Begehrens gnädiglich abzustehen; wo aber Ew. f. G. je darauf bestehen wollten, so wären der Landschaft viel hinweggeritten, und ihnen ausser derselben Verwilligen in solches nicht zu begeben, gebührlich. Aus dem aber verstanden wird, daß gemeine Landschaft dermassen, wie Wir fürgeben, auf das alte Herkommen und nicht anders verwilliget hat und abgeschieden ist. Es mag auch aus dem verstanden werden, daß anfangs die Steuerer im Oberlande nach den alten Steuerbüchern mit dem Beschreiben angehoben, und also

un=

ungefährlich bey halben Theil derselben Gerichte beschrieben haben; Es wären auch ungezweifelt sie und andre also verfahren, wo sie die Steuerer vom Adel Rentmeisteramts Landshuter Theiles auf dies ihr neues Fürnehmen durch ihr Zuschreiben nicht bewegt worden und geworfen hätten; Und nachdem auch dieselben Steuerer im Oberlande in der Landschaft, und auch der Verordneten gewesen sind, ist unzweiflich zu vermuthen, wo das neue Fürnehmen in gemeiner Landschaft bewilliget, und dermassen der Abschied gewesen wäre, sie hätten dessen auch Wissen gehabt, und wären erstmals darnach verfahren. Dabey abzunehmen, daß sie solche ihre Selbstübung unbillig gebrauchen, ihnen auch darüber nicht gebührte.

Und so auch auf das bittliche Begehren dieser Steuer, als dann die zwey Stände Ew. f. G. erzählte Ursachen desselben Begehrens billig anzusehen ermessen haben, gemeiner Landschaft Verwilligung hat müssen das erste seyn; und, der eine Sache auf Bette verwilliget, derselbe seiner Bewilligung Maas und Ordnung zu geben hat, als dann hierinn lauter auf das alte Herkommen, und nicht anders, zugesagt, wie aus erzählten Ursachen verstanden ist, so hat das nachfolgende Fürhalten Gelübdes, oder das Angeloben der Steuerer gemeiner

Land=

Landschaft Verwilligung Abschied und Meynung mit nichten verändern mögen. Denn, sollte solcher Steuerhalben Maas und Ordnung, wie die beschrieben und angelegt werden sollte, in dem Gelübd oder deren vom Adel Willen gestanden seyn, so hätte einer Landschaft und derselben Verwilligung nicht Noth gethan. Es haben auch die verordneten Steuerer von gemeiner Landschaft nicht anders Macht gehabt Gelübd zu thun, auch noch nicht anders zu handeln, dann auf das Fürhalten gemeiner Landschaft, und auf derselben gemeines Verwilligen und Abschied. Darum den Steuerern zuvor nicht fügen will, als sie auch nicht schuldig sind, das Gelübd wider gemeiner Landschaft Verwilligen und Abschied auszulegen, und wider Uns zu bringen und zu gebrauchen. Dadurch auch lauter zu verstehen, daß darüber diese Neuung iezt erst in Handlung der Steuer fürzunehmen nicht billig ist, und allen verordneten Steuerern nicht gebührt. Denn sollte, wie vor in nächster Supplication auch erzählt ist, das Gelübd und ihr Auslegen dermassen fürgehen, das aus angezeigten Ursachen billig nicht seyn mag, und blos nach dem Buchstaben, als sie es gegen Uns rechnen, dem Armen als dem Reichen zu thun verstanden und gebraucht werden, so wäre auch demselben nach ganz billig, daß deren vom Adel Habe Gilt und Gut, dieweil sie auch ein Stand

der

der Landschaft sind, und in solchem Gelübd keine Sonderung ist, auch durch die Steuerer beschrieben angelegt und gesteuert, dagegen sie vielleicht, wo man sich dessen gebrauchen und unterstehen, sagen würden, es wäre von Alter nicht herkommen. Also verhoffen Wir von Städten und Märkten wegen auch gar billig seyn, dieweil ihr neues Fürnehmen und Beschwehren, unfürgehalten gemeiner Landschaft, auch unbewilliget vor und noch, geübt wird, bey altem Herkommen auch gelassen und gehandhabt zu werden. Denn der Nutzen, der aus solchem Fürnehmen Ew. Gnaden zuzustehen vorgesagt seyn, mag Ew f. G. sowohl nicht ersprießen, es sey in viel andern Wegen Ew. Gnaden und derselben Nachkommen, auch dem Lande vielmehr nachtheilig und zu Abnehmen dienstlich; Denn gut ist zu verstehen, daß die vom Adel solches ihnen zu Gut rathen und thun, damit sie die Steuer fast ab den ihren, wiewohl es selten an sie reichte, zu leinen, und auf Uns zusammt dem, damit Wir, wie vorsteht, täglich beladen sind, die übrige Beschwerung auch zu richten und zu wenden vermeynen. Dabey auch ihre Widerwärtigkeit verstanden werden mag, daß Wir dessen entgelten sollten; als dessen je wohl Reden von ihnen erlautet sind, daß Wir vor, auch jetzt Ew. f. Gnaden so willigen Ge-

Gehorsames und Zusagens gewesen sind. Was das auf ihm trägt, wissen Ew. f. G. ungezweifelt wohl zu ermessen.

Daß sie auch vermeynen und Uns je fürgehalten wird, als sollten alle Freyheiten mit Bewilligung der Steuer begeben seyn, dafür achten Wir es gar nicht; es mag auch dafür nicht verstanden werden. Wohl hat man mit der gemeinen Bewilligung dieser Steuer der gemeinen Landsfreyheit für solche Steuer diesmal ein Nachsehen gethan; dieweil Ew. f. G. viele Ursachen erzählt, und sich dagegen gnädiglich bewilliget haben, eine Verschreibung zu geben, daß solches Bewilligen dieser gemeinen Landsteuer gemeiner Landschaft an der gemeinen Landsfreyheit hinfür unvergriffen seyn soll. So aber von gemeiner Landschaft, auch Uns, in ihrer, deren vom Adel Mißbrauch des alten Herkommens und in ihr neues Fürnehmen nicht bewilliget, und gemeiner Landschaft Zusagen nicht anders gewesen, wie oft ermeldet ist, dann daß es mit der Steuer soll gehalten werden, wie vor Alter, so sind, als von männiglich nicht anders geachtet werden mag, die angezeigten und andere sondere Freyheiten, die Städten und Märkten solche Beschwerung abnehmen, gar nicht begeben; man ist deren auch

bisher allweg im Gebrauch geblieben und noch, als sich in alten Steuerbüchern, Steuerern und Schreibern, noch vorhanden, erfindet.

Dann, wo es nach ihrem, deren vom Adel Willen und Fürnehmen gehen sollte, so müßten die Bürger ihr Gut mehr dann einmal versteuern. Denn Wir versteuern all unser Hab und Gut anheim in den Städten und Märkten jährlich zu Ew. Gnaden Steuern, und zu Erbauung, und Aufhaltung derselben, zu gemeinen Nutzen Ew. Gnaden und dem Lande, auch als wohl dem Adel und den ihren, als andern in viel Weg dienend, dazu Städte und Märkte, als Ew. f. G. wohl bedenken mögen, viel bedürfen, und daß sie gemeiniglich alles mit den Steuern ab, und aus ihnen selbst nehmen und bringen müssen, auch dergleichen in der Landsteuer zu der gemeinen Auflegung, so auf Städte und Märkte geschlagen wird, aber nach dem Eid, oder jeder Stadt und Marktes Gesatz und Ordnung alle ihre Hab, Gilt und Gut, eigen und Lehen, wo sie das inner oder ausser Landes haben, abermals versteuern. Sollten Wir dann unsre Gilt in den Landgerichten auch sonderlich versteuern, wäre ein Jahr zu dreymalen, und das viertemal, daß nichts minder unsre arme Leute, zusammt bey etlichen den Scharwerken,

ken, auch gesteuert würden; wäre eine unerhörliche Beschwerung; denn darum, und zu Aufnehmung und Erbauung Städte und Märkte ist es in dem alten Herkommen geblieben, und den Städten und Märkten ihre Freyheit nicht umsonst noch ohne Ursache oder unbedacht gegeben, als die auch von Ew. f. G. gnädiglich sind bestättet worden.

Wo auch denen vom Adel solches ihr Fürnehmen weiter verhängt und verfolgt werden sollte, wäre groß wider Aufnehmen Ew. f. G. Städte und Märkte, und würden darum die Bürger daraus trachten müssen, und hätte einer dergestalt mehr Vertrages hinter einem Edelmann, dann in einer Stadt oder Markt. Ob auch solches Fürnehmen künftiglich zwischen einer Landschaft nicht uneinigen Willen, und Mißtrauen bringen würde, mögen Ew. f. G. ermessen. So verstehen auch Ew. f. G., wo ein Herr Städte und Märkte haben, und in guten Wesen behalten will, ihm selbst und dem Lande zu Nutzen und Ehre, als die alten Fürsten, dessen Wir Uns nicht minder bey Ew. f. G. auch versehen, hoch geachtet und geliebt haben, so muß man ihnen sondere Gnad und Freyheit geben und lassen; als dann deshalb Ew. f. G. vormals viele Ursachen erzählt sind, daß die Städte

in

in viel Weg viel bedürfen, zusamt dem, daß sie mit eigener großen Kostung zu seiner Zeit reisen, das die vom Adel nicht thun, sondern Lieferung haben, zusamt dem, daß sie auch mit Aemtern versehen werden, auch daß sie ihr Gut nicht versteuern, und mit anderm viel Vortheiles haben. So sind auch ihre arme Leute solcher und anderer Auflegung und jährliche Steuer zu geben vertragen, bis etwa über viele Jahre eine gemeine Landsteuer. Deshalben aber das alte Herkommen, so bey den alten Herren, auch Ew. f. G. bisher, und ihnen denen vom Adel, und unsern Eltern auch mit guter Vorbetrachtung angesehen, ungezweifelt ermessen, verstanden, und gehalten ist, jetzt gar unbillig angefochten wird.

Dem allen nach, und auf Ew. f. G. obenangezeigten jüngsten Abschied, ob jemand hinfür Beschwerungen haben würde 2c. Dieweil die Steuerer vom Adel solche neue Beschwerung mit der Anlege, ihrem Beschreiben nach, auch fürzunehmen vermeynen, das doch aus oberzählten Ursachen ganz unbillig geschehe, rufen Wir zu Ew. f. G. als unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten in aller Unterthänigkeit und Gehorsam, mit allem demüthigen Fleiß bittend, obvermeldte und vorangebrachte gründliche Ursachen und unsern

willi-

willigen Gehorsam, auch das lange unbillige Umtreiben, so Uns hierinn beschieht, darauf Uns auch viele Mühe und Kostung geht, nunmals gnädiglich anzusehen und zu Herzen zu nehmen, und den Steuerern vom Adel ihr neues Fürnehmen und Gewalt, den sie jetzt gegen Uns gebrauchen, und dessen hinfür in anderen auch noch mehr unterstehen, daß Wir je länger nicht gedulden, noch erleiden mochten, weiter nicht zu gestatten, sondern gnädiglich verfügen, davon abzustehen, und daß auch die Beschreibung unserer Gilt von ihnen aufgehebt und abgethan werde, und Uns unser altes Herkommen, als Uns Ew. f G. je schuldig sind, also gewaltiglich nicht entwehren; Auch nachdem Wir an Ew. f. G., der allmächtige Gott gebe lange, Herrn's genug haben, die vom Adel samt ihrer Verachtung über Uns nicht also regieren lassen, als Wir Uns dann ganz versehen, Ew. f. G. werde ihnen in solchem ihren unbilligen Fürnehmen durch Geschäft, Entschied, noch in andere Wege nicht Stärkung noch Förderung thun, noch zu thun gestatten. Denn, wo sie ihres Fürnehmens je nicht ablassen, würden Wir doch dessen, das Uns Ew. f. G. nicht in Ungnaden, sondern unsrer Nothdurft nach, auch zu keinen sonderen Widerwillen messen wollen, und als vor bey Ew. Gnaden auch ermeldet worden ist, nicht verfolgen

und

und Uns in keinem Weg darein begeben, noch dringen lassen mögen; und wollten nicht gern, daß es Uns zu solchem Widerstehen gegen ihnen kommen sollte.

Dann unser Erbieten noch ist, wie Anfangs sich unsre Steurer, und die Gesandten nachmals auch erboten haben, nach altem Herkommen zu verfahren, und so sich alsdann die Steuerer eines jeden Rentmeisteramtes auf den Anschlag, so der zugesagten Summa nach auf ein jedes Rentmeisteramt gethan wird, wie von Alter in ihren Rentmeisteramten, als sie gut zu thun ersehen haben und finden, eine Stadt oder Markt in Auf- oder Abnehmen, daß dann die Steuerer eines jeden Rentmeisteramtes eine Mehrung oder Minderung nach Gestalt der Sachen in derselben Summa des gemeinen Auflegens fürnehmen mögen. Welche Stadt oder Markt sich aber in solcher Anlage beschwert zu seyn vermeynte, daß dann dieselben ihre Nothdurft den Steuerern erzählen, und, wo ihnen Noth thun, an Ew. f. G. bringen möchten; Was dann Ew. f. G. darinn handeln, dabey sollte es bleiben. Ob auch derselben Auflegung Mehrung oder Minderung die Steurer streitig würden, dessen von Ew. Gnaden Entschied zu nehmen; denn Wir die Steuer auf gemeiner

Land-

Landschaft Abschied und Verwilligen gerne fördern wollten, als Ew. f. G. in unserm willigen Zusagen empfunden haben; und ist Uns die Verhinderung, die sie, die vom Adel, machen, ganz nicht lieb, und sind darauf je der Gnaden in Zuversicht, als aber unser gar demüthiges Bitten ist, Ew. Gnaden werden derselben Städte und Märkte und Bürger darauf bey ihren alten Herkommen und Freyheiten, auch gemeiner Landschaft Verwilligen und Abschied gnädiglich beschützen, und darüber ferner nicht dringen lassen, unser, und daß Ew. f. G. an Städten und Märkten auch nicht wenig gelegen ist, in Gnaden gedenken und darein sehen, damit solch neues Fürnehmen gütlich abgestellt werde, und mehr Mühe, Irrung, Unkosten und Zehrung, dessen je nun genug wäre, vermieden bleiben. Dessen sind Städte und Märkte, auch Wir erbietig und ganz geneigt, um Ew. f. G. als getreue Unterthanen unverspart Leibes und Gutes in aller Unterthänigkeit gehorsamlich zu verdienen.

Ew. f. G.

Unterthänig gehorsame die Gesandten von Städten und Märkten, Ew. f. G. Landschaft der fünf Rentmeisterämter.

2. Weitere Vorstellung des Ausschusses von Städten und Märkten an den Herzog Georg.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. 31.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Angestern haben Ew. f. G. auf unser von Städte und Märkte wegen jüngstes Anbringen, das Wir Ew. f. G. gnädigem Abschied nach: ob aber jemand Beschwerung haben würde ꝛc. und aus unserer Nothdurft gethan haben, antreffend die Neuung, so sich die Steuerer vom Adel über Ew. f. G. selbst Begehren, auch über gemeiner Landschaft Verwilligen, Zusagen und Abschied wider Städte und Märkte auch altes Herkommen gebrauchen, Jörgen Trenbecken *) vernommen mit langen Reden und Erzählung, wie die Sachen herkommen seyn sollen, soviel ihnen dienstlich, dadurch sie ihnen ihres vor unerhörten Willens zu verhängen, Ew. f. G. zu bewegen vermeynen. Und wiewohl Ew. f. G. und derselben löbliche Räthe, als Uns nicht zweifelt, unsers vorigen Anbringens gutes Gedächtniß haben, darinn all

*) Er war Landsteurer vom Adelstande im Rentmeisteramte Landshut.

all ihr jetziges Fürgeben genugsam verantwortet ist, noch dennoch unsrer Nothdurft nach, und damit Ew. f. G. und derselben löbliche Räthe der Sachen mehr Bericht empfangen, bitten Wir demüthiglich, dasselbe unser jüngstes Anbringen, dessen Wir noch geständig sind, wiederum verlesen zu lassen, und nachmals weiter unsere Nothdurft, wie hernach steht.

Gnädiger Herr! als **Trenbeck** unter andern Reden beyläufig gemeldt hat, als sollte ihr Fürnehmen mit gemeiner Landschaft Willen und Wissen geschehen, und auf etliche Beklagen voriger Beschwerung beschehen seyn rc., wie dann das erzählt ist, dessen gestehen Wir ihnen gar nicht, würde sich auch ungezweifelt in einer gemeinen Landschaft nicht erfinden; Und die Rede, davon sie sagen, dabey auch etliche aus Uns geordnet gewesen sind, ist dermassen beschehen: Dieweil sich ein Rentmeisteramt fürs andere in dem gemeinen Anschlag, so in einer Summe, auf ein Rentmeisteramt geschlagen wird, vorhin zu vergangenen Steuern beschwert worden seyen, beklagt haben, sonderlich vom Rentmeister von Wasserburg eine Schrift fürgekommen ist, so sollte die Steuer, wie von Alter beschrieben, und nachmals durch die Steuerer aller Rentmeisterämter solches Beschreiben der

Ver=

Vermögen zasammengebracht, und nachmals nach Gestalt der aufgeschriebenen Vermögen zur Bezahlung der zugesagten hunderttauseud Gulden auf ein jedes Rentmeisteramt eine Summa geschlagen werden, damit kein Rentmeisteramt für das andere überlegt würde. Daß dem also sey, so ist durch die Verordneten, und allermeist von denen vom Adel angegeben, ein Verzeichniß begriffen, mit etlichen Artikeln, mit was Maaß und Ordnung die Steuer zugesagt, die dann gemeiner Landschaft fürgehalten, und darauf sie, und nicht anders, abgeschieden ist. Darinn dann die vom Adel ihrenthalben einen Artikel klärt und gesetzt haben, also lautend:

> Item daß auch die Steuer durch die, so von der Landschaft dazu verordnet werden, auf unsers gnädigen Herrn urbars- und Kastenleute und andere auch angelegt und eingebracht werde, wie von Alter. Doch daß es unter dem Adel in ihren Hofmarchen, auch mit ihren Voggtleuten und Hintersassen selbst anzulegen, einzubringen, und den Steuerern zu antworten gehalten werde, wie vor geschehen ist.

der andere Artikel auf der zwey Stände Verordneten Meldung ist also gestellt worden.

Item

Item desgleichen, daß es auch mit den andern Ständen mit Anlegung und Einbringung der Steuer gehalten werde, wie von Alter.

Aus welchem und in dem fünften Artikel unsers verlesenen Anbringens dreyerley gründlicher erzählter Ursachen Ew f. G. und männiglich verstehen mag, als es auch an ihm selbst, daß gemeiner Landschaft solch ihr Fürnehmen nicht fürgehalten, auch diese Steuer nicht anders zugesagt ist, dann daß es mit Anlegung und Einbringung soll gehalten werden, wie von Alter. Das dann durch sie oder ihr Angeloben, wie dessen lautere Ursachen in den sechsten Artikel unsers gehörten Anbringens vernommen sind, mit nichten hat mögen verändert werden, und noch billig nicht verändert, noch anders gebraucht werden mag.

Zum andern, als Trenbeck von ihrer, der Steuerer wegen vom Adel, unter andern gesagt hat, wo der Städte, Märkte und Burgergilt, so sie auf dem Lande haben, nicht ihres Fürnehmens sollten versteuert werden, wäre wider die armen in Städten und auf dem Lande, denn deren, die es anträffe, möchten im Rentmeisteramt Landshutertheiles etwa kaum dreyhundert, und

der Armen, denen solches zu statten kommen möchte, bey zwanzig tausend seyn; und sie hielten deshalb nicht dafür, daß Wir, als die Gesandten, dieses unsers Streites von den Gemeinden Gewalt haben ꝛc., wie dann das mit den oder mehr Worten von ihnen fürgebracht ist.

Diesen Fürschlag, daß sie eine Gemein einziehen, und dadurch ihrer Handlung Glimpf schöpfen wollten, das doch nicht Grundes hat, mögen Ew. f. G. verstehen, wozu das geübt werde oder dienen möchte. Aber, wenn Ew. f. G. unsere Beschwerung, vormals auch nach längs angebracht, bedenken, so finden Ew. f. G., daß es Ew. G. Städten und Märkten auch den Armen Ew. Gnaden Bürgern, der mehreren Anzahl merklicher Nachtheil wäre; denn, sollten die Bürger das, so sie im Lande haben, draussen versteuern, so würden sie es fürder in Städten und Märkten nimmer versteuern, und sich auch dessen freyen, dessen sich die andern Stände behelfen, bis eine gemeine Landsteuer würde; und gar billig. Und möchten nachmals Ew. f. G. Städte die allermeisten aus ihnen und ihren Gemeinden, Bürgern und Inwohnern von dem, daß sie im Burgfrieden haben, hinfür Ew f. Gnaden die jährliche Steuer Ew. Gnaden zu geben, nicht mehr

brin=

bringen mögen. Wo wollten sie dann anders nehmen, nachdem Städte und Märkte, die ohne das in langer Zeit in so merklichen Abnehmen, nicht gewesen, als sie jetzt sind, zu Erbauung und im Wesen zu behalten, auch der Herrschaft in viel Dingen zu willfahren, viel bedürfen. Denn sollte der statthafte Bürger weiter beschwert werden, als er dermassen ein Jahr drey Steuern gäbe, so würde wenig in Ew. f. G. Städten und Märkten gebaut, auch daraus getrachtet, würde also die Steuer so oft an die Bürger kommen, daß es sonderlich die Handwerksleute und die Armen nicht erschwingen möchten. Damit würden die Städte erödet. Denn wo statthafte Bürger in einer Stadt sind, die einer Gemeinde vorgehen, so mag der Handwerksmann seine Nahrung für und für mit Ruhe gewinnen, und deren, die etwas haben, destomehr in viel Weg genießen. Sollten auch die Bürger den Vortheil nicht haben, so kämen die Städte nicht in Aufnehmen, und darum, daß sie erbauet worden, ist ihnen sondere Freyheit gegeben; Und sind auch in solchem alten Herkommen bisher geblieben. Denn die Städte und Märkte je statthafter, je nützlicher, ehrlicher und tröstlicher sind sie Ew. f. G. und dem Lande. Es ist auch jetzt ein gemeiner armer Bürger der oder seine Kinder in künftige Zeiten möchten auch

etwas

etwas überkommen, die solcher Herkommen und der Stadt Freyheiten nachmals auch gerne genießen; Bey dem allen zu verstehen, daß ihr, deren vom Adel, Fürgeben in diesem Falle, damit sie vermeynten, solches in die gemeinen Bürger zu bilden, von deren wegen Wir hier sind, und als wohl, als von unsern wegen, handeln, daß ihnen nichts entzogen werde, das ihnen bisher zu statten gekommen ist, denn wo das auferstünde, daß ein Rath in Städten oder Märkten, denen das Regiment befohlen ist, in ihren Handlungen, darum sie Pflicht gethan haben, Gewalt von den Gemeinden haben, oder fürbringen sollten, möchten in viel Weg oft groß wider einen Herrn seyn; Thut auch nicht Noth, denn in Zusagung der Steuer hat man die Gesanden zu gut genommen; Sollte es erst hinter sich an die Gemeinde gebracht worden seyn, hätte vielleicht Längerung oder Irrung gebracht. Bey dem allen mögen Ew. f. G. verstehen, daß dieser der Steuerer vom Adel Fürschlag wider altes Herkommen und unsre Freyheit nicht statt haben, noch ihrem Fürnehmen Hilfe thun mag.

Daß aber sie das alte Herkommen ihrenthalben gebraucht haben und brauchen, ist im fünften Artikel des erlauteten Anbringens angezeigt in der

Ant-

Antwort durch die vom Adel von den Verordneten Ew. f. G. auf derselben Begehren der Urbarsleute halben. So beschreiben sie auch ihre Hofmarchsleute und Hintersessen selbst, das in ihrem Getrauen steht; Mag vielleicht nicht aufs strengste gebraucht werden. Ob auch, wo Ausländer Gilt von ihnen und aus ihren Gütern hätten, dieselbe Gilt beschrieben, angesagt und gesteuert werde, müssen die Steuerer wissen; denn, als Wir berichtet sind, so werden Ew. Gnaden arme Leute, auch der zwey Stände Hintersassen mit Fleiß für die Steuerer erfordert, und wird ihnen in Beywesen der geschwornen Obleute und Amtleute aufs höchste zugesprochen, ihr Vermögen anzusagen. Das wird eigentlich aufgeschrieben, und dennoch denselben die Sorge angehangen, daß ihnen die Steuerer gegen denselben weitere Erfahrung fürsetzen.

Item gleichwohl ist denen vom Adel in jetziger Steuer deren vom Adel halb auch eine Neuung fürgenommen; sie kommt ihnen aber zu gut. Nämlich, als Wir berichtet werden, daß sie in Beschreibung der Steuer den Edelleuten ihre Voggtleute heimgeschaft haben, daß ihnen vorhin von der Herrschaft nicht hat wollen gestattet werden, von Alter nicht herkommen,

und

und in vorigen Ausschreiben der Briefe, auch den Steuerbüchern nicht gefunden wird; welche Voggtleute vormals durch die Steuerer beschrieben und angelegt worden sind. Wo ihnen das von Ew. f. G. zugegeben werden sollte, so würde dadurch in Reisen und Scharwerken Ew. f. G. auch Euer Gnaden und der zwey Stände Hintersassen ein grosser merklicher Abgang und Beschwerung; denn mancher unter dem Adel eine merkliche Anzahl Voggtleute hat. Wo dann die Bauern dieses Vortheiles gewahr werden, werden sie erst viele Voggtleute überkommen. Darein wollen Ew. f. G. auch gnädiglich sehen, solchen Abgang und Beschwerung zu fürkommen.

Zum dritten, als die Steuerer vom Adel fürgebracht, Wir hätten sie beschuldiget, es geschähe aus Neid solches ihr Fürnehmen, und Wir müsten unsers willigen Zusagens und Gehorsam entgelten, als dessen je wohl Reden von ihnen erlautet sind rc. und sie gestehen dessen nicht, zweifelt Uns nicht, daß alle Steuerer vermeynen oder sagen mögen, daß sie es nicht gethan oder gehört haben.

Zum vierten, als weiter von ihnen erlautet ist, in unsrer Schrift seye angezogen, Ew. Gnad soll denen von Adel ihren Gewalt nicht gestatten rc. und wo aber Ew. Gnad einiges Geschäft oder Entschied

wider altes Herkommen liessen ausgehen, daß Wir das nicht erleiden möchten, und müsten Uns ihrer erwehren; und nachdem Wir darinn gemeinen Adel beschuldigten, den sie dann dessen wollten versprochen haben, daß Ew. f. G. dieselben darum auch höre; und mit einem Anhang Ew. f. G. wider Uns zu bewegen, gegen Uns darein zu sehen, als Ew. f. G. wohl Statt und Fug habe ꝛc. wie dann die Rede gelautet hat.

Nun hat man in unserm Anbringen gehört, wie deshalb unser Bitten an Ew. f. G. gewesen ist; und sind dennoch etliche Worte schärfer fürgegeben, dann in der Supplication begriffen; denn sie hält nicht innen Neid oder erwehren; so thut auch nicht Noth gemeinen Adel einzuziehen. Denn man hat Anfangs gehört, daß Wir über die Steuerer vom Adel klagen, als die Uns die Irrung thun, und wider Uns und unser altes Herkommen handeln. Und dieweil das beschieht über gemeiner Landschaft Bewilligen und Abschied, und über sondere Freyheit und altes Herkommen, darauf dann diese Steuer, und nicht anders, begehrt und zugesagt, so ist nicht unbillig, daß Wir Ew. f. G. bitten, ihnen ihres Gewaltes nicht zu gestatten. Und dieweil Wir ihnen auch ihres Fürnehmens nicht verfolgen mögen, so widerstehen Wir, und müsten Wir

ihnen

ihnen dessen wider seyn. Und wollten noch gern, daß es Uns dazu nicht käme, sondern daß sie Städte und Märkte mit solchen Neuungen und Beschwerungen unangefochten liessen, deren gütlich abstünden; desto gerner wollten Wir thun, was ihnen lieb und Dienst wäre. Und thut ihr Anzug dermassen, dieweil Wir eines Herrn sind, nicht Noth. Daß Wir aber aus angezeigten gründlichen Ursachen ihrem unbilligen neuen Fürnehmen widerstehen, und darein nicht willigen, mag Uns, als Wir verhoffen, niemand verweisen. Uns zweifelt auch nicht, man möchte unter dem Adel gemeiniglich etliche finden, die ihnen, den Steuerern, solche ihre neue Handlung über erzählte Ursachen nicht bilden möchten.

Und ist auf solches alles zu Ew. f. G. nochmal unser gar demüthiges Anrufen, und bitten in aller Unterthänigkeit und Gehorsam, Ew. f. G. wollen unser von Ew. f. G. Städte und Märkte wegen manchfaltiges Nachziehen und Anruffen und unsre gründlich erzählte Ursachen, daß sie, wie lauter vernommen ist, ihr eigenwilliges Fürnehmen brauchen, so ihnen ausser gemeiner Landschaft Verwilligen und Abschied nicht gebührt, auch unsern willigen Gehorsam, und daß solches wider Aufnehmen Ew. f. G. Städte und Märkte ist, gnädiglich anzusehen, und mit den Steuerern vom Adel zu ver-

schaffen, ihres Fürnehmens abzustehen, und zu verfahren, wie in gemeiner Landschaft fürgehalten, behabt, bewilliget und der Abschied gewesen ist; und Uns bey demselben und alten Herkommen und beståttigten sonderen Freyheiten, dabey Wir bey Ew. f. G. Aeltern, auch Ew. f. G. bisher blieben sind, als unser gnådiger Herr und Landesfürst gnådiglich handhaben, damit Wir, das Uns gleich also veråchtlich und zu erbarmen ist, über gründlich erzåhlte Ursachen, und dieweil Wir in solch ihr Fürnehmen nicht verwilligen, noch dessen verfolgen mögen, dies auch zu thun nicht schuldig sind, dermassen wider und für nicht umgetrieben werden, das Uns dann zu grosser Kostung reichte, und Ew. f. G. gehorsame Stådte und Mårkte gnådiglich bedenken. Das wollen Wir doch mit getreuen unaufhörlichen Willen gegen Gott und in aller Unterthånigkeit als gehorsame Unterthanen verdienen.

Ew. f. G.

Unterthånige gesandte Burger von Stådten und Mårkten wegen, Ew. f. G. Landschaft der fünf Rentmeisteråmter.

Anmerkung. Innhalt nachfolgenden Auszuges aus der Burghauser Stadtkamer-Rechnung hat die Stadt Burghausen nach dem Augsburgertag vom 27ten August

gust noch fünf Missionen in dieser Sache gemacht, und es ist noch lange und Vieles hierüber gehandelt worden, wovon aber die weitern Acten mangeln.

3. Auszug aus der Burghauser Stadtkamer-Rechnung von Quatember Pfingsten 1500 bis Quatember Pfingsten 1501.

Nach dem Original.

Zehrung über Land.

Wochen Michaelis (27. September - 3. October 1500) haben meine Herrn Leonharden Maißlsperger und Hannsen Schernfels gen **Landshut** geschickt von wegen der Steuer daselbst ausgegeben und verzehrt, 7 tt. 4 ß. 20 dl.

Wochen Martini (8-14. November 1500) meine Herrn geschickt Leonharden Maißlsperger und Sigmunden Rieder abermal gen **Landshut** daselbst ausgegeben und verzehrt, 8 tt. 6 ß. dl.

Wochen Barbarä (29. November - 5. December 1500) mehr meine Herrn geschickt Leonharden Maißlsperger und Sigmunden Rieder gen **Landshut** von wegen der Steuer. Daselbst ausgegeben und verzehrt, 10 tt. 6 ß. 22 dl.

Wochen Thomä (20-26. December 1500) haben meine Herrn Hannsen Heltensteiner Burgermei-

meister und Stephan Mehringer gen Landshut geschickt, von wegen der Landsteuer. Daselbst ausgegeben und verzehrt, 8 tt. 3 ß. 8 dl.

Wochen Trium Regum (3-9. Jäner 1501) haben meine Herrn Petern Holzhauser gen Landshut geschickt, auch von wegen der Steuer. Daselbst ausgegeben und verzehrt, 4 tt. 3 ß. 28 dl.

Ausgab der Bothenlohn.

Wochen Catharinä (22-28. November 1500) mehr zu Städten und Märkten geschickt, am ersten Bartl Bothen zu unsern gnädigen Herrn ꝛc. mit mit einem Schreiben, auch zu dem Kanzler, ihm gegeben zu Lohn, 87 dl.

Georgen Bothen geschickt gen Hall und Traunstein im grossen Schnee, ihm gegeben zu Lohn, 4 ß. 6 dl.

Paul Fatzen geschickt gen Braunau und Ried, 63 dl.

Gegeben Josephen Aufleger gen Rosenheim und Trosperg zu Lohn, 70 dl.

Wochen Andreä (29. November-5. December 1500) mehr geschickt Bartl Bothen zu unsern gnädigen Herrn mit einem Schreiben, und etliche

Tage

Tage gewartet, und eine gute Besserung geheissen, ihm gegeben, 4 ß. 20 dl.

In der benannten Wochen mehr geschickt zu Städten und Märkten Hannsen Oeder gen Hall und Traunstein, ihm gegeben zu Lohn, 3 ß. 15 dl.

Hannsen Vorpuchner gen Oeting geschickt, und auf Schreiben gewartet, ihm gegeben, 21 dl.

Michel Brodknecht geschickt gen Braunau und Ried ihm gegeben, 70 dl.

Mehr ist er eilend gen Scharding mit einem Schreiben von unserm gnädigen Herrn ꝛc. ausgegangen, zu dem Rentmeister gegangen. Ihm gegeben zu Lohn, 63 dl.

Ulrichen Müllner geschickt gen Trosperg und Rosenheim, ihm gegeben, 70 dl.

Wochen Luciä (13-19. December) abermal geschickt zu allen Städten und Märkten. Paul Fatzen gen Mauerkirchen, Ried und Scharding ihm gegeben, 3 ß. 15 dl.

Hannsen Oeder gen Hall und Traunstein, ihm gegeben zu Lohn und Zehrung, 3 ß. 22 dl.

Michael Brodknecht gen Rosenheim und Trosperg geschickt, ihm gegeben, 63 dl.

Hannsen Vorpuchner Zimmergesellen geschickt gen Oeting und Krayburg zu Lohn, 38 dl.

Ge-

Gegeben einem Tagwerker gen Marktl und Tann, 21 dl.

Wochen Circumcisionis Domini (27. December 1500 - 2. Jäner 1501) geschickt Bartl Bothen gen Landshut zu unsers gnädigen Herrn Kanzler von wegen der Steuerherrrn vom Adel, ihm geben, 63 dl.

Wochen Trium Regum (3 - 9. Jäner 1501) geschickt Paul Fatzen gen Landshut zu unsern gnädigen Herrn mit einem Schreiben von wegen der Steuerherrn vom Adel, daß sie die Steuer hier anlegen und einbringen. Daselbst gewartet an den vierten Tag auf ein Schreiben, und mit demselben Schreiben gen Braunau zu den Steuerherrn gegangen, ihm gegeben zu Lohn und Zehrung, 4 ß. 13 dl.

In der benannten Wochen geschickt Bongrazen Aufleger gen Braunau mehr mit einem Schreiben zu den Steuerherrn, ihm gegeben, 24 dl.

Wochen Antoni (17 - 23. Jäner) geben Bartl Bothen abermals mit einem Schreiben gen Braunau zu den Steuerherrn. Ihm gegeben auf Geschäft Burgermeisters, 35 dl.

Anmerkung. Der Ausgang dieser so lebhaft gewordenen Streitigkeit ist noch zur Zeit völlig unbekannt.

kannt. Die Stadt Burghausen hat ihre Landsteuer nicht mehr in dem Zeitraum von Quatember-Pfingsten 1500 bis Quatember-Pfingsten 1501; sondern Beweis des nachfolgenden Auszuges aus der Stadtkamerrechnung 1502 erst in diesem Zeitraume von 1501 auf 1502 bezahlt. Aus den Worten des Vetter in seinen Fastis consularibus (loc. cit.) Form: „mit Gewalt die Bauern gepfändet", will es fast scheinen, als ob die Steuerer vom Adel die Oberhand gewonnen hätten; dagegen will es aus dem nachfolgenden Auszuge der Burghauser Stadtkamerrechnung von 1502 scheinen, dass der Burgerstand das Reciprocum erwirkt habe.

4. Auszug aus der Burghauser Stadtkamer-Rechnung von Quatember-Pfingsten 1501 bis bis Quatember-Pfingsten 1502.

Nach dem Original.

Gemeine Ausgab dies Jahr beschehen.

Als man der Gäste, Edelleute, und Bruderschaften Gilten zween Tage aufgeschrieben, haben die Verordneten Hanns Endl, Paulus Oetinger Stadtschreiber, ich und Amtmann verzehrt, 1 tt. 4 ß. 27 dl.

Als die obgenannten Verordneten der Gäste, Edelleute, und Bruderschaften Steuer von Haus zu Haus angesagt 2 Tage auszugeben, 7 ß. 6 dl.

Zahlt

Zahlt unserm gnädigen Herrn Herzog Georgen ꝛc. die gemeine Landsteuer, so die Steuerherrn auf gemeine Stadt angelegt, 202 rheinische Gulden, thut, 176 tt. 6 ß. dl.

Die Hauptrechnung über diese Landsteuer hat sich noch nicht vorgefunden, und der Archivs-Index des Arodenius enthält nur folgende Stelle über die Ausführung.

5. Auszug aus dem Archivs-Index des Arodenius.

1501. Herzog **Georg** an Bernhardin und Hieronymus von Stauf. Weil ihre Unterthanen zum Hilpoltstein in seinen Gerichten gesessen, **auch Schutz und Schirm geniessen, wie seine eigene Unterthanen, sollen sie der Steuer auch nicht überhebt seyn. Landshut Pfinztag nach Oculi (18. März) 1501.**

Zum Jahrgang 1500.

(Aufgebot zur Rüstung, — Fischordnung — und Landgebot wegen den Hochzeitmalen.

1. Aufgebot zur Rüstung.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. Numer 43.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Uns sind ietzt kürzlich Sachen zugestanden, derhalb Wir Uns versehen, in Kürze eines reisigen Zeuges zu gebrauchen nothdürftig seyn werden. Darum befehlen Wir dir, daß du dich förderlich rüsten, und aller Dingen darnach rüsten wollest, so Wir dich nächst zu Uns zu kommen erfordern werden, daß du alsdann mit deiner Anzahl Pferde, damit du Uns bestellt bist, aller Sachen bereit und geschickt seyest, zu kommen an das Ende, dahin Wir dich bescheiden werden, und eine Zeitlang aussen zu bleiben. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu dir. Datum Augsburg am Freytag Philippi et Jakobi (1. May) Anno ꝛc. 1500.

An alle unsre verpflichtete Amtleute, Rentmeister, Pfleger, Landrichter, Forstmeister, Kastner, und Zollner.

2. Herzog Georgs Fischordnung auf der Donau.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Entbieten unserm Kastner und Richter zu Ingolstadt und . . . . Martin Maier und Albrecht Stadler unsern Grus zuvor. Nachdem Wir berichtet werden, daß große Verödigung mit Fischen an der Donau beschehe, und wo das nicht fürgekommen, und mit Ordnung darein gesehen, noch mehr beschehen würde. Demselben nach haben Wir, wie es füro auf dem Wasserstrom bemeldter Donau unsers Landes und Fürstenthumes gehalten werden soll, Ordnung und Maas fürgenommen, wie hernach folgt. Darauf befehlen Wir euch ernstlich schaffend, daß ihr in euerem Amt und Gebieten öffentlich gebieten berufen und verkünden lasset, daß alle Frohn- und gemeine Fischer und andre Inwohner eueres Amtes, die da Gerechtigkeit in der Donau zu fischen haben, die nachfolgenden Artikel mit dem Fischen halten, bey Vermeidung hernach begriffener Straffe und Pön. Ihr sollt auch Fleiß haben und darob seyn, solche Ordnung zu halten; Und welche das nicht thäten, dessen ihr selbst gewahr oder glaublich erinnert würdet, den oder dieselben von Stund an in Fängniß nehmen,

und

und daraus ohne sondere Geschäft nicht lassen; dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch.

Zum ersten, es sollen die Legschaffel, die dicken Garn und Holzreisen, die man an die Senkel legt, nimmer geködert werden, und verdeckte Reisen soll man auch nimmer legen, auch die Köderkörbe, und vor kein Schweiber soll man vor sankt Bartholomäustag auch nicht legen; Sie sollen auch nicht länger liegen dann bis Ostern; so soll man sie darnach an das Gestade legen. Es soll auch kein Fischer keinen Zaunscherm nicht haben.

Item es soll auch kein Fischer kein **Gereuder** (?) Burd nicht mehr legen, und keine **Wad** haben, da man die Burd mit hebt, denn das Brut damit fast verderbt wird.

Item es sollen fürbas alle Fischer, die Zugänge haben von der Donau, alles das halten, das andre Fischer halten.

Item alle die mit Pern ausgehen, sollen Pern tragen, die das Licht haben, als das Pritl hat.

Item es soll auch fürbas niemand mit keinerley Zeug noch Angeln mehr auf der Donau, noch auf den Wassern, die von der Donau Zugang haben, nicht mehr fischen noch in denselben zugehenden

Was-

Wassern nicht mehr fürsetzen, dann die Frohn- und gemeine Fischer, die verdiente Wasser an denselben Wassern haben; und dieselben Fischer sollen dennoch in aller ihrer Arbeit das Pritl halten. Dann in den gemeinen Wassern, da mag man innen fischen, wer da will, doch daß dieselben das Pritl halten, und ninderst fürsetzen.

Es sollen auch die Archen in der Donau alle hin und abgethan werden, nachdem und sie der Donau fast schädlich seyen, und ein jeder Fischer der Arch gehabt hat, soll sich fürbas des Fischens tragen, als andre Fischer auf der Donau.

Item welcher Fischer, Burger oder Bauer das Maas an Hechten, Karpfen, Renchen oder Parben überfährt, der soll von jedem Fisch geben 12 dl. zu Wandel. Welcher Fischer aber der obgeschriebenen Artikel einen oder mehr, oder sie alle überfährt, das sich wahrlich erfindet, der soll auch der Herrschaft geben einen Gulden rheinisch, und sechszig Pfenninge den Fischern in ihre Zunft in dem Gericht, darinn er sitzt, als oft er das überfährt.

Item es soll auch das Schrotten gearbeitet werden von Ostern bis auf Sonnenwenden, und darnach nimmer; denn das auch eine Oedung und Verjagen aller Fische in der Donau bringt.

Item

Item das Recheln in der Donau bringt auch eine grosse Oedung der Fische. Soll fürbas nimmer geschehen.

Item es sollen auch die dicken Garn ganz verboten seyn, und keines an das andre mehr gebunden werden; wann das eine grosse Verödung an den Fischen bringt.

Item es soll auch fürbas kein gemeiner Mann in der Donau nicht scheren, wann sie die Sangel der Parben nicht erkennen, und ist damit deshalb eine grosse Oedung geschehen. Aber die Fischer mögen wohl scheren, doch daß ihrer keiner kein Sangl Parben fangen solle, bey der obgenannten Busse.

Und der Worten, daß solch vorgeschrieben unser Fürnehmen und Ordnung desto besser gehalten werde, so ist unser Geschäft und ernstliche Meynung, daß ihr in eueren Amten auf die Fischer, und sie auf solche unsre Ordnung und Verbot ein fleissiges Aufsehen haben, damit das gehalten werde. Wer aber das überführe, daß sie den oder dieselben öffnen, und zur Straffe bringen wollen.

Wir wollen auch ernstlich, daß alle unsre Prälaten, Ritter, Knechte und andre die unsern, die

Fisch-

Fischlehen auf der Donau haben, diese unsre Ordnung und Gebot in keinem Weg irren, sondern bey und mit ihren Fischern ernstlich schaffen und darob seyen, solches festiglich zu halten, und dawider nicht zu thun, bey Vermeidung der obgeschriebenen Busse. Gegeben, und mit unserm Secret versecretirt am Pfinztag unser lieben Frauentag Visitationis (2. July) Anno ꝛc. 1500.

3. Landgebot wegen den Hochzeitmalen.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, getreuer. Wir sind mehrmals berichtet, wie in unserm Gericht deines Amtes etwa viel große Hochzeiten auch Kindlmal und Plumpf durch die armen Leute gehalten und fürgenommen werden, daraus dann viel Vertrinkens, Schadens und Verderbens dem gemeinen Mann erfolgt, das Uns länger zu gedulden nicht gemeynt seyn will. Darum so schaffen Wir mit dir ernstlich und wollen, daß du von Stund an vor allen Kirchen, da die Menge des Volkes am meisten beyeinander ist, öffentlich berufen und verkünden lassest, welche nun füro mehr Hochzeit haben wollen, daß die über acht Wirthleute, und zu zweyen Tischen Leute zum Essen nicht laden sollen. Aber

zum

zum Kirchengehen mögen sie Leute haben, so viel sie wollen. Desgleichen zu dem Plumpf und Kindlmalen jeder einen Tisch Leute, und nicht mehr; bey Vermeidung unsrer schweren Strafe eines jeden, der solch unser Gebot verachten würde. Darauf du auch dein Aufsehen haben sollst. Und wo du erführest, daß solches jemand verbräche, so wollest du alle, die über vorgemeldte Anzahl in solche Hochzeit, Plumpf oder Kindlmal kämen, mit samt den Wirthen aufzeichnen und unsern Rentmeistern anzeigen, die sie dann von unsern wegen strafen werden. Desgleichen wollest auch berufen und nicht gestatten, daß die unsern solche Hochzeit, Plumpf oder Kindlmal aus unsern Gerichten ziehen und halten anders, es werde dann dieser unsrer Ordnung Nachfolge gethan. Und welche das überführen, die sollen auch unsre Rentmeister, wie vorsteht, strafen. In dem allen sollst du dein emsiges Aufsehen haben, und desgleichen deinen Amtknechten zu thun befehlen. Das ist unsre ernstliche Meynung und Heissen. Datum Augsburg am Montag nach unser lieben Frauentag Assumptionis (17. August) Anno ꝛc. 1500.

Wollest auch Burgermeister und Rath ernstlich sagen, daß sie der Ordnung, die ihnen vormals gegeben ist, bey Vermeidung unsrer schweren

Strafe auch nachgehen, und die handhaben. Wo sie aber darinn lässig seyn würden, so wollest diesen unsern Befehl und Ordnung bey ihnen handhaben. Dessen verlassen Wir Uns zu dir gänzlich. Datum ut intra.

Landtag des Landshut = Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1501, in der Lätare Woche (21 - 27. März.)

(In unbekannten Gegenständen.)

Anmerkung. Die Existenz dieses Landtages weiss man nur aus den nachfolgenden zwey Stellen in der Burghauser Stadtkamer - Rechnung.

1. Auszug aus der Burghauser Stadtkamer-Rechnung von Quatember - Pfingsten 1500 bis Quatember - Pfingsten 1501.

Nach dem Original.

Zehrung über Land.

Wochen Lätare (21 - 27. März) meine Herrn vom Rath fürgenommen Hannsen Heltensteiner und Stephan Möringer in den Landtag geschickt daselbst verzehrt zu Landshut mit 3 Pferden und einem Diener, 10 tt. 3 ß. dl.

Gemeine Ausgaben, dies Jahr beschehen.

In der benannten Wochen (Laetare) als meine Herrn Burgermeister und Stephan Möringer in

dem nächstgehaltenen Landtag zu Landshut gewesen ausgegeben dem Stadtschreiber, und Franzen der Räthe Diener zu Landshut, auch Bartl Bothen, 1 tt. 28 dl.

Vor Eröfnung dieses Landtages hat die Stadt Burghausen wegen ihrem Rangstreite mit der Stadt Wasserburg nachfolgende Vorstellung übergeben.

2. Vorstellung der Stadt Burghausen an den Herzog Georg.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftsacten.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr. Ew. f. G. sind unsre gehorsame willige Dienste in aller Unterthänigkeit zuvoran bereit, und fügen Ew. f. G. hiemit zu wissen, daß Wir auf Ew. Gnaden nächstgehaltenen Landtag (Andreae 1499) aus Verhängniß Gentiflorn Pfaffingers Marschalk durch die von Wasserburg unsers Standes wider altes Herkommen entsetzt, das Uns dann von ihm ganz unleidentlich; angesehen, daß Wir durch gemeine Landschaft, und gemeine Landschaftzettel, wo dessen Noth thun wollte, in glaublichen Schein beybringen mögen, daß Burghausen allweg vor Wasserburg gesessen. Nun ha=

haben Wir solches am jüngsten schriftlich Ew. f. G. angebracht, und deshalb zu Antwort empfangen, dieselbe Zeit die Sache ruhen zu lassen; so wolle sich Ew. Gnad erkunden, und gnädige Wendung verschaffen. Dieweil dann iezt abermal durch Ew. f. G. ein gemeiner Landtag ausgeschrieben, bitten Wir Ew. f. G. in aller Unterthänigkeit mittler Zeit gnädiglich bey gemeldten Marschalk bestellen und verfügen, damit Wir bey unserm Stand, wie von Alter herkommen, gehalten, und dermassen davon nicht gedrungen werden. Das wollen Wir um Ew. f. G. zu allen Zeiten geflissen seyn zu verdienen. Datum am Montag nach Oculi (15. März) Anno ꝛc. 1501.

Ew. f. G.

Unterthäniger Burgermeister und Rathe
der Stadt Burghausen.

Auf der Rückseite steht von Herzog Georg's eigener Hand geschrieben:

„Wie beyde Städte solchen ihren Stand hergebracht haben, ist Uns nicht wissend, soll „damit gehalten werden, wie von Alter herkommen ist."

Anmerkung. Von den Verhandlungen dieses Landtages hat sich noch kein einziges Actenstück vorgefunden, so ferne nicht etwa einige der nachfolgenden

Land-

Landgebote ein Resultat hievon seyn möchten. Jedoch scheint auf diesem Landtage ein Ausschuss gewählt worden zu seyn, um die landschaftlichen Beschwerden und Petitionen zu redigiren, welche nachmals im May übergeben wurden.

1. Landgebot wegen dem Getreidmangel im Oberlande.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. Numer 43.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir sind berichtet des grossen merklichen Mangels und Gebrechens, so die unsern dieses Jahres an Speise leiden müssen, und wiewohl Wir an etwa viel Orten ab unsern Kästen haben Getreid unter sie austheilen lassen, so will doch das dem gemeinen Mann nicht genugsam seyn, sondern die Noth der Armen je länger je grösser erwachsen. Und wo das nicht fürgekommen und den armen Leuten geholfen, so würde darinn kein Aufhören erscheinen, sondern ihnen noch gestrenger werden. Dieweil Wir aber ab unsern Kästen nach Gelegenheit der Läuffe dieser Zeit füglich nicht mehr helfen mögen, und Uns, auch unsern Landen und Leuten zu mehrerer Fürsorge damit verziehen müssen, und doch Getreid nichts minder hin und wieder bey den unsern, die es über mehrmalige unsre Gebote fürkaufen, zu

finden

finden ist, das durch sie noch auf grosse Theuerung verhalten, und auswendig ausser Landes verkauft wird, dadurch die unsern in gemein beschwert, und zu mehreren Zwang und Hunger fallen müsten, das Uns dermassen zu gedulden nicht gebühren will; darum so schaffen Wir mit euch ernstlich, daß ihr von Stund an bey euch öffentlich berufen, das anschlagen und von unsern wegen öffentlich verkünden lasset, daß keiner der unsern keinen Kern, Weizen, Vesen noch Korn aus unserm Lande andern auswendigen verkaufe, sondern wo, und bey wem ihr solchen Getreid über das, so derselben jeder in seinem Hause nothdürftig ist, erfahret, daran seyet und verfüget, daß dieselben solchen vorgemeldten Getreid den unsern in dem Gelde, wie Wir ihn bey euch haben geben lassen, einem jeden nach seiner Noth verkaufe. Und ob sich jemand dessen widern, beschweren, und nicht thun würde, so wollet dennoch solch unser Gebot handhaben, und nichtsminder Uns oder unsern Rentmeistern im Oberlande dieselben Ungehorsamen anzeigen. Die werden sie dazu auf unsern Befehl mit schwerer Strafe fürnehmen. Ihr Pfleger und Richter sollt auch darinn euer eigentliches Aufsehen und Erfahrung haben, damit in solchem weder heimlich noch öffentlich gar niemand verschont, sondern eine Gleichheit gehalten werde. Und wo ihr auch jemanden Auswendigen

er=

erführet, und mit bemeldten Getreid aus unserm Lande zu verführen, betrattet, alsdann dasselbe Getreid Uns annehmet, darinn dir Richter dein Theil zusamt der Strafe, darum der Verkäufer gestraft werden, verfolgen soll. Dessen alles verlassen Wir Uns zu euch gänzlich. Datum Erchtag post Judica (30. März) Anno rc. 1501.

Ingolstadt.	Graisbach.
Neuburg.	Friedberg.
Rhain.	Aichach.
Kösching.	Schrobenhausen.
Reichertshofen.	Wemding.
Gerlfing.	Monheim.
Burkheim.	

2. Aufgebot zur Rüstung.

Loc. cit.

Georg rc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Uns kommen merkliche Warnungen zu, Uns und die unsern, auch unsre Verwandte mit der That anzugreifen und zu beschädigen, dessen Wir doch niemanden Ursache geben, denn Wir niemanden billigen Rechtens vorstehen. Dieweil auch die Läuffe ohne das dieser Zeit schwer, und etliche aufrührig sind, so erfordert unsre und der unsern Nothdurft, Uns zu der Gegenwehre zu schicken; Und begehren darauf

an

an dich mit ernstlichen Fleiß, daß du dich förderlich rüstest, und gerüstet anheim enthalten wollest, wannn Wir dich, oder unsre Anwälde hier in unserm Abwesen nächst darum ersuchen werden, daß du alsdann aller Dingen geschickt und bereit seyest, gerüstet an das Ende zu reiten, dahin du beschieden wirst; und dich darinn als unser gehorsamer Landseß gutwillig erzeigen und halten. Kommt Uns zu sonderen Gefallen, das Wir gnädiglich gen dir erkennen wollen. Datum Landshut am Mittwoch nach Sonntag Judica in der Fasten (31. März) Anno rc. 1501.

An alle und jegliche Edelleute in meines gnädigen Herrn Lande gesessen, auch alle und jede Pfleger.

A simili allen Städten und Märkten mutatis mutandis.

3. Weiteres Aufgebot zur Rüstung.

Loc. cit.

Georg rc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir haben euch kürzlich geschrieben, euch aus Ursachen, in derselben unsern Schrift eines Theils vermeldet, nach dem Besten zu rüsten, und gerüstet auf weiteres unser Ersuchen anheim zu enthalten. Nun sind

Uns

Uns seither merkliche Warnungen zugekommen, wie trefliche Sammlungen in Nähe unsers Fürstenthums empor seyen, in Meynung unsern Zugewandten das ihre zu belagern, und sie und Uns mit der That fürzunehmen, und zu beschädigen. Darum begehren Wir abermal ernstlichen Fleisses, euch ohne Verziehen aufs stärkste zu der Gegenwehre zu rüsten, und also gerüstet anheim zu bleiben, wann Wir euch bescheiden werden, daß ihr alsdann aller Dingen zu solcher Gegenwehre geschickt und bereit seyet, Uns ohne Verziehen an das Ende solchen Bescheides zuzuziehen. Daran thut ihr unsern sonderen Gefallen, das Wir gnädiglich erkennen, und Uns dessen also zu euch versehen wollen. Datum Nürnberg Samstags nach den heiligen Osterfeyertagen (17. April) Anno ꝛc. 1501.

An alle Städte, Märkte, Pfleger und Landsessen.

Anmerkung. Ueber den Vollzug dieses Aufgebotes enthält die Burghauser Stadtkamerrechnung folgende Stelle.

4.

4. Auszug aus der Burghauser Stadtkamerrechnung von Quatember-Pfingsten 1500 bis Quatember-Pfingsten 1501.

Nach dem Original.

Gemeine Ausgab dies Jahr beschehen.

Als man den Harnasch in der Wochen Quasimodogeniti (18-24. April 1501) beschauet hat, daselbst ausgegeben, 63 dl.

Aus=

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1501, im May.

(Landschaftliche Beschwerden und Petitionen, — und die ersten Berathschlagungen zu der nachgefolgten neuen Landesordnung betreffend.)

1. Libell der landschaftlichen Beschwerden und Petitionen.

Im Neuburger Copial-Tom. 17.

Mängel und Beschwerung dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten Herzog Georgen in Baiern ꝛc. durch die dazu Verordneten von allen Ständen seiner fürstlichen Gnaden angebracht am Mittwoch nach Sonntag Jubilate (5. May) Anno ꝛc. 1501. *)

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr. Ew. fürstlich Gnad bitten Wir als Verord-

*) Diejenigen Beschwerden und Petitionen, welche vom Herzog Georg gänzlich abgeschlagen oder in der, im August nachgefolgten neuen Landes-

ordnete von allen Ständen Ew. f. G. Landschaft nachfolgende Mängel und Beschwerung gnädiglich zu vernehmen darein zu sehen, und mit Gnaden zu wenden.

1. Item zum ersten, wiewohl der hochgebohrne Fürst und Herr, Ew. f. G. Vatter Herzog Ludwig löblicher Gedächtniß etwa mit gemeiner Landschaft eine gemeine **Landesordnung** beschlossen, aufgerichtet und ausgehen lassen hat, die auch die Amtleute bey der Eidespflicht zu vollziehen verlobt sind, noch dann ist und wird dem allen, auch **unsrer erkauften Freyheit** gar **wenig Folge gethan.** Und ist das die Ursache, wo sich gleich solches je erfunden, hat man keinen Amtmann darum gestrafft.

2. Item zum andern, so haben Wir merkliche **Beschwerung** an unsern gemeinen **Landesrechten**, daß auch die **Hofgerichte** und **Rechte** nach Ordnung, wie von Alter, nicht besetzt, sondern viel der Gelehrten und wenige Landleute, sonderlich im Oberlande, da je zu Zeiten nur ein Landmann oder zwey, zuvoran vom Adel vorhanden sind, und der Ende

desordnung gar nicht berührt worden sind, werden zu leichterer Uebersicht hier sogleich mit einem † bezeichnet.

Ende das Buch liegt, darnach gerichtet soll werden, dessen die Ausländer nicht Wissen haben, noch davor halten wollen.

3. Item daraus entstehen **neue Rechte**, die bey unsern Vorvordern nicht gehört, und gemeinen unsern **Landsrechten** und **Gebrauch widerwärtig sind**. Mögen Ew. f. G. abnehmen, daß großer Mangel Nachtheil und Irrung gemeiner Landschaft daraus entstehet.

4. Item so auch ein armer Mann oder jemand anderer, um was Händel einer zu thun oder zu klagen hat, gen Hof kommt, so werden je zu Zeiten dieselben **Supplicationen** und **Klagzettel** den Rentmeistern, Pflegern, Richtern oder andern Amtleuten, die oft der Handel berührt, um Unterricht zu geben zugeschickt, auch zu Zeiten dieselben Unterricht bey den Amtleuten verhalten, oder ob sie die gleich geben, so thun sie das ihnen zu Nutzen. Dieweil sie dann als Ursacher und verdächtlich vermerkt werden mögen, so haben Ew. f. G. vormals Ordung darinn gegeben, daß man beyde Theile gen Hof erfordert hat, und welcher dann Unrecht erfunden, ist dem andern Kostung und Zehrung abzulegen verschaft, und dazu gestraft worden. Und ob Ew. f. G. Unmuße halben die Sachen auf Commis-

missari stellen, daß durch dieselben auch dermassen geschaft und gehandelt werden sollte.

5. Gnädigster Herr, Ew. f. G. wollen auch gnädiglich bedenken Ordnung zu machen, was von den Briefen, als Gerichtsbriefen, Urtheil, Posseß, Präsentation, Geschäft, Spruch, Entschied und andern Briefen nach Gestalt der Sachen in Ew. f. G. Kanzley genommen werden soll, damit deshalben und was ein jeder in der Kanzley zu thun hat, niemand beschwert werde.

6. Item dieweil auch ein Marschalk seines Amtes und Schickenshalber selten, und nicht allweg vorhanden seyn mag, so ist von aller Stände wegen unser Bitten, daß ein sonderer Hofrichter allhier Euer Gnaden Hofgerichts, auch darzu Rechtsitzer von Landleuten zusamt den Räthen am Hof zu täglichen Rath und Hofgericht geordnet und gesetzt, und die Hofgerichte alle Quatember fürgenommen und gehalten und ohne merkliche Ursache nicht verzogen, damit die darinn hangen oder zu thun haben gefördert, und Unkosten zu vermeiden, nicht lang aufgehalten; dazu daß auch gute Hofgerichtsschreiber und Redner, daran viel gelegen seyn will, gehalten werden.

7.

7. Item bisher ist man von allen Ständen, auch der gemeine Mann durch die Procuratores und Redner bey dem Hofe, oft hoch beschwert worden, denn, wo sie einem reden, wollen sie vorhin abgedingt haben, und wird großes Geld von dem Reden genommen, dessen zu Zeiten die Hauptsache nicht werth, und von Alter nach Erkenntniß der Räthe gestanden ist. Wir vermeynen auch, daß dieselben Procuratores, und die um das Geld reden, nicht in den Räthen sitzen sollten. Es nehmen auch die Redner bey den Landgerichten zu Zeiten Sprüche an sich auszuführen, und kaufen es, das auch nicht seyn sollte; denn der Gegentheil mag groß damit beschwert, über daß es in den Landgerichten seinen Austrag hat, wie es damit soll gehalten werden.

8. Item nachdem auch die Gedinge und Appellationen zu Hof oft lange unentledigt liegen, dadurch die Leute mit Saumsal und sonst zu Kosten und Schaden kommen, auch die Gerichte auf dem Lande nicht gefördert werden, das dann dieselben Appellationen und Gedinge alle Quatember und Hofgerichte, soviel deren in derselben Quatember gefallen, und noch unentledigt wären, auch entledigt, und nicht länger verzogen wurden.

9. Item gnädiglich zu verfügen, daß an Ew. f. G. Hofgericht kein Gerichts = oder Urtheilbrief Abschied oder anderer Brief um Vertrag oder Spruch, von den Räthen beschehen, ausgehe, noch besiegelt werde, er sey dann vor dem Hofrichter und den Räthen vorhin verhört worden.

10. Item gnädiglich zu verfügen, daß kein Geschäft, so durch die Räthe beschlossen ist, ausgehe noch secretirt, es werde dann durch dieselben Räthe, so es beschlossen haben, den mehrern Theil vorhin verhört.

Und wäre auch nutz, ordentlich und gut, daß die Briefe und Geschäfte, von einen Quatember zum andern, oder zu Jahr in ein Buch einregistrirt würden, damit nicht Geschäfte, aneinander widerwärtig, ausgiengen, und man Wissen haben möchte, wo Noth thun würde, was man vor in einer Sache gehandelt oder geschafft hat. Was auch Supplication in die Räthe geantwortet, daß dann dieselben Supplicationen vor den Räthen samentlich, oder dem mehrern Theil verhört, was auch also darauf von ihnen gerathschlagt, daß demselben Folge gethan werde.

11. Item so auch je einer mit Klage in Ew. f. G. Hof kommt mit Sachen, Ew. G. Rentmeister, Landschreiber, Pfleger oder andere Amtleute antreffend, und zu Verhör vor Ew. f. G. Räthen stehen soll; Will ihm niemand gern reden um das Geld, und sprechen, der Handel berühre Ew. G., was Ew. G. Pfleger und Amtleute antrifft, und ob es gleich übel gehandelt, und vor den Räthen unrecht erkennt wird, und einer gleich einen Redner überkommt, so reden sie doch mit Sorgen, und subtilen Worten nicht nach des Sachers Nothdurft, und nehmen nichts weniger das Geld. Wo dann einer also verlassen, wäre billig, daß ihm, als etwa geschehen ist, im Rechten und sonst, seine Nothdurft fürzubringen, ein Redner zugeschaft würde.

12. Münze halben.

Item es mögen auch Ew. f. G. ermessen, was Ew. G. auch Landen und Leuten Schäden und Verderben entstehen, der ietzt gehenden Münze halben im Golde, und anderer Münze, auch daß die schwarze Münze aufgekauft, und verführt, und böse Heller, und andere Münze in das Land hauffend gebracht werden. Dann nach der alten Ordnung kommt ein Sechser um 18 und ein Kreutzer um 3 Pfenning, mag Ew. G. den Abgang

ermessen und finden, und alle die Gilt haben. Damit sind auch alle Pfennwerthe aufs höchste gestiegen, geht allein über Ew. f. G. auch Ritter und Knechte, und alle, die zu handeln haben, und deren nothdürftig sind.

13. Item so haben auch die Stände merkliche Beschwerung der Leben halben, daß die so streng verliehen werden. Denn wo vor Zeiten bey Ew. G. Vatter und andern Herrn von Baiern, auch vor andern Lehenherrn von einem Windten (?) und Armbrust Habicht oder Sperber sind genommen worden, so fordert man jetzt von Ew. f. G. wegen hundert oder sechzig Gulden minder und mehr; ist dem Adel, der es mit seinem Leib verdienen und nicht erkaufen soll, auch Bürgern und andern gegen ihren Lehenherrn auch schwer.

14. Item so auch Lehen zu Zeiten aus Thorheit, Unwissen, Nachlässigkeit oder sonst eingezogen werden und nachmals der nächste Freund derselben kommt, begehrend, ihm die als dem nächsten Freunde, wie dann auch die Rechte zugeben, und je Gewohnheit gewesen ist, begehrt zu verleihen, will jetzt nicht allweg seyn, sondern auf das höchste gesteigert werden.

15. Item es wollen auch zu Zeiten etliche freye Güter für Lehen, von Ew. G. wegen angezogen werden, die sie doch lange Zeit für freye Güter hergebracht gekauft und verkauft haben.

16. Item beklagen sich auch etliche vom Adel, daß ihnen die Amtleute und andere ihre Lehenstücke besiegeln, ohne ihr Wissen und Willen, daraus den armen Leuten viel Irrung geschieht, und dem Adel dadurch zu Zeiten seine Lehen entzogen oder gar entfremdet werden. Ist unser Bitten, deshalben Bot ausgehen zu lassen, daß solches füran vermieden bleibe, denn es wider Lehensrecht ist.

17. Item mit den Gerhaben und Vormundern den unvoggtbaren Kindern zu setzen, ist auch merkliche Beschwerung, daß die mehrmalen durch die Amtleute ohne der nächsten Freunde Wissen und Willen je Mutter halben und niemand vom Vatter, zu Zeiten Vatter und Mutter halben Freunde gar vergessen, und mit Landfremden besetzt werden, unangesehen, ob in der Freundschaft wohl so taugliche vorhanden sind; daraus kommt oft merklicher Schaden, das auch wider Recht und altes Herkommen ist.

Es unterstehen sich auch dieselbe fremden Gerhaben ihre Pflegkinder ausserhalb der Freunde Willen

len und Wissen zu verheurathen, und sagen dann je, es haben Ew. G. Geschäft. Es werden auch zu Zeiten Briefe ausgebracht an edle und unedle um Heurath, die denselben Frauen oder Jungfrauen nicht gemäß noch gemeynt sind; und wird ihnen auf dieselben Geschäfte je verbothen, ohne Wissen Ew. G. die nicht zu verheurathen. Hierinn wollen Ew. f. G. gnädiglich sehen, daß es nicht beschehe, wann es gar eine große Beschwerung ist, als auch an etlichen Stätten Freyheit dafür vorhanden sind.

18. Item die Pfleger, die von Ew. Gnaden Tafernen haben, und selbst mit Wein verlegen, die schenken gemeiniglich die Maaß höher, dann andere neben ihnen schenken; Darum auch, als zu vermuthen ist, viel Forderungen gemacht werden, und unnothdürftige Zehrungen geschehen. Damit ihnen ihr Wein, auch mit ihren Forderungkandeln desto eher ausgeschenkt werde.

19. Item es ist auch eine Beschwerung vorhanden der Besieglung halben. Denn etliche Pfleger, Richter und Amtleute wollen, daß niemand ausserhalb dann bey ihnen siegeln, noch Verschreibung thun, oder aufrichten solle, berühmen sich, daß von Ew. G. geschaft sey und lassen

das vor den Kirchmannigen und Landschrannen verkünden und berufen, das Wir, von Ew. f. G. geschafft seyn oder zu verhängen, nicht dafür haben, auch vor Alter nicht herkommen; dann vormals Ew f. G. Ordnung gegeben, und sonderlich benennt wird, daß ein jeder Richter von seinen Siegeln in Urtheil und Gerichtsbriefen nicht mehr, dann in der Landsordnung begriffen ist, nehmen sollen; So wird jetzt zu Zeiten von einem Verzeich- oder Spruchbrief genommen vier oder fünf Gulden minder und mehr; mögen Ew. f. G. abnehmen, was Schadens und Nachtheils daraus entsteht den armen Leuten, die ihre Güter, so sie auf das Siegelgeld Sorg haben, nach ihrer Nothdurf nicht verkaufen mögen; dazu verhoffen die Stände, daß ihnen ihre Siegel von niemand verhindert, oder verboten seyn noch werden mögen.

20 Item es werden auch seltsame Leute zu Schergen aufgenommen um der Zustände wegen und will nicht angesehen werden, ob durch böse Leute und Uebelthäter Dieberei oder anders auf sie bekennt sey, das dann von Alter auch nicht herkommen ist, sondern sind Amtleute gutes Leumuths und in denselben Gerichten angesessen, und denen man in Rechten Glauben und Trauen hat

mögen

mögen gesetzt werden. Aber jetzt giebt man ihnen zu die Leistung, daß sie die Bauern fordern; die müssen ihnen dann Geld geben, wenn einer ansteht, damit sie den Zustand ab den armen Leuten schätzen, und den Rentmeistern geben mögen.

† 21. Item es ist auch unser Bitten, die Hofmarchen auf die Freyheit bey altem Herkommen und Hofmarchsrechten, als weit die Sichel, Sense und Pflug begreifen, gnädiglich bleiben zu lassen, es wäre dann Hofmarch, die von Ew. f. G. Vatter auch bey Ew. G. zugegeben, Ordnung und Maaß hätten, dabey bleibt es billig.

22. Item so erlauten auch Klagen, so Rentmeister und Landschreiber an etlichen Enden in ihren Umreiten sind, daß mit viel Leuten überflüßige Zehrungen geschehen; die werden dann auf die armen Leute gelegt, und fordern die Schergen Händel, die nicht Vizedomhändel sind, und sagen denselben armen Leuten vor, Rentmeister und Landschreiber wollen euch begnaden, gebt so viel Geldes an der Zehrung, die doch nichts schuldig wären. Wo auch ein Vizedomhandel gestraft wird, gehet allweg der dritte Pfenning den Amtleuten Nachrecht auch darauf, darinn Ew. G.

nichts

nichts zustehet. Bitten Wir um der Armen willen gnädiglich abzuschaffen.

23. Item so unterstehen sich etliche Amtleute zu verbieten, daß eine Herrschaft um ihre ausständige anhellige Gilt und Schuld, auf seinen freyen Stift- oder Voggtgütern nicht pfänden solle; Und so ein Edelmann, oder anderer seinen Zinsmann der Gilt aus Gnaden oder Armuth gepeutet und anstehen lassen, so sagen Pfleger und Landrichter, wie es nimmer Zins oder Gilt sind, sondern Sprüche, die Ew. G. zu richten zugehören, und soll vor ihnen entschlossen werden, das auch eine merkliche Beschwerung und wider die Freyheit und altes Herkommen ist.

24. Item, wo auch ein Fremder zu einer Herrschaft Bauern Spruch setzt, es sey um Schuld oder anders; vermeynen etliche Amtleute auch, daß es vor ihnen gerichtet und ausgetragen werden solle. Sie thun auch Verbote auf derselben Herrschaft Grund und Gütern, und wollen dieselben, so man sein zu Recht begehrt, nicht wieder ausgeben, wider altes Herkommen und Billigkeit.

25. Item es werden auch die armen Leute mit seltsamen Forderungen, als man jetzt viel Wege

auf

auf Wändel gedenkt, um gemeine schlechte Händel zu klagen gedrungen. Welcher Theil nicht klagen will, von demselben nimmt man Wandel, das dann wider Ew. G. Ordnung, auch gemeine Rechte, und wider das Buch ist, dann niemand zu Klage genöthet werden soll.

26. Item es kommen auch Klagen, wenn etliche Pfarrer, Pfleger und Amtleute zu der Kirchenrechnungen umreiten aufzunehmen, so thun sie schwere große Zehrung auf die Gotteshäuser, wollen darzu je von den Gotteshäusern Geld entnehmen, und so sie von den Pfarren oder Amten abkommen oder sterben, so wird es je zu Zeiten denselben Gotteshäusern gar hart eingebracht.

✝ 27. Item, mehr wollen die Amtleute etlichen Edelleuten von ihren Voggtleuten nicht mehr, dann den Voggtzins folgen lassen, aber Gericht, Scharwerch und alle andere Obrigkeit wollen sie euern Gnaden einziehen, das doch mit sonderen Worten in der Landesfreyheit ausgeschlossen ist.

28. Item bey den Ehetafernen ist von Alter herkommen, das ein jeder Wirth um seine erbittene Schuld so anhellig ist, wohl pfänden hat mögen. Aber die Amtleute wollen dies ohne Mieth

auch

auch nimmer gestatten; so man ihnen aber darum thut, so erlauben sie einem das auf einen Monat länger oder kürzer nach ihrem Gefallen, das auch wider Billigkeit und Recht ist.

Es wäre auch gut, darein zu sehen, damit verfügt würde, wo anhellige Schuld wäre, daß dann ohne Recht, Zahlung oder Pfandung verschaft würde.

29. Item, es wird auch manchmal den Rentmeistern, Landschreibern, oder Pflegern von den Schergen angebracht und ein armer Mann um Inzicht oder anders angenommen, dessen doch der Amtmann keinen Grund gehabt, oder vielleicht auf ihn erdichtet hat, nichts minder von Stund an an die Frage geführt, und so man ihn hart ersucht, und nichts an ihm findet, muß er die Marter, Schmach und Schäden gedulden.

30. Item Ew. f. G. wollen auch darob seyn, daß die Rentmeister und Landschreiber die Edelleute dergestalt, als wohl geschehen ist, nicht fangen, darüber sie doch allerding keinen Gewalt haben sollen, das auch Ew. f. G. in andern Landen Nachrede bringt, auch dem Adel schwer ist. Auch als Ew. G. wissen, wider die Freyheit in sich haltend, wo ein Edelmann verbricht wider

Ew.

Ew. Gnad, so sollen ihn Ew. G. strafen nach Erkenntniß Ew. G. edeln Räthen, die Landleute sind; denn sollte dermassen mit dem Adel gehandelt werden, wäre ihnen schwer, und bey anderer Ritterschaft verächtlich.

31. Item an vielen Enden Ew. f. G. Landes begiebt sich je, so einem etwas gestohlen, oder einer beraubt wird, so er das den Pflegern und Amtleuten ansagt und klagt, so wollen die Pfleger und Amtleute, daß die, denen also Schaden geschehen ist, das andere ihr Gut von ihnen auch freyen sollen, wollen auch Geld dafür von ihnen haben, und keinen von Ew. G. wegen annehmen, dann es soll einer einen solchen Uebelthäter selbst rechtfertigen, dadurch aus merklicher Kostung, die darauf gehet, auch aus Unvermögen, wo es einem Armen beschieht, die Diebe und Uebelthäter beschützt und geschoben werden.

30. Item so ist auch merkliche Beschwerung mit dem Wildprät, der armen Leute und Bauerschaft. Denen werden ihre Zäune und Hecken niedergebrochen, und ihre Hunde genommen, damit das Wildprät seine Nahrung nehmen und erreichen, und der Arme seines Gutes, das ihm härtiglich und erbarmlich ankommt, gar keine Beret-

rettung gehaben mag, dadurch die Güter verödet werden müssen und die Bauern die Gilt ihrer Herrn nimmer vermögen zu geben. Und dieweil das ohne Zweifel große Verschuldniß gen Gott auf ihm trägt wollen Ew. f. G. mit sondern Gnaden darein sehen, solches gnädiglich zu wenden, als uns dann das zu thun ehemalen von Ew. f. G. auch gnädiglich zugesagt worden ist.

33. Item als auch Ew. G. Jäger oder Forstmeister etlichen vom Adel an Gejayden Irrung thun, dessen sie und ihre Vorvordern lange Zeit im Gebrauch gewesen sind, darein wollen Ew. f. G. gnädiglich sehen, damit sie bey altem Herkommen bleiben.

34. Item so unterstehen sich an etlichen Enden die Jäger, oder Forstmeister die Bauern unersucht ihrer Herrn, auch anderer Amtleute, aus ihrer eigenen Gewalt für sich zu fordern, und von des Wildpräts wegen anzunehmen, auf der Ueberreiter Ansagen, dadurch dieselben armen Leute in Kostung und Schäden geführt werden.

✝ 35. Item so sammeln auch die Ueberreiter von den armen Leuten Korn und Haber, das ihnen von Ew. G. vorhin verboten, und eine merkliche Beschwerung ist.

36.

36. Item so sind merkliche Mängel der Cortisan halben, so in Ew. f. G. Land eindringen, die viel Pfarren und Gottesgaben anfallen, dadurch der Adel und andere Ew. G. Leute fast beschwert, die Gotteslehen gehöhert und wenigen Ew. G. Landleuten ihre Kinder zu Gottesgaben kommen, noch berathen werden mögen.

37. Item man wird auch merklich beschwert, und ist ein großes gemeines Landesbrechen, das sich nur mehrt, von vielen Pfarrern mit den Seelgeräthen, das sie nach ihrem Willen haben wollten, und halten es nicht nach alter löblicher Gewohnheit, wollen zu Zeiten die Todten nicht begraben, es sind dann die Freunde vorhin mit ihnen um das Seelgeräthe vertragen. Sie wollen auch, daß ihnen die armen Leute, als oft sie einen Menschen besingen, Gräbniß, Siebenten oder Dreissigsten begehren, wo man ihnen nicht ein Mal giebt, daß man ihnen das besonders bezahlen soll, und andere Stück, die sie fürgeben und nicht begehen, und wollen doch nichts minder Geld davon haben, oder aber die armen Leute von Stund an, und unersucht ihrer Herrschaft darum mit geistlichen Gericht fürnehmen; desgleichen um andere Schuld, und was sie mit ihnen zu thun haben, citiren, auch das heilige Sakrament verhalten. Es will

will auch gemein werden, daß die Handwerksleute und der gemeine Mann, das zu Zeiten aus eitler Ehre oder anderer Uebung geschehen möchte, den Erbern und Reichen an solchen Begängnissen und Besingen der Todten auch gleich nachfolgen wollen, dadurch sie sich hart verderben.

† 38. Item so unterstehen sich die Klöster, wo einer sein Kind oder Freund eingiebt, und wann es zu Erbfällen kommt, so erfordern sie und wollen haben neben andern Miterben gleichen Erbtheil, als ob sie frey und nicht eingegeben wären. Darinn thut Noth, daß Ew. G. Mittel und Ordnung machen und fürnehmen, was ihnen verfolgen solle, dieweil doch nichts wieder herausgefällt. Darinn wollen Ew. f. G. mit Fleiß sehen.

39. Item, nachdem auch zuvor im Niederlande unter den armen Leuten und gemeinen Mann große überflüssige Kostung mit den Hochzeiten gebraucht wird, daraus auch merklicher Schaden und Verderben folget, bitten Wir, Ordnung darinn aufs Land zu geben; denn da vorhin ein Bauer oder schlechter Mann über vier Tische nicht hat haben dürfen, begiebt sich jetzt, daß oft einer zu dreyßig, vierzig Tischen oder mehr Leute hat.

40. Item so haben Ew. f. G. mehr dann einst allen Fürkauf auch neue Tafernen auf dem Lande abzuthun schwerlich verboten, dem aber nicht nachgegangen will werden, sondern die es von Ew. f. G. wegen handhaben, strafen und wehren sollten, die treiben es selbst, und so es von einem verboten wird, so erlaubt es der andere von ihres Eigennutzes wegen, daß also der Fürkaufer mit allem Vieh und allen andern Pfennwerthen nichts ausgenommen auf dem Lande und um die Städte und Märkte aufkauft, dazu aus dem Lande, und in andere Städte und Märkte treiben und verführen, und sonderlich, daß viel Ew. G. Amtleute solchen Fürkauf auf dem Lande und in den Städten mehr dann an einem Ende mit Vieh schaffen, so sie den Bauern zuschlagen, auch mit Wein, Getreid, Hering, Honig, Hanf, Käse rc. und aller anderer Kaufmannschaft, wie die Burger gewaltiglich treiben, das den Städten und Burgern ein merklicher Abbruch und Beschwerung ist, und den Amtleuten, wiewohl sie ihnen nichts verschmähen lassen, nicht zusteht. Und was man in den Städten bedurfte, dessen auch Ew. f. G. Hof und Inwohner der Städte Nachtheil haben, ist vor alles von den Fürkäufern, Bauern und solchen Amtleuten bestellt und gekauft, und wohl zu gedenken, wollen die Bauern Ruhe und Frieden haben,

ben, so müssen sie ihr Gut solchen Amtleuten und Fürkäufern geben, damit also alle Pfennwerthe vertheuert sind und werden, und die Handel ganz von Städten und Märkten kommen. Dadurch auch das Land und Aecker nicht gebauet, sondern die Bauern auch Bauernknechte, Söldner, Tagwerker, deren einer nur drey oder vier Gulden werth hat, der nimmt sich Fürkaufens an, und warten des Ackerbaues und Arbeit nimmer.

Es will auch nichts mehr zu Ew. G. Städten und Märkten von den Bauern auf die Wochenmärkte, wie etwa, um ein rechtes Geld geführt werden, machen die Fürkäufer, und kommen also die Pfennwerthe, ehe sie zu den Städten gebracht und daselbst verkauft werden, da man sie verbraucht, oft in die vierte oder fünfte *Hand*, ehe dann jeder seinen Vortheil oder Gewinn davon nimmt, so erreicht es eine merkliche Theuerung. Sonders sitzen etliche Fürkäufer nahe bey den Städten, kaufen ein Ding, so ihnen ein wohlfeil wird, an einen Markttag, und von Stund an denselben oder den andern Tag geben sie es in der Stadt wieder hin. Durch solche und dergleichen Unordnungen die Städte und Märkte merklich beschwert sind.

41. Item es wird auch in etlichen Gerichten auf dem Lande von Herrschaft wegen von den Amtleuten, und andern in Dörfern den Bauern und in einzigen Häusern merklich Bier zu schenken erlaubt, darinn sie ihren Nutzen haben, daraus auch nichts Gutes ersprießt, sondern daß sich an solchen Enden vergebene Leute enthalten, dabey man nicht sicher ist. Auch daß sich vergebene Landfahrer, Spieler und Ehehalten Tag und Nacht darein setzen, spielen und karten, dadurch sie ihren Diensten nicht auswarten, und wo sie nimmer haben, ist zu besorgen, als sich oft erfindet, sie greifen weiter.

42. Item es sind auch etliche Edelleute des gemeinen Adels, auch etliche Geywirthe, die mit ihren und andern Pfennwerthen Kaufmannschaft treiben, auch Bierhäuser aufrichten und Bier machen lassen und verkaufen, wie die Bräuer in den Städten, dessen sie, noch ihre Tafernen nicht gefreyt sind.

43. Item etliche Herrn von Prälaten kaufen Wein über ihren Bau- und Zehentwein, und über ihre Nothdurft, und verlegen dadurch an vier Enden die Geywirthe, Pfarrer und andere; als sich auch in den Pfarrhöfen erhebt, daß sie auch Wein einlegen und schenken wollen heimlich und of-

öffentlich, das alles den Städten und Burgern zu Abnehmen reichte, und ihnen nicht zusteht.

44. Item es sind auch etliche Bauern so geübt, desgleichen auch etliche Pfarrer, kaufen und führen Wein von Oesterreich, und verkaufen nachmals ausserhalb Städten, Märkten in die Gerichte, das ihnen auch nicht zusteht.

✝ 45. Item wissentlich ist, daß ein Bauer, genannt der Maier von Taufkirchen eine Meile Wegs von Schärding in demselben Landgericht sitzend auf einem Hof des vergangenen Jahres ob der zweytausend Schweine vertrieben hat. So hat er heuer allein gen Gern auf den Markt getrieben und verkauft, ob den zweyhundert Kühen, und dritthalbhundert Schweinen, und hat zu solchem Fürkaufen wohl ob den 24 Knechten, die im Lande allenthalben auf = und fürkaufen, und ihm das zusammen bringen. Dieselben Knechte werden nun solches Fürkaufes berichtet, und lassen nimmermehr davon; demnach wäre billig, daß ein solcher, der handthieren wollte, in eine Stadt geschafft würde.

46. Item es hat auch einer, Ew. f. G. Forstknecht am Oetinger mit Namen Leonhard, Forstknecht zu sankt Castel im Wildbann eine neue Tafern

fern aufgerichtet, darinn er Wein und Bier schenkt Tag und Nacht, daselbst Zehrung hat, und ist gut zu glauben, einer der ein Amtmann ist, daß er großen Zulauf und Zehrung habe, dann ein andrer; das bey etlichen Kastnern auch beschieht, das Städten und Märkten und Ehetafernen Abzug thut.

47. Item, es sitzen auch in dem Gey, und werden zunächst an den Städten, Schenkhäuser mit Wein und Bier, Gastung Herberg, allerley Handwerker, Handthierer und Fürkäufer die keiner Ordnung, Beschau oder Gesetz unterworfen sind, und dadurch man viel betrogen wird, um kleine Zinßlein und je Vortheils willen der Amtleute gehayet gestattet und aufgerichtet von neuem und wider altes Herkommen, dadurch Städte und Märkte und die Handwerker und Handthierer darinn wohnend, die eine Stadt aufhalten sollen, erödet und verderbt werden, und durch solche Arbeiter zu Nachtheil und von ihrem guten Ruf gebracht, und wo also unbeschaute böse Arbeit darein getragen verkauft werden, wird es dannoch der Stadt zugemessen, zusamt dem, daß sich viel böser Leute solcher Enden enthalten, davon man nur Schadens gewarten muß.

48. Item die Becken allenthalben beschweren sich hoh und fast und nicht unbillig des merklichen

Auf- und Fürkaufens Getreids, auch Verführens in das Gebürg und anderswo, so von etlichen der Edeln, auch Amtleuten und andern beschieht; wohin sie in die Landgerichte allenthalben kommen, und zu ihrem Verbacken und Fürsehung Städte und Märkte gerne Treid kaufen wollten, daß die Fürkäufer vorhin da gewesen sind, die es gen Gebürg führen oder ihre Knechte, denen kein Treid, der ihnen gefällt, zu theuer ist, setzen einen Kauf darein den die Becker ohne Schaden nicht nachkaufen mögen, und wo Euer f. G. nicht ernstlich darob seyen, daß solches Verführen nicht gestattet noch erlaubt, sondern abgeschaft und gewendet werde, so wird die Theurung lange kein Ende nehmen, und müssen die Armen aus dem Lande laufen, so sie nicht erhungern wollen, und dessen Ew. G. Land großen Schaden und Nachtheil leiden, darein wollen Ew. f. G. um gemeinen Nutzens und der Armen willen förderlich mit Gnaden sehen.

49. Item, die, so Weine auf dem Wasser von Oesterreich herauf führen, beschweren sich fast, wie zum Neuenhaus unter Passau von Ew. f. G. Pfleger, und den seinen daselbst die Faß angestochen und über die Maaß Wein daraus genommen werden, lassen auch einen Schiffmann nicht von dannen fahren, sie haben dann vorhin Wein ihres Gefallens; ist eine neue merkliche Beschwerung.

50.

50. Gnädiger Herr, so haben Ew. f. G. Wissen des Aufschlags halben zu Engelhardszell, der ohne Mittel zu grossem Nachtheil und Schaden kommt, und allein aus Ew. f. G. Lande gar eine übermerkliche Summa Geldes jährlich dahin gefällt, das eine Theurung macht; so dann die Jahre verschienen sind, daß die Röm. Kön. Majestät solchen Aufschlag abgethan haben sollte, bitten Wir von gemeinen Landes wegen, Fleiß bey der Röm. Kön. Majestät fürzukehren, damit Ew. G. Land der Beschwerung, und großen jährlichen Schatzung abkomme.

51. Item Uns ist auch angelangt, daß etlichen, die Pfarren und Gottesgaben zu verleihen haben, an der Posseß zu geben, die ihuen von Alter zustehe, Verhinderug geschehe; ist unser Bitten, darein zu sehen, damit deshalben dieselben Lehenherrn, und die so Posseß zu geben haben, an ihren alten Herkommen und Gerechtigkeiten unbetrübt bleiben.

52. Item, wo von Alter hergebrachte oder Ehe-schäfferey wären, daß die bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch bleiben, und wo neue Schäfferey oder Zutrieb bey Bauern oder andern wären, daß dieselben abgeschaft wurden.

✝ 53. Item so Ew. f. G. Treid abzugeben verschaffen ab Ew. G. Kästen im Oberlande, so wird verboten, daß man des Adels armen Leuten in die Hofmarchen nichts geben soll, und die Edelleute gestatten und geben ihren Treid doch in die Landgerichte.

54. Item es wäre auch eine große Nothdurft, Wege fürzunehmen, damit alle Stände vor den leichtfertigen Leuten, Bauern und andern, so das Recht nicht leiden wollen noch mögen, und als gemein im Lande ist, absagen und austreten, besser versichert wären, dann es begiebt sich viel, so ein Bauer seiner Herrschaft schuldig ist, wollen sie darnach bey den Gütern nimmer bleiben, stehen deren ab, setzen ihrem Grundherrn Bürgen, geben Briefe und verschreiben sich zu ihren Herrn, oder nachkommenden ihren Bauerleuten nichts zu sprechen zu haben; aber heimlich drohen sie dem Bauern, der nach ihnen aufziehen soll, oder aufgezogen ist, ihn zu verbrennen, oder in andere Wege Schaden zuzufügen.

55. Item so einer Herrschaft auf Gütern ihre Gilt, so sie im Gebrauch und Einnehmen ist, aber deshalben keinen Brief hat, ausstehen, wollen etliche Pfleger und Amtleute dieselben ausstehenden Gilten nicht schaffen ohne sonderen Befehl von Hof,

dar-

darauf dann Zehrung und Kostung gehet, oder es soll einer briefliche Urkunde fürbringen.

56. Item Uns ist auch fürgebracht, daß die armen Leute in den Landgerichten Kufstein, Ratenberg und Kitzpüchel mit überschwinglicher Strafe von dem Holzmeister große Beschwerung leiden, deren etliche in ihren Heg und Heimhölzern schwenden müssen, wo ihnen das also gewehrt sollte werden, die dann am meisten Ew. G. gevoggt sind, und in die Länge Ew. G. die Voggtgilt, auch dem Grundherrn seine Gilt nicht vermöchten zu geben; möchte aus dem entstehen, daß Holzmeister Theil in den Straffen hat.

57. Item im Lande allenthalben erheben sich die Bauernknechte, lauffen in das Gebirg und gen Oesterreich, dadurch Mangel an Ehehalten wird, thun sich ausser Landes nieder, dadurch Ew. f. G. den Prälaten, auch dem Adel viel Eigenleute entzogen und verloren werden, deshalben an Dienstknechten Abgang ist. Wie das zu fürkommen, wäre nachzugedenken.

✝ 58. Item Uns ist auch fürgekommen, wie Ew. G. fürgenommene Ordnung des Bergwerkshalben nicht gelebt werde. Denn kein Amtmann sollte selbst schmelzen, noch Erz kaufen, auch keine

keine Verwesung von niemand annehmen, denn solches gemeinem Bergwerke zu Nachtheil käme, dessen sich Ew. G. insgemein der Gewerken und Bergleuten erkunden mögen.

59. Item etliche Pfleger wollen Unterrichter haben, die es doch billig selbst ausrichteten, nehmen schlechte Knechte, die je kleiner Vernunft und nicht Wappensgenoß sind, haben die armen Leute desto mehr Beschwerung.

60. Item die Prälatur beschwert sich fast von wegen der Jäger und Falkner, die sich bey den Klöstern mit Essen und Trinken nicht genügen wollen lassen, und sich fast grob halten, und die Pfründt, so gewöhnlich die geistlichen Personen bey den Gotteshäusern in Wein, Fleisch und Fischen zu gut nehmen, daran wollen sie nicht genügig seyn, sondern an einem Fleischtag, und andern Tägen, die man nicht fastet, muß man ihnen zu fünfmalen zu essen und trinken geben, und an einem Fasttag Essen und Trinken, und ausserhalb des Mals zweyer zu trinken. Darein wollen Ew. f. G. auch sehen, darinn Maaß und Ordnung geben, damit die Gotteshäuser und andere also nicht beschwert werden.

61. Item von den heimlichen Heurathen, Clandestina Sponsalia, wäre wohl Noth zu reden., denn sollte durch der Landschreiber strenge Strafe ein solcher Handel heimlich vertragen, verschwiegen und untergedruckt werden, und sich aus Sorge der Strafe die Person andererweit verheurathen, die sässen nachmals an der Unehe, wäre Verschuldens halb nicht gut.

† 62. Item Noth wäre, eine Ordnung zu begreifen der Kleidung halben und Köstlichkeit derselben dadurch die Inwohner des Landes auch erarmen, und ein jeder sich damit hielte seinem Stande nach.

63. Item es will sich auch in diesem Lande das Zutrinken erheben, das bey unsern Vorvordern ein großer Uebelstand geachtet worden wäre, darein zu sehen, solches zu verbieten.

64. Item es wäre auch gut und Noth, daß Ew. f. G. Bote ausgehen liessen, der großen schweren Scheltworte und Gotteslästern halben, die etwas gemein sind, dadurch dann der allmächtige Gott die grossen Plagen über Uns verhängen möchte.

65. Item nachdem Zehrung über Land schwer ist, Ordnung darinn zu machen.

66. Item es ist eine merkliche Beschwerung vorhanden der Müller und Maltershalben, das die Jahre das Hausvolk mehr beschwert, dann die Theurung, welche Beschwerung in allem Malter sich nur mehrt, und nicht minder Ordnung darinn fürzunehmen und zu verfügen, damit man darob sey, daß solche Ordnung gehalten, und die Verbrecher gestraft werden.

67. Item vor etlichen Zeiten haben die Zollner und Gegenschreiber von Fischen und andern, was den Wasserstrom berührt hat, eine ziemliche Ehrung und weder von Brod, Aepfeln, Birnen und dergleichen essenden Pfennwerthen was auf Wägen oder Karren zu Städten und Märkten gebracht wird, gar nichts genommen. Aber iezt unterstehen sich dieselben Zöllner und Gegenschreiber die Leute zu beschweren, und nehmen von den Fischen und andern oben angezeigten Pfennwerthen ein ungebührliches, deshalben zu Städten und Märkten desto minder geführt wird; darein zu sehen, damit es ziemlich gehalten und niemand beschwert werde; dann solche Zollrechte eignen ihnen selbst die Zollner, und hat Ew. G. keinen Nutzen davon, aber wohl Schaden, daß man die Zölle und Strassen flieht.

Her=

Hernach folgen etliche Artikel, die in der Landesordnung begriffen, und nicht vollzogen werden.

68. Item Beschwerung ist, daß neue Ordnungen in die Landgerichte geschrieben werden, und dadurch die Vizedomhändel um viel mehr, dann bey Ew. f. G. Vatter löblicher Gedächtniß, und Ew. G. selbst gewesen sind, gemehrt, in aller Unterthänigkeit bittend, Uns bey der alten Freyheit und Ordnung bey Ew. f. G. Vatter ausgangen, gnädiglich bleiben zu lassen.

† 69. Item der Eigenleute halben, die den Prälaten und dem Adel durch Ew. f. G. Amtleute viel entzogen werden, nachdem sie ihren sonderbaren Nutzen darinn zu suchen haben, und sagen, ihr Befehl halte inn, daß sie mit niemand theilen sollen, hindangesetzt unser lieben Frauen zu Freysing. Mag Ew. f. G. ermessen, daß es wider Billigkeit; dann von Alter allweg herkommen ist, daß den Vater die Töchter und der Mutter die Söhne nachschlagen, und getheilt werden sollen; Es ist auch wider Ew. Gnad.

70. Item mehr so nehmen etliche Ew. G. Pfleger und Amtleute den Forderungswein von beyden Theilen ohne Furcht, das doch in der Landesord-

ordnung schwerlich verboten und abgenommen, auch in ihren Pflichten und Beständen eingebunden ist. Sie lassen sich auch dessen nicht begnügen, sondern nehmen sie daneben von den Partheyen von einer 6 oder 8 Kreutzer, und rechnen es für die Zehrung, und haben zu Zeiten der Forderung auf einen Tag dreyßig oder vierzig Personen, das doch unmöglich ist, auszurichten. Dadurch der Arme zu Verderben kommt, und viel an seiner Arbeit versäumt, davon dem Pfleger und Richter Nutzen entstehet, und E. G. nichts verrechnet wird.

71. Item, mehr unterstehen sich Ew. G. Rentmeister und Landschreiber, den Edelleuten und andern ihre Gerichtsleute, um den Ehebruch und anders, das nicht Vizedomhändel sind, aus den Hofmarchen zu fordern, und anderer Enden schwerlich zu strafen, sonderbar um den Ehebruch; so einer im Laugnen steht, führen sie ihn an die Frage, und peinigen sie härtiglich, wie einen andern Uebelthäter, das auch wider die Ordnung, das Buch, und alle Freyheit ist.

72. Item der Ehehalten halben ist große Beschwerung, daß die armen Leute und andere deren um den gemeinen Pfenning und Lohn, wie von Alter, nicht überkommen mögen, sondern den Lohn jährlich steigern, dadurch die Güter auch desto eher

erödet werden, und thun sich in der meisten Arbeit aus dem Lande. Im Winter kommen sie wieder, liegen in den Tafernen, spielen und zehren, und wollen vom Tagwerk, so sie arbeiten sollen nicht minder, dann 10 oder 12 dl. haben, deren sie doch nicht verdienen mögen. Das ist gar ein gemeiner großer Landsbrechen und Mangel, und ist aus der Noth, Ordnung darinn zu machen.

✝ 73. Item gnädiglich Wege fürzunehmen und zu verfügen, damit man der Beschädigung von den Landsknechten, so im Lande wieder und fürziehen, abkomme. *)

Gnädigster Herr, Ew. f. G. bitten Wir darauf in aller Gehorsam, daß unser Fürbingen, so Wir als Verordnete von allen Ständen Ew. G. Landschaft, und auf Ew. G. Zugeben allein um gemeinen Nutzens willen, und nicht Ew. f. G. zuwider oder Abbruch derselben Obrigkeit, soviel Wir dessen dieser Zeit gedacht gewesen sind, und an Uns gelangt ist, im allerbesten fürgenommen und angezeigt haben, dessen ohne Zweifel Ew. f. G. eines mehreren Bedenkens sind, gnädiglich von Uns zu empfan-

*) Hierüber ist während dem Ausschusstage ein, unter Numer 7 nachfolgendes Landgebot erlassen worden.

pfangen, und in solche Beschwerung und Artikel, damit der Eigennutz bey den, so ihn gebrauchen, der gemeinem Lande, ohne Ew. G. Nutzen und Vortheil, zu merklichen Schaden kommt, abgeschnitten werde, mit sondern Gnaden zu sehen, und gnädiglich bedenken, daß alle Stände, sonderlich die armen Leute und gemeines Volk fast erarmt und erseigert sind, das in langer Zeit also nicht erhört ist worden. Dieweil auch Ew. f. G. als löblicher frommer Fürst, dafür Ew. f. G. vor männiglich gehalten ist und wird, nicht gerne sehen, jemand wider Recht und Billigkeit zu beschweren, sondern Ew. G. Land und Unterthanen gnädiglich vor Schaden zu verhüten. So wollen Ew. f. G. solches, Ew. G. selbst und dem Lande und Leuten zu Ehren aufnehmen, und gut mit sonderer Erbarmung zu Herzen nehmen, gnädiglich darein sehen, solcher merklicher Beschwerung und Verderben fürkommen, abnehmen und wenden, als Ew. f. G. als Landesfürst schuldig sind, und deshalben Abschaffung und Ordnung stattlich zu begreifen und verfügen, Uns auch solche unsere Anzeigung, daß die guter getreuer Meynung geschehe, und nicht anders verstehen, auch mit Gnaden annehmen. Das wollen alle Stände und gemeine Ew. G. Landschaft mit unsern Leib und Gütern in aller Gehorsam zu verdienen als fromme Landleute treulich geflissen seyn,

dessen

dessen auch Ew. f. G. an den Armen sonderen Gotteslohn und Fürbittung verdienen.

2. Fragment eines Berathschlagungs-Protokolles über einige landschaftliche Beschwerden und Petitionen.

Nach dem Original im Neuburger Copial-Tom. 17.

Der Räthe Gutbedunken zu den Sachen geordnet.

(Zum 2ten und 3ten Artikel des Beschwerde-Libells.) Item auf den ersten Artikel die Hofgerichte antreffend, wäre den Landleuten zu antworten, daß Ew. Gnad es der Landleute und Doctoren halben ungefährlich bisher gehalten habe; will es füran auch thun. Daß aber der Doctoren an den Hofgerichten so viel, ist die Ursache, nachdem sie der Rechten mehr, dann die Layen, verständig sind, daß desto förmlicher und rechtmäßiger Urtheil gesprochen, und die Leute mit ungebührlichen Urtheilen, und wann die an das Kamergericht wuchsen, nicht beschwert und zu Schaden gebracht werden.

Dann des Buches halben im Oberlande sey Ew. Gnad berichtet, daß etliche Artikel darinn wider gemeine Rechte und gute Sitten sind, daran die Urtheilsprüche, der Gewissen halben, Beschwerung haben. Soferne die Landleute wollen leiden,

von

von diesen Artikeln zu reden, und das Buch zu reformiren, auch wie es im Niederlande in etlichen Fällen am meisten gebräuchig gehalten werden solle, wolle Ew. Gnad gerne dazu Ew. Gnaden Räthe ordnen; mögen die Geordneten auch thun von denselben Sachen bis auf seine Gnad zu reden.

Herzog Georg's Entschliessung mit seiner eigenen Handschrift beygesetzt: Das laß ich mir auch gefallen.

(Zum 10ten Artikel des Beschwerde-Libells.) Item auf die Artikel die Kanzley berührend, habe ich meines Theils als Kanzler meine Beschwerung und Ursachen den bemeldten Räthen mündlich zusamt meinem Aufzeichnen, wie Ew. Gnad aus meiner Schrift vernommen haben, zu erkennen gegeben; die werden Ew. Gnad ihren Räthen, denen ich nicht habe wollen aufschreiben, als ich mich versehe, auch in Schrift geben. Aber es sey derselbe ihr Rath, wie er wolle, ist mir doch nicht gemeynt, mir und der Kanzley wider mein Vermögen und Verschreibung mehr Beschwerung, dann ich vor habe, aufladen zu lassen, deren meine Vorfahrer, die viel minder in Ew. Gnaden Sachen Fleiß und Arbeit, als ich selbst gesehen, dann ich bisher, auch Ew. Gnaden und des Landes Sachen nicht

nicht als viel Wissens, als ich, gehabt haben, vertragen gewesen sind.

Am Seitenrande steht geschrieben: Haben die Geordneten nichts dawider geredet, dann daß es nicht meiner halb begehrt sey. Denn ich habe ihnen meine Nothdurft nach Längs mündlich gesagt.

Am untern Rande ist von Herzog Georgs eigener Hand beygesetzt: auf den . . . . Artikel mögen Wir den leiden, das vor Uns herkommen ist, bey der Kanzley, laß ich diesmal auch dabey.

(Zum 32ten Artikel des Beschwerde - Libells.) „Auf den Artikel das Wildprät antreffend, und wiewohl Ew. G. ihm diesen Artikel selbst behalten, so geben Wir Ew. Gnaden unsern Pflichten nach unsern Gutbedünken im besten zu erkennen, daß Uns ziemlich bedünkt, daß den armen Leuten ihre Hecken und Zäune, da nicht Landreigkh (?) wären, nicht zerhacken, auch ihnen zugelassen würde, daß sie durch ihre Hündlein das Wildprät bey Nacht aus den Feldern jagen möchten. Und wo das Wildprät als viel wäre, das den armen Leuten zu Schaden käme,

daß man denselben an ihrer Gilt ein ziemliches nachlassen thäte. Denn wiewohl sie darüber ihre Aecker und Güter nicht öde liegen ließen, so verarmten sie doch, daß man die Gilt und andere Forderung destominder von ihnen kriegen mag; auch ihre Weiber und Kinder an der Nahrung Mangel haben, das dann wider das Gewissen ist. Darüber wolle Ew. f. G. barmherziglich und gnädiglich darein sehen, das ist Ew. G. zu thun schuldig.

Herzog Georgs eigenhändiger Beysatz: In dem, auch den andern Artikel will ich mir kein Maas sezzen lassen. Weiß mich wohl darin zu halten.

(Zum 34ten Artikel des Beschwerde-Libells.) „Item auf den Artikel die Strafe der Forstmeister berührend ꝛc. ist unser Gutbedünken, nachdem ein grosses Geschrey über die Forstmeister der Strafen halb ist, daß die so schwerlich mit Gefängniß und Abnehmen des Geldes beschähen, und Wir nicht bemerken, daß dasselbe Geld alles, sondern der mindeste Theil Eurn Gnaden, denn wenn in einem Forstmeisteramt dreyhundert Pfund Pfenning des Jahres gefallen, wird Ew. Gnaden

nicht

nicht mehr, dann der dritte Theil, davon man dennoch die Zehrung und andere Ausgabe zeucht, also daß Ew. G. nicht viel von den dreyhundert Pfund Pfenning zu Ew. G. Theil bleibt, so soll billig eine Maaß ziemlicher Weise in solcher Strase gehalten, und keiner zweyfach mit Fängniß und darnach um Geld gestraft werden, aus Ursachen in Graf Wolfgangs Schrift vermeldt, und andern, und sonderlich, daß solche Strafe auch wider Gott und das Gewissen ist. Darum wolle Ew. Gnad gnädiglich in die Sachen sehen, und leidentlich Maaß darinn zu halten befehlen, dann bisher an etlichen Enden möchte geschehen seyn. Damit auch nicht die Forstmeister und Forstknechte und Ueberreiter reich, und die armen Leute und andere dadurch verarmt werden. Wolle Ew. G. von Uns auch in guter, getreuer und gnädiger Meynung verstehen.

3. Erste landesfürstliche Antwort auf das Hauptlibell der landschaftlichen Beschwerden.

Anmerkung. Die Existenz dieser Antwort erhellt aus den nachfolgenden Erklärungen und Vorstellungen des Ausschusses; allein sie hat in den kurfürstlichen Archiven noch nicht gefunden werden können. Nur sieht man aus späteren Actenstücken, dass die Hauptdifferenz auf einzigen drey

Punkten ſtand, nämlich auf den Nummern 21, 27. und 69 des Beſchwerdelibells wegen den Hofmarchen, wegen den Voggtleuten, und wegen den Eigenleuten, worüber Herzog Georg die Geſuche der Landſchaft abſchlug.

4. Erklärung des landſchaftlichen Ausſchuſſes auf die erſte landesfürſtliche Antwort.

Im Neuburger Copial-Tom. 17.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt, gnädigſter Herr. Ew. f. G. Antwort, Uns auf die Mängel, ſo Wir als dazu verordnete von allen Ständen Ew. Gnaden Landſchaft jetzt angebracht, in Schrift überantwortet, haben Wir unterthänig: lich empfangen auch vernommen; und nach Erſehung derſelben auf einen jeden Artikel, nach dem kürzeſten unſre Antwort und weiteres Bitten und Begehren hienach in Schrift begriffen, in deren etlichen mehrere Handlung, Anzeigung und Unterricht zu thun die Nothdurft erheiſchen will, ſolch unſer Aufſchreiben, auch Uns, ſo ferne Noth ſeyn wird, bitten Wir in aller Unterthänigkeit Ew. f. G., als unſern gnädigen Herrn und Landesfürſten, gnädiglich zu hören, und in Gnaden aufzunehmen.

(1.)

(1.) Item auf des ersten Artikels Antwort, die Landesordnung Herzog Ludwigs löblicher Gedächtniß betreffend, nehmen Wir Ew. f. G. Erbieten unterthäniglich an, doch dermassen weiter davon zu handeln, in welchen Artikeln derselben Ordnung Beschwerung, auch nicht lauter gesetzt sind, und wie das gehandhabt, und die Ueberfahrer gestraft werden sollen.

(2 et 3.) Item auf Ew. f. G. Antwort Besetzung der Hofgerichte berührend, ist nochmals unser unterthäniges Bitten, daß die Hofgerichte treffentlich von Landleuten zusamt den Doctoren und Räthen im Hofe besetzt werden. Denn daß Ew. f. G. Doctores haben, haben Wir nicht sondere Beschwerung, achten es auch gar löblich; doch daß gemeine Landschaft jeden Orts bey ihren alten Herkommen, gemeinen Landsrechten und Gebräuchen bleibe, darein wollen Ew. f. G. gnädiglich sehen, damit dieselbe Unterthanen durch viele Kostung nicht beschwert, sondern vor Schaden, der also vor Augen ist, verhütet werden.

Und der Reformation halben des Buches im Oberlande, wie deshalben Ew. f. G. Fürhalten ist, verstehen Wir, daß solches Ew. G. guter und gnädiger Meynung thun, und tragen nicht

Zwei=

Zweifel, wo Ew. f. G. deshalb eine Landschaft erfordern, Ew. f. G. werden solchen Fürhaltens bey ihnen guten Willen finden, und weiter davon zu handeln erbetten werden.

(4) Item Ew. Gnaden Antwort der Klage halben über die Amtleute ꝛc. so viel derselbe Ew. f. G. Artikel innhält, nehmen Wir unterthäniglich an. Aber wo solche Sachen die Amtleute berühren, wie unser Anbringen anzeigt, darein bitten Wir auch gnädiglich zu sehen, damit deshalb niemand beschwert werde.

(5.) Item die Tax der Kanzley berührend, nehmen Wir Ew. f. G. Antwort auch unterthäniglich an; Doch ob jemand solcher Taxe Beschwerung haben würde, und Ew. f. G. sich deshalb nicht beladen wollten, daß es bey einem Hofrichter und den trefflichsten Räthen bestehe.

(6) Item eines Hofrichters, auch der Rechtssitzer halben zum Hofgericht und täglichen Rath aus den Landleuten, auch die Hofgerichte zu vier Zeiten im Jahr zu halten, und Gerichtschreiber halben ꝛc. haben Wir Ew. f. G. Antwort gutes Genügen, und nicht Zweifels, wie Wir vor begehrt haben, Ew. f. G. werde Hofgericht und Räthe aus trefflichen Landleuten besetzen, als Ew.

f. G.

f. G. und das Land nothdürftig, und ist unser Bitten, der Redner halben auch zu halten, wie bey Ew. f. G. Vatter löblicher Gedächtniß auch geschehen ist.

(7.) Item der Redner halben im Hofgericht mögen Wir Ew. f. G. Antwort auch annehmen; doch wo die Redner jemand zu schwer seyn wollten, daß dann solches nach Erkenntniß Hofrichters und der Räthe stehen soll. Dann der Vorsprecher halben in den Landgerichten auch Gerichtschreiber und Frohnbothens Pflicht und Lohnes halben, daß solches, doch unvergriffen, wo in weiterer Handlung jetzt noch mehr und bessere Ordnung hierinn bedacht und fürgenommen werden möchte, nach Laut der alten Ordnung gehalten werde.

(8.) Item die Antwort der Gedinge halben aus den Gerichten anlangend, haben Wir nicht Zweifel, Ew. f. G. werden derselben Antwort Vollziehung gnädiglich verordnen; sonderlich damit unbillige Apellationen vermieden bleiben, daß es der Kostung halben bey dem Artikel, deshalb in der alten Ordnung begriffen, auch gesetzt und gehalten werde.

(9.) Item daß kein Gerichtsurtheil, Abschied, oder anderer Brief um Verträge oder Spruch, vor den Räthen beschehen, ausgehe, sie sind dann vorhin von ihnen verhört, sind Wir Ew. f. G. Antwort auch begnügig.

(10.) Item auf die Antwort des Artikels halben, daß kein Geschäft, so durch die Räthe beschlossen ist, ausgehen und versecretirt werden solle, es haben dann dieselben Räthe zuvoran verhört ꝛc. haben Wir Ew. f. G. auch Ew. Gnaden Kanzlers Antwort vernommen; und ist nochmals wie vor, unser unterthäniges Bitten, solches gnädiglich zu verfügen. dann in dem, darinn Ew. f. G. vorhin selbst geschaft hätten, auch Händel Ew. f. G. betreffend, und der Räthe Gutbedünken an Ew. f. G. zu bringen, achten Wir *auch* gar billig, Ew. f. G. fürgesetzt sey, wie Ew. f. G. Antwort deshalb anzeigt. Dann die Geschäfte und Briefe zu registriren, wäre je Ew. Gnaden den Räthen, auch denen, so vor Ew. f. G. und Räthen zu handeln haben, zu gut eine Nothdurft; zuvoran in Sachen, daran gelegen seyn will. Und der Supplicationen halben, so in die Räthe geantwortet, daß dann dieselben auch vor Ew. f. G. Kanzler und Räthen dem mehreren Theil verhört, und derselben Rathschlag Folge gethan

werde,

werde, nehmen Wir Ew. f. G. Zugeben deshalben auch unterthäniglich an; Bitten das also gnädiglich zu verfügen.

(11.) Item die Antwort, das Reden wider die Amtleute anregend ꝛc. ist Uns Ew. f. G. Antwort auch annehmlich.

(12.) Item der Münze halben; dieweil das Ew. f. G. auch Landen und Leuten eine sondere merkliche Beschwerung und Erseigerung, auch darinn fürzukommen, eine Stunde zu feyern zu lange, ist von gemeinen Landes wegen unser gar unterthäniges Bitten, förderlich darein zu sehen, darinn zu handeln, und Wege fürzunehmen, damit solchem merklichen Abbruch Ew. G. und des gemeinen Landes, nachdem sich solcher Mangel nur mehrt und nicht mindert, fürgekommen werde.

(13 et 14.) Item auf die Antwort die Lehen ꝛc. berührend, bitten Wir nochmals unterthäniglich gnädiglich zu verfügen, damit Lehenreich halben gegen alle Stände, auch ob je aus Einfalt, Vergessen oder sonst Verwirkungen geschehen, gnädiglich gehandelt und gehalten werde. Wo aber je eine Rechtfertigung geschehen wollte oder sollte, daß dann solches vor den Lehenmannen tapferlich und nicht in andern Gerichten geschehe.

(15.) Dann der eigenen Güter halben, so je für Lehen wollen angesehen werden, haben Wir Ew. f. G. Kanzlers Bericht, deshalben Ew. f. G. gegeben, vernommen, und ist unser unterthäniges Bitten, wer eines Gutes als Eigenthum vierzig Jahre in ruhiger Nutz und Gewehr ersessen ist, es sey durch Erbschaft, Kauf, oder andere Veränderung in seine Gewalt gekommen, daß dann dasselbe Gut, ob es gleich in alten Lehenbüchern, die oft, wo ein Gut gleich frey gegeben wird, behalten und nicht abgetilgt werden, an demselben Gut mit solchen Anzügen, dadurch die Leute zu Mühe und Schaden gebracht werden, unbelästiget bleibe, sondern in denselben Büchern abgethan werden solle: Dieweil die Landsfreyheit deshalb auch Anzeigung thut, und als Ew. f. G. ermessen mögen, daß es an ihm selbst billig ist.

(16) Item die Antwort der Besieglung halber der vom Adel Lehen etc. anregend, nehmen Wir auch also zu verfügen unterthäniglich an.

(17) Item die Antwort der Vormundschaft halben etc. ist Uns auch annehmlich, bis auf den Beschluß; aber unsere Zuversicht, daß deshalb durch Gebot oder Verbot, und wider Freyheit niemand angehalten werden solle, in Hofnung,

Ew.

Ew. f. G. ermesse selbst, daß solches nicht billig sey.

(18) Item des höhern Schenkens halben der Weine durch die Amtleute so von Ew. f. G. Tafernen haben 2c. ist Ew. Gnad Antwort, nicht abzuschlagen; Doch darein zu sehen, daß die armen Leute in solche Tafernen nicht gedrungen werden, und daß man sie dessen, ob sie in andre Tafernen giengen, in andern Handlungen nicht entgelten lasse.

(19) Item die Beschwerung, so sich die Amtleute gebrauchen wollen, die Besieglung zu ihnen zu ziehen, bitten Wir noch unterthäniglich die Stände bey altem Herkommen, als deshalb in der alten Ordnung auch ein Artikel gesetzt ist, bleiben zu lassen.

(20) Item das Aufnehmen der Schergen, auch Leistung und Zustände betreffend; mit denen dann die armen Leute ganz unbillig beschwert werden, ist unser unterthäniges Bitten deshalben noch wie vor, und daß auch fromme taugliche Leute zu Schergen und andern Amtknechten und dermassen mit Pflichten aufgenommen werden, wie die angezeigte alte Ordnung deshalben lauter ausweiset; und daß mit der Leistung die armen Leute unbeschwert bleiben.

(21.)

(21) Item die Hofmarchen anlangend, bitten Wir Ew. f. G. unsern großwilligen Gehorsam so Wir mit Steuern über die Freyheit und mit andern bisher unterthäniglich gethan haben, gnädiglich anzusehen; und einen jeden seiner Hofmarch halben auf die gemeine Landesfreyheit bey seinen alten Herkommen und Gerechtigkeiten gnädiglich bleiben zu lassen, und den Amtleuten nicht zu gestatten, jemand daran zu verhinderu oder davon zu dringen.

(22) Item die Antwort auf den Artikel die Zehrung, so die Landschreiber in ihrem Umreiten der Vizedomhändel halber thun ꝛc. anrührend, nehmen Wir an, aber der Nachrechten halben, das eine sondere große und unbillige Beschwerung ist, darein wollen Ew. f. G. noch gnädiglich sehen.

(23) Item des Pfändens halben um ausstehende Schuld ꝛc. haben Wir Ew. f. G. Antwort gutes Genügen.

(24) Item des Artikels halben, so ein fremder zu einer Herrschaft Bauern Sprüche setzt ꝛc. achten Wir für billig, daß ein jeder den, so er um Sprüche beklagt, vor seiner Herrschaft fürnehmen, dem auch der Billigkeit nach verholfen werden

werden solle. Wo aber einem daselbst die Billigkeit nicht erdeihen wollte, der möchte sich dessen weiter beklagen.

(25) Item das Dringen zu klagen antreffend ꝛc. lassen Wir es bey Ew f. G. Antwort und dem Artikel, deshalben in der alten Ordnung begriffen, bleiben.

(26) Item der Zehrung halben auf der Kirchen=Rechnung ꝛc. betreffend, mögen Wir Ew. f. G. Antwort leiden, und ist unser Bitten zu verfügen, daß es dermassen gehalten und gehandelt werde.

(27) Item die Voggtleute berührend, bitten Wir auch noch in aller Unterthänigkeit, wie unsre Klage vorsteht, deshalben einen jeden auf die gemeine Landesfreyheit bey seinem alten Herkommen und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen. Denn die Armen nicht billig mit zweyen oder dreyen Ruthen, das also geschieht, geschlagen würden. Ob aber jemand vor oder jetzt an seinen Herkommen und Gerechtigkeiten verhindert, daraus ist die Klage entstanden und noch, als deshalben in der alten Ordnung auch ein Artikel gestellt ist.

(28) Item Ew. f. G. Antwort auf den Artikel der Wirthe Pfandung, auch um andere anhelli=

hellige Schuld, lassen Wir Uns Ew. f. G. Meynung auch begnügen.

(29) Item das Annehmen der armen Leute rc. betreffend, bleibt es auch billig bey Ew. f. G. Antwort.

(30) Item der Antwort der Edelleute Gefängniß halb, begnügt Uns Ew. f. G. Antwort auch.

(31) Item das Freyen des Gutes, so einem etwas gestohlen, entfremdet oder genommen wird, auch die Rechtfertigung der schädlichen Leute betreffend, sind Wir Ew. f. G. Antwort auch gesättiget.

(32) Item des Wildpräts halben, dieweil ihm solches Ew. f. G. selbst vorbehalten, *bitten* Wir noch in aller Unterthänigkeit, die Armen gnädiglich darinn zu bedenken, als gnädiger Herr und Landesfürst.

(33) Item der Irrungen halben, so denen vom Adel an Gejaiden geschehen rc. misfällt Uns Ew. f. G. Antwort nicht. Doch mit dem Zusatze zu mehren, wo eines Vorvordern und er ein Gejaid im Gebrauch hergebracht hätten, daß der und dieselben auch gnädiglich dabey gehalten und gelassen werden.

(34) Item der Strafe halben von des Wildpräts wegen ꝛc. ist unser unterthäniges Bitten, Ew. f. G. wollen darinn gnädiglich bedenken die merkliche Beschwerde, so aus Menge und Schadenthun des Wildpräts den armen Leuten anliegt, und daß die armen Leute unersucht ihrer Herrschaft also nicht gefordert, aufgenommen, und angenommen werden.

(35) Item des Futtersammelns halben ꝛc. berührend, lassen Wir es bey der alten Ordnung, und Ew. G. Antwort bleiben.

(36) Item Ew. f. G. Antwort der Cortisanen halben von der Gottesgaben ꝛc. betreffend, will Uns auch wohl begnügen.

(37) Item der Beschwerung der Seelgeräth halben, haben Ew. f. G. gnädige Antwort gegeben. Bitten darinn förderlich zu handeln, und daß die weltlichen um weltliche Sachen mit geistlichen Gerichten nicht vorgenommen werden, wollen Wir gerne dazu helfen, jetzt endlich weiter davon zu reden und zu befleissen.

(38) Item die Erbschaft der Klöster von ihrer Professen wegen ꝛc. anrührend, sehen Wir Ew. f. G. Antwort auch für gnädig an; Bitten darinn leidentliche Ordnung und Wege förderlich fürzuneh-

nehmen; wollen Wir dazu unsers Verstehens auch gerne weiter davon reden.

(39) Item des Mangels halben der großen Hochzeiten haben Ew. f. G. auch gnädige Antwort gegeben, deren Uns wohl begnügt.

(40) Item der Fürkäufer, der neuen Tafernen, der essenden Pfennwerthe halben zu Städten und Märkten zu bringen rc. bitten Wir auch nach Ew. f. G. Antwort gnädiglich zu verfügen, doch daß den Amtleuten und andern, die nicht Bürger sind, in und ausserhalb Städten und Märkten solcher Handel, und andre bürgerliche Handthierung und Gewerb, auch Schafe und andres Vieh den armen Leuten zuzuschlagen auch ernstlich verboten, und nicht gestattet werde.

(41) Desgleichen begnügt Uns Ew. f. G. Antwort der Bierhäuser halben abzuschaffen.

(42) Wir haben auch Ew. f. G. gnädiger Antwort, denen vom Adel und Geywirthen nicht mehr zu gestatten mit Wein und anderm Kaufmannschaft zu treiben, gutes Begnügen.

(43) Item das Verlegen, so von etlichen Prälaten den Geywirthen und Pfarrern beschehen rc. auch daß die Pfarrer nicht Wein in ihren Häusern schen=

schenken sollen rc., berührend, darinn haben Ew. Gnad auch gnädige Antwort gegeben.

(44) Desgleichen begnügt Uns der Antwort, daß Pfarrer und Bauern nicht mehr Wein von Oesterreich herauffführen, fürder auf das Land zu verkaufen.

(45) Item des Maiers von Taufkirchen und seiner Helfer halben von des Fürkaufes wegen, nehmen Wir Ew. f. G. Antwort auch unterthäniglich zu Dank an.

(46) Item der Tafern halben zu sankt Castel bey Oeting bitten Wir auf Ew. f. G. Antwort gnädiglich und förderlich zu verfügen. Desgleichen der Kastner Schenkens halben.

(47) Item von deren wegen die auf dem Gey und nahe bey den Städten sitzen, die sich Schenkens, Gastungs, Gewerbes, Handwerk und Handthierung gebrauchen rc. mögen Ew. f. G. ermessen, daß es Städten und Märkten ein merklicher Abbruch ist, und sonderlich Ew. G. Stadt Landshut; denn es die Städte erödet, und die Burger verderbt, dadurch auch die ab = und zureiten mit der Arbeit, so keiner Beschau, Sätzen oder Ordnung geleben oder unterworfen sind, betrogen, und damit die guten Arbeiter in der Stadt verletzt, und auch hin-

ausgetrieben werden; als dann Ew. f. G. deshalb noch mehr Beschwerung, und warum das, zusamt dem, daß es eine Neuung ist, weder für Ew. f. G. die Städte oder andre sey, angezeigt werden, die ohne Zweifel Ew. f. G. auch bedenken mögen; darein wollen Ew. f. G. gnädiglich sehen.

(48) Item der Antwort den Fürkauf mit dem Getreid antreffend, dessen sich die Becken beschweren, lassen Wir Uns dermassen zu verfügen, wohl begnügen.

(49) Item der Beschwerung halben vom Pfleger zum Neuenhaus von Ausstechens wegen der Weine ꝛc. sind Wir soviel berichtet, daß etwas eine überflüssige Beschwerung, und dannoch damit anders, dann bey Graf Wolfgangen von Schauenburg, der doch einen ziemlichen Ehetrunk für gut genommen habe, gehalten werde. Wie derselbe Graf Wolfgang das zu lenden, und aus was Ursachen aus ihm selbst in seinen Kriegen fürgenommen, hat man dennoch Wissen. Aber ietzt will man aus jedem Faß, oder wo sie verlustet, Wein haben, dessen sich viele Leute beklagen, als Ew. G. au denen, so Wein herauffühhren, erkunden mögen. Darein wollen Ew. G. sehen, damit von andern solche Klage nicht besser geübt werde, denn es

bringt

bringt zuvor von denen, so Ew. f. G. nicht unterworfen sind, viele Rede und Beklagens.

(50) Item des Aufschlages halben zu Englhardszell, ist Ew. f. Antwort wohl gestellt, bitten dermassen förderlich darinn zu handeln.

(51) Item die Verhinderung antreffend, so etlichen an ihren Gottesgaben an Eingebung der Possession geschehen rc. ist auch unser Bitten, deshalb einen jeden an seinem alten Herkommen unverhindert zu lassen.

(52) Item der Schäffereyen halben bitten Wir auch, was Schäffereyen von ehe oder Alter hergebracht wären, daß dieselben Schäffereyen bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch bleiben, und die neuen Schäffereyen, auch der Zutrieb bey den Bauern und andern abgeschaft werde.

(53) Item des Abgebens halben Getreides, haben Wir für Uns selbst und gemeines Land gute Hofnung, Ew. f. G. werden sich darinn als gnädiger Herr und Landesfürst gnädiglich halten.

(54) Item der Austretter, Landzwinger und Mordbrenner halben, haben Ew. f. G. auch gnädige Antwort gegeben, und sind willig deshalben gerne helfen rathzuschlagen.

(55) Item des Artikels der Gilt halben, deren jemand ausser Brief und Siegel im Innhaben ist rc. haben Wir Euer f. G. Antwort auch gutes Gefallen.

(56) Item Ew. f. G. Holzmeister in dem Gebürg rc. antreffend, dessen Handlung den armen Leuten eine merkliche Beschwerung und Verderben ist; daß aber Holzmeisters Handlung und Beschwerung Ew. f. G. lauter berichtet werden, nachdem er die Bauern straft um Schwendten aus ihrer Herrn Hag, und ihren eigenen Hag- und Heimhölzern, das ihnen zuvor, desgleichen in den Vorhölzern und Hölzern, die nicht Hoch- oder Schwarzwälder sind, noch werden mögen, zu wehren und zu strafen nicht zugehört, auch dermassen nicht geschehen, ist unsre Bitte auch für Ew. G., von unpartheyischen, und die der Sachen nicht anhangen, Bericht zu nehmen, und die Pfleger Ratemberg, Kufstein und Kitzpichl sich hierinn mit Fleiß zu erfahren, verordnen. Sind Wir der Hofnung dieselben, und nachmals Ew. f. G. durch sie werden die Sachen der Beschwerung lauter finden, und anders dann bisher an Ew. f. G. gelangt ist

(57) Item der Bauernknechte halben die aus dem Lande laufen rc. wollen Wir als Ew. f. G. Antwort steht, gern mit Ew. f. G. und derselben

Rä-

Räthen helfen davon rathschlagen, wie solches fürzukommen sey.

(58) Item die Erödung Ew. Gnaden Bergwerkes rc. antreffend, besteht es iezt wohl bey Ew. G. Antwort, doch daß unvergessen Ew. Gnaden selbst, auch den Gewerken zu Nutzen künftiglich Ordnung darinn fürgenommen, gehandhabt und gehalten werde.

(59) Item der Unterrichter halben rc. begnügt Uns Ew. f. G. Antwort.

(60) Item der Klage halben von der Prälatur über Jäger und Falkner hören Wir dennoch so viel Klagen, daß unser unterthäniges Bitten ist, gnädiglich Ordnung und Maaß darinn fürnehmen zu lassen, als Uns nicht zweifelt, Ew. Gnad der Gotteshäuser halben geneigt sind. Es sollen auch dieselben Jäger um anderes, ausserhalb Essens und Trinkens, ihnen zu geben, die Klöster fast anhalten, und sich je grob beweisen, das sich an solchen Enden nicht gebührt.

(61) Item der Sponsalia und heimlichen Heurathen halben, lassen Wir es auch bey Ew. f. G. Antwort bleiben.

(62) Der Köstlichkeit halben der Kleider rc. begnügt Uns auch Ew. f. G. Antwort.

(63) Item Zutrinkens halben ist auch genug davon gesetzt.

(64) Item Gottschwörens halb ꝛc. ist Ew. f. G. Antwort auch genugsam. Und wäre Noth der gemeinen Leute halben, daß die Spiele auch verboten würden.

(65) Item Zehrung halben über Land, bleibt es auch wohl bey Ew. f. G. Antwort.

(66) Item der Mühler und Maltershalben, wie Ew. f. G. Antwort steht, wollen Wir auch gerne von helfen rathschlagen, und unser Gutbedunken nicht verhalten.

(67) Item der Zollner, Gegenschreiber, der kleinen Maut- und Zollrechte halben bitten Wir Erfahrung darinn zu haben, wo solche Neuungen gebraucht, daß die gewendet werden.

(68) Item die Beschwerung, Mehrung halben der Vizedomhändel ꝛc. haben Wir Ew. f. G. Antwort zu Genügen; bittend, das gnädiglich also handzuhaben.

(69) Item der Eigenleute halben ist mehr Beschwerung anzuzeigen, und weiter davon zu handeln.

(70) Item die Forderungsweine, auch die Zehrung, so die Amtleute in Verhörungen von den armen Leuten nehmen 2c. ist Ew. f. G. Antwort genugsam; bittend zu verfügen, daß es dabey bleibe.

(71) Item die Forderung, so die Landschreiber gegen den armen Leuten fürnehmen 2c. berührend, ist unser Bitten, dieweil der Ehebruch also für Vizedomhandel zu strafen, nicht Herkommens ist, zu verfügen, daß es dermassen nicht, wiewohl etlichemal anders gehandelt worden ist, gehalten werde.

(72) Item der Ehehalten halben, schlagen Wir Ew. f. G. Antwort und Meynung, auch daß Wir selbst auch gerne davon handeln sollen, nicht ab.

(73) Item der Landsknechte halben wissen Ew. f. G. wohl zuvorkommen, daß man der Beschädigung, deren sie sich je auf dem Lande gebrauchen, abkomme.

5. Landſchaftliche Erklärung auf jene Artikel welche in der erſten landesfürſtlichen Antwort auf eine gemeinſchaftliche Berathſchlagung mit den Landſchaftsverordneten ausgeſetzt worden ſind.

Aus dem Neuburger Archiv. Copial - Tom. Numer 17.

Hiernach folgen die Artikel, unſers gnädigen Herrn Herzogs Georgen ꝛc. Antwort,*) auf unſer, der Verordneten, Anbringen der Mängel von gemeiner Landſchaft wegen, in welchen Artikeln ſeine Gnad anzeigen, ſamt den Verordneten weiter von zu handeln, und unſer Gutbedünken zu hören.

(Numer 37 des Beſchwerde - Libell's.) Item der Seelgeräth halben ꝛc. wollen Wir, die Verordneten, unſers gnädigen Herrn, auch der Gelehrten und andrer Räthe, als der Dinge verſtändigen, Rath und Gutbedünken darinn hören, und nachmals un=

*) Hierunter wird ohne Zweifel die hievorne Numer 3 bemerkte, aber in den Acten mangelnde erſte Antwort des Herzogs Georg verſtanden.

unsers Verstehens unsre Meynung auch gern dazu sagen.

(Numer 38.) Item der **Erbschaft** halben **in** die **Klöster** ꝛc. wollen Wir, die Verordneten, samt unserm gnädigen Herrn auch seiner Gnaden Räthen gern von handeln und rathschlagen helfen.

(Numer 50.) Item des **Aufschlags halben** zu Englhardszell ꝛc. ist unser der Verordneten Gutbedünken, so ferne es unserm gnädigen Herrn gefällig seyn will; dieweil solche Beschwerung unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Land auch betrift, ob dann Herzog Albrecht von unserm gnädigen Herrn ersucht würde, damit von ihrer beyder Landen wegen, in was Gestalt die römisch Kön. M. ersucht werden sollte, nach Rath gehandelt würde. Wo dessen aber Herzog Albrecht müssig stehen wollte, daß nichts minder nachmals durch unsern gnädigen Herrn des Fürschlags halben, Satzung alles Weines, weiter gerathschlagt würde, darinn Wir, die Verordneten, ietzt unsern gnädigen Herrn und seiner Gnaden Räthe hören, und, wo es seine Gnad haben wollen, Wir nachmals auch gern dazu reden.

(Numer 54.) Item der **Austretter**, Landzwinger und Mordbrenner halben, wie das fürgekom-

kommen werden soll, ist unser Gutbedunken iezt-mals aber wohl weiter davon zu reden, ob unsere gnädigste und gnädige Herrn: der Pfalzgraf, Herzog Albrecht, und Bischof von Passau ersucht würden, ob ein Austretter, und die das Recht und Billigkeit nicht leiden mögen oder wollen, in deren Land eines käme, daß die darinn nicht gehalten würden. Daß auch denselben Austrettern das Land nimmer erlaubt, sondern bey den Landschreibern und andern Amtleuten verfügt, daß deren keinem Landeshuld, sondern ihnen nachgestellt, und nicht Geleit gegeben werde.

(Numer 57.) Item der **Bauernknechte** und **Ehehalten** halben, die aus dem Lande laufen ꝛc. wäre unser Gutbedünken, daß denselben, welche man dann öffentlich ausschreiben und berufen *lassen* möchte, das Land verboten würde, auch daß man ihnen ihr Erbtheil nicht verfolgen lassen wollte.

(Numer 62.) Item der **Köstlichkeit** halben der **Kleider** wäre unser Gutbedünken, daß unser gnädiger Herr die Ordnung, deshalben auf den Reichstägen begriffen, und der Stände halben, in demselben Artikel fürgenommen, für sich nähme, und daß demnach, oder wie es seine Gnade samt den Räthen im Rath erfindet, iezt endliche Ordnung fürgenommen würde.

(Nu-

(Numer 66.) Item Mühler und Malters halben möchten Ordnungen vorhanden seyn, die etwa begriffen, aber nicht ausgegangen wären; auch wie man es anderswo hält. Davon wollen Wir weiter auch gern helfen handeln.

(Numer 72.) Item die Beschwerung mit den Ehehalten, Lohnes halben, wo das obvermeldte Gebot auf die, so aus dem Lande ziehen, ausgienge, so möchte man nachmals um einen gleichen Lohn wohl Ehehalten haben.

(Numer 73.) Item der Landsknechte halben, wäre unser Gutbedünken, welche nicht die Strassen für und für zögen, sondern sich von den Strassen wieder und für im Lande thäten, betteln giengen, oder die Leute zu geben nöthen, oder andere Beschädigung thäten, daß dann durch die Pfleger und Amtleute der Fleiß gebraucht, daß derselben Gesellen angenommen, und darnach, als man sie fände, gehandelt würde.

6. Cumulativ Berathschlagungs-Protocoll über die vorerwähnten einzelnen Artikel.

Aus dem Neuburger Archiv. Copial-Tom. Numer 17.

Hernach folgen etliche Artikel, darob etliche von Räthen, auch aus den Verordneten gesessen sind, und ihr Gutbedünken aufgezeichnet haben, wie hernach steht.

Seelgeräth halben.

Item nachdem Uns zu dickenmalen glaublich angelangt ist, daß etliche Pfarren in unsers gnädigen Herrn ꝛc. Lande mit der Absenz in kurz verschienenen Jahren viel gehöhert seyen, auch etliche Pfarrer und Vikarien um Reichung der Sakramente bedingliches Geld erfordern, und sonderlich mit dem Seelgeräth seiner Gnaden Unterthanen merklich beschweren, auch zu Zeiten von etlichen Gottesdiensten, so die Pfarrer oder ihre Vikarien, unbegehrt des gestorbenen Freunde, selbst fürnehmen, Belöhnung haben wollen, dazu unterstehen sich die Geistlichen seiner Gnaden Unterthanen um weltliche Sachen für geistliche Gerichte zu erfordern, dadurch seiner f. G. die Obrigkeit entzogen, und seiner Gnaden Unterthanen unbillig beschwert werden; darauf so ist an seine f. G. unser, der Verordneten, fleissiges Bitten, Ew. G. wollen sich an seiner f. G. Amtleu-

leuten obberührter Handlungen und Beschwerung eigentlich erfahren, auch alsdann nach Rath seiner Gnaden Räthe und Landleute förderlich und stattlich dagegen handeln, und gute Vorsehung zu thun, damit seiner f. G. Unterthanen in obberührten und andern von der Geistlichkeit wider Recht und Billigkeit nicht beschwert werden.

Erbschaften in die Klöster.

Item vermeynen die Räthe, auch die Verordneten den Artikel ietztmals ruhen zu lassen, und nicht zu setzen; aber dem weiter nachzugedenken.

Aufschlags halben zu Englhardszell.

Item ist soviel davon gerathschlagt, daß unser gnädiger Herr auf die manchfaltigen und täglichen Klagen seiner f. G. Landschaft und Unterthanen bey der Kön. M. Fleiß habe, und seiner G. Landschaft Beschwerung deshalb entdecke. Und nachdem auch die bewilligten Jahre solchen Aufschlages längst ergangen sind, seine Kön. M. bitte und ermahne, solchen Aufschlag, der seiner Gnaden Land eine sondere große Beschwerung ist, abzuthun.

Ob aber solcher Aufschlag nicht abgethan, oder von der Kön. M. deshalben anhängige Antwort gegeben würde, nichtsminder nachzugedenken, wie

Maas

Maas und Satzung der Weine, das vielleicht jährlich nach Gelegenheit der Gegend, darnach und sie nahe oder ferne von dem Weinlande liegen, und sich je die Jährungen der Weinwächse halten, fürzunehmen, geschehen müsse, oder ob icht andre Wege darinn zu machen seyen.

Der Austretter, Landzwinger, auch Strassenräuber, Mordbrenner, Mörder, und andrer schädlicher Leute halben.

Ist unser (Gutbedunken,) (Meynung und Willen *) welcher oder welche sich landläufiger Rechten nicht begnügen lassen wollten, sondern darüber austrätten, und jemand befehden drohlich würden mit Brand, Gefängniss, Schatzung, oder in einige andre Wege beschädigten, der und dieselben sollen mit ihrer Handlung und That ohne fernerer Erklärung in (des) (unsers als) Landesfürsten Acht, und Uns als ihrer Obrigkeit all ihr Hab und Gut, und ob ihnen darnach ichts mehr von Erbschaftswegen im Lande zufiele, verfallen, die Wir alsdann annehmen wollen, dann denselben-

*) Die mit lateinischen Buchstaben gedruckte Stellen sind Zusätze von der Hand des Kanzlers Kollberg am Rande des eigentlichen Gutachtens.

selben Beschädigern oder Uebelthätern nachzustellen, auch derselben Austretter oder Beschädiger einem jeden, und männiglich der sie betretten mag mit ihren Leib und Gütern, die bey ihnen gefunden werden, gegen ihnen zu handeln frey und männiglich erlaubt seyn. Es sollen auch dazu der Austretter und Beschädiger Weiber und Kinder, ob sie die in unserm Lande verlassen, von Stund an nach der Absage, und, ob die nicht beschähe, der Beschädigung, aus unserm Lande durch den Amtmann des Gerichts, darinn sie wohnten, geschaft, und darinn nicht geduldet werden, damit sie den Beschädigern nicht Förderung thun, oder Kundschaft geben, oder selbst mordbrennen. Wer auch also derselben Austretter einen oder mehr betritt und gegen ihn handelt, der soll damit gegen niemand gefrevelt haben; sondern deshalben von der Obrigkeit ungestraft seyn und bleiben.

Item es soll auch denselben Austrettern und Thätern niemand Rath, Hilfe, noch in einige andre Wege Beystand oder Fürschub thun, sie auch nicht beherbergen, enthalten behausen noch gedulden, ätzen, tränken noch fördern, heimlich noch öffentlich, sondern männiglich solchen Austrettern auch Strassenräubern, Mordbrennern, Todtschlägern, Nothzwingern anzunehmen und zu erobern nacheilen

und

und zu Fängniß zu bringen, bey Pön und Strafe wer solches überführe und nicht thäte, hernach geschrieben. Und wie sich (die) (unsre) Amtleute darinn halten sollen, weitere Ordnung (zu begreifen, wie aus den Landboten, nämlich von unserm gnädigen Herrn Anfangs allein, und nachmals von den vier Fürsten von Baiern ꝛc. ausgegangen, darinn dergleichen lauter begriffen ist, gezogen werden mag) (gegeben werden, wie hernach in dem Artikel der eilenden Gegenwehre und Nacheilens halben gemeldet wird.)

Item es sollen auch (unser gnädiger Herr durch seiner f. G.) (unsre) Rentmeister und Landschreiber auf solche Austretter und Beschädiger gewisse und gute Kundschaft und fleissige Nachstellung zu haben verfügen, dieselben ausgetrettenen Beschädiger ꝛc. ausser Landes auch zu erobern ꝛc. Das Geld, so auf solche Kundschaft gelegt wird, soll von des ausgetrettenen oder Beschädigers Gut, so ferne er das im Lande hinter ihm läſst, genommen, und davon den Personen, so nacheilen, und die Beschädiger betretten, anch etwas ziemliches gegeben werden, damit sie in solchem Nacheilen desto mehr Fleiſs und Arbeit haben.

Item

Item wie man sich auch in der Gegenwehre im Lande schicken, und in frischer That den Beschädigern nacheilen, auch zu einer eilenden Hilfe und wider einen urbarigen Einzug und zu Beschützung unsrer Land und Leute halten soll, ist unser (**Gutbedunken**) (Meynung) daß aus einem jeden unsrer Rentmeisterämter förderlich ein geschickter Amtmann oder Landmann, der Sachen verständig, allher beschieden werden solle, zu rathschlagen, Ordnung fürzunehmen, in was Gestalt die Innländer und inner unsers Theiles zu der Gegenwehre und Nacheilen kürzlich und aufs förderlichste gerüstet und geschickt werden mögen; und wo ihnen Wehre und Rüstung Anfangs genommen, und wer sie bezahlen, und ob den geschicktesten und tauglichsten, die also in einem jeden Gericht ausgelesen und gefunden, ein Vortheil gethan, und wie sie durch Röcke oder anders, als die ersten auf zu seyn, erkennt werden sollen. Daß auch alsdann dieselben Verordneten aus den Rentmeisterämtern nach (**unsers gnädigen Herrn**) (unserm) Befehl erstmals eines, zwey oder drey namhafte Land-Gerichte miteinander mustern, und einen Ausschuß der Bauersleute thun, und Ordnung fürnehmen sollen, was ein jeder Gerichtsmann thun, wer ihr Hauptmann seyn soll, und was sonst zu den Sachen der Nothdurft nach dienstlich ist. Und wie sie also sa-

samentlich dieselben Gerichte mustern und ordnen werden, daß dann nachmals ein jeder Beschiedener dermassen in dem Rentmeisteramt darinn er genommen ist, samt den Rentmeistern und andern, so ihm zugeordnet werden mögen, auch dergleichen ordne, und mit Fleiß Uebung habe, (und bey den Amtleuten) (wann das also geordnet und beschehen ist, alsdann wollen Wir bey unsern Amtleuten) verfügen, daß solches für und für also gehalten werden solle, auch bey nachgesetzter Pön und Strafe.

Auf einem besonders beygelegten Blatte steht von einer andern Hand geschrieben.

Welcher austritt und jemand befehdet, dem soll sein Gut, was er dessen aufliegendes und fahrendes hinter ihm verläßt, alles zu des Landesfürsten Hand angenommen, und ob auch demselben Landsfeind nach verbrachter Absage einigerley Erbes oder Gutes im Lande anfiele, wie und in was Gestalt sich das begäbe, soll man ihm nicht nachfolgen noch zustehen lassen, sondern das, wie vor angezeigt, dem Landesfürsten angenommen und gehandhabt werden; doch daß solcher Fall und Gut zu Nachstellung demselben Landesfeind angelegt werde, daß auch des ausgetrettenen Weib und Kinder, wo einer die im

Lande

Lande und Gerichten hinter ihm verliesse, von Stund an nach des ausgetrettenen Fehde und Absage aus dem Lande geschaft werden, auf daß sie denselben Feinden nicht Kundschaft geben, und andre Förderung thun, als oben steht geschehen.

7. Landgebot wegen den herumziehenden Landsknechten.

Aus dem Neuburger Archiv. Copial-Tom. Numer 43.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Nachdem Wir berichtet sind, daß iezt etwa viele Landsknechte in unserm Fürstenthum hin und wieder urbaren und betteln gehen, und die gewöhnlichen Strassen nicht besuchen, sondern die armen Leute in den Dörfern und auf den Riedern und Einödden benöthigen, ihnen ihres Gefallens Geld und Essen zu geben, auch in andere Weg viel Muthwillen mit Mörderey und Räuberey treiben; wird doch durch dich noch die Amtleute gegen denselben Leuten unser Landbot, derhalb vergangener Zeiten ausgegangen, nichts gehandelt, dessen Wir nicht wenig Mißfallen tragen. Ist hierauf unser ernstliches Heissen und Meynung, daß du durch dich selbst, auch bey allen und jeden Amtleuten und Schergen, dazu bey den Führern der Dörfer in deinem Amte allenthalben verfügen und bestellen wollest, wo solche muthwil-

 lige

lige Knechte erfahren und betretten würden, die nicht stracks durch unser Land die gewöhnlichen Strassen, sondern ungewöhnliche Wege besuchen, oder sich argwöhnig halten, hin und wieder betteln gehen, oder in den Tafernen länger dann eine Nacht ohne Ursache liegen, die armen Leute, wie obsteht, benöthigen und bedrängen wollen, damit dieselben alsdann zu Stund an angenommen, und dir zugebracht werden. Die sollen alsdann fänglich behalten, und mit denselben Gefangenen nach Gelegenheit ihres Wesens oder Verdachtes und ihrer Verhandlung halb gütliche Rede halten, und alsdann was dir begegnet Uns oder unserm Rentmeister im Oberlande berichten, und ferner unser oder ihres Geschäftes darauf gewarten. Dieweil aber du und die Amtleute oder Führer der Dörfer solchen Handel allzeit so bald nicht mögen gewahr werden, sollst du und sie in Geheim andre Inwohner der Dörfer bestellen, auf solche muthwillige Knechte Aufsehen zu halten, damit, wo sie deren eher gewahr würden, solches alsdann dir oder dem nächsten Amtmann, oder Führern des Dorfes eilend verkünden, solche anzunehmen, und damit, wie vorsteht, zu handeln. Und wo du, auch die Amtleute und Führer der Dörfer, und denen ihr es befehlet, darinn ungehorsam oder lässig seyn, und Wir dessen glaublich berichtet würden, den oder dieselben wollen Wir

darum

darum ungestraft nicht lassen. Doch ist unsre Meynung, welche Landsknechte stracks, doch nicht mit Haufen, sondern zu einzigen durch unser Land den gewöhnlichen Strassen nach ziehen, und darinn keinen Muthwillen nach Ungebühr treiben, daß dieselben unaufgehalten bleiben, und ihnen solcher Durchzug gestattet werden soll. Darnach wisse dich zu richten. Datum Landshut am Mittwoch nach Sonntag Exaudi (26. May) Anno ꝛc. 1501.

An alle Richter im Oberlande.

8. Besondere Vorstellung des landschaftlichen Ausschusses.

Nach dem bey den Landschaftsacten einzeln liegenden Original.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr. Ew. f. G. bitten Wir von gemeiner Ew. f. G. Landschaft wegen nachfolgend unser Anbringen in Gnaden und gnädiglich zu vernehmen.

Gnädigster Herr. Aus allen Ständen Ew. f. G. Landschaft mag sich je begeben, daß jemand Ew. f. G. halben oder von sein selbst Sachen wegen für Ew. f. G. selbst begehrt. Wo das indert Fug haben mag, daß dann Ew. f. G. Euer Gnaden Unterthanen gnädiglich selbst zu hören bedenken.

Her-

Herzog Georg's Entschliessung mit eigener Handschrift beygesetzt: **darinn weiß ich mich wohl zu halten.**

Item unser sonders unterthäniges Bitten ist auch, nachdem oft Briefe und Supplicationen Ew. f. G. zu antworten nicht oder ungerne möchten angenommen werden, Ew. f. G. wollen jemand einen oder zween, so um Ew. f. G. wohnen, fürnehmen und anzeigen, was Ew. Gnaden Unterthanen Briefe oder Supplicationen an Ew. f. G. selbst zu bringen haben und begehren, daran oft Ew. G. oder denselben Unterthanen gelegen seyn will, daß solches erstlich an Ew. Gnad lange, daß dann solche Briefe und Supplicationen von denselben, die also von Ew. f. G. dazu angezeigt und verordnet werden, williglich ohne sondere Beschwerung angenommen, und Ew. Gnaden selbst eigentlich geantwortet, damit die, so also an Ew. f. G. es sey Ew. G. oder ihrer selbst Nothdurft halben einigerley zu bringen haben, Kostung und anders halben desto unbeschwerlicher und eher abgerichtet oder abzurichten verschaft werden.

Herzogs Georg's eigenhändiger Beysatz: **soll in der Kanzley geantwortet werden.**

Item nachdem sich auch zu Zeiten begeben hat, und noch geschehen möchte, daß je einem oder mehr

Ew.

Ew. Gnaden Landsessen und Unterthanen von allen Ständen von Ew. Gnaden Amtleuten Eingriff und Irrung geschehen, und nachdem dieselben Amtleute alsdann fürgeben, daß sie solche ihre Handlung Amtshalben thun, und die Sachen Ew. f. G. betreffen, dadurch dann etliche über Rechtgebote möchten betrübt werden, ist unser gar unterthäniges Bitten, so ferne solche Sachen, Ew. Gnad berührend, nach Verhörung gütlich nicht vertragen werden möchten, und sich einer darüber Rechtens erböte oder begehrte, daß dann Ew. f. G. deshalben Ew. f. G. Räthe von Landleuten und andern niedersetze, sie auch derselben Zeit derselben Sachen halben ihrer Pflicht ledig zähle, darinn auf das, so im Recht für sie gebracht wird, rechtlich zu erkennen, damit Ew. f. G. Unterthanen, als je durch Geschäft oder eigene Handlung der Amtleute geschehen möchte, ohne Recht nicht entsetzt noch beschwert, noch zu unbilligen Schaden gebracht werden. In das alles wollen Ew. f. G. gnädiglich sehen, und Uns deshalb, als unsre Hofnung steht, gnädiger Antwort nicht verzeihen. Das wollen gemeine Ew. f. G. Landschaft und Wir als getreue Unterthanen allzeit willig gehorsam zu verdienen geflissen seyn.

Herzog Georg's eigenhändiger Beysatz: laß ich's bleiben, wie das bey meinem Vatter, auch mir herkommen ist.

Ew. f. G.

Unterthänige von gemeiner Ew. f. G. Landschaft aus allen Ständen Verordnete, iezt allhier versammelt.

9. Erklärung des landschaftlichen Ausschusses über einige einzelne Artikel.

Im Neuburger Copial-Tom. 17.

Auf die nächst unentledigten hernach angezeigten Artikel, so am schierist vergangenen Samstag Uns Verordneten gemeiner Landschaft nach unsers gnädigen Herrn rc. Meynung durch seiner f. G. Räthe fürgehalten sind, ist unsre Antwort.

Item zum ersten des Buches und Reformation halben desselben, wie dann davon geredet ist, und sich unser gnädiger Herr rc. erboten hat, auf Fürbringen und Ueberantwortung, so dasselbe begriffen wird, einen Ausschuß aus allen Ständen und gemeiner Landschaft, sich darinn zu ersehen rc. lassen Wir es, wie durch die Räthe davon erzählt ist, dabey bleiben, bittend, förderliche Handlung darinn fürzunehmen.

Item

Item der Schäffereyen halben ist unser Bitten, daß ein jeder bey seinem alten Herkommen und Gebräuchen bleiben, wie ein jeder das bey seiner f. G. Anherrn auch Vattern und seinen Gnaden hergebracht hat, und die neuen Schäfereyen und Zutriebe von Bauern und andern abgeschaft werden.

Item **Vormundschaft und Verheurathens** halb nehmen Wir seiner f. G. gnädige Antwort und Erbieten auch unterthäniglich an.

Item der Gejaid halben sind Wir in Zuversicht, seine f. G. werden sich deshalb gar gnädiglich halten und einen jeden bey seinem alten Herkommen bleiben lassen.

10. Vorstellung des landschaftlichen Ausschusses wegen den Hofmarchen, Voggtleuten, und Eigenleuten, dann wegen den Eingaben der Suppliquen, und wegen den Causis Fisci.

Nach dem Original im Neuburger Copial - Tom. 17.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr. Auf unser Anbringen so Wir am Pfinztag nächstvergangen etlicher Artikel halben, darinn Wir **Ew. Gnaden Antwort angenommen**, auch etlicher Artikel halben, so noch unerlediget sind, Ew. fr. Gnaden Räthen überantwortet, haben Wir von denselben Räthen **Ew. Gnaden Antwort**

ver-

vernommen. Dieweil **Wir** dann in den und andern Mängeln, wiewohl Uns nicht lieb ist, daß sich die Sachen so lange verziehen, mit Fleiß zu handeln **verordnet** sind, bitten Wir unterthäniglich, unser weiteres Anbringen gnädiglich zu vernehmen.

Gnädigster Herr! Ew. f. G. mögen Uns Glauben geben, daß Wir die drey Artikel halben, nämlich der **Hofmarchen** auch der **Eigenleute** und **Voggtleute** halben allein aus der Nothdurft angebracht, so oft geübt, und was unser Anliegen und Sorge ist, Ew. Gnaden entdeckt haben, in Hofnung solcher lange geklagten Beschwerung gnädige Wendung zu erlangen. So aber Ew. f. G. dieser drey Artikel halben, wiewohl unsers Verstehens Ew. f. G. also nicht sonderen Nachtheil daran hätten, auf unsre Bette und Anbringen je nichts handeln und zugeben wollten, dessen Wir Uns doch noch gnädiger Antwort versehen, daß doch Ew. f. G., die Wir dies von gemeiner Landschaft und unsrer selbst wegen in aller Unterthänigkeit bitten, im ietzigen Begreiffen nicht mehr dann soviel davon zu setzen verhängen, daraus von unsern Mitgewandten und Nachkommen vermerkt werden möge, daß Wir dieser nöthigen Artikel nicht vergessen, sondern darum Ew. f. G. auch mit Fleiß ersucht haben, damit Wir Beschuldigung, Unfleiß und Nachrede,

rede, auch sonder Fürsehung und Hintersichbringen an alle Stände, als Uns aus angezeigten Ursachen gebühren will, dadurch verstanden werden möge, wie Wir solches angebracht, und was Wir darauf von Ew. f. G. zu Antwort empfangen haben, vertragen bleiben mögen. Wollten Uns dann Ew. f. G. einige andere Mittel und leidentliche Wege fürschlagen, dieweil diese Artikel gemeine Landsfreyheit betreffen, in was Gestalt das zu begreiffen und zu fürkommen wäre, daß Wir deshalb, wie vor gemeldt ist, schwerer Verantwortung und Zurede vertragen bleiben möchten, wollten Wir gern hören, und Uns doch darinn, soviel Wir indert gedulden und verantworten, damit Wir unsers Anbringens Urkunde haben möchten, gar unverweißlicher Unterthänigkeit halten.

Item den Artikel **die Briefe und Supplicationen** so jemand Ew. f. G. selbst zu antworten begehrt ꝛc. betreffend, solch unser Anbringen und Begehren haben Wir nicht unbedacht noch ohne Ursache, sondern gar getreuer guter Meynung gethan und allein ermessen, als ungezweifelt Ew. f. G. auch erwägen mögen, daß solches eine Nothdurft, und für Ew. Gnad selbst, auch Land und Leute, und einen jeden Ew. Gnaden Unterthan ist und seyn mag, die dadurch je etlicher Beschwerung

ab-

abkommen, auch desto förderlicher Abfertigung erlangen. Daß auch je Sachen, daran Ew. Gnaden auch Landen und Leuten, oder je einem sonderlich merklich gelegen sey, Euern Gnaden entdeckt werden, die also unangebracht bleiben möchten. Dieweil dann Ew. f. G., auch dem Land und Leuten, so namentlich oder sonderlich Ew. G. ihre Nothdurft gerne selbst erstlich anbrächten, an dem Artikel viel gelegen seyn will, als dann in neulichen Landschaften des Artikels, auch Zuganges und Verhörs halben Ew. f. G. selbst, auch durch etliche Gesandte gnädiglichen Erbietens gewesen sind, und, wie unser Bitten steht, bey andern Fürsten ihnen selbst und den ihren zu Gut dermassen fleissig gebraucht und nicht versagt wird, so ist nochmals an Ew. f. G. deshalben auch unser gar unterthäniges Bitten, Ew. G. wollen als gnädiger Herr und Landesfürst hierinn Ew. f. G. willige Landschaft auch gnädiglich bedenken und ermessen. Wo solches abgeschlagen von jemand gehört, daß solches Nachrede und gemeiner Landschaft und Ew. Gnaden Unterthanen Schaden und Verachtung bringen, so man hören würde, daß Ew. G. Unterthanen der Zugang eigene Verhörung, auch Annehmung der Briefe und Supplicationen bey Ew. G. so hart zu erlangen, und allein der Weg, alle Sachen in die Kanzley zu antworten vorhanden seyn sollte. Und wollen

der Gnaden Hofnung haben, Ew. f. G. werden solch unser bittliches Ansinnen gnådiglich bedenken, und den Weg, wie Wir deshalb Ew. f. G. vor gebeten haben, oder einen andern ziemlichen Weg gnådiglich fürnehmen und anzeigen, Uns auch solche unsre Uebung in dem Artikel, daß solches der Nothdurft nach im allerbesten geschehe und nicht anders vermerken, als Wir es dann dafür achten, daß solches Ew. f. Gnaden auch Land und Leuten zu Ehren, Aufnehmen, Guten und Förderung reichen solle und möge.

Item des Artikels halben antreffend, ob sich jemand Rechtens erbôte oder das begehrte, daß dann derselben jeder in Sachen Ew. Gnad berührend, wie vor von Uns auch an Ew. Gnad gebracht ist, so dessen allermeiste Uebung aus den Amtleuten entsteht, rechtlicher Erkenntniß vor Ew. f. G. Råthen Landleuten und andern unverziehen seyn soll ꝛc. haben Wir Ew. G. Antwort auch vernommen. Dieweil aber gemeiner Landschaft an diesem Artikel sonderlich groß und merklich gelegen ist, auch schwer, und fast erschrecklich wåre, daß gemeine Landschaft und Wir dessen nicht lautere Zuversicht und Antwort haben sollten, so Wir auch von gemeiner Landschaft auf Ew. f. G. Bewilligen die und andre Mångel

und

und Beschwerung anzubringen, und deren gnädige Wendung und gute Ordnung zu erlangen verordnet sind, so wollte Uns die Antwort also anzunehmen schwer seyn. Und dieweil man auch solcher ziemlicher Begehrung Rechtens bey andern Fürsten des Reiches ohne Zweifel und billig unverziehen ist, als dann das Recht niemand versagt seyn soll, ist von gemeiner Ew. f. Gnaden Landschaft wegen, deren willige Unterthänigkeit Ew. f. G. billig noch einer mehreren Gnad bewegen sollte, unser gar unterthäniges demüthiges Bitten, nachdem sich unsre Klage in dem Artikel durch die Amtleute nur mehren will, Ew. f. G. wolle derselben Landschaft dieser Begehrung Rechtens solcher ziemlicher Gestalt als gnädiger Herr und Landesfürst nicht verzeihen, und Uns des Artikels halb ohne gnädiger Antwort nicht abscheiden lassen; auch solche unsre Handlung und Anhalten allein, daß Wir dies schuldig, und mit Befehl auf Ew. Gnaden Zugeben dazu verordnet sind, und aus keiner Widerwärtigkeit vermerken, sondern daß Wir solches Ew. f. G. selbst auch gemeiner Ew. G. Landschaft zu Ehren und Gut und im allerbesten thun, in Gnaden aufnehmen. Sollen Ew. f. G. ganz ohne Zweifel seyn, daß Ew. Gnaden fromme Landschaft, dessen auch Wir unsernhalben gar getreulich geflissen seyn wollen, solches in aller Unterthänigkeit, wie fromme Landleute ihren

ren rechten Landesfürsten und Erbherrn schuldig sind, sonderlicher Gehorsam zu verdienen geübt seyn werden. Und bitten auf alle vorbemeldte Artikel noch gnädiger Antwort, damit man ferner in der Sache, darum Wir lange hier gewesen und noch sind, fruchtbarlich handeln und förderlich beschliessen, dadurch Ew. f. G. als löblicher gnädiger Landesfürst berühmt, auch unser getreuer Fleiß gespürt werden möge.

Ew. f. G.

Unterthänige von gemeiner Ew. f. G. Landschaft aus allen Ständen Verordnete, ietzt allhier versammelt.

II. Wiederholte Vorstellung des landschaftlichen Ausschusses, wegen den drey Artikeln über die Hofmarchen, Voggtleute und Eigenleute.

Im Neuburger Copial-Tom. 17.

Item unsers gnädigen Herrn ꝛc. Antwort, darauf seine f. G. in den dreyen Artikeln, nämlich der Hofmarchen, Eigen- und Voggtleute halben ꝛc. verharrt, ist den Ständen etwas fast schwer, und wären je der Hofnung gewesen, seine f. G. sollten sich so hart hierin nicht halten, angese-

sehen ihre willige, lang hergebrachte Gehorsam, auch daß sich gemeine Landschaft über ihre gemeine Freyheit seiner f. G. in Geben und Zusagen merklicher großer Steuer und Hilfe bisher willig und unterthänig bezeigt habe. Welcher Verwilligung und Geben der Steuer um Wendung lange geklagter Beschwerung und Mängel nicht die wenigste, sondern der meisten Ursachen und Bewegnissen eine gewesen ist. Dieweil sich dann seine f. G. vor, auch jetzt, so Steuer an gemeine Landschaft begehrt sind, der Mängel und Beschwerung halben mit gnädiger Wendung darein zu sehen, gar gnädiglich erboten haben, rufen Wir seine f. G. noch unterthäniglich an, solches alles gnädiglich zu bedenken, und seiner Gnaden Landschaft dessen nicht entgelten, noch sich des verhindern lassen, daß Wir vorher je an unsrer Freyheit, Gebräuchen und altem Herkommen verhindert worden sind, sondern seine Gnad wolle jetzt der Herr und gnädige Landesfürst seyn, von dem sich seiner Gnaden Landschaft, auch Wir und unsere Nachkommen solches berühmen mögen, der solche oft geklagte Beschwerung von Uns gnädiglich aufgehebt habe. Denn seine f. Gnaden mögen ermessen, dieweil den Ständen sonderlich an solchen Artikeln, nachdem sie derhalben oft betrübt werden, viel gelegen, und Uns als Verordneten solche Antwort darauf an-

anzunehmen nicht befohlen ist, daß Wir die also zu verwilligen gegen einer gemeinen Landschaft nicht verantworten möchten. Aber unsere Hofnung und unterthäniges Bitten ist noch, seine f. G. werden Uns dieser drey Artikel halben eine gnädige Antwort geben, und derhalben die Stände gnädiglich bleiben lassen, als jetzther mehrmal und jüngst unser Bitten und Begehren gewesen ist, und als es unsre Aeltern, das Wir je billig erben, hoch und groß mit ihrem Blut und Gut erkauft haben. Das soll doch gemeine Landschaft, dessen auch Wir geflissen seyn wollen, als fromme getreue Unterthanen um seine f. G. unverspart Leibes und Gutes in aller williger Gehorsam allzeit unterthäniglich verdienen.

Wo aber das seiner f. G. Meynung je nicht seyn wollte, das Wir doch nicht verhoffen, und damit aber Uns als Verordneten künftiglich von gemeiner Landschaft, unsern Mitgewandten und Nachkommen nicht zugemessen werde, daß Wir solches vergeben, und jetzt in Anbringung der Mängel nicht gedacht hätten, daß dann solche drey Artikel in dem Fürnehmen, so jetzt der entledigten Artikel halb soll begriffen werden, angezeigt würde, wie die von Uns angebracht und zu wenden begehrt, aber auf diesmal unentschlossen geblieben wären.

12. Erster Entwurf der Landesordnung.

Anmerkung. Dieser nach den bisherigen Petitionen, Antworten und Erklärungen durch die herzoglichen Räthe verfasste erste Entwurf, über welchen hier unten sogleich die landschaftliche Schlusserklärung nachfolgt, findet sich nicht mehr in den Acten, sondern nur ein Fragment desselben, welches die Artikel 59 bis 72 vom Hauptbeschwerde-Libell behandelt.

Dieses Fragment ist bey diesen Artikeln, bis auf einzige zwey Differenzen mit der im August 1501. ausgefertigten Landesordnung wörtlich gleichlautend. Die eine Differenz ist beym 66ten Artikel welcher zuerst also gefasst war:

> Item dieweil Uns auch merkliche Klage über die Mühler unsers Landes von gemeiner Landschaft fürgetragen ist, so haben Wir von gemeinen Nutzens wegen deshalb ein Gebot ausgehen zu lassen fürgenommen, wie hernach steht. (Wovon aber die Fortsetzung mangelt.)

Die andere Differenz ist beym 69ten Artikel wegen den Eigenleuten, welcher zuerst also gefasst war:

> Item der Eigenleute halben lassen Wir es bleiben, wie das auf Uns geerbt, und

ein

ein Artikel in berührter unsers Vatters Landsordnung deshalb gesetzt ist.

Dieser letztere Artikel ist bey der wirklichen Ausfertigung der Landesordnung auf eigenes Bitten der Landschaft, weil ihr Verlangen nicht gewährt wurde, ganz weggeblieben.

13) Schlusserklärung des landschaftlichen Ausschusses über samentliche Artikel.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. Num. 17.

Vermerkt die Verzeichniß unsrer, der Verordneten, Antwort auf etliche Artikel, so begriffen sind, wie die unsers Bittens und Begehrens in der neuen und alten Ordnung, und welche nicht darein gesetzt werden sollen, auch welche also angenommen werden, und welche nicht.

(1) Item Herzog Ludwigs löblicher Gedächtniß ausgegangener Landsordnung halben, nehmen Wir solche Artikel derselben alten Ordnung, so ungeändert sind, auch die, so mit weiterer Erklärung sollen begriffen, nach längs in diese Ordnung gesetzt, und die deren man jetzt unentschlossen geblieben ist, herausgelassen werden.

(2) Item Besetzung halben des Hofgerichts lassen Wir den Artikel bleiben.

(3) Item der Artikel des Buches Reformation halben, hat dermassen jetzt wohl seinen Bestand, bis das Buch begriffen wird.

(4) Item Klage halben, so über die Amtleute gen Hof beschehen ꝛc. nehmen Wir dermassen an.

(5) Item der Tax halben der Kanzley ꝛc. nehmen Wir dermassen zu verfügen auch also an.

(6) Item der Artikel eines Hofrichters halben, nehmen Wir auch an.

(7) Item der Artikel die Procuratores und Redner im Hofe betreffend, nehmen Wir auch an, also zu setzen.

(8) Item die Klage der Geding halben ꝛc. berührend, nehmen Wir den Artikel dermassen zu stellen auch an.

(9) Item der Artikel, daß kein Gerichtsurtheil, Abschied oder anderer Brief ꝛc. unverhört des mehreren Theiles der Räthe ausgehe ꝛc. wird auch also angenommen.

(10) Item Einregistrirens halben ꝛc. hat auch keine Einrede.

(ad 10) Item der Artikel, daß die Supplicationes und Anbringen, so täglich in die Kanzley geantwortet, durch Kanzler und Hofräthe verhört werden sollen ꝛc. ist ferner von zu reden, daß die Räthe dabey seyen.

(11) Item der Artikel Klage halben über die Amtleute ꝛc. nehmen Wir auch also an.

(12) Item den Artikel der Münze halben, nehmen Wir, jetzt also gesetzt, auch an, bittend, daß dem förderlich Folge geschehe.

(13 et 14.) Item der Artikel der Lehenreich halben ꝛc. nehmen Wir auch also an.

(15) Item ob ein Gut für Lehen angesprochen, aber durch den Innhaber für eigen angegeben würde ꝛc. ist unser Gutbedünken, Noth seyn, darinn Beschluß desselben Artikels gesetzt, wo ein Gut vor dem ordentlichen Gericht, oder nach einer Appellation im Hofgericht für Lehen erkennt, daß es alsdann für die Lehenmannen gewiesen werde, und kein Entsatz geschehe, bis es von den Lehenmannen endlich ertragen ist. Doch mit den Räthen weiter davon zu reden.

(16) Item wie der Artikel Besiegelns halben um die Lehen gesetzt, ist Uns auch dermassen nicht widerwärtig.

(17) Item des Artikels halben die Vormundschaft und das Verheurathen berührend, haben Wir etlicher Worte halben, darinn begriffen, weiter zu reden.

(18) Item der Artikel antreffend die Tafernen und Schenken der Amtleute vermeynen Wir, also zu stellen: Es soll auch kein unser Amtmann, der Tafern von Uns hat, die Bauers- und andre arme Leute in solche der Amtleute Tafernen zu gehen, oder den Wein von ihm zu nehmen, nicht dringen; sie auch dessen, und ob sie in andre Tafernen giengen, und daselbst Wein tränken oder nähmen, in andern Handlungen keineswegs entgelten lassen noch strafen rc.

(19) Item der Besieglung halben, so die Amtleute wehren wollen rc. ist ein Artikel unter den Artikeln der alten Ordnung.

(20) Item Aufnehmens halben der Schergen rc. schlagen Wir den gesetzten Artikel nicht ab.

(21) Item des eingeschriebenen Artikels der der Hofmarchen halben rc. ist unsere Antwort, dieweil unser ziemlicher Fürschlag, Bitten und Begehren deshalben nicht hat aufgenommen noch gesetzt wollen werden, will nicht Noth seyn, solchen Artikel, so der unentschlossen ist, weder in neuer Ord-

Ordnung zu setzen, noch den unter den Artikeln der alten Ordnung zu gedulden. (Am Rande steht geschrieben: bleibt heraus.)

(22) Item den Artikel die Zehrung betreffend, so die Rentmeister und Landschreiber auf Foderung der Schergen um Händel, die nicht Vizedomhändel sind, bisher gethan haben &c. nehmen Wir also gesetzt an.

(23) Item der Artikel, daß man um gebittene Schuld wie im Jahre pfänden mag &c. ist auch gemäß gestellt.

(24) Item der Artikel, ob jemand zu einer Herrschaft Bauern oder Hintersassen Spruch setzt, der in einem Landgericht, und nicht in einer Hofmarch sitzt &c., ist etwas beschwerlich, sondern unser Bitten, den, wie unser letztes Begehren des Artikels halben gewesen ist, noch zu setzen, also: Ob auch jemand zu einer Herrschaft Bauern Spruch setzt, der in unserm Landgericht und nicht in einer Hofmarch sitzt, wollen Wir, daß ein jeder den er um Sprüche ausser Rechtens beklagt, vor seiner Herrschaft fürnehme, als dann bisher der Gebrauch gewesen ist. Dem auch daselbst die Billigkeit verholfen werden soll. Wo aber das

nicht

nicht beschehen wollte, so möchte sich einer dessen weiter beschweren.

(25) Item daß niemand zu klagen genöthet soll werden ꝛc. besteht es wohl bey dem Artikel der alten Ordnung.

(26) Item der Artikel der Zehrungen halb, so bey den Kirchenrechnungen bisher beschehen sind; besteht auch also, wie er gesetzt ist.

(27) Item der Artikel der Voggtleute halben ꝛc. dieweil der Artikel auch nicht entschlossen ist, daß der weder in der alten, noch in der neuen Ordnung gesetzt werde.

(28) Item der Artikel der Wirthe Pfandung halben um Schuld, nehmen Wir auch an.

(29) Item den Artikel, daß niemand ausser offener und wissentlicher wahrer That angenommen werden soll ꝛc. ist Uns auch gefällig.

(30) Item der Artikel, daß die Edelleute nicht angenommen werden sollen ꝛc. ist auch angenommen mit einem zugesetzten Wort.

(31) Item, daß bisher die, denen verstohlen wird, auch ihr Gut haben freyen müssen ꝛc. solchen Artikel nehmen Wir an, wie er in der alten Ordnung gesetzt ist, doch daß dazu gesetzt werde,

daß

daß die Thäter um ihre That angenommen, und von fürstlicher Obrigkeit wegen gerichtet werden, dergleichen, daß in solchem Artikel auch begriffen werde, was einem räublich genommen, abgedrungen oder in andere Wege abgeschätzt würde, daß deshalben auch niemand des andern sein Gut zu freyen gedrungen werde.

(32.) Item des Artikels Wildpräts halben rc. ist noch unser Bitten, seiner Gnaden Erbieten nach der armen Leute Nothdurft gnädiglich zu bedenken.

(33) Item in dem Artikel Gejaid halben deren vom Adel rc. steht unterbrüchlich weiter davon zu reden.

(34) Item Strafe halben von Wildpräts wegen versehen Wir Uns, unser gnädiger Herr werde laut des Artikels gnädiglich verfügen, damit es ziemlich gehalten werde.

(35) Item daß der Artikel der Sammlung halben der Ueberreiter und anderer laut der alten und dieser Ordnung lauter begriffen werde. Und von den Bestandzeteln wollen Wir weiter reden. (Am Rande steht geschrieben: **Hat nicht Irrung.**)

(36) Item Cortisan halben begnügt Uns der Artikel.

(37) Item daß dem Artikel der Seelgeräth halben förderlich Folge beschehe, damit der auch in die Ordnung komme. Auch daß man um Reichung der Sacramente Geld zu fordern und zu geben nicht also beschwert werde.

(38) Item der Artikel von Erbschaft wegen, so man in die Klöster haben will ꝛc. vermeynen Wir, daß der Artikel nicht in die Ordnung gesetzt werde.

(39) Mangelt hier.

(40) Item des Fürkaufs halben ꝛc. ist unser Bitten, daß die Läuterung in diesem Artikel stehe: Wir wollen auch weder unsern Amtleuten in Städten, Märkten noch auf dem Lande, auch den ꝛc.

(41) Item das Abschaffen der erlaubten Bier- und Schenkhäuser auf dem Lande nehmen Wir den Artikel also an.

(42) Item deren vom Adel und Geywirthe Kaufmannschaft halben mit Wein und andern vermeynen Wir, daß alle Amtleute in Gemein in dem Artikel auch sollen begriffen werden. Und von der Strafe weiter zu reden.

(43) Item der Artikel, daß etliche Prälaten sich unterstehen, etliche Pfarrer und Geywirthe mit

mit Wein zum Ausschenken zu verlegen ꝛc. vermeynen Wir, daß solches in dieser Ordnung soll abgeschaft werden, doch unvergreiflich eines Weinwachses. Was auch der Ueberfahrer Pön seyn, soll man weiter von reden.

(44) Item daß die Pfarrer und Bauern nicht Wein aus dem Lande Oesterreich herauf führen ꝛc. Und wieder aufs Land zu verkaufen ꝛc. Strafe darauf zu setzen.

(45) Mangelt hier.

(46) Item der Tafern halben zu sankt Castl bey Oeting ꝛc. Dieweil vor ein Artikel steht, daß alle neue Tafernen abgeschaft sind, thut des Artikels zu setzen nicht Noth, sondern der Abschaffung.

Item daß der Kastner Schenkens halben der Artikel laut erster Antwort unsers gnädigen Herrn gesetzt werde, welcher Kastner das Schenken von Alter im Gebrauch nicht hergebracht hat, zu verfügen, daß solches Schenken abgeschaft werde ꝛc.

(47) Item der Handthierer und Häuser halben vor Städten und Märkten ꝛc. will nicht Noth seyn den Artikel auf Landshut zu setzen. Aber in Gemein, und an dem Wort erlauben, haben Wir Beschwerung.

(48) Item der Artikel der Becken halben 2c. steht wohl bey unsers gnädigen Herrn Erbieten, dann daß Landshut nicht sonderlich genennt werde, dieweil es anderer Enden, und eine gemeine Klage ist.

(49) Item Pflegers halben zum Neuenhaus lassen Wir Uns seiner Gnaden Erbieten in dem Artikel begnügen, denn seiner Gnaden ist auch der Fremden halben, die sich dessen beklagen, auch eingesehen.

(50) Item des Aufschlages halben zu Englhardszell. Weiter mit den Räthen davon zu reden.

(51) Item des Artikels halben, daß etliche an Eingebung der Possession der Gottesgaben verhindert worden seyen 2c. ist unser Bitten wie vor, den Artikel zu setzen: Welche von Alter her Possess gegeben haben, daß die daran noch unverhindert bleiben.

(52) Item der Schäfereyen halben nehmen Wir an, wie der Artikel gesetzt ist.

(53) Mangelt hier.

(54) **Der Austretter halben.**

Item haben Wir im ersten Artikel Beschwerung, und ist unser Bitten, daß in dem Artikel

dem

dem ersten gesetzt würde: Doch was Gutes dieselben Austretter ꝛc. in den Hofmarchen hinterlassen oder überkommen, damit soll es gehalten werden, wie vor Alter mit den Uebelthäter, und deren, so heraus geantwortet werden, Gütern in den Hofmarchen gehalten ist und wird.

Item, daß in dem andern Artikel gesetzt werde, daß solches Nacheilen, Kundschaft ꝛc. von der Obrigkeit beschehe, als sich wohl gebührt.

Item der Gegenwehre halben, wie dieselbe Ordnung gemacht werden solle, vermeynen Wir nicht Noth seyn, in diese Ordnung zu setzen.

(55) Item der Artikel der Gilt halben, so einer im Innhaben, ist wohl gestellt. (Am Rande steht geschrieben: Hat nicht Irrung.)

(56) Item Holzmeister halben zu verfügen, daß hinfür solche Beschwerung nicht mehr gestattet werde. Dann der Hauen- und Haghölzer, auch von Schwarz- und Hochwäldern wegen, wollen Wir weiter von reden, und Unterrich geben.

(57) Item des Artikels halben, daß die Bauernknechte aus dem Lande laufen, dieweil hernach ein Artikel steht der Ehehalten halben, so thut

thut der nicht Noth weiter in die Ordnung zu setzen.

(58) Item Bergwerks halben, so Wir vernehmen, was man deshalb erfahren, und im Rathe erfunden hat, wollen Wir alsdann, so es Noth seyn will, ferner auch gern davon reden.

(59) Item der Artikel, daß Pfleger Unterrichter haben rc. ist wohl gesetzt.

(60) Item der Artikel der Jäger und Falkner halben, nehmen Wir auch also an.

(61) Item die Sponsalia und heimliche Heurathen betreffend rc. Ob deshalb über das geistliche Recht und Strafe, die Weltlichkeit auch zu strafen habe, gedunkt Uns Noth seyn, ferner von zu reden. (Am Rande steht geschrieben: **Hat keine Irrung.**)

(62, 63 und 64) Mangeln hier.

(65) Item Zehrung halben über Land ist Uns der Artikel auch angenehm.

(66) Item der Mühler Ordnung halben möchten etliche Beschwerungen darinn seyn. Weiter davon zu reden.

(67) Item der Mautner und Zollner Zollrechte halben soll mehr von geredet als Wir vermey=

meynen von essenden Pfennwerthen nichts von genommen werden. (Am Rande steht geschrieben: Hat keine Irrung, bleibt bey unsers gnädigen Herrn Antwort.)

(68) Item Mehrung wegen der Vizedomhändel, vermeynen Wir auch gesetzt werden, als unser gnädiger Herr erboten hat, bey den Rentmeistern zu verfügen, die Verwürker der Vizedomhändel desto leidentlicher zu strafen, damit man der Nachrechten desto leichter zukomme. Wo die aber gar abgeschaft würden, däucht Uns gar ziemlich seyn. (Am Rande steht geschrieben: Hat nicht Irrung.)

(69) Item der Artikel der Eigenleute halben, der unentschlossen ist, und, dermassen Wir gebetten haben, nicht hat wollen gesetzt noch angezeigt werden, so ist nicht Noth; daß der in die Ordnung gesetzt werde. (Am Rande steht geschrieben: Heraussen bleiben.)

(70) Item der Artikel der Forderungwein halben, auch von wegen der Zehrung so die Amtleute auf die armen Leute legen, mag wohl gesetzt, daß solche Beschwerungen jetzt mit dieser Ordnung abgeschaft, werden. (Am Rande steht geschrieben: Hat nicht Irrung.)

(71) Item daß der Ehebruch für einen Vizedomhandel sollte gestraft werden ꝛc. dieser Artikel thut nicht Noth weiter zu setzen, dieweil kein Vizedomhandel anders seyn soll, dann die alte Ordnung begreift. (Am Rande steht geschrieben: Bleibt heraussen.)

(72) Item der Ehehalten halben ꝛc. gedünkt Uns in demselben Artikel der Leibesstrafe genügig seyn; doch daß auch eine jede Obrigkeit aller Stände die seinen, und die so unter ihnen sind, hierin selbst strafe. Dann Spiels halben wird ein sonderer Artikel begriffen, und thut nicht Noth an dem Ende sonderlich zu setzen.

(73) Item der Landsknechte halben thut auch nicht Noth, in die Ordnung zu setzen; dann Geschäfte ausgehen zu lassen und weiter davon zu reden.

(. .) Item Hinbrechens halben der Wasser an den Gründen wollen Wir gern, daß solches Erfahren förderlich geschehe, damit solche Klagen und Beschwerungen gewendet, und wie es damit gehalten werden sollte, in diese Ordnung gesetzt werde.

(. .) Item der Artikel, darinn das Wandel der 4 tt. dl. von den Zeugnissen abgeschaft,

ist

ist also angenommen, der soll unter den Artikeln der alten Ordnung nicht mehr gesetzt, sondern abgethan werden, Laut unsers gnädigen Herrn gnädigem Erbieten.

(. .) Item den Artikel der Rumor halben ꝛc. haben Wir nicht angezeigt, mögen aber leiden, daß der gesetzt werde, daß in Rumoren ein jeder Fried bieten möge, und nicht, daß dessen jemand bey Strafe zu thun verbunden seyn sollte. Auch daß eine jede Herrschaft und Obrigkeit, darunter sich ein Verbrecher über ein solches Friedbieten in einer Rumor begeben würde, strafen möge, und nicht für einen Vizedomhandel oder einen verlobten Friedbruch angezogen, sondern ziemlich und nach Gestalt der Sachen gestraft werde.

(. .) Dann des Hofgesindes halben mag unser gnädiger Herr auch, als sich geziemt, einsehen und verfügen ausser dieser Ordnung.

Den Beschluß der Strafe halben.

Item nehmen Wir auch also an, doch daß darinn Rentmeister, Landschreiber, Rent- und Gegenschreiber mit samt allen andern Amtleuten der Strafe halben, wo sie solches überfahren, auch gemeldet werden.

Item daß auch nach unsers gnädigen Herrn Verwilligung der Beschluß, wie oft gemeldt ist, Laut der alten Ordnung am Ende in dieser Ordnung, so die alten und neuen Artikel alle in ein Buch kommen sollten, auch dermassen gesetzt werde.

Anmerkung. Die neue Landesordnung selbst wurde hiernach erst am 19ten August 1501 ausgefertiget, und wird weiter unten folgen.

Land=

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1501, in der sankt Veitswoche (13-19. Juny.)

(Die Reichshilfe betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage hat sich noch kein einziges Actenstück vorgefunden, und man weiss seine Existenz und seinen Gegenstand einzig und allein nur aus der nachfolgenden Stelle in der Burghauser Stadtkamerrechnung.

Auszug aus der Burghauser Stadtkamerrechnung von Quatember-Pfingsten 1501 bis Quatember-Pfingsten 1502.

Nach dem Original.

Zehrung über Land.

Wochen Viti (13-19. Juny) haben meine Herrn Martan Straussen auf den Landtag gen Landshut geschickt, als der römische König abermal die Steuer begehrt. Daselbst er, und ein Knecht an den achten Tag ausgegeben und verzehrt, 7 tt. 3 ß. 21 dl.

Gemeine Ausgab dies Jahr beschehen.

Als mein Herr Strauss von Landshut gekommen ist, und meinen Herrn geöfnet, was er in dem Landtage ausgerichtet hat. Daselbst im Rathhause ausgegeben, 36 dl.

Zum Jahrgang 1501.

Herzog Georg's von Landshut sogenannte Landes-Ordnung:

oder eigentlich Rechts- Gerichts- und Landes-Polizeyordnung.

Nach zwey gleichzeitigen Abschriften im Neuburger Archiv. Copial-Tom. Numer 17.

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dieser Schrift. Nachdem sich etliche Unordnungen und Beschwerungen etliche Zeit her in unserm Fürstenthum und Lande gehalten, daraus dann Schäden entstanden seyen, haben Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, Uns auch unsern Landen und Leuten zu Ehren und Guten, damit auch gemeiner Nutzen darinn gefördert werde, mit zeitigem Rath unsrer Räthe und etlicher unsrer Landleute von allen Ständen in denselben Stucken eine Ordnung fürgenommen, in Maaß hernach geschrieben steht.

Zu erst: als Weyland der hochgebohrne Fürst, unser lieber Herr und Vatter Herzog Ludwig ꝛc. löblicher Gedächtniß in seinem Leben mit Verwilligung seiner Landschaft eine gemeine Landesordnung

nung etlicher Artikel und Sachen halb gemacht, und derselben Artikel eines Theils in sein Land, Aemter und Gerichte, deren zu leben, ausgeschrieben und zu halten geboten hat, deren Datum weiset in der Woche sankt Martinstag als man gezählt hat von Christi Geburt vierzehnhundert und im vier und siebenzigsten Jahre der mindern Zahl, nächst verschienen, deren aber durch unsre Amtleute als mehrmal an Uns gelangt, etlichermassen in Vergessen gekommen, und deshalben nicht Folge geschehen ist; darum so haben Wir dieselben unsers Herrn und Vatters Landesordnung in diese unsre nachgeschriebene neue Ordnung, der Artikel halben, darinn begriffen, soviel deren in solcher unsrer Ordnung nicht geändert sind, ziehen und begreifen lassen, damit sich niemand durch Unwissenheit entschuldigen möge. Und lauten dieselben Artikel **alter** Landesordnung, und dieser unsrer **neuen** Ordnung wie von Wort zu Wort hernach geschrieben steht:

Wir **Ludwig** von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern= und Obernbaiern ꝛc. bekennen und thun kund mit dieser Schrift. Nachdem sich etwa viel Irrung in unserm Land begeben ꝛc.

Hier ist nun Herzog Ludwig's L a n d e s o r d n u n g vom Jahre 1474, und zwar jene des l ä n g e r e n Innhaltes, wie dieselbe im 7ten Bande

S. 475

Seite 475 bis 512 bereits gedruckt ist, bis zu den Schlusworten: Und die vorgeschriebenen Artikel alle 2c. wörtlich eingerückt, jedoch sind hievon aus Ursachen, welche hievorne in den Actenstücken der Berathschlagung vorgekommen sind, fünf Artikel weggelassen worden.

1. Der Artikel von Zeugnissen und Kundschaften (7ter Band Seite 487) von den Worten: als auch vormals herkommen ist 2c. bis zu den Worten: dann vier Pfund Landshuter Pfenninge.

2. Der Artikel von den Vorkäufern (7ter Band Seite 498) von den Worten; Item von der Käufer und Fürkäufer wegen 2c. bis zu den Worten: gestraft werden.

3. Der Artikel von den Eigenleuten und Voggtleuten (ibid.) von den Worten: Als auch von der Eigenleute und Voggtleute wegen 2c. bis zu den Worten: gebührliche Antwort dazu geben.

4. Der Artikel von den heimlichen Heurathen (7ter Band S. 502) von den Worten: Von der heimlichen Heurathen wegen 2c. bis zu den Worten: Darnach wisse zu richten.

5. Der Artikel von den unförmlichen Urtheilen (7ter Band S. 511) von den Worten: Item die unförmlichen Urtheile 2c. bis zu den Worten; einer gefolgt werde.

Hier-

Hierauf ſind im Contexte die nachfolgenden neuen Artikel nachgetragen.

Hiernach folgt die neue Ordnung, deren Wir Uns ietzt mit unſrer Landſchaft vertragen haben.

Gotteslåſterung halben. *)

(Zum 64ten Artikel des Beſchwerdelibells.)

Zu erſt: Als die heilige Schrift und Rechte beweiſen, daß die Plagen Gottes von des ůbelſchwőrenden Hauſe nimmer ſcheide, und aber ieʒt in den Landen von jungen und alten leichtfertiglich bey Gott und ſeinen Gliedern und Marter, auch ſeinen Heiligen, und andern grauſamen unziemlichen Schwůren vielfåltiglich geſchworen wird, ſolche Gotteslåſterung zu fůrkommen, ordnen und wollen Wir, ob jemand månnlichen oder weiblichen Geſchlechts fůran wiſſentlich erfunden wůrde, der oder die alſo bey dem Namen Gottes, ſeinen heiligen Gliedern und Marter, oder andern grauſamlichen Schwůren, oder ſonſt Gotteslåſterung ůber Warnung, ſo ihnen von jemand beſchåhe, und die ein jeder

*) Zu leichterer Ueberſicht des Ganzen wird hier bey jedem Punkt die Numer des einſchlägigen Artikels vom erſten Beſchwerdelibell beygeſetzt.

jeder Mensch dem andern thun mag, freventlich und bedächtlich weiter darüber begiengen, die sollen, nämlich, wo es jemand vom Adel wäre, nach Erkenntniß unserer Räthe mit einer Geldstrafe an eine Kirchen zu geben, an den Enden, da es geschähe, oder ob die Gotteslästerung so gar freventlich wäre, alsdann nach Gelegenheit derselben Verschulden, und die andern Personen mit fänglicher Enthaltung, oder sonst an ihrem Leib, nach Größe und Menge solches freventlichen oder bedächtlichen Schwörens oder Gotteslästerung durch die Herrschaft oder Obrigkeit des Endes, da solches sich begäbe, gestrafft werden.

Trunkenheit halber.

(. . . .)

Und nachdem Trunkenheit auch ein großes Laster ist, dadurch der Mensch des Lichts der Vernunft beraubt, und des Gutes erarmt wird, und Todschlag und andre Uebel daraus kommen, ordnen Wir, welcher Mensch an solcher Trunkenheit auf der Gassen öffentlich betretten würde, der soll durch die Schergen und Bütteln desselben Endes von Stund an in die Keichen gelegt werden, bis er nüchtern wird, und ob er in solcher Trunkenheit einigerley Frevel oder Unzucht begienge oder thäte, darum soll er ferner nach Gestalt seiner Verhandlung am Leibe gestrafft werden.

Zu-

Zutrinkens halben.

(Zum Artikel 63.)

Item als auch in kurzer Zeit das Zutrinken auferstanden, das dann wider des Menschen Gesundheit ein merklicher Mißbrauch und Unbesonnlichkeit ist, ordnen und gebieten Wir ernstlich, und wollen, das nun hinfür niemand mehr, er sey, wer er wolle, der Uns zusteht oder Uns verwandt ist, in unsern Landen, Stådten, Mårkten oder Gebieten zutrinke, oder jemand bewege oder anhalte zum Zutrinken. Wer oder welche aber das darüber thåten, das wissentlich wåre, mit denen soll es der Strafe halben gehalten werden, wie in dem Artikel der Gotteslåsterung halben hievor gesetzt ist. Dazu soll ein jeder Zutrinker von der Obrigkeit des Endes, da solches beschåhe,, um ein Pfund Pfenning gestrafft werden.

Bettler halben.

(. . . .)

Und dieweil aus obgemeldten Ursachen und andern unziemlichen Håndeln viel armer Leute und Bettler werden, ordnen und wollen Wir, daß niemand in unserm Fürstenthum Stådten, Mårkten, noch auf dem Lande zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen und des Bettelns und Allmosens nicht nothdürftig ist. Daß auch der Bettler Kinder zeitlich, so sie ihr Brod zu verdieuen geschickt sind,

an

an einem jeden Ende, nämlich auf dem Lande unsre Amtleute, ein jeder in seinem Amte, und in den Hofmarchen die Hofmarchsherrn derselben Hofmarch, und in den Städten und Märkten die Bürgermeister und ein Rath derselben Ende von den Bettlern oder Bettlerinnen genommen, und zu Handwerken oder sonst ziemlichen Diensten geweiset werden, damit sie nicht also für und für dem Bettel anhängen.

Rumor halben.

(. . . .)

Item Uns ist auch mehrmals angebracht, wie sich in unsern Städten, Märkten und auf dem Lande viel Rumor und Gefechte, und dadurch schwere Leibschäden und anderer Unrath begeben. Ordnen und wollen Wir, wenn sich hinfür einige Rumor in den Städten, Märkten oder auf dem Lande erheben, dabey mehr Leute, dann die Ursacher solcher Rumor, außer unser Amtleute seyn würden, daß ein jeder, der also bey dem Anfange, oder so sie sich zu schlagen unterstehen, seyn wird, den Rumorern von Herrschaft wegen bey Pönstrafe Leibes und Gutes, Fried bieten mag, daran sich ein jeder Rumorer oder Fechter von Stund an kehren, und keinerley Frevel, weder mit Schlägen, Werffen oder anderer gewaltsamen That mehr darüber brauchen noch treiben soll. Welcher aber darüber

über nicht Frieden hielte, sondern das verachten und einigerley mit Schlägen, Werffen, oder anderer gewaltsamer That handeln würde, der und dieselben sollen nach Gestalt ihrer Verhandlung ernstlich gestraft werden; und sonderlich sollen alle Amtleute und ihrer jeder, wo sie bey einiger Rumor sind, obberührtermassen Friede zu bieten verpflichtet und dessen fleissig seyn.

Spieles halben.

(. . . .)

Es soll auch den Bauern und ihrer Ehehalten Söhnen, Knechten und Knaben sonderlich das Spielen und Karten in den Tafernen und sonst in den Winkeln und anderer Ende auch nicht mehr gestattet sondern wo man die damit betritt, oder sonst von ihnen wissentlich seyn wird, durch die Herrschaft in deren Gericht, Gebiet, Hofmarch oder Amte das geschieht, gefänglich angenommen, drey Tage in ein Fängniß gelegt, ihnen auch das Spielgeld, so an dem Spiel vor ihnen gefunden wird, als oft einer oder ihrer mehrere das übertretten, genommen werden.

Welcher Wirth oder Innwohner sie auch über solches Gebot zum Spiel hausen, oder ihnen Enthalt geben, oder in seinem Hause gedulden, das wissentlich erfunden würde, der soll, als oft er das

thäte,

thäte, um zween rheinische Gulden durch bemeldte seine Obrigkeit gestraft werden.

Besetzung des Hofgerichts.

(Zum Art. 2.)

Fürder ist auch unser Wille und Meynung, daß es mit Besetzung unserer Hofgerichte, unserer Landleute vom Adel, auch der Doctoren halben ungefährlich gehalten werden soll, daß allweg mehr Landleute dann Doctores, wie sich dann je zu Zeiten nach Gelegenheit oder Nothdurft der Sachen, die im Hofgerichte sollen gehandelt werden, gebühren will, zu solchen Hofgerichten von Unsern wegen geordnet werden sollen, getreulich und ungefährlich.

(Zum Art. 3.)

Wir wollen auch das Rechtbuch in unserm Oberlande aufs förderlichste an den Enden und in den Artikeln, da es die Nothdurft erfordert, reformiren, und dazu der Rechtfertigung halben etliche mehr nothdürftige Statuten und Gesetze, dann in bemeldten Buch begriffen sind, etlicher Händel und Sachen halb die am meisten in unserm Fürstenthum gebräuchig sind, machen lassen. Und so die begriffen sind, alsdann einen Ausschuß aus unser Landschaft hören; und wenn die nach ihrem Rath und Gutbedünken daran ein Gefallen haben werden,

dar=

darnach weiter unserer Landschaft aller Stände fürhalten lassen, ihres Rathes darauf auch zu pflegen. Und so Wir und sie also miteinander solcher Reformation und gemachten Statuten und Gesetze vertragen sind, alsdann dasselbe Buch und gemachte Gesetz durch unsern Herrn den römischen König bestätten, darnach in alle unsre Gerichte Ober= und Niederlandes ausschreiben, oder davon gleichlautende Bücher geben, und gebieten lassen, nach denselben Gesetzen fürder in den Fällen, darinn begriffen, zu richten und zu handeln. Mittlerzeit, was löbliche und hergebrachte ununterbrüchliche Gewohnheiten und Gebräuche wären, die in Recht vor unsern Gerichten fürgewendet und bewiesen würden; darnach mag an unsern Hofgerichten und andern unsern Gerichten auch geurtheilt und Recht gesprochen werden, als ungezweifelt die Rechtsprecher nach der Partheyen Fürtrag wohl zu thun wissen.

Klag über die Amtleut.

(Zum Art. 4.)

Wenn sich auch je zu Zeiten begäbe, daß jemand, es wäre Bauersmann oder anderer über einen oder mehr unserer Amtleute, er sey, wer er wolle, keinen ausgenommen, Uns oder unsern Hofärthen klagen würde, wollen Wir, daß es solcher Klage und Sachenhalb gehalten und gehandelt wer-

den sollte, wie ein Artikel, darum in vorgeschriebener unsers Vatters Landsordnung gesetzt, zu erkennen giebt. Und ob je zu Zeiten nach Gelegenheit des Landes oder Wohnung der Amtleute und der Partheyen sich begeben, oder die Nothdurft erfordern, daß Wir, oder in unserm Abwesen unsere Anwälde hier zu Landshut solche Sachen einem oder mehr Commissarien, ausser unsers Hofes darinn zu handeln, Befehl thun würden; der oder dieselben Commissarien sollen dermassen, wie vermeldter Artikel innhält, zu handeln auch Macht haben; oder wo ihnen das zu schwer oder unfüglich seyn wollte, Uns, oder in unserm Abwesen unsern Anwälden hier auf die Verhörung, vor ihnen verlautet, und nach Erfahrung der Sachen und Handlung, darum schriftlichen Unterricht, und dabey ihren Rath und Gutbedünken der Strafe halben, welche Parthey die, und was sie verwürkt hätte, auch zu erkennen geben.

Tax halben der Kanzley.

(Zum Art. 5.)

Item die Tax unserer Kanzley antreffend, wiewohl man die nicht wohl füglich machen mag, angesehen, daß eine Sache der andern nicht gleicht, auch sich unser Kanzler gen Uns öffentlich darinn verantwortet, also daß er nicht Wissen, daß sich je-

jemand, dieweil er die Kanzley verwaltet, darob beschwert habe, jedoch, wo sich jemand in künftiger Zeit ob solcher Tax beschweren, und solches an Uns oder unsere Hofräthe, so alsdann entgegen wären, bringen würde, soll der Spruch in derselben Sache an Uns oder unsern bemeldten Hofräthen bestehen, den Wir oder sie alsbald nach Verhörung und Erfahrung des Handels gütlich thun wollen. Und wie der je zu Zeiten seyn wird, dessen sollen beyde Partheyen begnügig und gefolgig seyn ungefährlich.

Hofrichters halben.

(Zum Art. 6.)

Item wenn auch je zu Zeiten unser Marschalk nicht bey den Hofgerichten hier seyn mag, wollen Wir, oder in unserm Abwesen unsere Anwälde hier allweg einen andern treflichen unsern Landmann zu Hofrichter an des Marschalks Statt ordnen, und es aber der Landleute halben zu täglichem Rathe und den Hofgerichten zu gebrauchen ungefährlich halten, versehen Uns allweg mehr Landleute als Ausländer dabey zu seyn. — Dazu auch die Hofgerichte hier zu Landshut zu vier Zeiten im Jahre Innhalt berührter Landesordnung halten, so ferne solches andere unsere Geschäfte je zu Zeiten erleiden mögen; oder die Sachen, die am Hofgerichte gehan-

handelt werden sollten, darnach gestaltet sind, auch noch einen Redner zum Hofgerichte bestellen, und, durch unsern Kanzler bericht t, Gerichtschreiber zum Hofgericht ordnen lassen, so ferne man sie anders gehaben mag, ungefährlich.

(Zum Art. 7.)

Item der Procuratoren und Redner halben bey unserm Hofe, darob sich unsre Landschaft Uebernehmens ihres Lohnes beschwert haben, ist unsre Meynung, und wollen, daß es darum auch gehalten werden solle, Innhalt eines Artikels deshalb in berührter Landesordnung gesetzt.

Es soll auch kein Redner Theil an der Sache haben, noch in derselben, darinn er reden will oder redet, bey unsern Räthen im Rathe sitzen.

(Zum Artikel 8.)

Item als auch Klagen entstanden sind, daß die Gedinge, die aus den Gerichten für die Räthe in unserm Hofe geschehen, langsam entledigt werden, ist unsere ernstliche Meynung und wollen, daß die in der Zeit laut bemeldter Landsordnung nun hinfür entledigt und gefertigt werden; auch unsere Landschreiber solches zu geschehen getreue und emsige Mahner seyn sollen, ungefährlich.

(Zum Artikel 9.)

Item Wir wollen auch in unserer Kanzley bestellen, daß kein Gerichtsurtheil, Abschied oder anderer Brief um Verträge oder Sprüche vor unserm Hofgericht und Räthen ergangen oder beschehen, ausgehen solle, derselbe Brief sey dann vor von den Räthen, oder dem mehrern Theil, so darinn gehandelt haben, davor verhört worden, ungefährlich.

(Zum Artikel 10.)

Was auch treffentlicher und merklicher Geschäffte je zu Zeiten vorhanden sind, daß die, ehe sie ausgehen, durch unsern Kanzler und Hofräthe im Rath ermessen, und so sie ausgehen, alsdann registrirt, oder aufs mindeste richtige Abschriften davon in unserer Kanzley aufgehoben werden sollen.

Es sollen auch die Supplicationes und Anbringen, so täglichs in unsrer Kanzley geantwortet, durch unsern Kanzler und Hofräthe, so alsdann gegenwärtig sind, auch eigentlich verhört, und durch sie, wie bisher ungefährlich beschehen ist, mit Geschäften förderlich abgefertiget werden, Dessen sie also zu thun Macht haben sollen. Doch ausgenommen, was unser Gut, oder merkliche

un-

unsere Obrigkeit antrift, oder darinn Wir vorhin selbst geschafft hätten; In denselben Sachen sollen die Räthe ausser unsers Willens und Wissens nicht endlich schaffen; aber sie mögen uns allweg Ihren Rath oder Gutbedünken darinn anzeigen, so wollen Wir alsdann darauf ziemliche Geschäfte thun, und ausgehen lassen, und Uns darinn gnädiglich und gebührlich halten.

(Zum Artikel 11.)

Ob sich auch je zu Zeiten begäbe, daß jemands über einen oder mehr unserer Amtleute; es wären Rentmeister, Landschreiber, Pfleger Landrichter, oder andere unser Amtmann mit Klage in unserm Hofe gelangen und zu Verhörung für Uns und unsere Räthe kommen, ob dann je durch die oder denselben Amtmann angezogen, dieselbe Sache berührte Uns, deshalb die Redner einen abzuziehen unterstanden, oder ein Redner die Nothdurft zu reden, aus Furcht unterlassen würde, so wollen Wir doch, und ist unsere Meynung, daß ein jeder Redner seiner Parthey ihre Nothdurft, zu der Sache dienstlich, reden, aber vergebene und Schmähworte darinn vermeiden soll. Wer auch Armuth oder anderer ungefährlichen Ursachen halben keinen Redner haben, derselbe mag seine Klage und Gegenrede für Uns oder unsere Hofräthe in

Schrift einlegen, oder ihm soll ein Redner durch Uns oder unsere Hofräthe auch ungefährlich zugeschafft werden, damit Niemand in Fürbringung seiner Sache Mangels habe, oder versäumt werde.

Münze.

(Zum Artikel 12.)

Item nachdem auch eine merkliche Beschwerung der geringen und fremden Gulden und silbernen Münzen halben in unserm Lande eine Zeither gewesen und noch ist, wollen Wir, als der Landesfürst, soferne auf den Abschied, jüngst auf dem Reichstage zu Augsburg gemacht, durch unsern Herrn den römischen König, oder das Reichsregiment in Kürze nicht endlichs und leidentliches der goldenen und silbernen Münze halben gehandelt würde, wie in demselben Abschied angesehen ist, mit sammt unsern Vettern H. Albrechten von Baiern oder durch unsere beyder Räthe und den unsern, der Sachen verständigen, Uns unterreden.

Ob ober solches demselben unsern Vettern seines Theiles nicht gemeynt seyn wollte, Wir allein mit unsern Räthen, Landleuten und andern der Münzeverständigen, darinn Handlung und endliches Einsehen haben, Ordnung und Gebot fürnehmen und ausgehen lassen, damit man wieder

zu

zu guter Münze kommen und weiterer Schaden der Münze halben in unserm Fürstenthum verhütet werden möge.

Lehenreich halben.

(Zum Artikel 13.)

Item Wir wollen auch befehlen, daß niemand mit der Lehenreich unserer Lehen halb wider Billigkeit fürgenommen oder beschwert werden soll.

(Zum Artikel 14.)

Wo auch von unsern wegen jemand um Verwürkung oder Versaumniß der Lehen, oder die Lehen an ihnen selbst mit Recht beklagt, wo dann solche Sachen je zu Zeiten gütlich nicht vertragen würden, so sollen dieselben Rechtfertigungen vor unsern Lehenmannen, dem Lehen gemäß, und nicht anderswo beschehen, ungefährlich.

(Zum Artikel 15.)

Ob aber ein Gut, daß von unsern wegen für unser Lehen angesprochen, und von dem Innhaber desselben Gutes für eigen und nicht für Lehen ausgegeben und bekennt, wo dann derselbe Innhaber beweisen, oder genugsamlich darbringen würde, daß er solches Gut auf einen rechten Titel und guten Glauben vierzig Jahr ungefährlich für

ein

sein eigen Gut ingehabt und also besessen und gebraucht hätte, so soll er füran dabey, als seinem eignen Gut bleiben, und von Lehenschaft wegen unsernhalb nicht weiter angezogen werden.

Begäbe sich aber, daß solche Verjährung der vierzig Jahre nicht verloffen wäre, wo Wir dann oder unser Lehenprobst von unsern wegen von der Rechtfertigung solches Gutes nicht abzustehen vermeynten, so sollte dieselbe Sache, dieweil vom Innhaber das Lehen nicht bekennt würde, vor dem ordentlichen Gericht, darinn das Gut gelegen wäre, gerechtfertigt; ob dann einige Parthey in demselben ordentlichen Gericht in einer Urtheil beschwert wurde, der möchte von derselben Urtheil für unsere Räthe in unsern Hof appelliren, das also zugelassen, und dazwischen, und bis zu endlichem Urtheil mit dem Einsatz geruht werden. Doch sollen es die vom Adel und andere Stände, die Lehen haben, ihrer Lehen halben auch dermassen, wie vorstehet, halten, getreulich und ungefährlich. —

(Zum Artikel 16.)

Es sollen auch unsere Amtleute über deren vom Adel Lehen wider ihren Willen nicht siegeln; desgleichen sollen die vom Adel über und um unsere Lehen auch nicht siegeln.

Vor=

Vormundschafts halben.

(Zum Artikel 17.)

Item der Gerhab und Vormundschaft halben, ist unsere Meynung, daß es also gehalten werden soll; Wo der Vatter in seinem Leben seinen Kindern in Kraft Testaments oder letzten Willen Gerhaben oder Vormünder geordnet hätte, dieselben Gerhaben oder Vormünder sollen zu solcher Gerhab oder Vormundschaft ohne Irrung gelassen werden.

Wo aber vom Vatter nicht Gerhaben oder Vormünder also geordnet, sondern die durch der Kinder nächste Freunde, Vatter und Mutter halb, den Kindern tauglich, gegeben wären, die sollen auch unverhindert zu der Gerhab und Vormundschaft gelassen werden.

Wo sie aber von den nächsten Freunden also nicht gegeben würden, so wollen Wir als Landesfürst und oberster Gerhab taugliche Vormünder den Waisen ordnen aus den nächsten Freunden Vatter und Mutter halb, so ferne man die darunter, die tauglich und nützlich, findet; wo aber die nicht tauglich oder den Waisen beschwerlich odee schädlich vermerkt würden, so wollen Wir den Waisen andere nützliche und taugliche Vormünder geben,

geben, damit die Kinder und Waisen desto besser vor Schaden und Verderben verhüttet werden.

Wir lassen auch zu, daß dieselben ungefreundeten Vormünder ihre Pflegkinder nicht anders, dann mit ihrer nächsten Freunde Willen verheurathen sollen, soferne dieselben Freunde darinn nicht ihren Eigennutz oder Vortheil suchen, auch die Kinder an ziemlichen und nützlichen Heurathen nicht unterstehen zu verhindern.

Dann von Gebot und Verbots wegen des Heurathens, darinn wollen Wir Uns gnädiglich und fürstlich halten, in Hofnung, daß niemand Ursache haben werde, zu klagen.

Weinschenkens halben.

(Zum Artikel 18.)

Es soll auch kein unser Amtmann, der Tafern von uns hat, einigen Wein höher schenken oder geben, dann andere neben ihm, die auch Tafernen haben und Wein schenken thun, ungefährlich, soferne anders der Wein in gleicher Güte in solchen Tafernen erfunden wird.

Darzu sollen die Bauers- und andere arme Leute in solche der Amtleute oder andere Tafernen zu gehen, oder den Wein von ihnen zu nehmen

nicht

nicht gedrungen werden; Sie auch dessen, und ob sie in andere Tafernen giengen, und daselbst Wein tränken oder nähmen, in andern Handlungen keineswegs entgelten lassen, bey Vermeidung hernachgeschriebener Strafe und Pön. Desgleichen soll es auch in den Hofmarchen und der Stände Tafernen und Schenkstätten gehalten werden, ungefährlich.

Besieglung der Briefe.

(Zum Artikel 19.)

Wir wollen auch, daß es mit Besieglung der Briefe durch unsere Amtleute und andere gehalten werden soll, wie deshalb ein Artikel auch in bemeldter unsers Herrn und Vatters Landesordnung begriffen, zu erkennen giebt, getreulich und ungefährlich. Und welche Person, die siegelmäßig ist, die Besieglung thut, daß dieselbe nicht mehr von einer Besieglung zu Siegelgeld nehmen soll, dann zwey und dreissig Landshuter Pfenning.

Schergen- oder Amtknecht.

(Zum Artikel 20.)

Unser Befehl und Meynung ist auch, daß durch unsere Rentmeister und Landschreiber, oder wem Wir das je zu Zeiten befehlen, ehrbare, fromme

und

und taugliche Leute zu Schergen und Amtknechten, und nicht leichtfertige Personen aufgenommen, und nun hinfür die Leistung darinn ganz ab seyn und abgestellt werden soll, bey Vermeidung hernachgesetzter Pön und Strafe.

Rentmeisters und Landschreibers Zehrung im Umreiten.

(Zum Artikel 22.)

Unsre Meynung ist auch und wollen, daß die Zehrung, so unsere Rentmeister und Landschreiber in ihrem Umreiten thun, nicht mehr auf die armen Leute oder andere geschlagen oder gelegt, auch die armen Leute und andere durch die Amtleute der Vizedom = oder anderer Händel halben welche sich darinn nicht verwürkt hätten, das wissentlich wäre, nicht gefordert noch gestraft werden sollen; abermals bey hernachgesetzter Pön und Strafe.

Pfandung um Gilt und Schuld betreffend.

(Zum Artikel 23.)

Wir wollen auch und ist unsre Meynung, wenn jemand einem oder mehr armen Leuten oder andern Gilt, oder andere Schuld, die wissentlich oder bekenntlich ist, über ein Jahr aus gutem Willen

oder

oder sonst reutet, oder Frist geduldet, daß der oder dieselben nach dem Jahr um solche bekenntlich oder wissentliche Gilt oder Schuld, gleich sowohl wie in dem Jahre pfänden mag, daran er von unsern Amtleuten ungehindert seyn, sondern ihm solche Pfandung gestattet werden soll, ungefährlich.

Um Sprüche zu einer Herrschaft Bauern.

(Zum Artikel 34.)

Ob auch Jemand zu einer Herrschaft Bauern oder Hintersassen Spruch setzt, der in unserm Landgericht, und nicht in einer Hofmarch sitzt, wollen Wir unsrer Landschaft zu Gnaden, gedulden, soferne dieselbe Klage nicht Frevel antreffe, daß dann der Kläger durch unsre Pfleger oder Landrichter oder andere unsre Amtleute, an den solche Klage gelangen würde, Amtshalben aus gutem Willen denselben Kläger für des Antworters Herrn weisen oder demselben Herrn auf des Klägers Ersuchen darum schreiben soll, ihm in der Gütigkeit der Billigkeit von dem seinen zu verhelfen und zu schaffen; Doch in allweg Uns an unsrer Obrigkeit unvergriffen. Wo das also geschähe, so soll es dabey bleiben. Würde aber der Herr, dem der Antworter zustünde darinn lässig oder säumig vermerkt, alsdann mögen und sollen unsere Pfleger, Landrichter und andere unsre Amtleute,

dem

dem der Kläger Amtshalben unterworfen wäre, solchem Kläger gegen dem Antworter, der, als vor steht, im Landgericht sässe, die Billigkeit schaffen, oder das Recht nach Gestalt einer jeden Sache förderlich ergehen lassen, ungefährlich.

Keinen zur Klage zu nöthen.

(Zum Artikel 25.)

Wir wollen auch, daß niemand von unsern Amtleuten, oder andern der unsern gedrungen werden soll zu einiger Klage, sondern wo das bisher geschehen wäre, soll abgestellt und des Stücks halben ungefährlich gehalten werden, wie auch *ein* Artikel in berührter unsers Herrn und Vattern Landsordnung begriffen inhält.

Kirchengüter und Rechnung halben.

(Zum Artikel 26.)

Und nachdem Wir vor etlicher Zeit der Kirchengüter halben in unserm Lande Ordnung und Geschäft den Kirchen, auch Uns, unsern Landen und Leuten zu Gut gemacht und ausgehen lassen haben, untet andern, daß die Rechnung der Kirchengüter in Beyseyn unsrer Pfleger oder Landrichter geschehen sollten ꝛc. werden Wir gläublich berichtet, daß etliche unsere Pfleger Landrichter und andere

Amt-

Amtleute merkliche Zehrung solcher Rechnung halben bisher gethan, und die von der Kirchengüter genommen haben, daß aber unsere Meynung nicht gewesen, und noch nicht ist; Darum so wollen Wir ernstlich, daß hinfür kein unser Pfleger, Landrichter, oder anderer unser Amtmann von solcher Rechnung oder andern Sachen wegen keine Zehrung von der Kirchen Gut begehren noch nehmen, auch ausser der Rechnung, die im Beyseyn des Pfarrers und der Zechleute und etlicher der trefflichsten Pfarrleute geschehen sollen, nichts mit der Kirchengüter und Baarschaft zu thun, oder zu schaffen haben, noch einiges Anlehen davon begehren soll; Es wäre dann, daß einer so weit zu einer Kirchenrechnung von seinem Heimwesen aus hätte, daß er dieselbe Kirchen in einem Tag nicht erlangen, und denselben Tag wieder von dannen zu Nachts heimkommen, dem möchte durch den Pfarrer und Kirchpröbste derselben Kirche eine ziemliche Zehrung, aber ihm sonst gar keine Ehrung oder Schankung von der Kirchen Gut gegeben, und in andern Stücken soll es mit der Kirchengüter nach Laut bemeldter unsrer Geschäfte gehalten werden, treulich und ungefährlich, abermals bey berührter unsrer Strafe.

Der

Der Wirthe Pfandung halben.

(Zum Artikel 28.)

Nachdem Wir auch vernehmen, daß die Wirthe auf dem Lande um wissentliche und anhellige Schuld an der Pfandung bisher sollten verhindert worden seyn ꝛc., so ordnen und wollen Wir, daß unsre Amtleute den Wirthen und andern um anhellige oder wissentliche Schuld der Pfandung auch gestatten ohne Verhinderung und Einrede; oder auf des Klägers Ersuchen Bezahlung schaffen, wo anders nicht gründliche und rechtmässige Einreden dawider fürgebracht werden, abermals ungefährlich.

Gefängniß und peinliche Frage betreffend.

(Zum Artikel 29.)

Wir wollen auch, und ist unsre ernstliche Meynung daß niemand ausser offener oder wissentlicher wahrer That, oder offenen gemeinen bösen Rufes oder genugsamer Judicia und Anzeigung durch unsre Amtleute, oder jemand andern angenommen, oder peinlich gefragt werden soll; auch bey Vermeidung bemeldter Strafe.

Annehmung der Edelleute.

(Zum Artikel 30.)

Wir wollen auch keinen Edelmann annehmen lassen, noch unsern Amtleuten zu thun gestatten, dann

dann um Diebstahl, Mörderey, Rauberey und dergleichen wissentliche Uebelthat.

Gestohlenen Gutes halben.

(Zum Artikel 31.)

Item als auch zu Zeiten an etlichen Enden unsers Landes ein Brauch gewesen ist, so jemanden ichts gestohlen oder entfremdet worden ist, so hat derselbe des andern seines Gutes halb durch unsre Amtleute Freyung erlangen müssen, als Wir vernommen haben. Ist unsre Meynung und wollen, daß solche Freyung und Handlung füran ab seyn, und in dem Stück nach Innhalt bemeldter Landsordnung behalten und die Diebe um den Diebstahl angenommen und von unsrer fürstlichen Obrigkeit wegen mit Recht gestraft werden sollten.

Wildprät.

(Zum Artikel 32.)

Wir wollen Uns auch von der armen Bauersleute wegen des Wildpräts halben gnädiglich halten und beweisen.

Gejaid.

(Zum Artikel. 33.)

Welches vom Adel Vorfahren, darnach er auch das Gejaid des Wildpräts bey unserm bemeldten

An=

Anherrn Vattern und Uns in Gewähr oder in ununterbrüchlichem Gebrauche hergebracht, oder Briefe und Siegel darum hätten, die wollen Wir noch gnädiglich dabey bleiben lassen.

Strafe von des Wildpräts wegen

(Zum Artikel 34.)

Dazu der Strafe halben von des Wildpräts wegen, so bisher unsre Forstmeister gethan haben, nun hinfür eine ziemliche Maaß fürnehmen und halten lassen.

Cortisan.

(Zum Artikel 36.)

Item als auch die Cortisan fast in unser Land und Fürstenthum mit Annehmen der Pfarren und andrer Gottesgaben eindringen, ist unsre Meynung, daß Wir derhalb bey unsern heiligen Vatter, dem Pabst, Uebung haben, dawider Freyheit oder andere Gerechtigkeit zu erlangen. Mittlerzeit, wo ein Landmann gegen einem Ausländer gleiche Gerechtigkeit hätte einer Gottesgabe halben, wollen Wir den Landmann für einen Ausländer zu der Possession fördern, und Ihm die auf solche seine Gerechtigkeit eingeben lassen.

Seelgeräth.

(Zum Artikel 37.)

Item, nachdem auch Beschwerung vor Augen ist, die die Pfarrer in unserm Fürstenthum der Seelgeräth halben fürnehmen, so ist unsre Meynung, daß Wir anfänglich Uns darinn gründlich in unsern Aemten erfahren, darnach mit den Erzpriestern unsers Landes, ein jeder in seinem Erzpriesteramte, bey den Pfarrern darob zu seyn, solche Beschwerung förderlich und gütlich abzustellen, und auf die Statuta provinzialia in leidentliche und ziemliche Wege zu ordnen, und wo das nicht geschehen wollte, fürder mit den Bischöffen, in deren Bistum die Pfarrer gelegen wären, auch dermassen Handlung haben wollen. Würde aber deren keines verfangen, dessen Wir Uns nicht versehen, wollen Wir als Landesfürst weiteres Einsehen des Stucks halben haben, es sey mit Arrestirung der Pfarrer-Gilten Zehenten und Nutzungen in unserm Lande gelegen, oder in andere Wege, wie Uns das zum besten und füglichsten bedunken würde, auf daß doch obgemeldte Beschwerde gewendet werde.

Fürkauf.

(Zum Art. 40 und 47.)

Item als Uns auch gemeine unsre Landschaft angebracht hat, wie unsre vorausgegangenen Ge-

schäfte des Fürkaufes der essenden und andern Pfennwerthen, auch der neuen Tafernen auf dem Lande und des Gewerbes halben, das die auf dem Lande Gesessene treiben, wenig bedacht, sondern läßlich durch unsre Amtleute darinn bisher gehandelt und gehandhabt worden seyn sollen. Also ist unsre ernstliche Meynung, daß Wir allen Fürkauf, und die neuen Tafernen abschaffen, und nicht mehr gedulden, und dazu wollen, daß die essenden und andere feile Pfennwerthe keinem Fürkäufer ausserhalb unserer Städte und Märkte Fragner, sondern in unsere Städte und Märkte nach Gelegenheit der Landgerichte zu den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten gebracht, auch andern Inwohnern des Landes zu ihren Nothdurften in ihren Häusern zu verbrauchen, und nicht weiter zu verkaufen, verkauft werden. Wo man aber solche Pfennwerthe zu Zeiten ungefährlich in Städten und Märkten auch andern im Lande zu ihrer Nothdurft, wie vorsteht, zu gebrauchen nicht verkaufen, das wissentlich seyn würde, möchte man alsdann dieselben Pfennwerthe weiter verkaufen, und davor nicht, bey der Strafe nachgemeldter Pön.

Wir wollen auch weder unsern Amtleuten in unsern Städten, Märkten, oder auf dem Lande, auch den Bauern noch andern auf dem Lande ge-

sessenen, gestatten, einige bürgerliche Händel mehr zu treiben.

Es sollen auch unsre Amtleute keinerley Vieh mehr den armen Leuten zuschlagen, und solches alles zum förderlichsten ausschreiben. Wer es aber darüber thut, der Uns fürgebracht wird, denselben darum, wäre es ein Amtmann oder Edelmann, nach Rath unsrer Hofräthe, wäre es aber ein Bauersmann oder Handwerksmann oder Arbeitermann, und auf dem Lande gesessen, nach Gestalt der Verwürkung und seines Vermögens, Leibes und Gutes ohne alle Gnade strafen lassen.

Neue Schenkstätte.

(Zum Art. 41.)

Desgleichen wollen Wir alle Bier- und andere Schenkhäuser auf dem Lande, so je zu Zeiten durch unsre Amtleute, als Uns angelangt hat, erlaubt worden seyn sollen, auch abschaffen und nicht gedulden. Welcher Amtmann es darüber thun, auch welcher auf dem Lande sich solcher Schenkstätte gebrauchen würde, wollen Wir gleicherweise strafen.

Den Edelleuten, Amtleuten rc. nicht mehr Kaufmannschaft gestatten.

(Zum Art. 42.)

Dazu wollen Wir denen vom Adel, auch unsern Amtleuten und Geywirthen unsers Landes nicht mehr gestatten, Kaufmannschaft mit Wein und anderm zu treiben, anders, dann was sie ungefährlich in ihre Häuser und Tafernen zu verbrauchen nothdürftig sind, und solches durch Geschäft und Verbot auch fürkommen, mit angehängter Pön und Strafe.

Prälaten nicht mehr die Pfarrhöfe und Wirthe mit Wein zu verlegen.

(Zum Art. 43.)

Wir werden auch berichtet, daß etliche Prälaten unsers Landes unterstehen, etliche Pfarrer und Geywirthe mit Wein zum Ausschenken zu verlegen, ist unsre Meynung, daß solches abgestellt, auch den Pfarrern nicht gestattet werden solle, in ihren Pfarrhöfen öffentlich Wein um Geld auszuschenken, als Wir dann deshalb auch gemeines Gebot ausgehen lassen wollen.

Pfarrer und Bauern Weinkauf betreffend.

(Zum Art. 44.)

Dazu wollen Wir auch wissentlich nicht gedulden, daß die Pfarrer und Bauern unsers Landes

Wein

Wein aus dem Lande Oesterreich herauf führen, und denselben Wein von ihres Gewinnes wegen wieder auf das Land verkaufen, auch bey Vermeidung einer Pön.

Der Kastner Weinschenken.

(Zum Art. 46.)

Uns langet auch an, daß etliche unsere Kastner ihres Eigennutzes halben auch unterstehen, Wein und andere Getränke wider altes Herkommen um Geld auszuschenken; ist unsere Meynung, Uns darinn auch zu erkunden, und welche das Schenken von Alter in geruhigem Gebrauch nicht hergebracht, noch in ihren Bestandzetteln bisher gehabt hätten, denen wollen Wir solches nicht gestatten, sondern abschaffen bey Pön und Strafe zu vermeiden.

Fürkauf des Getreides.

(Zum Art. 48.)

Item, als sich die Becken und andere des Fürkaufes mit dem Getreid beschweren, ist unsere Meynung, solches auch mit Gebot, bey Pön und Strafe zu fürkommen, doch daß das Brod alsdann durch die Becken auch grösser und besser gemacht werden soll.

Neuhaus, Anstechens halben der Osterweine.

(Zum Art. 49.)

Item, nachdem Uns auch eine Beschwerung unsers Pflegers halben zum Neuhaus von Anstechens wegen der Osterweine, so auf der Donau daselbst für herauf geführt werden, von ihm und den seinen beschehen, angezeigt, ist unsre Meynung, daß Wir demselben unserm Pfleger darinn einen Befehl geben wollen, darob, als Wir hoffen, sich die unsern nicht beschweren werden.

Aufschlag zu Englhardszell.

(Zum Art. 50.)

Item als bemeldte unsere Landschaft Uns auch eine merkliche Beschwerung fürgehalten haben des Aufschlages willen zu Engelhardszell, so von unsers Herrn des römischen Königs wegen daselbst zu nehmen unterstanden wird, mit Bete, daß Wir soviel darinn handeln wollten, damit solche Beschwerde an dem Ende auch abgestellt würde. Also haben Wir auf solches unserer Landschaft Anruffen, fürgenommen, mit samt unserer Landschaft Bottschaft oder Schrift bey seiner K. Majestät Handlung und fleissige Uebung mit Anzeigen der Beschwerde zu haben, damit solche Abstellung förderlich und gnädiglich geschehe. Wo aber das nicht fürtragen oder anhängige Antwort würde, wollen Wir alsdann

jähr=

jährlich zu seiner Zeit der Osterwein halb nach ihrer und anderer Weine Wachsung und Jährung, auch Gelegenheit einer jeden Gegend unsers Landes nach Rath etlicher unserer treflichen Landleute von allen Ständen Ordnung, Maaß und Satzung fürnehmen, wie ein jeder Wein um Geld darinn desselben Jahres ausgeschenkt werden solle, oder andere fügliche Wege betrachten, auf daß Wir und die unsern solcher Beschwerde entladen werden.

Possession der Gottesgaben.

(Zum Art. 51.)

Item, als sich auch etliche der unsern beschwert haben, daß sie an Eingebung der Possession der Gottesgaben durch etliche unsere Amtleute wider altes Herkommen sollten verhindert worden seyn; darauf ist unsere Meynung, welche von Alter bey unserm Anherrn, Vattern und Uns ruhiglich gegeben hätten, wollen Wir die noch, unverhindert unserer Amtleute, geben lassen, ungefährlich.

Schäffereyen.

(Zum Art. 52.)

Item, nachdem Uns auch Klage der Schäfferey halben beschehen, ist unsre Meynung einen jeden bey seinem alten Herkommen und Gebrauch mit der Schäfferey bleiben zu lassen, wie ein jeder solches

bey

bey unserm Anherrn und Vattern, auch Uns in Gewähr hergebracht hat, und sollen die neuen Schäffereyen und andere Zutriebe von den Bauern und andern abgestellt werden.

Von Kindschenken und Hochzeiten wegen.

(Zum Art. 39.)

Weiter als auch auf dem Lande unter dem gemeinen Bauersvolk aus grosser unnothdürftiger Wirthschaft, Kindschenk, Kindlmal, Begängnißmal, und nämlich aus den Hochzeiten mit merklicher Begabung und Schankung, auch Menge des Volks, so leichtiglich aus kleiner Freundschaft, oder anderm Willen dazu geladen, und beruffen werden, merklicher Kosten und Armuth entsteht, ist geordnet, daß dieselben gemeinen Bauersleute auf dem Lande ein jeder oder jede, die Hochzeit haben, über vier und zwanzig Personen dazu nicht laden noch haben sollen. Es soll auch ausserhalb Vatter, Mutter, Bruder und Schwester und anderer nächstgesippten Freunde keine über zwey und vierzig Pfenning auf der Hochzeit schenken, auch niemand auf den Hochzeiten über sechs Essen geben, auch Fische und Krebsen zu essen, und Malvasier und Rheinfall zu trinken zu geben verboten, und die Kindschenk, Kindl-, und Begängnißmal nun hinfür ab seyn, und nicht mehr gehalten noch geduldet werden,

den, bey Vermeidung einer Leibesstrafe, so eine jede Herrschaft oder Obrigkeit, der Enden solches beschieht, den Verbrechern und den ihren nach Gestalt der Sachen selbst ziemlich auflegen mögen.

Der Austretter halben.

(Zum Art. 54.)

Ist unsre Meynung, und wollen, welcher oder welche sich landläufigen Rechtens nicht begnügen lassen wollten, sondern darüber austräten und jemand befehden, oder durch gewaltsame That, nämlich mit Brand, Gefängniß, Schatzung oder in einige andere Wege Beschädigung thäten, der und dieselben sollen mit ihrer Handlung und That ohne fernere Erklärung in unser als Landesfürsten Acht, und Uns als ihrer Obrigkeit alle ihr Hab und Gut, in unsern Landgerichten gelegen, soviel nach Entrichtung aller seiner Gläubiger vorhanden wäre, und ob ihnen darnach ichts mehr von Erbschaft wegen in denselben Landgerichten zufiele, verfallen seyn, die Wir alsdann annehmen wollen, von demselben Gut, auch sonst als Landesfürst den Beschädigern und Uebelthätern nachzustellen, auch dieselben Austreter oder Beschädiger einem jeden, der sie betretten mag, mit ihrem Leib und Gütern, die bey ihnen gefunden werden, gegen ihnen zu handeln, frey und männiglich erlaubt seyn. Hätte dann

ein Austretter oder Beschädiger Gut in einer Hofmarch gelassen, dasselbe Gut, soviel auch über Entrichtung der Gläubiger vorhanden wäre, soll der Hofmarchherr auch annehmen, und damit den Austrettern und Beschädigern nachzustellen, auch verholfen seyn. Es sollen auch dazu der Austretter und Beschädiger Weib und Kinder, ob sie die in unserm Lande verließen, von Stund an nach der Absage oder Beschädigung aus unserm Lande durch den Amtmann derselben Ende, darinn sie wohnten, geschafft, und darinn nicht geduldet werden, damit sie den Beschädigern nicht Förderung thun, oder Kundschaft geben, oder selbst Beschädigung treiben oder üben. Wer also derselben Austretter oder Beschädiger einen oder mehr betritt, und gegen ihnen handelt, der soll damit gegen niemand gefrevelt haben, sondern deshalben von der Obrigkeit und männiglich ungestraft seyn und bleiben.

Item es soll auch denselben Austrettern und Thätern, niemand Rath, Hilfe noch in einige andere Wege Beystand oder Fürschub thun, sie auch nicht behausen, enthalten noch gedulden, ätzen, tränken noch fördern, heimlich noch öffentlich, durch sich selbst, noch jemand andern, bey schwerer unserer Ungnade und Straffe; sondern es soll ein jeder an den Enden es Noth seyn wird, solchen

Aus-

Austrettern, Strassenräubern, und andern gewaltsamen Beschädigern nachzustellen, und sie zu erobern getreuen Fleiß haben.

Es sollen auch unsere Rentmeister und Landschreiber auf solche Austretter und Beschädiger gute Kundschaft, und fleissiges Nachstellen zu haben verfügen, dieselben Austretter und Beschädiger inn- und ausserhalb Landes zu erobern.

Der Gegenwehre halben.

(. . . . .)

Item, wie man sich auch zu der Gegenwehre im Lande schicken, und in frischer That den Beschädigern nacheilen, auch zu einer eilenden Hilfe, und wider einen urbarigen Einzug, und zu Beschützung unserer Lande und Leute halten soll, ist unsere Meynung, daß aus einem jeden unserm Rentmeisteramt förderlich geschickte Amtleute oder Landleute, der Sachen verständig allher beschieden werden sollen, in was Gestalt die Innländer und Inwohner unsers Landes zu der Gegenwehre und Nacheilen kürzlich und aufs förderlichste gerüstet und geschickt, und wo ihre Rüstung und Wehre Anfangs genommen, und wer sie bezahlen, und ob den geschicktesten und tauglichsten, die also in einem jeden Gericht ausgelesen und gefunden, ein Vor-

theil

theil gethan, und wie sie durch Röcke und anders, als die ersten auf zu seyn erkennt werden mögen, zu betrachten und rathschlagen, das nachmals gemeiner unserer Landschaft, oder einem Ausschuße von allen Ständen fürgehalten werden soll, weiter nach ihrem Rath und Gutbedünken darinn zu handeln.

Des Mahlwerks halben.

(Zum Art. 66.)

Item, nachdem mehrmals, auch jüngst von unsrer Landschaft wegen an Uns gelangt ist, daß in dem Mahlwerk durch mancherley Gefährlichkeit die Innwohner und armen Leute unsers Landes an etlichen Enden bisher vielfältiglich beschwert worden seyen; demnach solches zu fürkommen haben Wir nach Empfachtung und fleissiger Erfahrung erfunden, daß ein jeder Müller um den Dritttheil mehr Mehls wieder heraus antworten möge, dann ihm Getreides zu mahlen geantwortet. Darauf unsre Meynung ist, und wollen, daß nun füran in unserm Lande allenthalben ein jeder Müller schuldig seyn soll, an was Maas ihm Korn Getreid zu mahlen geantwortet wird, dasselbe Maas und halben Theil soviel desselben Maases dazu an Mehl wieder überzuantworten; das übrige Mehl soll dem Müller für seine Arbeit bleiben, und darüber kein

Muß

Muß mehr nehmen, ihm auch weiter darum einigerley Belohnung mehr zu thun niemands ichts schuldig seyn. Und solch unser obgemeldt Fürnehmen sollen die Müller bey Verwirkung ihres Handwerks und Niederlegung des Mahlwerks einer jeden Mühle zu thun verpflichtet seyn. Aber in dessen Willen soll es stehen, der zu mahlen giebt, ob er nach verschriebener unserer Ordnung das Mehl nehmen, oder sich eines andern Gedinges sein Korn zu mahlen, und das Mehl anzunehmen vertragen wollte. Es mag auch ein jeder bey seinem Getreid zu mahlen selbst seyn, oder jemand von seinen wegen dabey zu seyn ordnen oder schicken; daran sollen die Müller einen jeden unverhindert lassen.

Dazu ist auch unsre ernstliche Meynung, daß ein jeder Müller, dem oder denen, so ihm ihr Getreid zu mahlen geantwortet haben, das Mehl, so daraus gemahlen ist, ungeärgert und ungefälscht wieder antworten soll bey Vermeidung schwerer Strafe an Leib und Gut an jedem Ende von der Herrschaft, der das zu thun zusteht, wo sich solches zu einem wahrlich erfände.

Der Ehehalten halben.

(Zum Art. 57 und 72.)

Item nachdem Uns auch von gemeiner unsrer Landschaft wegen, der Ehehalten halber Klage für-

ge-

gebracht ist, wie die um ziemliche Belohnung nicht mehr mögen überkommen werden, sondern merkliche Steigerung des Lohns gedulden müssen: so ordnen und wollen Wir, daß allen ledigen Knechten und Weibsbildern, die ihrer Leib halben zu dienen vermöglich, und nicht eigenen Rauch haben, auch nicht angesessen und von eigen Erb der Nahrung halben nicht vermöglich sind, damit sie sich selbst ohne Dienst ehrbarlich nähren und enthalten mögen, das Tagwerk zu arbeiten verboten seyn, bey Pön einer Leibesstrafe, ausgenommen in dem Mad und Schnitt soll die Arbeit einem jeden zugelassen werden, doch den unsern und ihren Nachbarn im Lande, ob sie an sie begehren für Ausländer zu arbeiten, und nicht länger dann dieselbe Arbeit ungefährlich währt. Es sollen auch dieselben ledigen Knechte und Weibsbilder, die nicht dienen wollen, von niemand im Lande behauset, noch ihnen durch unsre Amtleute gestattet werden, vergebens in den Winkeln und Häusern zu wohnen.

Item welcher Ehehalt auch seiner Herrschaft vor der Zeit, die er ihr zu dienen versprochen hat, aus seinem Dienste gienge oder weglaufen würde, ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaft, darum die Obrigkeit derselben Gegend oder Gerichts, darunter es gehört, vor nicht erkennt hätte, daß er

bil=

billig daraus gienge oder gegangen wäre, dem oder denselben Ehehalten, sofern sie sich mit ihrer Herrschaft in den nächsten dreyen Tagen, nachdem sie aus dem Dienste gegangen wären, wieder in denselben Dienst zu gehen nicht vertrügen, soll unser Land drey Jahre nächst nacheinander folgend ohne Gnade verboten seyn, und dieselbe Zeit darinn nicht geduldet, auch von niemand andern darinn zu Dienst aufgenommen, noch ihnen Enthalt gegeben werden, bey Vermeidung Strafe an Leib und Gut.

Ob auch ein Knecht oder Dirn, über daß sie ihren Herrn oder Frauen verdingt oder vergelübdet wären, ohne redliche genugsame Ursache, darum die Obrigkeit derselben Ende, wo Noth ist, zu erkennen hat, wieder absagen oder abverkünden, und ihnen nicht einen andern tauglichen ehrbaren Ehehalten an ihrer statt ihnen gemäß stellen würden, dieselben Ehehalten, die solches thäten, sollen ihres Gedings oder Gelübdes oder Zusagens nicht ledig gelassen, sondern darum gehandhabt werden, solchen ihrem Gelübde oder Zusagen mit Auswartung getreuen Dienstes genug thun. Welche es aber nicht thun, und sich mehr, dann einer Herrschaft zu dienen verpflichten würden, denselben soll darum unser Land vorgemeldter Maaß auch drey Jahre verboten seyn.

Inn=

Innhaben einer Gilt ausser Brief und Siegel.

(Zum Art. 55.)

Item ob auch jemand einer Gilt ausser Brief und Insiegel im Innhaben, das wissentlich wäre; ist unsre Meynung und wollen, daß demselben nach dem Landesbrauch auch zugelassen seyn, und durch unsre Amtleute gestattet werden, darum zu pfänden, dazu ihm unsre Amtleute auf sein Ersuchen hilflich seyn sollen, doch dem Gegentheil das Recht in der Hauptsache fürgesetzt, ungefährlich.

Schwarz- und Hochwälder im Gebirge.

(Zum Art. 56.)

Und als etliche Schwarz- und Hochwälder im Gebirge gemeldet worden, die zu unserm Bergwerk nicht gebräuchlich, nachdem sie zu den Bächen nicht gebracht werden mögen, deshalb dem Bergwerk nicht dienstlich und dennoch verboten sind, ist unsre Meynung, wo Wir das also erfinden, wollen Wir derselben Wälder halben durch die Grundherrn ihnen zu Gnaden geschehen lassen, wie von Alter im Gebrauch herkommen ist, ungefährlich.

Unverständiger Richter halben.

(Zum Artikel 59.)

Uns ist auch von gemeiner unsrer Landschaft Klage angebracht, wie etliche unserer Pfleger ungeschickte,

schickte, schlechte und unverständige Richter aufnehmen und haben, das den Gerichtsleuten und andern Leuten, die vor ihnen von Gerichtswegen zu handeln haben, merkliche Kostung und Beschwerung bringe, ist unsre Meynung, und wollen, welcher unser Pfleger einen Unterrichter haben will, der soll einen tauglichen und verständigen, doch allein auf seine Kosten und andern Leuten unbeschwerlich und ohne Schaden, halten. Wir wollen auch keinem Richter den Bann verleihen, oder zu leihen befehlen, er sey dann ehelich, ehrbar und Wappensgenoß, ungefährlich. Welcher Pfleger es aber anders hielte, den oder dieselben wollen Wir, wie hernach steht, darum ungestraft nicht lassen.

Jäger und Falkner.

(Zum Art. 60.)

Item, nachdem Uns auch über unsre Jäger und Falkner von gemeiner Landschaft auch Beschwerung und Klagen fürgehalten worden sind, auf Meynung, daß sie sich ziemlichen Essens und Trinkens nicht begnügen lassen, sondern überflüssiges und anderes mehr haben wollen, das den unsern und sonderlich den Prälaten beschwerlich sey, so ist unsre Meynung und wollen, daß den bemeldten unsern Jägern und Falknern der Nachtzielhalben ziemlich Essen und Trinken, wie ihnen zusteht, als

von Alter herkommen ist, und nicht mehr gegeben werde, sie auch sich daran begnügen lassen, und nicht mehr, noch weiter begehren, und in allweg züchtig seyn sollen. Welcher oder welche aber darüber mehr begehrten, oder anders thäten, das wissentlich seyn würde, die wollen Wir darum ungestraft nicht lassen.

Versprechen der Ehe.

(Zum Art. 61.)

Item als auch für Beschwerde angezogen worden ist, daß sich unsre Amtleute unterstehen sollen, die Sponsalia und Versprechungen der Ehe auf unser ausgegangenes Landbot, vor dem, ehe solche Versprechung gerechtfertigt werden, ob sie der Ehehalben binden oder nicht, zu strafen: ist unsre Meynung und wollen, wo solche Versprechungen in unserm Lande geschehen, daß die in geistlichen Gerichten zu berechten durch unsre Amtleute nicht verhindert, auch keine Strafe vor Ausführung der Sache gen denselben Personen fürgenommen werden sollte; aber darnach mag von Unsern wegen Innhalt unsrer vorausgegangenen Landbote durch unsre Amtleute gegen den Verwürkern wider solch Landbot mit Strafe nach Gestalt der Verhandlung gehandelt werden, wie bey unserm Anherrn und Vattern auch beschehen ist ungefährlich.

Zeh-

Zehrung über Land.

(Zum Art. 65.)

Item als die Zehrung über Land unsers Landes etwas schwer worden ist, dessen sich die unsern auch beschweren, meynen Wir, so die goldene und silberne Münze in einen rechten Stand gebracht, daß alsdann solche Beschwerde desto füglicher durch Ordnung fürgekommen werden möge. Doch nichts minder wollen Wir in unsre Städte, Märkte, und die Landgerichte ausschreiben und gebieten, daß man dazwischen niemand mit unziemlicher Zehrung oder Futterung beschweren, auch die Städte und Märkte nach Jährung des Treides, und anderer giltiger Pfennwerthe, nach Gelegenheit einer jeden Gegend ziemliche Ordnung und Maaß bey ihnen setzen lassen sollen, und dieselbe Ordnung sollen sie bey ihnen auch wissentlich verkünden lassen, damit sich ein jeder darnach wisse zu richten.

Mautrechte.

(Zum Art. 67.)

Item, als Uns auch über unsre Mautner Klage fürgebracht ist, wie sie die Mautrechte anders und mehr, dann wie von Alter herkommen ist nehmen, und die Leute damit beschweren sollen, ist unsre Meynung, daß Wir Uns darinn erfahren, und soferne Wir das also erfinden, abschaffen, und bey

Strafe nicht gedulden wollen; und sollen die Mautner die Mautrechte nicht anders, noch mehr, dann wie von Alter herkommen ist, nehmen, ungefährlich.

Vizedomhändel.

(Zum Art. 68.)

Item Uns ist auch von gemeiner Landschaft wegen angebracht, wie die Vizedomhändel wider vorgemeldte unsers Vaters Landesordnung sollen gemehrt werden, das gemeinem Lande auch beschwerlich sey. Darum ist aber unsre Meynung und wollen, wo durch neue Ordnung oder Geschäft oder in andere Wege die Vizedomhändel wider obgemeldte unsers Vatters Landesordnung gemehrt worden wären, die sollen abgestellt seyn, und nicht andere Verwürkungen und Händel für Vizedomhändel gehalten und gestraft werden, dann die Händel, so in unsers Vatters oft gestimmten Landesordnung mit lautern Worten begriffen sind, treulich und ungefährlich bey Vermeidung bemeldter Strafe und Pön, wer es darüber thäte.

Forderwein.

(Zum Art. 70.)

Item dieweil Uns auch mehrmals mit Klage angebracht ist, daß sich unsre Amtleute unterstehen, Forderung=Wein, auch Zehrung der Verhörung

halb

halb von den Gerichts und andern armen Leuten, auch andern zu nehmen, dessen Wir keinen Gefallen haben. Ist unsre Meynung, und wollen das förderlich abschaffen, welcher oder welche es aber darüber mehr nehmen würden, dieselben darum, wie hernach geschrieben ist, ohne Gnad strafen.

Ehebruch.

(Zum Art. 71.)

Item, als auch eine Klage gelautet hat, daß sich unsre Landschreiber und Amtleute unterstehen, die armen Leute von Ehebruchs wegen aus den Hofmarchen für sich zu fordern, und dieselbe Verhandlung für einen Vizedomhandel zu halten, und zu strafen, das aber wider bemeldte unsers Vatters Landsordnung und von Alters nicht also herkommen sey ꝛc. Darum ist unsre Meynung und wollen darob seyn, daß solches füran nicht mehr geschehe, auch der Ehebruch nicht für einen Vizedomhandel gehalten, noch dafür gestraft werden solle, es geschehe solche Strafe durch den Pfleger, Landschreiber oder jemand andern, dem sie zu thun gebührt und zusteht.

Hinbrechung der Wasser.

(. . . .)

Item von Hinbrechens wegen der Wasser an den Gründen, deshalb auch an etlichen Enden Irrung,

rung, ist unsre Meynung, Uns darinn eigentlich zu erkunden, und alsdann darinn nach Herkommen der Sachen ziemliche Geschäfte ausgehen zu lassen.

Wandel, Zeugniß halben.

(.....)

Item als auch etliche Zeit, an etlichen Enden in unserm Lande Gewohnheit gewesen, so jemand im Recht Zeugniß gestellt hat, dem sie abgestanden ist, daß derselbe der Herrschaft vier Pfund Pfenning darum zu Wandel hat geben müssen; nachdem aber dieselbe Gewohnheit wider gemeine Rechte ist, wollen Wir gemeiner unsrer Landschaft zu Gnaden dieselben Wändel abstellen, und nicht mehr nehmen lassen. Doch daß es die Stände unsrer Landschaft in ihren Herrschaften, Hofmarchen und Gerichten auch dermassen halten, ungefährlich, als sie auch zugesagt haben.

Und als die Pön und Strafe der berührten unsers Vattern Landesordnung, auch der andern Artikel halben, in dieser unser Ordnung begriffen, ob deren einer oder mehr durch unsre Amtleute überfahren würden, in denselben Artikeln etwa oft gemeldet, und doch nicht ausgedruckt; so ist unsre ernstliche Meynung, und wollen, daß dieses die

Strafe

Strafe und Pön seyn soll: nämlich, welcher unser Amtmann des mehrgemeldten unsers Vattern Landesordnung in allen und jeglichen Artikeln, darinn gesetzt, die als vorsteht, in dieser unser Ordnung nicht geändert sind, oder der andern Artikel einen oder mehr, von neuem in dieser unsrer Ordnung gesetzt und begriffen, soviel ihm Amtshalben nach ihren Innhaltungen zu thun gebühren, nicht halten, denen also nachkommen, sondern darüber oder anders oder widerwärtiges handeln, oder lässig oder säumig seyn, das sich vor unsern Hofräthen, oder vor den Commissarien, die Wir, oder in unsern Abwesen unsre Anwälde je zu Zeiten zu Verhörern oder Erfahrern derselben Ueberfahrung halben geben, in Verhörung oder durch Zeugniß, so von Amtswegen verhört, erfunden, oder sonst offenbar wissentlich seyn würde, derselbe Amtmann soll von Stund an seines Amtes durch Uns entsetzt, dazu nach gütlicher Erkenntniß unserer Hofräthe, so bey solcher Verhörung seyn, oder der Commissarien Rath, die die Sache gehört und erfahren hätten, gestraft werden, auch seiner Gegenparthey ihre Kostung, so auf die Verhörung und Erfahrung gegangen wäre, förderlich auszurichten, dazu er von unsern wegen gehalten werden soll, daß solches also geschehe.

Und

Und darauf sollen alle unsre Amtleute, die solche Ordnung berührt, oder antreffen mag, förderlich Uns von neuem Pflicht thun, bey ihren geschwornen Eid, daß sie bemeldtes unsers Vattern Landesordnung, und diese unsre neue Ordnung, wie die beyde in diesem Buch geschrieben sind bey vorgeschriebener Pön und Strafe ohne Einrede halten, und zu halten verfügen wollen, soviel ihrer jedem Amtshalb gebührt, treulich und ungefährlich.

Wollen und gebieten darauf allen unsern Pflegern, Rentmeistern, Landschreibern, Landrichtern, Kastnern, Mautnern, Zollnern, Bütteln, und allen andern unsern Amtleuten und Unterthanen, wie die genannt, und in was Wesens und Standes die sind, keinen ausgenommen, ernstlich und festiglich, daß sie die bemeldte Landesordnung, und diese unsre Ordnung in allen und jeglichen Stucken, Artikeln, Meynungen und Begreiffungen nun füran stracks ohne alle Einrede und Irrung, soviel einem jeden die seines Amtes betrifft, halten, vollziehen und handhaben, und dawider nicht thun handeln, noch schaffen gethan werde, in keine Weise bey der Pön und Strafe hievorgesetzt, ohne Gefährde.

Und die vorgeschriebenen Artikel alle samentlich und jeder besonders sollen Uns, unsern Erben und Nachkommen an unsrer und ihrer Obrigkeit und Gerech-

rechtigkeit, auch unsrer gemeinen Landschaft geistlichen und weltlichen, edeln und unedeln, Städten und Märkten, an ihren Freyheiten, Briefen, Gerechtigkeiten, dem Buch und altem Herkommen samentlichen und sonderlichen unvergriffen, unverpfändet, unentgolten, und ohne allen Schaden seyn, ungefährlich.

Geben zu Landshut unter unserm anhangenden Secret an Pfinztag nach unser lieben Frauen Verschiedungstag, (15. August) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, fünfzehnhundert und darnach in dem ersten Jahre.

Anmerkung. Von der richtig geschehenen Ausfertigung dieser Landesordnung zeuget die nachfolgende Stelle in der Burghauser Stadtkamerrechnung von Quatember-Pfingsten 1501 bis 1502.

Geben Herrn Georgen Treiber von der Landesordnung einzubinden, 60 dl.

Noch zum Jahrgang 1501.

(Entwurf einer Polizeyverordnung gegen Gotteslästerung, Kleiderpracht, Tanz rc. — dann einige Landgebote gegen den Auskauf des Getreides und der Viktualien.)

1. Entwurf einer Polizeyverordnung gegen Gotteslästerung, Kleiderpracht, Tanz &c.

Im Neuburger Copial-Tom. Numer 17.

Anmerkung. Nach dem Reichsabschiede zu Augsburg vom 10ten September 1500 wurde, so wie im Münchener- und Straubinger Landantheile (siehe 9ter Band Seite 498-517) also auch im Landshut-Ingolstädter Landantheile eine ausführliche Polizeyverordnung gegen Gotteslästerung, Kleiderpracht &c. entworfen.

Der gegenwärtige Entwurf hat im Urtexte die Form und den Stil eines blossen Gutachtens, und ist erst mit unendlich vielen Correctionen in einen Mandaten-Styl eingekleidet worden. Allein da derselbe mit keinem Datum versehen ist, und da 5 Artikel desselben, nämlich wegen Gotteslästerung, Hochzeitmal, Trunkenheit, Zutrinken und Bettel in die so eben vorhergehende neue Landesordnung aufgenommen wurden, so scheint er gar nicht ausgefertiget worden zu seyn, und wird hier nur als Beytrag zur Geschichte der Gesetzgebung eingerückt.

Zuerst, dieweil kein Werk beständig oder nützlich ist, es geschehe dann im Namen des allmächtigen

Got-

Gottes, und seiner göttlichen Allmächtigkeit zu Lob und Ehre, und in dessen Namen angefangen und vollendet werde, so ist in allweg gut und Nothdurft und wollen auch ernstlich, daß sich ein jeder Mensch in unserm Lande und Fürstenthum, und dazu in unserm fürstlichen Hofe also regiere und halte, daß es gegen seiner Allmächtigkeit verdienstlich, und der Welt ehrlich und löblich sey, auf daß seine Allmächtigkeit gegenwärtige schwere Plagen und Strafen ab unsern Fürstenthumen und unsern Unterthanen und Innwohnern darinn gnädiglich wenden, und vor zukünftige Plagen und Strafen behüten möge.

Zum andern, nachdem Anfang der Weisheit ist Furcht Gottes, so soll sich ein jeder Unterthan und Innwohner unsers Fürstenthums und Landes in göttlichen Sachen mit Beten, Allmosen geben, Fasten, Messe und Predigt hören, jeglicher nach seinem Stande zu gebührlichen Zeiten, Feyertage und Werktage, nach Ordnung und Gebot der christlichen Kirche mit den Werken üben, halten, erzeigen, und Leichtfertigkeiten, die wider Gott und seine Gebote sind, bevorab an den gebotenen Feyertagen vermeiden.

Zum dritten, als die heilige Schrift und Rechte beweisen, daß die Plage Gottes von des übelschwö-

renden Hause nimmer scheide, und aber iezt in dem Lande von Jungen und Alten leichtfertiglich bey Gott und seinen Gliedern und Marter, auch seinen Heiligen und andern grausamen unziemlichen Schwüren vielfältig geschworen wird; solche Gotteslästerung zu fürkommen, ordnen und wollen Wir ob jemand, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, niemand ausgeschieden, füro erfunden oder gerügt wird, der oder die also bey dem Namen Gottes, seinen heiligen Gliedern und Marter, oder andere grausame Schwüre, oder sonst Gotteslästerung begiengen, die sich mit dem Eid davon nicht nehmen möchten, sollen darum gestraft werden nach Größe und Menge solches Schwörens oder Gotteslästern durch die Herrschaft desselben Endes. Und ob solches Schwören oder Gotteslästerern so gar unmenschlich und unchristlich wäre, oder geübt würde, derselbe soll an seinem Leib, nachdem und die Schwüre oder Gotteslästerung groß wäre, ohne alle Gnade schwerlich gestraft werden.

Es soll auch ein jeder Mensch, so solchen Uebel- oder Gottesschwörer hört, der Herrschaft desselben Endes fördersam anbringen; denn wo das nicht beschähe, sondern jemand verhalten, das wissentlich seyn würde, sich auch dessen mit dem Eid davon nicht nehmen möchte, soll darüber bey vorgemeldter Pön gestraft werden.

Und

Und nachdem solche Gotteslästerung am meisten bey und ob dem Spiel um Geld, mit Karten, Würfeln und andern geschieht, auch aus solchen Spielen zu Zeiten nicht allein Gotteslästerung, sondern auch andere Laster als Todtschläge, Diebstahl, Mörderey und andre Uebelthaten entstehen, so ordnen und setzen Wir, daß hinfür Mann und Frauen nicht mehr um Geld spielen und karten sollen, anders dann im Brett oder Schachziehen, um 1 oder 2 dl. ungefährlich, bey der Pön zwey Gulden rheinisch der Herrschaft ohnläßlich zu bezahlen, so oft jemand solches übergangen hätte. Welcher oder welche auch solches in seinem oder ihrem Hause, Gemach, oder Zins wissentlich gedulden würden, oder beschehen liessen, solche, desgleichen die, so zusähen und dies der Herrschaft nicht anbrächten, sollen vorgemeldtermassen gestraft werden. Wer auch das von ihnen rügt, und der Herrschaft anbringt, dem soll halber Theil an solcher Pön werden. Doch hierinn ausgenommen ob fremde Fürsten und Grafen, Herrn und habende Gäste in offene Wirthshäuser oder der Ende ungefährlich und ausserhalb kämen, die soll solche Ordnung nicht binden, und den Wirthen, ihnen das zu gestatten, nicht verboten seyn, ungefährlich.

Dieweil auch Gott der Allmächtige, als die heilige Geschrift aufweiset, die Hoffarth des Ge-

mü-

müthes und der Bekleidung und Zehrung des Leibes, vor andern Todtsünden haßt, daß diese Sünde eine Wurzel aller andern Sünden, und nun mancherley Hoffarth und Köstlichkeit in unserm Fürstenthum und Lande unter allen Ständen mit Perlen, Gold, Edelgestein, silbernen, goldenen, seidenen und anderer Bekleidung und Zierung von Ketten, Halsbändern, und andern zu tragen entstanden ist, dadurch die Städte und männiglich darinn erarmt, dann ein jeder oder jede dem andern gleich bekleidet und geziert seyn und gesehen werden will; solche große schwere Sünde aber zu fürkommen, und dazu gemeinen Nutzen zu fördern, daß auch Unterschied unter den Personen nach eines jeden Würde und Stand gehalten, und dem Abschied auf dem nächstvergangenen Reichstage zu Augsburg, den alle Stände des Reiches in dem Stücke gewilliget und angenommen haben, an dem Ende unser und der unsernhalb gelebt und Folge gethan werde, setzen und ordnen Wir, wollen auch ernstlich gebietend, daß nun hinfür in unserm Lande und Fürstenthum der gemeine Bauersmann und Arbeitsleute auf dem Leibe kein Tuch anmachen oder tragen, dessen die Elle über einen halben rheinischen Gulden kostet; und die Handwerksleute und ihre Knechte und sonst ledige Knechte auf dem Lande und in unsern Städten und Märkten sollen

kein

kein Tuch zu Hosen oder Kappen tragen, dessen die Elle über drey Ort eines Gulden kostet; aber zu Röcken und Mänteln sollen sie sich innländischer Tücher, deren die Elle nicht über einen halben Gulden kostet begnügen lassen. Ob aber denselben von Fürsten, Prälaten, Grafen oder Herrn Hofkleider, das wissentlich und mehreres werth wäre, geschenkt würden, das mögen sie auch tragen, dieweil dasselbe Hofkleid währt, und nicht länger.

Dieselben und die andern Handwerks-Arbeiter und Bauersleute in unsern Städten und Märkten und auf dem Lande, sollen keinerley Gold, Perlen, Sammt, Seiden, noch gestückelte oder gestickte Kleider tragen, noch ihren Weibern, Kindern, oder Dirnen anmachen lassen oder zu tragen gestatten in keinem Weg; sondern es soll ein Rock oder Kappen oder Hosen oder Mantel einer Farbe, und gar keine andre Farbe darein gesetzt seyn. Es soll auch ihrer keiner einige silberne Ketten, Messer, Degen, Rohr, seidene Binde, auch auf keinem Hemd weder Gold, Silber noch Seiden, dazu kein edles Gefühl als Zobell, Marder, Bechen, Hermelin, und dergleichen tragen. Und was sie von getheilten, gestückelten oder sonst guten Tuches Röcke, Mäntel, Hosen oder Kappen hätten, die sollen sie mit samt den gestickten Hemden und Binden zwischen hier

und

und Weyhnachten schierist abreissen, oder von ihnen thun.

Es soll auch kein Bauersweib, Tochter oder Dirn kein anderes Tuch, dann wie den Bauern und Bauersknechten, als hievor steht, erlaubt ist, anschneiden noch tragen, und darüber, noch sonst, kein Gold, Silber, Perlen, Sammt, Seiden, noch Veche, Hermelin oder anders edles Gefühl, ihnen nicht zugehörend, bramen, oder in andere Wege tragen, dazu kein seidenes Brusttuch, auch kein Haarband von Gold, Silber noch Perlen, auch kein Steichel oder Schleyer, darinn Gold zu Leisten getragen, gewirkt, oder genäht ist, oder aber gefunkelt, ihnen nicht zuständig, tragen. Welcher oder welche aber darinn nach Weyhnachten gesehen, betretten oder darüber gerügt würden, der oder dieselbe, die sich mit ihrem Eid davon nicht nehmen möchten, sollten um diese Kleidung oder deren Werth der Herrschaft, darinn sie gesessen, so oft sie dieses Gebot übertretten, zu Pön verfallen seyn. Es sollen sich auch die so in Herrschaften oder Hofmarchen, in unserm Lande und Fürstenthum gelegen, gesessen oder wohnhaftig sind, der Kleidung halben dermassen auch halten, und von ihrer Herrschaft, ob sie dies Gebot verachten oder übertretten würden, gleichmäßig gestraft werden.

Item

Item die andern Bürger in den Städten und Märkten und ihre Kinder, die nicht vom Adel, Ritter, oder Doctor sind, sollen kein auch Gold, Perlen, Sammt, Seiden, Zobel, Vechen, Hermelin, Marder, und andere edle Gefühl zu Futter und zu Hauben oder Hüten, oder sonst tragen, doch mögen die, so ehrbare Geschlechter und nicht Handwerker, mit goldenen oder zierlichen Mützen ihre neuen Hauben wohl versehen, und Sammt oder andere ziemliche Seiden zu Wammes, auch Schamelot oder Taffent, und sonst kein ander seiden Tuch mehreren Werths zu Kleidung, sie sollen aber kein gefaltenes Hemd, darein Gold genäht, desgleichen einiges Brusttuch, das mit Gold genäht, oder Gold oder Perlen darein genommen und mit vorgemeldten Hermelin geheftet wäre, oder gestükkelte oder gestickte Kleidung, oder einigerley goldene oder silberne Ketten, noch einigerley Gefunk von Gold oder Perlen auf den Hüten noch sonst tragen. Welcher oder welche darüber in solcher Bekleidung betretten, oder deren gerügt würden, die sich mit ihrem Eide davon nicht nehmen möchten, der oder dieselben sollen darum der Herrschaft zu Pön, so oft ihrer einer solches überführe, drey Gulden rheinisch, und dazu vorgemeldte verbotene Kleidung oder deren Werth zu bezahlen verfallen seyn.

Es soll auch ein jeder Bürger, Bürgerssohn, Handwerker und Handwerksknecht dazu die Bauersleute und Handwerker auf dem Lande ihre Röcke und Mäntel dermassen machen lassen, und tragen, daß die hinten und vorne die Lätze an den Hosen und Hintern wohl decken, bey Vermeidung vorgemeldter Pön und Strafe.

Item reisige Knechte, die nicht edel sind, sollen in unserm Lande auch kein Gold, Perlen, Silber, Sammt oder andere Seide, dazu kein Brusttuch noch Hauben mit Gold oder Silber gemacht, noch gestückelte oder gestickte Kleidung tragen, auch ihre Kleidung mit Seiden nicht verbramen, bey Vermeidung vorgemeldter Pön und Strafe. Es wäre dann, daß ihrer etliche Fürsten, Prälaten, Grafen oder Herrn Diener wären, die ihnen solche Kleidung zu Hofkleidung gäben, das wissentlich wäre; diese möchten die tragen ungefährlich, so lange die währen.

Item es soll jederman in unserm Lande und Fürstenthum gefaltene Hemder und Brusttücher, mit Gold, Perlen, oder Silber gemacht, oder goldene Schnüren oder Borten, darein oder darauf goldene oder silberne Flinderln genäht oder gehangen wären, auch goldene oder silberne Hauben zu

tragen verboten seyn, bey Vermeidung vorgemeldter Pön und Strafe; ausgenommen Fürsten, Grafen, Freyherrn und die vom Adel; die soll das Stück nicht binden, sondern sich sonst ieglicher nach seinem Stande und Würde in solchen ziemlich halten und Uebermaaß vermeiden, ungefährlich.

Und sonderlich die vom Adel, die nicht Ritter oder Doktores sind, Borten oder Gold, oder vergoldete Flindern auf und in ihren Hemden und Brusttüchern, oder darein genäht, und auf den Kappen, Röcken, Wammesen, Hosen, Mänteln, Hüten und Hauben zu tragen abstellen und vermeiden, bey der Pön vorgeschriebener Strafe, welcher, oder welche das überführen, darüber gerügt oder sonst betretten würden, die sich mit ihrem Eid davon nicht benehmen mochten, Uns die unablåßlich zu bezahlen verfallen seyn.

Doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctor sind, zwey Unzen Goldes und nicht darüber, und die, so nicht Ritter oder Doctor sind, zwey Unzen Silbers, und nicht darüber, in ihren Hauben tragen; ungefährlich.

Item die vom Adel, die nicht Ritter oder Doctor sind, sollen auch kein Gold noch Borten öffentlich tragen in keinerley Gestalt, und ihre Klei-

dung, besonders mit Farben und Stückeln, ob sie deren machen lassen wollten, ziemlichermassen und nicht anders machen lassen, und Ueberfluß in allweg darinn vermeiden, bey Strafe berührter Pön.

Item die vom Adel, so Ritter oder Doctor sind, sollen kein goldnes Stück tragen, doch soll es ihnen zu Wamms zu tragen unverboten seyn.

Item es soll auch ein jeglicher kurzer Rock und Mantel ihrer und ihrer Knechte Kleidung in der Länge also gemacht werden, daß er hinten und vorne auch ziemlich und wohl decken möge.

Wir wollen Uns auch mit unsrer jährlichen Hofkleidung einer ziemlichen Maas gebrauchen, und bey unserm Hofgesinde darob seyn und verfügen, daß ihrer jeder unziemliche Kleidung abstelle und neue ungewöhnliche Schnitte und Gemacht an den Kleidern vermeide, sondern sich ein jeder nach seinem Stande gemeldter Ordnung gemäß halten solle, bey der Strafe vorgemeldter Pön, und dazu Urlaubens von unserm Hofe.

Ob auch einiger Schneider unsers Landes neue ungewöhnliche Schnitte und Gemacht thäte oder erdächte, wo dasselbe wissentlich seyn, und er darum

um fürgebracht würde, und sich mit dem Eid davon nicht nehmen möchte, der sollte zur Pön der Herrschaft, in deren Gericht er säße, zehn Gulden zu bezahlen verfallen seyn, als oft er das Gebot überführe.

Item als auch das weibliche Geschlecht mancherley Fürwitzigkeit mit ihrer überflüssigen und köstlichen Bekleidung und Zierung ihres Leibes bisher in unserm Fürstenthum gepflogen, und dadurch zu unziemlichen leichtfertigen Werken Ursache gegeben, und dazu etliche Männer in Abfall, Verschwendung und Armuth ihrer zeitlichen Güter bewegt und gebracht haben, selbes auch zu fürkommen, so ordnen und wollen Wir abermal Gott dem Allmächtigen zu Lob, und von gemeinen Nutzens wegen unsrer Land und Leute ernstlich gebietend, daß sich die Frauen vom Adel, ihre Töchter und Jungfrauen, in den Städten, Märkten und auf dem Lande wohnend, hinfür jede nach ihrem Stand, wie vor von den Männern steht, ziemlicher und weiblicher Kleidung des Ausschneidens und der Länge gebrauchen, und überflüssige und unnothdürftige Köstlichkeit darann, auch an Gefunken, Häftlein, Ketten, Ringen und anderen vermeiden sollen, bey Strafe bemeldter Pön der zehen Gulden, so oft eine darüber

thäte,

thäte, das wissentlich wäre, und darüber gerügt würde, die sich mit ihrem Eide davon nicht nehmen möchte.

Dann die Bürgerinnen und Bürgerstöchter in unsern Städten und Märkten mögen sich mit wollenem Tuch bekleiden, wie bisher ungefährlich beschehen ist. Doch soll ihrer keine hinfür keinen Sammt, Atlas, Damast, Tabin (?) oder Scharlach zu Röcken, oder Schauben, oder Unterröcken oder Mänteln tragen. Doch soll den ehrbaren Bürgerinnen und ihren Töchtern, die nicht Handwerksweiber und Handwerkstöchter sind, Schamelot oder Taffent zu tragen unverboten seyn. Es soll auch ihrer keine einigen Bund mehr von Perlen, Gold, oder Haftlein oder Edelgestein noch einige goldene Ketten oder Ring über fünf Gulden werth, doch mögen ihre Töchter, die Jungfrauen sind, ziemliche perlene Bünde auch nicht über fünf Gulden werth tragen; und ihre, auch der andern Bürger, Handwerker, Arbeiter und Bauersleute Weiber und ihre Töchter und Dirnen in den Städten und auf dem Lande Röcke und Kleidung sollen also und nicht anders gemacht und getragen werden; daß die vorne am Busen oder Goller nicht weiter ausgeschnitten seyen, dann wo ihrer eine aufrecht steht, eines zwerchen Fingers

gers breit unter ihren Knörrlein am Hals reichend, und hinten auf dem Hals eines halben Viertheils einer Ellen tief gesenkt, und nicht darüber. Und daß die Röcke vorne ob der Gürtel nicht offen seyen, sondern mit ziemlichen Gesperren oder Haften zugethan werden. Es sollen auch der ehrbarer Bürgerinnen und Bürgerstöchter Röcke und Mäntel in den Städten und Märkten nicht länger seyn, dann eine zwerche Hand breit auf der Erden nachgehen; aber der Handwerker und Arbeiter Weiber und Töchter, auch der Bürgerinnen, Handwerkerinnen, Arbeiter und Bauersleute Dirnen und anderer, die nicht vom Adel sind, sollen ihre Kleidung nicht länger seyn, dann daß sie ein wenig auf die Erde stossen.

Und nachdem auch die Tänze zu solcher Hoffarth und üppiger und überflüssiger Kleidung und Köstlichkeit eine grosse Ursache sind, auch die heiligen Sonntage und gebotene Feyertage freventlich gebrochen und verunehrt werden, und viele andre Sünden und Uebel daraus erwachsen, so ordnen Wir, daß füran durch unsre Unterthanen kein Tanz mehr an den heiligen Sonntagen und gebotenen Feyertägen gehalten oder gebraucht werden solle, es wäre dann Sache, daß eine Hochzeit auf derselben Tage einem ungefährlich wäre, auch bey

der Pön, der Herrschaft unablässlich zu bezahlen.

Ob Wir aber oder unsre Anwälde in unserm Abwesen an unsrer Statt Fürsten oder andre treffentliche Gäste, oder Wir aus andern Ursachen in unserm Hofe Tänze halten oder zulassen würden, die sollen darinn ausgenomen seyn; sich auch der Tanzer und Tanzerin, auch andere die, so zu solchen Tänzen kommen, alsdann mit Bekleidung und der Zier, auch sonst ehrbarlich und ungefährlich, und vorgemeldter und hernachgeschriebener Ordnung gemäß halten.

Weiter, als auch aus grosser unnothdürftiger Wirthschaft, Schank- Kindl- Begräbnißmahl und nämlich aus den Hochzeiten mit merklicher Begabung oder Schenkung, auch Menge des Volkes, so leichtlich aus kleiner Freundschaft oder andern Willen dazu geladen und berufen werden, merklicher Kosten und Armuth entsteht, ist geordnet, daß ein jeder oder jede, die Hochzeit haben, über 24 Personen dazu nicht laden sollen. Es soll auch ausserhalb Vatter und Mutter, Brüder und Schwestern und der nächstgesippten Freunde keiner über 72 dl. auf der Hochzeit nicht schenken; auch niemanden auf den Hochzeiten über

sechs

sechs Essen gegeben, und den Bauersleuten auf dem Lande Fische und Krebse zu essen, und Malvasier und Rheinfall zu trinken zu geben verboten, und die Schenk- Kindl- und Begängnißmahle nun hinfür ab seyn, und nicht mehr gehalten noch geduldet werden, bey vormals bemeldter Pön und Strafe.

Als auch des Ehebruchs halben, der manchfaltig, als Wir vernehmen, beschieht, der allmächtige Gott manchfaltiglich beleidiget wird, uneheliche Kinder dadurch gebohren, unbillige Erbfälle geschehen, die Ehen zerrüttet werden, und grosser Neid und Unfreundschaft unter den Eheleuten erwächst, dazu in Verderben zeitlicher Güter kommen, ordnen und wollen Wir, welche Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, füran den Ehebruch thut, und das durch wahre offene That, oder andere redliche Ursache wissentlich an den Tag käme, und öffentlich an den Ehebruch säße, die soll gestraft werden um 20 tt. dl. ohnabläßlich zu bezahlen. Und welche Person solchen Ehebruch also gethan, und diesen Pönfall an zeitlichen Gut oder Geld nicht zu bezahlen hat, soll darum am Leib gestraft werden, mit Einlegung in ein offenes Gefängniß und allda etliche Täge mit geringer Speiß und Trank gehalten und gespeiset werden.

Und

Und deßgleichen die so öffentlich an dem Ehebruch säßen, und den nicht abstellen würden, sollen in gleicher Weise am Leibe zusamt berührter Pön gestraft werden, damit solchem Uebel des Ehebruchs fürgekommen werde.

Und nachdem **Trunkenheit** auch eine unmäßliche Sünde ist, dadurch der Mensch des Lichts der Vernunft beraubt, und des Gutes erarmt wird, wider gute Sitten, und also wie das unvernünftige Vieh wandelt, und Todtschläge und andere Uebel daraus kommen, ordnen Wir, welcher Mensch an solcher offenen Trunkenheit betretten würde in Tafernen, Wirthshäusern, oder auf der Gassen, der soll durch die Schergen und Büttel von Stund an in die Keuchen gelegt werden, bis er nüchtern wird. Und ob er in solcher Trunkenheit einigerley Frevel oder Unzucht begienge oder thäte, so soll solches ferner nach Ungnaden gestraft werden, nach Größe desselben Frevels oder Unzucht ungefährlich.

Item als auch in kurzer Zeit in diesen Landen das **Zutrinken** auferstanden, das dann wider des Menschen Gesundheit ein merklicher Mißbrauch und Unwesentlichkeit, dafür es auch auf des Reichstägen, und sonderlich jüngst zu Augsburg

von

von gemeiner Sammlung des Reiches geachtet ist, Innhalt des Abschiedes daselbst begriffen; So ordnen und gebieten Wir ernstlich und wollen, daß nun hinfür niemand mehr, er sey wer er wolle, der Uns zusteht und Uns verwandt ist, in unserm Lande, Städten, Märkten oder Gebieten zutrinke, oder jemand bewege oder anhalte zum Zutrinken. Wer oder welche aber dawider thäten, das wissentlich wäre, und darüber gerügt oder fürgebracht würden, die wollen Wir in Gefängniß legen, und dazu an ihren zeitlichen Gütern ungestraft nicht lassen. Welcher Wirth oder Inmann auch das Zutrinken in seinem Hause gedulden, auch die so dabey sind, Uns zugehörend, und Uns oder unsern Amtleuten solches nicht anbringen würde, den und dieselben wollen Wir gleicherweise wie die Zutrinker strafen.

Und dieweil aus obgemeldten Ursachen und andern unziemlichen Händeln viele arme Leute und Bettler werden, ordnen und wollen Wir, daß niemand in unserm Fürstenthum, Städten, Märkten noch auf dem Lande zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen, und des Bettelns und Almosens nicht nothdürftig ist. Daß auch der Bettler Kinder zeitlich, so sie ihr Brod zu verdienen geschickt

sind,

sind, an einem jeden Ende, nämlich auf dem Lande unsre Amtleute, ein jeder in seinem Amt, und in den Hofmarchen die Hofmarchsherrn derselben Hofmarch, und in den Städten und Märkten die Bürgermeister und ein Rath derselben Ende, von den Bet lern oder Bettlerinnen genommen, und zu Handwerkern oder sonst zu ziemlichen Diensten geweiset werden, damit sie nicht also für und für dem Bettel anhangen. (Hier endet sich der Entwurf.)

2. Landgebot wegen dem Vorkauf und der Ausfuhr des Getreides und der Victualien.

Im Neuburger Archiv. Copial - Tom. 43.

Georg ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu Reichertshofen Rath und lieben getreuen Stephan von Lüchau, gegenwärtigen, auch allen und jeden künftigen Pflegern daselbst unsern Grus zuvor. Wiewohl Wir bey kurz verschienen des gefährlichen Fürkaufens und Treidverführens, auch der essenden Pfennwerthe halben, so zu Zeiten in unsern Landen und Gebieten ausserhalb der gewöhnlichen Märkte zusammengestreift, auf Gewinn und ferner zu verführen aufgekauft, Dir und andern den unsern vor mehr-

mals

mals ernstlich befohlen haben, darob zu seyn, daß solches nicht mehr sollte gestattet, so werden Wir doch jetzt glaublich berichtet, daß solches durch dich und andere nicht gehalten, sondern darüber täglich etwa viel Getreides durch unsre Amtleute, und andre die unsern, geistlich, weltlich, Bürger und Bauern auf dem Lande aufgekauft und damit destominder für gefährlichen Fürkauf sollte gemerkt und so sie darum ersucht werden, sagen etliche sie nehmen und geben solchen Getreid und Pfennwerthe an ihren Schulden; und ob ihrer etliche solchen Getreid gleichwohl nicht aus dem Lande verführen, so schütten und verhalten sie den doch auf ihren Kästen, zu künftiger und grosser Theuerung. Es sollen auch etliche darauf ihre heimliche und öffentlich bestellte Diener haben, die nicht allein bey den Bauern und andern auf dem Lande, sondern auch bey den Städten und anderswo in Uebung sind, daß man ihnen Getreid, Schmalz, Eyer, Hühner, Gänse und andere essende Pfennwerthe für und ihre Häuser, und nicht zu offenen Märkten bringen soll; darob Wir nicht unbillig Befremdung und Mißfallen empfangen. Dieweil aber zu besorgen ist, wo die und andere Fürkäufe und Verführen länger gestattet, es möchte nicht allein unsern Städten und Märkten, da man solchen Getreid und essende Pfennwerthe suchen,

und dagegen andre Nothdurft zuführen und bringen soll, sondern Landen und Leuten zu merklicher Vertheuerung, Mangel und Hungersnoth dienen, darinn aber Uns als Landesfürsten von gemeinen Nutzens wegen mit fernerem Ernst zusehen gebühren will; Und darauf so befehlen Wir dir abermal auf die Pflicht, damit du Uns von deines Amtes wegen verpflichtet bist, und wollen, daß du füran solche und andere gefährliche Auf- und Fürkäufe, desgleichen Verführen der Getreider und essenden Pfennwerthe den unsern, noch andern jemand, wer der sey, nicht länger mehr gestattest, auch solches von Stund an an gewöhnlichen Enden öffentlich berufen und verbieten lassest, damit der Getreid und essenden Pfennwerthe allein zu den gewöhnlichen Märkten zu gemeinen und feilen Kauf und Verkauf bringen: Du sollst auch in deinem Amt allenthalben heimlich und öffentlich bestellen, wo dieselben gefährlichen Fürkäufer, Verführer, oder Verkäufer, sie, ihre Diener, oder jemand von ihren wegen mit Karren, Wägen, oder in andre Wege über solches Verbot betretten, oder, die ihnen dazu Hilfe oder Unterschleif thun, erfahren, daß die mit samt derselben Habe angenommen, aufgehalten, Uns oder Unsern Rentmeistern im Oberlande von Stund an verkündest, und ohne ferneres Geschäft nicht ledig lassest, die sie darum

an

an unsrer Statt strafen werden, und in solcher Strafe dir dein Theil verfolgen soll. Ob aber die unsern etwa Getreid oder essende Pfennwerthe zu Gebrauch ihrer Hausnothdurft ungefährlich kaufen, das sich wahrlich erfindet, denen soll solches gestattet werden. Und auf das hierinn destominder Gefährde oder Argwöhnigkeit in diejenigen, so bey den gewöhnlichen Märkten Getreid und andre essende Pfennwerthe kaufen wollen, so sollen einem jeden an dem Ende der Märkte von unsern Zollnern und Amtleuten, denen Wir solches befohlen haben, Zeichen gegeben werden, damit man wissen möge, was und wieviel ihrer einer bey denselben Markt also gekauft habe, und ferner aus dem Lande verführen will, damit die Fürkäufe ausserhalb der Märkte nicht untermischt werden. Doch daß sie dieselben Polleten und Zeichen dem äussersten Zollner oder Amtmann unsrer Lande und Gebiete überantworten; und dieselben je zu Zeiten verkehren, damit die hiernach mit keiner Gefährde wiederum mögen gebraucht werden. Und wollest hierinn fleißiger und nicht so hinlässig, wie du bisher gewesen, seyn. Dessen wollen Wir Uns bey Vermeidung unsrer Ungnade und schweren Strafe gänzlich zu dir versehen. Datum unter unserm zurück aufgedruckten Secret an sankt Franziskentag. (4. October.) Anno ꝛc. 1501.

3.

3. Landgebot gegen den Verkauf des Getreides auf dem Felde.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu Haidenheim, Rath und lieben getreuen Friedrichen Schenken und jedem künftigen unserm Pfleger daselbst unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wiewohl Wir vor mehrmals des gefährlichen Fürkaufens und Getreidverführens, auch der essenden Pfennwerthe halben, so zu Zeiten in unsern Landen Gebieten ausserhalb der gewöhnlichen Märkte zusammen gestreift, und besonders des Getreides und Jochert halben, so zu Zeiten die Bauern auf dem Felde ohne ihrer Grundherrn Wissen und Vergönnen verkaufen, dir und andern den unsern ernstlich befohlen haben, darob zu seyn, daß solches nicht mehr gestattet, so werden Wir doch jetzt glaublich berichtet, daß solches nicht gehalten, und insonderheit etliche gefährliche Fürkäufe mit den Jocherten auf dem Felde durch unsre Amtleute, die unsern, und andere geistliche und weltliche, Bürger und Bauern geschehen; also daß je einer merkliche Anzahl Jucherten kauft, wenn der Getreid zeitig, alsdann werden dieselben Jucherten erst ausgemessen, und etwa für Dreschen Getreid, auch nachmalen solcher

Getreid

Getreid zu Geld angeschlagen, und fürder die armen Leute zu verderblicher Bezahlung gedrungen, das ihnen, ihren Grundherrn und Gütern, auch in andere Wege zu merklichen Schaden und Nachtheil gereicht. Es sollen auch etliche solche Käufe auf einen Schein thun, als ob sie die Jucherten oder Getreid an ihren Schulden nehmen und geben müsten, das Uns als Landesfürsten nicht länger zu gestatten, sondern ferner mit Ernst darein zu sehen gebühren will. Darauf befehlen Wir dir ernstlich, und wollen, daß du solches obbemeldte gefährliche Fürkaufen auf dem Lande und Juchert, Saumen (?) im Feld, auch das Getreidverführen füran niemand mehr noch länger gestattest, sondern solches bey hohen Pönen und Strafen von Stund an verbieten, und an gewöhnlichen Enden öffentlich berufen lassest, damit der Getreid und essende Pfennwerth zu den gewöhnlichen Märkten gekauft, verkauft, und nicht also aus dem Lande verführt werde. An dem allen thust du unsre ernstliche Meynung. Dessen Wir Uns gänzlich zu dir versehen wollen. Datum unter unserm zurück aufgedruckten Secret an sankt Franziscentag (4. October) Anno ꝛc. 1501.

4. Befehl an die Prälaten wegen dem Getreidverkauf.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, würdiger in Gott, lieber getreuer. Nachdem in unserm Lande am Getreide eine Zeit her des Fürkaufes und Verführens aus unserm Lande und anderer Ursachen halben merkliche Theuerung entstanden, und noch täglich entsteht, deshalben künftiger Mangel und noch grössere Theuerung daran zu besorgen ist; solches aber, so viel an Uns ist, zu fürkommen und den unsern darinn zu Hilfe zu kommen, so ist unsre ernstliche Meynung, was ihr Getreides zu verkaufen habt, daß ihr den niemand andern, dann den unsern in unserm Lande zu kaufen geben, oder auf die Wochen und Jahrmärkte in unserm Lande bringen, und daselbst Innhalt unsrer Ordnung verkaufen wollet, und Wir Uns gnädiglich zu euch versehen. Datum Landshut am Freytag nach Andreä Apostoli (3. December) Anno ꝛc. 1501.

An alle Prälaten und Prälatinen in unserm Rentmeisteramte im Oberlande zu schreiben.

Zum

Zum Jahrgang 1502.

Ingolstädter Umgeldordnung.

Nach dem Originalaufsatze im Neuburger Copial-Tom. 17.

Vermerkt eine Ordnung, so Wir Ulrich Alberstorfer und Caspar Morhart Rentmeister im Oberlande mit dem Ungeld, der zu Ingolstadt von allem Getrank jährlich gefällt, bis auf weitere unsers gnädigen Herrn Herzog Georg's Befehle zu halten fürgenommen und verordnet haben, wie hernach folgt.

Am ersten so sollen füran der Visirer und Johannes Schels als ein Gegenschreiber auf die Pflicht, so sie beyde gethan haben, alle Weine, so den Burgern eingelegt und von ihnen erkauft werden, vor dem Einlegen alsbald der Kauf geschehen, ein jedes Faß insonderheit, wie viel es an der Visir hat, und wer der Käufer ist, eigentlich beschreiben, und gegeneinander aufzeichnen.

Item dermassen sollen sie auch bey allen Bierbräuern alle Bräu besichtigen, gegeneinander beschreiben und aufzeichnen, und ein jeder Bräu ihnen das allweg bey der Strafe ansagen und verungelden, wie von Alter herkommen ist.

Item sie sollen auch dergestalt allen süssen Wein und Meth, jedes Trank insonderheit eigentlich aufschreiben, und darinn ihre Erfahrung haben, auf daß alles Getrank im Abrechnen desto gründlicher und lauterer angezeigt werden möge.

Item so aber nach ihrem Aufzeichnen von den Burgern derselben Weine mit ganzen Banden verkauft werden, so sollen Käufer und Verkäufer zu dem Visirer und Gegenschreiber gehen und solches ansagen, damit sie dieselben Weine wiederum in ihr Ausgabbuch, darinn sie die Weine, so unter ganzen Band verkauft werden, schreiben, zeichnen; darauf sollen auch Visirer und Gegenschreiber ihr emsiges Aufsehen haben, damit darinn keine Gefährde gesucht werde.

Item so man zu den Quatembern den Ungeld von dem Getrank abrechnet, so sollen Visirer und Gegenschreiber mit ihren Registern auch entgegen und bey dem Abrechnen seyn, und was, auch wie viel eines jeden Getrank ist, und durch sie aufgezeichnet, sollen sie im Abrechnen anzeigen.

Item es soll auch ein jedes Getrank verungeldet und abgerechnet werden, inmassen dann das vom Zapfen ausgeschenkt wird, und nicht wie der Kauf am ersten geschehen ist. Welcher aber das verhielte,

und dermassen nicht ansagte, und sich hiernach wahrlich erfände, der soll darum gestraft werden, wie sich zu thun gebührt.

Item ein jeder Wirth oder Weinschenk soll durch Zollner und Gegenschreiber mit dem Namen aufgeschrieben werden, und was die Summa desselben Getrankes, so er dieselbe Quatember ausgeschenkt hat, thut, Uns unterschiedlich mit lauterem Anzeigen verrechnet; dergleichen Visirer und Gegenschreiber sollen es auch aufschreiben, und Uns zu gewöhnlicher unsrer Amtsrechnung zuschicken, auf daß Wir dessen von Amtswegen auch desto lauterer Wissen empfangen mögen.

Item ein jedes Getrank soll zusammen, aber nach Längs und auf's Letzte in einer Summa angezeigt und verrechnet werden. Nämlich der süsse Wein insonderheit, Meth insonderheit, und das Bier insonderheit, und nicht alles durcheinander, wie vor geschehen ist, gezogen werden.

Item so also der Ungeld abgerechnet wird, so sollen einem jeden, der seinen Ungeld getreulich angesagt und bezahlt hat, von einem jeden Pfund Pfennig 10 Pfenninge gegeben und wiederum geschenkt werden, bis auf ferneren unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs 2c. Befehl, und solche 10 dl. so viel deren einem jeden nach Anzahl seines Ungeldes

treffen,

treffen, sollen an desselben bezahlten Ungeld abgezogen, und ferner keinem nichts mehr aufgehebt werden, bey Vermeidung vorgemeldten unsers gnädigen Herrn Strafe.

Item es soll auch öffentlich zu etlichen Weinmärkten berufen, und ernstlich darob gehalten werden, daß füro kein Wein, dann durch die geschworne Weinheber, die von Rathes wegen dazu verordnet und geschworen sind, es sey Burgern, Inwohnern oder Gästen von der Achse abgeladen werden soll.

Item daß auch kein Faß Wein durch niemand andern, dann den geschwornen Visirer visirt, und solcher Wein nicht eingelegt werde, er sey dann dergestalt visirt, und durch Visirer und Gegenschreiber in ihre Register geschrieben.

Item es soll auch füro kein Wagenmann keinen Wein in kein Wirthshaus oder andrer Enden nicht abstossen, dann in die Grede und Keller, von einem Rath dazu verordnet.

Item ob ein Burger einen Wein in sein Haus allein zu trinken, und nicht auszuschenken oder Geld daraus zu lösen, kaufte, daß derselbe Wein, wie bisher der Gebrauch gewesen, nicht verungeldet werden soll.

Wie-

Wiewohl vormalen etliche Zeit herkommen ist, als oft man den Ungeld abgerechnet hat, daß allweg ein Mahl vom ungetheilten Ungeld durch die, so den Ungeld abrechnen, bestellt und geessen worden ist, daraus zu Zeiten übriger Kosten geschehen seyn möchte; und damit Uns deshalb bey unserm gnädigen Herrn nicht Unlust entstehe, so wollen und ordnen Wir von Amtswegen, daß füran solches Mahl abgethan, und nicht mehr bestellt, noch sonst auch ganz nichts auf das Ungeld getrunken, noch davon genommen, sondern alles getreulich verrechnet werden sollte.

Item nichts minder so wollen Wir geschehen lassen, daß alle Quatember, so man den Ungeld abrechnet, Zollner, Gegenschreiber, und der, so von Raths wegen zum Abrechnen geordnet wird, jeder für ein Mahl und Trunk zwischen dem Mahl, von solchem Ungeld 60 dl., aber nicht mehr, nehme, doch nicht ausziehe, sondern in eine Ausgabe setze, damit der Ungeld aller beyeinander unverruckt bleibe.

Item ferner so soll dem Visirer, damit er desto fleissiger sey, für seinen Sold jährlich von unsers gnädigen Herrn und gemeiner Stadt wegen 8 fl. rheinisch gegeben, aber nicht ausgezogen, sondern unsers gnädigen Herrn Theil in Zollners und Gegenschreibers Jahrrechnung lauter gesetzt werden.

Item

Item desgleichen dem Gegenschreiber, Gegenvisirer ein Jahr 4 fl. rhl. und dem Salber, der den Ungeld ansagt 3 fl. rhl., und daß es darinn, wie mit Visirer, soll gehalten werden.

Darauf so soll ferner von dem Ungeld ganz niemand nichts gegeben, noch davon abgezogen, sondern was der Ungeld allen Getrankes über solches thun wird, unserm gnädigen Herrn sein Theil, wie vorsteht, lauter und ohne Abgang bey Vermeidung sonderer Strafe verrechnet und angezeigt werden. Getreulich und ungefährlich.

Welcher Ordnung haben Wir Zollnern und Gegenschreibern, auch Burgermeistern und Rath, desgleichen Visirern und Gegenschreibern des Ungeldes gleichlautende Schrift unter unsern fürgedruckten Insiegeln, besiegelt gegeben, und geschehen am Sonntag Invocavit (13. Februar) Anno ꝛc. 1502.

Zum Jahrgang 1502.

(Herzog Georg's vorläufige Verfügung zur Execution seines Testaments.)

Herzog Georgs eigenhändig geschriebene Vollmacht an drey Commissarien wegen künftiger Immission des Pfalzgrafen Ruprecht. *)

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern rc. haben mit Vernunft und guter Vorbetrachtung für Uns genommen, und aus göttlichen billigen Ursachen, unser Gewissen nach Uns, dazu Liebe Gottes und aus Ursachen, daß Wir bisher nicht ehliche männliche Leibeserben erworben, sind Wir Uns selbst, auch unsern Erben, auch Landen und Leuten zu gut, künftige Irrung und Widerwärtigkeit zu vermeiden und zu fürkommen, und aus andern mehreren billigen und gegründeten Ursachen bewegt worden, ob Gott über Uns biete, und von dieser Welt ohne ehliche männliche Leibeserben abschieden, das Gott aus seinen göttlichen Gnaden verhüten wolle,

*) Von dem eigentlichen, schon im Jahre 1496 verfertigten Testament des Herzogs Georg ist bereits in Oefele Script. R. B. II. 268 ein Auszug gedruckt.

wolle, daß alsdann unser Land, Leute, Städte, Geschloss, auch unser Gut, liegendes und fahrendes, nichts ausgeschieden, soll kommen an das Ende, wie hernach folgt. Nämlich also, wo es sich begäbe, und den ob angezeigten Fall erreichen würde, das Gott lange verhüten wolle, ist endlich unser Wille und Meynung, daß alles unser Gut, Land und Leute, Städte und Schloß, liegendes und fahrendes, nichts ausgenommen soll folgen und erben unsre ehliche leibliche Tochter Frau Elisabeth ꝛc. und ihrem Gemahl Herzog Ruprechten von Baiern ꝛc. unserm lieben Eydam, und ihrer beyder ehlichen leiblichen Erben, die Wir dann für unsere natürliche und rechte Erben erkennen damit. Damit aber solcher unser Wille und Fürnehmen unsern vorgemeldten Erben vollzogen werde, haben Wir unser Schloß und Stadt Landshut befohlen unsern Räthen und lieben getreuen Herrn Sigmunden von Frauenberg, Herrn zum Haag, unserm Hofmarschalk, Adam von Törring zum Stein, und Asm von Seiboltstorf, beyden Rittern, ob es sich begäbe, und zu dem Fall käme, wie oben angezeigt, daß sie alsdann unsrer ehlichen leiblichen Tochter Frauen Elisabeth, auch Herzog Ruprechten ihrem Gemahl, und ihrer beyder ehlichen leiblichen Erben mit unserm Schloss, Stadt Landshut gehorsam gewärtig seyen, eingeben und einlassen sollen und

wol-

wollen. Das Wir auch auf die Pflicht, damit sie Uns verwandt sind, ihnen verschafft und geheissen haben, das sie Uns auch zu thun gelobt und versprochen haben, dem getreulich nachzukommen nach ihrem besten Vermögen. Daß auch alle unsre Rentmeister im Nieder- und Oberland, auch vor dem Gebürg, wo es den oben angezeigten Fall erreicht, was die obgemeldten unsre Räthe mit ihnen schaffen oder fürnehmen zur Vollziehung unsers Geschäftes und Willens, ihnen also gehorsam zu seyn; deshalb sie Uns auch ihre Pflicht und Gelübd darauf gethan haben. Des unsers obgemeldten Willens und Befehles zur wahren Urkund und Glauben, wo und wem der fürkömmt geben Wir den obgemeldten dreyen unsern Räthen diesen Brief mit unsrer eigenen Hand geschrieben, und dazu mit unserm angehängten Insiegel befestet, der gegeben ist zu Landshut am Mittwoch vor dem Sonntag Lätare (2. März) nach Christi unsers Herrn Geburt im fünfzehnhundert und im anderten Jahre.

Noch zum Jahrgang 1502.

(Landgebote wegen Rüstung, — Mundleuten, — und Appellationstaxen.)

1. Aufgebot zur Rüstung.

Im Neuburger Copial-Tom. 43.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Uns langt glaublich an, wie etliche in Empörung, Rüstung und Versammlung, auch des Fürnehmens seyn sollen, sich zu unterstehen, etliche so Uns Freundschaft und Einung halben verwandt sind, zu überziehen und zu beschädigen. Dieweil Uns aber gebühren will, denselben dawider Hilfe und Beystand zu thun und sie nicht zu verlassen, so begehren Wir an dich mit Fleiß, daß du dich ohne Verziehen, aufs stärkste du magst, in ein Feld rüstest, und dich gerüstet anheim enthaltest, wann Wir oder unsre Hauptleute dich nächstens schriftlich oder mündlich erfordern werden, daß du alsdann ohne Verziehen auf seyest, zu ziehen an das Ende, dahin du also beschieden wirst. Daran thust du unsern guten Gefallen gnädiglich zu erkennen. Datum Landshut am Samstag nach Viti (18. Juny) Anno ꝛc. 1502.

Allen Edelleuten im Lande.

A simili mutatis mutandis allen Dienern von Haus aus, sich zu rüsten und mit ihrer Anzahl Pferden, damit sie bestellt sind, anheim zu enthalten, wann sie nächstens erfordert werden.

A simili allen Pflegern und Landrichtern sich zu rüsten und gerüstet anheim zu enthalten; auch öffentlich vor den Kirchen ihres Amtes berufen, und den armen Leuten gebieten zu lassen, mit ihren Wehren, Harnasch, Wägen und andern in ein Feld gehörig, in Bereitschaft zu seyn. Doch dieser Zeit der armen Leute Beschwerung und Kosten zu verhüten, die Musterung zu unterlassen.

A simili allen Städten und Märkten sich allerding in ein Feld gehörig darnach zu richten, so man sie nächst schriftlich oder mündlich mit einem, zweyen oder mehr Viertheilen aus ihnen erfordern würde, alsdann gerichtet zu seyn.

A simili allen Prälaten sich darnach zu richten, so man ihnen nächst darum schreiben wird, alsdann etliche Pferde und Wägen zu schicken.

2. Befehl an die Rentmeister im Oberlande wegen den Mundleuten.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wiewohl der Gebrauch um Heydeck und Hilpoltstein gehalten wird, daß Wir oder andre Herrn der Ende Mundleute annehmen mögen. Dieweil Wir aber vermerken, daß dieselben kleine Nutzung bringen, und zu Zeiten mehr auf einen legen müssen, dann Uns andre Acht ertragen möchten, so befehlen Wir euch, daß ihr bey unsern Amtleuten zum Hilpoltstein und Heydeck bestellet, daß füro kein Mundmann ohne unser Wissen und Willen mehr aufgenommen werde. Dessen wollen Wir Uns zu euch verlassen. Datum Landshut am Mittwoch nach Oswaldi (10. August) Anno ꝛc. 1502.

An die Rentmeister im Oberlande.

3. Weiteres Aufgebot zur Rüstung.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir haben euer Schreiben, Uns jetzt gethan, mit samt dem zugesandten unsers Pflegers zu Kirchberg Graf Johannsen von Montfort Briefe vernommen, und dieweil Wir vernehmen, als die Rede ist, daß die

kö=

königliche Majestät, auch die Bündischen jetzt zu Ulm seyn sollen, so haben Wir demselben unsern Pfleger geschrieben und befohlen, daß er dieser Zeit mit der Vergandung deren vom Erbach Rosse verziehe bis auf Verscheinung des Bundtages, das er Uns förderlich wissen lassen soll, unsern Befehl weiter darauf zu vernehmen. Und ist unsre Meynung, daß ihr euere eigentliche und fleissige Kundschaft bestellet, ob und was der Sachen halb daselbst zu Ulm gehandelt und geübt, und Uns alsdann desselben, was ihr also erfahren, daran gelegen und Uns zu wissen Noth seyn würde, förderlich in Schrift berichtet, Uns fürder darnach zu halten wissen. Und befehlen euch auch, daß ihr allen unsern Pflegern und Städten eueres Amtes, auch unsern Knechten daoben förderlich schreibet, mit Befehl, sich gerüstet anheim zu enthalten, dergestalt ob sie durch Uns oder die unsern, die dessen von Uns Befehl hätten, ersucht würden, daß sie alsdann anheim gerüstet gefunden werden, und solchem Befehl Folge thun möchten. Dann, Heinzen Merken, und der andern Knechte ist dieser Zeit unnoth, zu Kirchberg zu liegen, sondern sollen sie sich auch, wie vorsteht, anheim enthalten. Dann der Büchsenmeister halben wollen Wir euch förderlich unsre Meynung wissen lassen, und mit Heinz Merken, dieweil seine Bestallung, wie ihr anzeigt,

schier

schier aus seyn soll, wollet von weiterer Bestallung wegen handeln. An dem allen thut ihr unsre Meynung. Datum Burghausen am Samstag nach Galli (22. October) Anno ꝛc. 1502.

An beyde Rentmeister im Oberlande.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir befehlen dir, daß du dich gerüstet anheim enthaltest, und so dir nächst durch Uns oder die unsern, denen Wir es befehlen, ersucht, daß du alsdann gerüstet anheim gefunden werdest, und weiter unserm Befehl Folge thust. Dessen verlassen Wir Uns zu dir. Datum ut supra.

Allen Pflegern.

A simili allen Städten, daß sie sich, ihre Mitbürger und Innwohner gerüstet und geschickt anheim enthalten, und alsdann so sie durch Uns oder die unsern, denen Wir es befehlen, ersucht, mit ihrer Anzahl an die Ende, dahin sie beschieden werden, zuziehen. Datum ut supra.

4. Landgebot wegen den Appellationstaxen.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wiewohl Wir mehrmals ernstliche Geschäfte haben ausgehen

lassen,

lassen, auf Meynung, wer von einer Urtheil, so in unsern Landgerichten ergehen, vermeynt beschwert zu seyn, und für unser Hofgericht gen Neuburg appellirt, daß nach eines jeden Berufung solche Appellationen in vierzehn Tagen aufgerichtet, und unserm Rentmeister daselbst überantwortet, und von ihm eine Inhibition genommen werden soll; auch dessen mehr, ob die zu Zeiten eine Parthey verliegen liesse, und in bemeldter Zeit nicht überantwortet und verführt würde, als auch oft, so etwa dieselbe Partheyen eine böse Sache haben, von Auszug und Längerung wegen beschieht, daß nichtsminder von demselben appellirenden Theil, damit solch gefährlicher Verzug fürgekommen, das, so auf jede Appellation zu geben eingebracht, so werden wir doch berichtet, daß solches alles bisher nicht geschehen sey. Daraus Uns in unsern Hofgerichten Kosten, Schaden, und den Parheyen Verlängerung entsteht. Darum so schaffen Wir mit dir ernstlich, daß du in deinem Amt bey dem Gerichtschreiber und andern bestellest, nun füran solches, wie vorsteht, zu halten, bey Vermeidung eines jeden, der darinn ungehorsam wäre, unsere Strafe und Ungnade. Wir haben auch dazu unsern Rentmeistern befohlen, welcher Gerichtschreiber darinn säumig seyn würde, ihn nichtsminder seines Amtes zu entsetzen, und einen andern an seiner Statt zu

ordnen. Du sollst auch eine jede Parthey bey jeder Urtheil, davon der Widertheil appellirt, wo der in vierzehen Tagen seine Appellation nicht überantwortet und eine Inhibition zum Gericht bringt, handhaben. An dem allen thust du unsre ernstliche Meynung, Datum Neuburg am Montag nach Ursula (24. October) Anno ꝛc. 1502.

An alle Amtleute, so das Gericht befohlen ist im Oberlande.

Zum Jahrgang 1503.

(Aufgebote zur Rüstung.)

Im Neuburger Copial-Tom. 43.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir senden euch hierinn verschlossen eine Copie eines gemeinen Ausschreibens, als ihr vernehmen werdet, befehlend, daß ihr Laut derselben Copie allen Edelleuten, Städten, Märkten und Prälaten eueres Amtes unter unserm Secret, so ihr Amtshalben von Uns habet, mutatis mutandis förderlich schreibet, und ihnen solche Briefe überantworten lasset. Daran thut ihr unsre Meynung. Datum Landshut am Sonntag Misericordia Domini (30. April) Anno ꝛc. 1503.

An beyde Rentmeister im Oberlande.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Uns langt glaublich an, wie etliche in Empörung, Rüstung und Versammlung, auch des Fürnehmens seyn sollen, sich zu unterstehen, etliche, so Uns Freundschaft und Einung halben verwandt sind, zu überziehen und zu beschädigen. Dieweil Uns aber gebühren will, denselben dawider Hilfe und Beystand zu thun, und sie nicht zu verlassen, so begehren Wir

an dich mit Fleiß, daß du dich ohne Verziehen aufs stärkste du mögest, zu Lager und Zug in ein Feld rüstest, und dich gerüstet anheim enthaltest; also, wenn Wir oder unsre Hauptleute dich nächst schriftlich oder mündlich erfordern, daß du alsdann ohne Verziehen an das Ende, dahin du also beschieden wirst, zu kommen gerichtet und darinn nicht säumig seyest. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu dir, und thust daran unsern Gefallen. Datum Landeshut am Sonntag Misericordia Domini (30. April) Anno ꝛc. 1503.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Uns langt glaublich an, wie etliche in Empörung Rüstung und auch des Fürnehmens seyn sollen, sich zu unterstehen, etliche, so Uns Freundschaft und Einung halben verwandt sind, zu überziehen und zu beschädigen. Dieweil Uns aber gebühren will, denselben dawider Hilfe und Beystand zu thun, und sie nicht zu verlassen, so begehren Wir an dich befehlend, daß du dich ohne Verziehen, aufs stärkste du mögest, in ein Feld rüstet, und dich gerüstet anheim enthaltest, auch öffentlich vor den Kirchen deines Amtes berufen, und den armen Leuten gebieten lassest, mit ihren Wehren, Harnasch, Wagen, und andern, in ein Feld gehörig, zu Lager und Zug in

aller

aller Bereitschaft zu seyn; doch dieser Zeit dieselben armen Leute vor Beschwerung und Kostung zu verhüten, die Musterung unterlassen: wenn Wir oder unsre Hauptleute dich nächst schriftlich oder mündlich erfordern werden, daß du alsdann mit samt ihnen ohne Verziehen an das Ende, dahin du also beschieden wirst, zu kommen gerichtet und darinn nicht säumig seyest. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu dir. Datum Landshut am Sonntag Misericordia Domini (30. April) Anno ꝛc. 1503.

An Pfleger und Landrichter im Oberlande.

A simili mutatis mutandis an Städte und Märkte im Oberlande; so man ihnen nächst schreiben, und mit einem, zwey, oder mehreren Viertheilen aus ihnen erfordern würde, daß sie alsdann gerichtet seyen.

Auch den Prälaten im Oberlande, mit Reisewägen und sonst zu rüsten.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Nachdem Wir Uns jetzt allhier erheben, und ausser unsers Landes in ein **Wildbaad** ziehen **werden**, also begehren Wir an dich mit Ernst befehlend, daß du dich gerüstet anheim bey unserm Amt enthaltest, auch bey unsern Unterthanen, Inwohnern deines

Am=

Amtes, mit guten Fleiß, doch ihren halb unbeschwert bestellest, und darob seyest, auch in Bereitschaft zu seyn, also wenn unsre Statthalter und Räthe in unserm Abwesen dich mit samt den bemeldten unsern Unterthanen und Inwohnern alle, oder eines Theils, samentlich oder sonderlich erfordern, daß du alsdann samt ihnen gerichtet und auf seyest zu kommen an das Ende, dahin du und sie durch dieselbe unsre Statthalter und Räthe beschieden werden, und darinn nicht säumig erscheinest. Daran thust du unser ernstliches Heissen und Meynung, und verlassen Uns dessen gänzlich zu dir. Datum Landshut am Samstag nach Mathäi Apostoli (23. September) Anno ꝛc. 1503.

An Pfleger und Richter.

A simili mutatis mutandis, Städten und Märkten, wenn sie durch die Statthalter und Räthe mit einem, zweyen oder mehr Viertheilen aus ihnen erfordert werden, alsdann gerichtet zu seyn.

Desgleichen den Prälaten zu schreiben, so ihnen unsre Statthalter und Räthe nächst schreiben werden, alsdann gerichtet zu seyn, zu schicken.

Ver-

Verhältnisse in den letzten Lebenstagen des Herzogs Georg.

In voraus kömmt zu bemerken, daſs es am erſten Anblicke aus den nachfolgenden Datis ganz das Anſcheinen habe, als ob kurze Zeit vor Herzog Georg's Tode noch ein Landtag wäre gehalten und auf demſelben eine Landſteuer wäre bewilliget worden. Denn Wolfgang Marius in den Annalibus Aldersbacensibus Cap. 85. ſchreibt:

Praefuit tunc Baioaricae Terrae inclytus Dux Georgius, princeps devotus, et Cleri amator, qui ſane coeteris longe fuiſset praeferendus, ſi non indebitis exactionibus patriam ſine ſui neceſsitate toties oneraſset. Nam etſi ditiſsimus eſset, ne tamen ſua eviſceraret aeraria, crebra pecuniarum ſubſidia per provinciam ſuam imponebat, tantumque circa ultimos ſui regiminis annos Nobilium ſuggeſtionibus condeſcendit, ut quoscunque Monaſteriorum, Eccleſiarum, et Civium cenſus, etiam frumentarios, contra morem et juſtitiam exactionaret.

Nam

Nam in generali quadam talione, quam Steuram vocant, de *unaquaque usualium libra tres solidos ecclesiasticos* et *cives reddere opportebat.* *Antequam* tamen per Patriam *pecunia undique tolleretur*, Dux immatura morte de medio sublatus est.

Und nach des Ingolstädtischen Stadtschreiber Zayner's Chronik über den Herzog Georgischen Successionskrieg (bey Oefele in Script. R. B. Tom. II. 376.) begehrte die Landschaft auf dem, nach Herzog Georgs Tode gehaltenen Landtage zu Landshut im Dezember 1503, dass Pfalzgraf Ruprecht das Steuergeld zurückgeben solle, welches dem Herzog Georg nicht wirklich ausgefolgt, sondern zur blossen Verwahrung in ein Gewölb des Schlosses Landshut gelegt worden sey.

Daneben ist begehrt (schreibt Zayner) das Steuergelt, so hinter Herzog Georgen in Behabnißweise gelegt und in das Schloß Landshut geantwortet worden. Darauf ist zu Antwort gefallen, es gehöre im Namen und von wegen Herzog Georgen seines Schwiehern, dem solches Steuergeld zugesagt sey, Herzog Ruprechten zu; darauf gebeten ihm das verfolgen und innen zu lassen. Antwort des Ausschusses: es sey Herzog Georgen eine

Steuer zugesagt, um gemeiner Stat (?) Nothdurft willen das durch ihn und bis auf heutigen Tag nicht verfertiget; darauf die Steuer gemeiner Landschaft an das Ort gelegt sey, Innhalt Brief und Siegel, dazu auch die verordneten Steuerer die Schlüssel hätten. Herzog Ruprecht möchte auch das nicht verfertigen, das Herzog Georg hätte sollen und mögen thun, denn er wäre durch gemeine Landschaft noch nicht für den Fürsten erkannt dem Lande. Darauf gebeten, gemeiner Landschaft darinn keine Irrung zu thun, so wäre eine Landschaft erbietig dem künftigen Fürsten ehrbare und redliche Rechnung zu thun. Darauf abgeschieden solches an Herzog Ruprechten zu bringen.

Nun hätte der Landtag, auf welchem diese Steuer bewilliget worden wäre, zwischen Pfingsten 1503 und Michaelis 1503 zu welch letzterer Zeit Herzog Georg schon ganz schwach war, gehalten worden seyn müssen; denn die Burghauser Stadtkamerrechnung von Quatember-Pfingsten 1502 bis Quatember-Pfingsten 1503 (jene von Quatember-Pfingsten 1503 bis Quatember-Pfingsten 1504 mangelt leider) enthält weder unter den Zehrungen über Land, noch unter den übrigen Ausgaben nicht die geringste Spur einer Mission zu einem Landtag.

Allein,

Allein, so viele Wahrscheinlichkeit die obigen beyden Data für die Existenz eines Landtages im Sommer oder Herbst 1503 angeben, so entdeckt sich doch bey näherer Untersuchung ein ganz anders, und gewissermassen auffallendes Resultat.

Nachdem nämlich über den Steuergeldvorrath zwischen dem Pfalzgraf Ruprecht und der Landschaft lange und vieles gestritten wurde, wurden endlich auf dem Landtage zu Aichach am Fasnachtdiensttage (20. Februar) 1504 die Landsteuerer durch die versammelte Landschaft befragt, wie dann dieses Steuergeld in das Schloss zu Landshut gelegt, und also in dem Besitz des Pfalzgrafen Ruprecht gekommen sey? (s. Zayner bey Oefele II. 418.

Darauf ist (schreibt Zayner) durch Herrn Georgen von Gumpenberg als Marschalk im Oberlande umgefragt, und soviel gehandelt, daß die Steuerer sollten gefragt werden, welchergestalt die Landsteuer in das Schloß gelegt sey worden. Also haben sie durch Georgen Trenbecken die Läuterung gegeben, wie sich ungefährlich um Michaelis (1503) begeben hat, daß die Verordneten aus den Steuerern um Vermeidung willen mehrerer Kostung von Herzog Georgen löblicher Gedächtniß gen Landshut zu kommen erfordert, und als sie erschienen, wäre seine Gnaden hinweg gewesen,

und

und also zu den Statthaltern gekommen, sich angesagt. Da hätten ihnen die Statthalter zu verstehen gegeben, wie ihnen von seinen Gnaden befohlen wäre, die Steuer anzunehmen, dessen sie zu thun ganz willig gewesen. Darauf der Quittung halben Rede mit ihnen gehalten, wie dieselbe müste, das vor auch geschehen ist, mit dem großen Siegel gesiegelt werden; das aber nicht vorhanden. Darauf Christian Leitgeb aufgestanden, sich beschwert, wie die Steuer länger dann Jahr und Tag in seiner Behausung gelegen, darüber ihm merkliche Mühe und Kostung mit Verhütung derselben gegangen wäre; darauf begehrt ihn solcher Bürde zu entladen, denn, wenn solches nicht geschähe, wollte er die Steuer und Haus beyeinander lassen, und sich, nachdem er mehr Häuser hätte, in ein anderes Haus ziehen. Dieser Rede sie sich nicht wenig beschwert, und mit der Regenten Rath beschlossen, die Steuer in das Schloß behaltnißweise zu legen, und dessen also Urkunde begehrt, die Herr Sigmund von Frauenberg unter Herzog Georg's Secret zu geben bewilliget, aber die Steuerer nicht annehmen wollen, sondern ihrer Siegel begehrt; das ihnen zugesagt, ihre Siegel an eine son-

sondere Verschreibung oder Bekenntniß zu hängen, daß sie also angenommen. Es hätte auch Herr Sigmund mit aufgereckter Hand gesagt, als fromm er ein Mann wäre, wollte er ihnen solche Steuer wieder antworten. Darauf sie die Gewölber besichtiget, und allein das Silbergewölb im Schlosse für gut erfunden, das Geld darein gelegt, vermauert und verschlossen, davon sie die Schlüssel zu ihren Handen genommen und noch beyhändig hätten.

Wenn man nun einerseits bedenkt, dass dieses Steuergeld zu Michaelis 1503 schon über Jahr und Tag lang bey dem Leitgeb lag, folglich ihm schon vor Michaelis 1502 in Verwahr gegeben worden seyn muste, und wenn man andrerseits bedenkt, dass eben Georg Trenbeck und Christian Leitgeb bey der im Dezember 1499 bewilligten Steuer verordnete Landsteuerer des Rentmeisteramtes Landshut waren, — dass über diese Landsteuer während dem ganzen Jahre 1500 die heftigsten Streitigkeiten zwischen dem Prälaten und Burgerstande einerseits, und dem Adelstande andrerseits obwalteten, — und dass die Stadt Burghausen ihren Antheil hieran wirklich erst zwischen Quatember-Pfingsten 1501 und zwischen Quatember-Pfingsten 1502 (s. hievorne Seite 138) und zwar, wie es nach der Reihe der Ausgabs-Posten in der Stadtkamerrechnung scheinen will, eher erst im Jahre 1502 entrichtet hat, so entwickelt sich, dass

der

der hier in Frage ſtehende Steuergeldvorrath nichts minder, als von einer erſt im Sommer oder Herbſt 1503 geſchehenen Landtagsbewilligung, ſondern (was zugleich ein Supplement zu den hievorne Seite 73 bis 138 gedruckten Landtagshandlungen iſt) ſogar noch von dem Landtage im Dezember des Jahres 1499 herrühre. Es hat ſich nämlich die gänzliche Steuererhebung durch die Streitigkeiten zwiſchen den drey Ständen gegen 2 Jahre lang verzogen; dann lag das geſammte Steuergeld über ein Jahr lang bey dem Leitgeb in Verwahr; hierauf hatte Herzog Georg die verordneten Landſteuerer auf Michaelis 1503 zur Aushändigung des Geldes nach Landshut gefordert, ſie trafen ihn aber dort nicht mehr an, und als ſie das Geld ſeinen Statthaltern übergeben wollten, konnten dieſe aus Abgang des groſsen Siegels nicht quittiren; dagegen die Landſteuerer ohne ſolch einer Quittung das Geld nicht ausfolgen, ſondern lieber es zur bloſsen Verwahr in das Schloſs, gegen Behaltung der Gewölbsſchlüſsel legen wollten. Und ſo geſchah es, daſs Herzog Georg in ſeinen Lebzeiten nicht mehr in den Beſitz dieſer ſchon im Jahre 1499 bewilligten Steuer gelangte.

Nun iſt auch die obige Stelle des Aldersbachiſchen Annaliſten Marius nicht nur allein ganz klar, indem man jetzt vollkommen das Gepräge der groſsen Streitigkeiten des Prälaten - und Burgerſtandes mit dem Adel vom Jahre 1500 darinn entdeckt, ſondern ſie beſtättiget auch die hievorne Seite 137 angeführte

Ver-

Vermuthung, daſs der Adel mit ſeinem Vorſchlage die Oberhand gewonnen habe, und giebt zugleich (was man bisher noch aus keiner einzigen Archivalurkunde hat eruiren können) den ganz neuen Aufſchluſs über den damaligen Steuerfuſs, daſs nämlich die Prälaten und Burger von jedem Pfund Pfenning ihrer Gilten und Zinſen auf dem Lande, drey Pfenninge zur Steuer haben bezahlen müſſen.

Herzog Georg, welchen die zur Einlieferung des Steuergeldes um Michaelis nach Landshut berufene Landſteuerer dort nicht mehr angetroffen hatten, kam am Donnerſtag vor Michaelis (28. September 1503) ſchon ganz ſchwach in Ingolſtadt an. Er wollte in das Wildbaad nach Baaden reiſen, kehrte aber von Lauingen wieder nach Ingolſtadt zurück.

Hier lieſs er durch Adam von Törring und durch den Rentmeiſter Ulrich Alberſtorfer an dem innern und äuſsern Rath von Ingolſtadt begehren, daſs ſie dem Pfalzgraf Ruprecht eventuelle Erbhuldigung leiſten ſollten.

Der Magiſtrat nahm groſsen Anſtand, und bat den Herzog, weil auch die oberländiſchen Herzoge Albrecht und Wolfgang Anſprüche zu haben vermeynten, ihn vor Nachrede, Unehre, und Mackel zu verhüten.

Hier-

Hierauf am Samstag vor Simon und Judä (21. October) liess Herzog Georg dem Magistrat durch den Rentmeister Alberstorfer eröfnen, dass er sein Begehren dermal beruhen lassen, und einsweil auch bey andern handeln wolle, dass aber der Magistrat den Vorgang bey Eidespflicht geheim halten solle.

Am Dienstag vor Simon und Judä (24. October) kam sein Neffe und zugleich Schwiegersohn Pfalzgraf Ruprecht selbst in Ingolstadt an; aber bald darauf, nämlich am Sonntag sankt Leonhardsabend (5. November) lief das nachfolgende Schreiben des Herzogs Albrecht an den Magistrat von Ingolstadt ein. (Zayner.)

Von Gottes Gnaden Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niederbaiern ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, fürsichtige weise, besonders liebe. Wir vernehmen glaublich, daß ihr und andere des hochgebohrnen Fürsten unsers Vettern Herzog Georgen Unterthanen mit Ernst ersucht werdet, dem hochgebohrnen Fürsten, unserm Vettern Herzog Ruprechten, des gedachten unsers Vettern Herzog Georgens Tochtermann und Schwestersohn Huldigung, Pflicht und Gehorsam zu thun, ihm füran als euerem Herrn zu ge-

gewarten ꝛc. Und wiewohl Wir dem aller Ehrbarkeit nach billig keinen Glauben geben, so haben Wir doch im besten, Uns und euch selbst zu Gut fürgenommen, euch unsere erbliche Gerechtigkeit, die Wir zu gedachten unsers Vettern Herzog Georgens Fürstenthum dermassen haben, daß er ganz nicht Macht hat, sein Fürstenthum in andre Hände weder in seinem Leben noch nach seinem Tod zu stellen, Uns das zu entwenden und abzustricken. Wir haben auch dessen ihm in unserm Regiment nie keine Ursache gegeben, die ihn billig bewegen sollte, solche Entwendung angebohrner Erbschaft Uns wider Recht und alle Billigkeit zuzufügen, als er auch das zu thun wider die kaiserlichen Lehenrechte, denen sein Fürstenthum als sein Lehen und des heiligen Reiches Eigenthum ohne Mittel unterworfen ist, ohne sonderer Verwilligung der Röm. Kön. Maj. als seines rechten Lehensherrns, die er zu haben nicht anzeigen mag, ganz keine Macht hat. Damit ihr aber unwissend unsrer erblichen Gerechtigkeit euch nicht vergehet, und dasjenige thut, das Uns und euch zu Schaden reichen mag, so berichten Wir euch hiemit unsrer erblichen Gerechtigkeit; und erstlich der Theilbrief ihrer Fürstenthum, so von vorgemeldten unsers Vetters Herzog Georgen und unsern Uranherrn Herzog Fridrich und Herzog Johann-

Hannsen mit samt Herzog Stephan ihr beyder aufgerichtet, darinn sie hoch gegeneinander für sich und alle ihre Erben in ewigen Zeiten verpflichtet sind, wo ihrer einer eheliche Söhne hinter ihm nicht liesse, daß einer auf den andern ohne Mittel erben soll; Wiewohl das die gemeinen kaiserlichen Lehenrechte für sich selbst unsrer angebohren Sippt halben auch vermögen, und haben wollen, daß kein Erbe weiblichen Stammes, noch auch die, so davon kommen, die Fürstenthümer erben sollen; als auch weyland der hochgebohrne Fürst, unser lieber Vetter Herzog Ludwig, löblicher Gedächtniß, gedacht unsers Vetters Herzog Georgens Herr und Vatter solche unsere erbliche Gerechtigkeit, und daß Wir ohne Mittel auf einander erben sollen, und dessen gegeneinander verschrieben sind, unserm Herrn und Vatter, auch unsern Brüdern Herzog Johannsen und Herzog Sigmunden, Uns und andern unsern Brüdern, als dazumal der mindern Jahre, durch seine Brief und Siegel aller Billigkeit nach bekennt hat; deren Briefe aller Wir euch hiemit glaubwürdige Vidimus mit sammt einer Aufzeichniß unser, Fürsten von Baiern, Sippzahl zusenden, damit ihr das, wie ob steht, alles klar findet. Und begehren darauf, gar gütlich bittend, ihr wollet, wie euch wohl zusteht und die Ehrbarkeit haben will, zum

Handel sehen, und euch also beweisen, damit Uns und unsern Söhnen durch euch nichts en wendet werde, daß Uns und ihnen, so der Todfall sich begäbe, von göttlichen Rechtens und aller Billigkeit wegen in Kraft angeregter Briefe, auch aus der Natur angebohrner Sippzahl und also des gemeinen Rechtens zustehen soll. Das begehren Wir zusamt der Billigkeit und Ehrbarkeit, so solches Erfordern gegen euch in allen Gnaden allzeit zu bedenken und nimmer zu vergessen. Datum München am Samstag nach Allerheiligen (4. November.) Anno ꝛc. 1503.

Den fürsichtigen, weisen, unsern besondern lieben Bürgermeister, Rath und Gemein der Stadt zu Ingolstadt.

Diesem Schreiben waren beygelegt: 1) eine Berechnung der ohnehin bekannten Verwandtschaftsgrade. 2) Eine Abschrift des auch bekannten Theilungsbriefes vom Jahre 1392. 3) Der nicht minder bekannte Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht III. von München und Ludwig von Landshut über die Ingolstädter Erbschaft vom Jahre 1450, mit den dazu gehörigen Nebenbriefen und Reversen, und 4) der Vertrag zu Lauingen zwischen den Herzogen Ludwig von Landshut, und Johann und Sigmund von München vom Jahre 1461, wegen der Salzstrasse nach Schwaben.

Nun wurde der Magiſtrat von Ingolſtadt noch deſto ſchüchterner, und obwohl Herzog Georg demſelben am 7ten November eröfnen lieſs, daſs um ſo weniger ein Bedenken zu nehmen ſey, als die Städte Landshut, Burghauſen und Lauingen (hierüber fehlen aber nähere Data) die eventuelle Erbhuldigung bereits verwilliget und zugeſagt hätten, ſo blieb der Magiſtrat am 9ten Nov. doch noch bey ſeiner vorigen Erklärung und am 10ten November erſchien endlich das nachfolgende kaiſerliche Mandat vom 24ten October 1503.

(Zayner.)

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband ꝛc. und Pfalzgraf ꝛc. entbieten unſern und des Reichs lieben getreuen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Ingolſtadt unſre Gnade und alles Gute. Liebe Getreue. Wir fügen euch zu vernehmen, daß Wir dem hochgebohrnen Geo gen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, unſerm lieben Oheim, Fürſten und Rath, von wegen ſeiner Liebe Fürſtenthumes, ſo er von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen trägt und unſer Eigenthum iſt, geſchrieben haben, Innhalt hiebeyliegender Copie, wie ihr vernehmen werdet. Ob nun gedachter unſer Oheim Herzog Georg vielleicht

aus Rath und Anweisung etlicher, so ihren Nuzzen darinn suchen, und zu Irrungen und Aufruhr geneigt seyn möchten, bewegt und unterstehen würde, wider berührtes unser Verbot, ihm durch ehegerührtes unser Schreiben eröfnet, zu handeln, und sein Fürstenthum, unser Eigenthum und sein Lehen, in andere, dann in der rechten natürlichen und nächstgesippten Lehenserben Hände wider Recht und briefliche Urkunden, in gedachten unserm Schreiben angezeigt, deren ihr ohne Zweifel wohl berichtet seyet oder leichtlich werden möget, zu wenden, dessen Wir doch zu ihm der hohen Pflicht nach, darum er Uns und dem heiligen Reiche verwandt ist, keines Weges versehen, so empfehlen Wir euch von römischer königlicher Macht wegen ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr ausserhalb der gedachten rechten Lehenserben niemand andern, dem vielleicht solches Fürstenthum, unser Eigenthum, in was Gestalt, Maas und Form das geschehe, zugestellt wäre oder würde, keinerley Pflicht, Huldigung noch Gehorsam thut, bey Verlierung aller euerer Freyheit und Privilegien, von wem ihr die habt, auch einer Pön, nämlich hundert Mark löthigen Goldes in unsre königliche Kamer unabläßlich zu bezahlen. Denn wo ihr dawider jemand andern, ausserhalb der berührten rechten Lehenserben Pflicht, Huldigung

gung und Gehorsam thun, würde Uns als römischen König und Lehenherrn berührten Fürstenthumes zu gedulden in keinem Weg gebühren, sondern Wir merklich geursachet, dagegen zu Handhabung dieses unsers Gebotes und unsrer königlichen Obrigkeit der Nothdurft nach zu handeln, dazu auch die obbestimmte Pön von euch einzubringen, ernstlich zu verfügen. Zusamt dem, daß ihr Reitzung gebet zu merklichen Aufruhren und Unlust, so vorsehentlich aus solcher eurer Pflichtung erwachsen möchte; Das dann euch als des Reichs Verwandten, und gemeldten unsers Eigenthumes Unterthanen mit Fleiß zu verhüten wohl geziemt. Solches haben Wir euch, darnach wissen zu richten, und diesem unsern Gebote, als ihr schuldig seyet, gehorsamlich zu leben gnädiger Meynung in Warnungsweise nicht verhalten wollen, und ihr thut daran unsre ernstliche Meynung und Gefallen, daß Wir auch in Gnaden gegen euch erkennen wollen. Geben in unsrer und des Reichs Stadt Kaufbeuern am 24ten Tag des Monates Oktober, Anno ꝛc. 1503.

Das am nämlichen Tage an den Herzog Georg ergangene kaiserliche Mandat ist in Lünigs deutschen Reichsarchiv. Partis Specialis. Contin. II. pag. 57, gedruckt.

Herzog Georg suchte die Stadt Ingolstadt mit der Versicherung zu beruhigen, dass er gegen den Kaiser seine Absicht hinreichend rechtfertigen könne, berief aber unverzüglich einen Rittertag nach Landshut ungefähr in der Catharina-Woche, d. i. zwischen 19. und 25. November. Zugleich setzte er der Stadt Ingolstadt drey Hauptleute, nämlich Grafen Balthasar v. Schwarzberg, Herrn Bernhardin v. Stauff, und den Rentmeister Ulrich Alberstorfer, welche die Stadt beschüzzen und verwalten sollten.

Rittertag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1503, zwischen 19. und 25. November.

(Herzog Georgs künftige Succession betreffend.)

Anmerkung. Die Existenz dieses, wiewohl in Abwesenheit des Herzogs Georg, aber doch auf seine Einberufung gehaltenen Rittertages in Landshut ersieht man aus den nachfolgenden 2 Actenstücken; und das Resultat desselben war, dass Herzog Georg sich bewegen liess, durch das mit Numer 3. nachfolgende Ausschreiben einen allgemeinen Landtag auf Sonntag nach Nicolai (10. Debember) nach Landshut einzuberufen.

1. Auszug aus Zayners Chronik vom Landshutischen Successionskriege.

Oefele. Script. R. B. II. 362.

Als Hieronymus Wolfhart Ueberreiter zu Landshut (gewesen), als die von der Ritterschaft bey einander gewesen sind vor dem Landtag.

Als Hieronymus zu Landshut gewesen ist vor dem ausgeschriebenen Landtag Herzogs Georgen, und die von der Ritterschaft beyeinander gewesen sind, sind Herzog Albrechts Räthe dahin gekommen, nämlich Graf Georg von Helfenstein,

Herr

Herr Hieronymus von Stauff Freyherr von Ehrenfels, und Herr Georg Ahaimer erschienen, und sind viel vom Adel des Niederlandes zu Landshut beyeinander erschienen, die wirklich Mißhandlung und Beschwerung besorgt und getragen haben ab Herzog Georgen, daß er so viele Gäste in das Land eingelassen hat, besorgend, daß solches, als dann leider geschehen ist, dem Land zu Schaden, und ihnen als seinen getreuen Rittern und Knechten zu Verachtung und Mißtrauen kommen möchte, auch daneben Land und Leuten, reichen und armen zu Verderben. Denn zur Zeit und bald darnach Graf Ludwig von Loostein, Herr Georg von Rosenberg, Herr Ludwig von Hutten, auch entzwischen Herr Johannes Landgraf von Leuchtenberg, Graf Haug von Montfort, Herr Georg von Ebling mit samt einem merklichen Zeug von Franken gen Ingolstadt, und daneben zu Neuburg durch in das Land eingelassen. Deshalben dazumal von dem Adel und Ritterschaft des Landes in Niederbaiern verordnet zu handeln ihres Mißfallens Herrn Johannsen von Aichberg Herrn zu Hals, Herrn Sigmund von Rorbach und sonst acht vom Adel zu ihnen. Die haben wollen ein Wissen haben, warum Herzog Georg einen solchen Zug in das Land einlasse. Haben die Fahnenführer

ge=

geantwortet, daß solches darum geschehen, daß er schwach sey und das Land zu versehen; Daneben zu Vermeidung einigen Argwohns der Fürsten Herzog Albrechts Räthe weggeschaft, dann alle Stände werden erfordert (auf 10ten December). Und daneben Herrn Adam von Törring und Herrn Georgen Wisbecken zugeredet, wie sie der Decke zu viel über sich ziehen, denn ihrer des Adels Meynung sey nicht, daß sie sollen Land und Leute regieren; Es wäre an ihnen auch gelegen als frommen Herrn, Rittern und Knechten.

2. Schreiben der in Landshut versammelten Ritterschaft an die Stadt Ingolstadt und andere Städte.

Loc. cit. pag. 391.

Unsern günstlichen und freundlichen Grus zuvor, ehrsame, weise, gute Freunde. Nachdem Wir jetzt auf Forderung und Schreiben *) des durchleuchtigen und hochgebohrnen Fürsten und gnädigen Herrn und Landesfürsten Herzog Georgen ꝛc. gen Landshut gekommen, und daselbst berichtet worden, daß seine fürstliche Gnad aus Schickung des allmächtigen Gottes mit Krankheit seiner Gnaden Leibes beladen sind, haben Wir den=

*) Beweis, daſs die Ritterschaft hier nicht willkührlich oder zufällig, sondern auf Einberufung des Herzogs Georg versammelt war.

dennoch, und dieweil die Läufe sich allenthalben jetzt seltsam stellen, in dem allerbesten bey demselben unsern gnädigen Herrn von gemeiner seiner Gnaden frommen Landschaft, auch Uns und euch zu gut, so viele Uebung und Handlung gehabt, daß bemeldter unser gnädiger Herr und Landesfürst Herzog Georg ꝛc. eine gemeine Landschaft erfordert und einen Landtag ausschreibt, nämlich auf Sonntag nach sankt Niklastag schierist kommend (10. December) zu Landshut zu seyn, laut derselben seiner Gnaden Schreiben. Dieweil Wir dann unsers Standes einig, als ihr von Uns daselbst mündlich berichtet werdet, und geneigt sind, samt euch und andern von gemeiner Landschaft, auch Landen und Leuten zu guten kommen mag; so versehen Wir Uns und wollen nicht Zweifel haben, ihr seyet und wäret desselben ehrbaren Gemüthes, und dies gemeiner Landschaft und euch selbst auch zu thun schuldig seyn; als dann im allerbesten und getreuer guter Meynung an euch und andere, denen Wir dermassen auch geschrieben haben, unser gar freundliches Begehren ist, ihr wollet euch in solchen auch zu Uns setzen, als Wir zu euch dermassen getreulich thun wollen; und ob sich begäbe, daß bemeldter unser gnädiger Herr und Landesfürst Herzog Georg ꝛc. mittler Zeit vor solchem Landtage ab-

gehen sollte, da der allmächtige Gott vor seyn wolle, daß ihr bey guter Warnung seyet, und euere Sache in guter Acht habet, und dennoch nichts minder der Forderung nachkommet, und auf gemeldten Landtag, wie obsteht, zu Landshut erscheinet, und nicht aussen bleibet, damit Wir alsdann mit euch und andern von gemeiner Landschaft, auch dieselbe und ihr mit Uns durch freundliche treue Zusammensetzung, als Noth will seyn, und billig beschieht, betrachten, erwägen, fürnehmen und handeln mögen das gemeinem Lande und einer löblichen Landschaft, auch Uns und euch zu Nutzen, Ehre, Frieden und Gutem reichen möge, und das Wir gen männiglich mit Gott und Ehren verantworten mögen. Das haben Wir euch guter freundlicher und getreuer Meynung, dessen ihr Uns bey euch ganz versehen sollet, nicht verhalten wollen. Geben zu Landshut, unter unsrer Ulrichen Grafen von Ortenberg, Sigmunden von Frauenberg Freyherrn zum Haag, Johannsen von Aichberg Herrn zum Hals, und Georgen Nothaft zu Wernberg Siegeln und Pettschaften, am Montag sankt Virgilientag des heiligen Bischofs (27. November) Anno ꝛc. 1503.

Grafen, Freyherrn, Ritter und Knechte des Adels unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen in Baiern ꝛc. Landleute, jetzt zu Landshut versammelt.

3. Herzog Georgs Landtagsausschreiben. (An die Stadt Ingolstadt.)

Loc. cit. pag. 362.

Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern.

Unsern Grus zuvor, ehrsame weise, liebe getreue. Aus fürgestellten Ursachen, Uns, unser Land und Leute merklich betreffend, deshalb die Nothdurft erfordert, mit gemeiner unsrer Landschaft davon zu handeln, und dadurch mehreren Unrathes, so daraus entstehen möchte, zu fürkommen, begehren Wir an euch mit Fleiß, daß ihr einen oder zween aus euch mit vollem Gewalt eurer, der andern, verordnet, die auf Sonntag nach sankt Niklastag schierist (10. December) zu Nacht zu Landshut seyen, und nicht ausbleiben, fürder mit samt andern unsern Landleuten, so auch dermassen beschieden sind, in Sachen, so sie berichtet werden, das beste fürnehmen und handeln zu helfen. Daran thut ihr unsern Gefallen, gnädiglich gen euch zu erkennen. Datum Ingolstadt am Samstag Catharinä Virginis (25. November) Anno ꝛc. 1503.

Eingelegter Zettel.

Und nachdem Wir dieser Zeit etwas mit schwerer Krankheit beladen sind, so ist unser fleißiges

Be-

Begehren, ob der allmächtige Gott mittlerer Zeit über Uns bieten, und Uns von dieser Welt erfordern würde, daß seine göttliche Gnade lange verhüten wolle, daß dennoch dieselben Verordneten nichtsminder laut berührten unsers Bescheids auf bestimmten Tag zu Landshut erscheinen und handeln helfen. Datum ut supra.

Pfalzgraf Ruprecht hatte sich indessen nach Landshut begeben, wo ihm von den herzoglichen Statthaltern das dortige Schloss, wie auch jenes von Burghausen eingeräumt wurde.

Herzog Georg aber erlebte den von ihm nach Landshut ausgeschriebenen Landtag nicht mehr sondern starb zu Ingolstadt am 1. December 1503.

Sein Tod wurde bis zum 5ten December verheimlichet, und sein Leichnam erst am 6ten December nach Landshut geführt, wo er Samstags den 9ten December im Kloster Seeligenthal begraben wurde.

Auf das Landtagsausschreiben vom 25. November hatte sich in der Zwischenzeit die ganze Landschaft in Landshut richtig eingefunden, und es wurde der Landtag am nächstfolgenden Montage den 11ten December 1503, mithin eben an dem nämlichen Tage, auf welchen ihn Herzog Georg bey seinen Lebzeiten bestimmt hatte, jedoch nunmehr vor dem Pfalzgraf Ruprecht eröfnet.

Das weitere wird im 14ten Bande folgen.

Register des dreyzehnten Bandes.

Landtäge des vereinigten Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Seite

Zu Landshut, (Rittertag) 1497, im Jäner, 3

Beschwerden und Petitionen der Ritterschaft betreffend.

Zum Jahrgang 1497, vom Monate März, 57

Landgebot in Münzsachen.

Zu Landshut, (Landtag) 1497, auf Sonntag nach Oswaldi (6. August) bestimmt, aber auf Sonntag nach Laurentii (13. August) verschoben, ... 62

In unbekannten Gegenständen, glaublich aber wegen der Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning.

Zum Jahrgang 1498, ... 65

Landgebot in Betreff der öffentlichen Landessicherheit.

Zu Landshut, (Landtag) 1499, am Dienstag nach Andrä (3. Dezember.) . . . 73

Die Beschwerden und Petitionen der Ritterschaft, — die Bewilligung einer Landsteuer mit 100,000 fl. — und den Ursprung des Rangstreites zwischen den Städten Wasserburg und Burghausen betr.

Zu

Seite

Zu ....., (Prälaten = und Städte = Ausschußtag) 1500, in der ersten Hälfte des Jahres, ... 79

Die Differenzen zwischen dem Adelstande einerseits dann dem Prälaten = und Bürgerstande andrerseits über die Besteuerungsart der letztern betreffend.

Zu Landshut, (besonderer Steuerertag) 1500, auf Maria Magdalena (22. July.) 83

In den obigen Differenzen.

Zu Augsburg, (Städte=Ausschußtag) 1500, am 27. August, ... 99

In den obigen Differenzen.

Zu ...., (Prälaten = und Städte = Ausschußtag) 1500, im Herbste, ... 104

In den obigen Differenzen.

Zum Jahrgang 1500, ... 139

Aufgebot zur Rüstung, — Landgebot wegen den Hochzeitmahlen, — und Fischordnung.

Zu Landshut, (Landtag) 1501, in der Lätarewoche (21 = 27. März) 147

In unbekannten Gegenständen.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1501, im May 156

Landschaftliche Beschwerden und Petitionen, — und die ersten Berathschlagungen zu der nachgefolgten neuen Landesordnung betreffend.

Zu Landshut, (Landtag) 1501, in der sankt Veitswoche (13 19. Juny.) . . 259

Die Reichshilfe betreffend.

Zum

Seite

Zum Jahrgang 1501, ... 261

Herzog Georg's sogenannte Landesordnung oder eigentlich Rechts- Gerichts- und Landespolizeyordnung.

Noch zum Jahrgang 1501, ... 314

Entwurf einer Polizeyverordnung gegen Gotteslästerung, Kleiderpracht, Tanz ꝛc. — dann einige Landgebote gegen den Aufkauf des Getreides und der Viktualien.

Zum Jahrgang 1502, ... 339

Ingolstädter Umgeldordnung.

Zum Jahrgang 1502, ... 345

Herzog Georg's vorläufige Verfügung zur Execution seines Testamentes.

Noch zum Jahrgang 1502, ... 348

Landgebote wegen Rüstung, — Getreidausfuhr, — und Appellationstaxen.

Zum Jahrgang 1503, ... 355

Aufgebote zur Rüstung.

Verhältnisse in den letzten Lebenstagen des Herzogs Georg, ... 359

Zu Landshut, (Rittertag) 1503, in der Catharina-Woche (19-25. November.) . 375

Herzog Georgs künftige Succession betr.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 13

München 1805

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.121(8#13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691814-8